

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen

Öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses

**Zur öffentlichen Sitzung Nr.: 2/2022 des Haupt - und Finanzausschusses
am Montag, 04.04.2022, 20:00 Uhr
im Saal in der Turnhalle in Aarbergen - Hausen ü. Aar
wird herzlich eingeladen.**

Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Sitzung gemäß § 16, Absatz 2, in Verbindung mit § 3 der Corona-Schutzverordnung durchgeführt. Zutritt haben demnach ausschließlich Personen mit einem vollständigen Impfnachweis, Genesenennachweis oder negativen Testnachweis. Bitte halten Sie Ihren entsprechenden Nachweis am Eingang bereit.

Sollte ein Test vor Ort notwendig sein, bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen, spätestens 45 Minuten vor Beginn der Sitzung.

Darüber hinaus muss während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP-2-Maske) getragen werden, der bei eigenen Redebeiträgen abgenommen werden darf.

Ferner bitten wir um Beachtung, dass nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen Sie sich vorab unter Angabe von Namen und Anschrift im Vorzimmer der Gemeindeverwaltung unter Tel. 06120-2721 anmelden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich der aktuellen Bestimmungen von Bund und Land.

Tagesordnung:

- 1.**
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.**
Kindergartenbedarfsplanung 2021-2023
(VL-123/2021 3. Ergänzung)

Aarbergen, 15.03.2022

Ernst Herbert Haberstock, Ausschussvorsitzender



Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung Nr.: 2/2022 des Haupt - und Finanzausschusses
am Montag, 04.04.2022, 20:00 Uhr bis 21:14 Uhr
im Saal in der Turnhalle in Aarbergen - Hausen ü. Aar

Anwesenheiten:

Vorsitz:

Haberstock, Ernst Herbert (CDU)

Anwesend:

Honnef, Renate (SPD)

vertritt Gabel, Harald (SPD)

Helisch, Michael (GRÜNE)

Kettenbach, Sven-Erik (SPD)

Pulch, Olaf (CDU)

Seel, Bernd (BL)

Wolf, Alexander (BL)

vertritt Gerhardt, Daniel (BL)

Entschuldigt fehlten:

Gabel, Harald (SPD)

Gerhardt, Daniel (BL)

Vom Gemeindevorstand:

Rudolf, Matthias

Schmidt, Regina (CDU)

Bach, Karsten (SPD)

Becker, Lothar (CDU)

Hofmann, Kai (BL)

Von der Gemeindevertretung:

Jung-Wellek, Heike (GRÜNE)

Jenisch, Kirsten (GRÜNE)

Von der Verwaltung:

Metz, Ulrich (Schriftführer)

Wieß, Tatjana

Sitzungsverlauf

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Ernst Herbert Haberstock eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden keine Einwände vorgebracht.

2. Kindergartenbedarfsplanung 2021-2023
--

VL-123/2021 3. Ergänzung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung 2021-2023/2024 mit aktualisierten Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Eine Umsetzung der Maßnahme „Gruppenerweiterung im Zuge einer mobilen Raumlösung“ erfolgt in diesem Jahr nicht.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufgeworfenen Fragen zu klären, weitere Ausbau-Alternativen zu prüfen (mit kleineren Lösungen die finanzierbar sind) sowie weitere Platz-Berechnungsszenarien aufzustellen, insbesondere die Reduzierung eines Krippenangebotes zugunsten der Kindergartenplätze und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

Anlage(n):

(1) 2-004_UKH_Band_8_Kitas_sicher_gestalten_final_web

Aarbergen, 06.04.2022

Ernst Herbert Haberstock, Ausschussvorsitzender
Ulrich Metz, Schriftführer

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an den Gemeindevorstand

Drucksache VL-123/2021 3. Ergänzung	- öffentlich -	10.03.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	25.08.2021	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	20.10.2021	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	28.10.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.04.2022	beschließend

Kindergartenbedarfsplanung 2021-2023

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beigelegte Kindergartenbedarfsplanung 2021-2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.03.2022

Begründung:

Der Vorlage wurden die aktuellen Anmeldezahlen in den Kindergärten Kettenbach und Michelbach bis August 2024 beigefügt.

Bis 08/2024 liegt die Gemeinde mit den freien KiföG-Plätzen bereits nah der Null-Linie oder sogar darunter, heißt, es besteht teils eine Überbelegung in einzelnen Gruppen (Folie 8 und 9).

Noch nicht berücksichtigt bei den Zahlen wurden die aktuellen Geburten in Aarbergen von August 2021 bis Februar 2022 = 25 Kinder.

Auch die aktuell in Aarbergen aufgenommenen neun Flüchtlingskinder im Kindergartenalter aus der Ukraine sind nicht bei den Zahlen berücksichtigt. Eine Aufnahme ist hier derzeit nicht möglich.

Seitens der Verwaltung wird ein zeitnaher Ausbau eines zweigruppigen Kindergartens mit einer Krippengruppe (AÜG-Krippe mit 10 Kinder 1-2 jährige) und einer AÜG-Gruppe mit 25 Kindern für 2-6 jährige im Zuge einer mobilen Raumlösung empfohlen.

Jede Planung hat das Ziel, Entwicklungen der Gegenwart in die Zukunft fortzuschreiben und sich daraus ergebende Handlungsfelder zu definieren. Um hierfür eine möglichst breite Grundlage zu erhalten, werden in der Regel verschiedene Statistiken betrachtet und für die eigene Thematik ausgewertet. Frühere übergreifende Grundlagen zum Entwicklungsplan der Kindertagesbetreuung, wie z.B. die bundes- und landesweiten Bevölkerungsprognosen, haben gezeigt, dass diese nicht immer so zutreffen wie sie vorhergesagt wurden.

Laut Bertelsmannstiftung sollte Aarbergen in der Bevölkerungszahl ab 2010 deutlich die 6.000er Grenze unterschreiten. Wie das nachfolgende Schaubild aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan von 2010 zeigt, sollte die Bevölkerung bis 2025 kontinuierlich auf rd. 5.000 Einwohner sinken.



Die Realität sieht jedoch anders aus, wie die nachfolgende Bevölkerungsstatistik vom 30.06.2021 zeigt.

Ortsteil	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	davon mit	
		Hauptwohnung	Nebenwohnung
Kettenbach	1608	1543	65
Michelbach	2429	2290	139
Hausen ü. Aar	737	700	37
Rückershausen	803	765	38
Panrod	704	679	25
Daisbach	483	460	23
insgesamt:	6764	6437	327

Waren es im Jahr 2010 noch 6.091 Einwohner mit Hauptwohnsitz, sind es zum 30.06.2021 inzwischen 6.437 Einwohner.

Bei den Kinderzahlen sieht die Entwicklung, wenn man diese Gesamtzeitspanne betrachtet, noch gravierender aus. Waren es im Zeitraum 07/2009-06/2010 noch 21 neugeborene Kinder, sind es im Zeitraum 07/2020-06/2021 insgesamt 53 neugeborene Kinder in Aarbergen.

Die Gesamtzahl der Kinder von 0-6 Jahren lag insgesamt am 01.08.2010 bei 183 Kindern, am 01.08.2021 waren es 285 Kinder.

2016 waren es noch 197 Kinder.

Allerdings stieg hier die Zahl erst in den letzten zwei Jahren so rapide an.

Hier spielte der Verbleib von Flüchtlingskindern in der Gemeinde auf der einen Seite eine Rolle, auf der anderen Seite der verstärkte Zuzug durch Familien mit Kindern, aufgrund Ausweisung neuer Baugebiete und dem Verkauf leerstehender Anwesen in den Ortskernen sowie Ausweisung neuer Wohnungen (z.B. Schöne Aussicht in Michelbach oder Rathausstraße in Kettenbach), gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

Im Jahr 2010 wurde der Kindergarten im Ortsteil Panrod geschlossen, da die Gemeinde mehr Plätze zur Verfügung hatte als Anmeldungen vorlagen. Panrod hatte im Jahr 2010 insgesamt 45 Kindergartenplätze in der Einrichtung, angemeldet waren nur noch 18 Kinder. Zu diesem Zeitpunkt gab es in den vier Kindergärten in Aarbergen insgesamt 115 freie Kindergartenplätze (von insgesamt 205 Plätzen).

Im Jahr 2019 wurde der Kindergarten in Rückershausen geschlossen. Die Anmeldezahlen lagen hier im Jahr 2016/2017 bereits nur noch bei 17 Kindern bei 50 Kindergartenplätzen. Gleichzeitig hätte das Gebäude einer größeren Sanierung unterzogen werden müssen.

Der vorliegende Entwurf des neuen Kindergarten-Bedarfs- und Entwicklungsplans geht auf die aktuelle Belegungssituation ab 08/2021 bis 07/2022 in unseren beiden Kindergärten Kettenbach und Michelbach ein und stellt lediglich eine Prognose für das Kindergartenjahr 08/2022 – 07/2023 auf.

Der genaue Bedarf an ausreichenden Kindergartenplätzen für die Zukunft ist prognosemäßig nur schwer ermittelbar, hängt er doch von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zuzüge von Familien mit Kleinkindern und zuletzt auch von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindergar-

tenplätzen ab. Über einen Zeitraum nach 2023 hinaus noch weitergehende Entwicklungen zu betrachten wäre unrealistisch, da hier zuviele Komponenten einfließen und unvorhergesehene, auch weltumgreifende Ereignisse (wie z.B. Pandemie oder die derzeitige Afghanistan-Entwicklung), nicht kalkulierbar sind.

Wenn man für das erste Halbjahr 2023 noch die Kinder fiktiv mit einrechnet (einjährige Kinder die zum jetzigen Zeitpunkt ja noch gar nicht geboren sind bzw. Kinder, die bis dahin noch in die Gemeinde hinzuziehen), dann muss man von deutlich höheren Anmeldezahlen ausgehen.

Es ist zu erwarten, dass spätestens ab dem Kindergartenjahr 2023-2024, wahrscheinlich schon im 2. Halbjahr 2022, die derzeitigen Kindergartenplätze nicht mehr ausreichen werden, um den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten zu können.

Für Kinder unter drei Jahren bezieht sich der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Für Kinder über drei Jahren gilt er nur in Tageseinrichtungen.

In einer Gesamtbetrachtung, zusammen mit dem einzigen freien Träger in der Gemeinde, der Freien Schule Untertaunus e.V. (FSU) in Kettenbach bietet die Gemeinde aktuell 324 Kindergartenplätze an.

139 Plätze im Kindergarten Kettenbach, 150 Plätze im Kindergarten Michelbach und 35 Plätze in der FSU. Die Plätze in der FSU sind bis 07/2023 voll belegt.

Ab dem 01.08.2021 liegen in den beiden Kindergärten der Gemeinde 228 Anmeldungen vor. Bis Juli 2022 steigt diese Zahl auf 263 Kinder.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde von ihren 289 Plätzen noch freie Plätze zur Verfügung hat.

Aufgrund der Vorgaben nach dem HKJGB gibt es hier folgendes zu beachten:

Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 25 gleichzeitig anwesenden Kindern pro Gruppe. Diese Kontrollsumme reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als drei Jahre. Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von:

0-2 Jahren mit dem Faktor 2,5

2 -3 Jahren mit dem Faktor 1,5

ab 3 Jahren mit dem Faktor 1

Damit reduziert sich die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe, sobald Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind. In reinen Krippengruppen dürfen nach HKJGB jedoch nicht mehr als 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).

Thema „Integration - Kinder mit Behinderung“

Im Kindergarten Michelbach werden höchstwahrscheinlich vier Integrationskinder betreut ab September 2021 (seitens der Frühförderstelle des Kreises liegt hier noch nicht die endgültige schriftliche Zustimmung vor).

Bei der Bedarfsplanung muss berücksichtigt werden, dass in Hessen Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung, Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung haben.

Die diesbezügliche Vereinbarung sieht vor, dass in einer Regelgruppe bei Aufnahme eines Kindes mit Integrationsbedarf die Platzzahl um fünf Kinder auf 20 Kinder abgesenkt wird. Die maximale Größe einer Krippengruppe wird bei Aufnahme eines Integrationskindes 11 statt 12 Kinder betragen. Um die Eingliederung in die Gruppe möglich zu machen, darf höchstens ein Drittel aller Gruppenkinder Integrationsbedarf haben. Auch weiterhin gibt es für jedes Kind mit Behinderung im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche. Bei Integrationskindern unter drei Jahren sind es nun 13 zusätzliche Fachkraftstunden.

Die damit verbundenen Platzreduzierungen in nicht vorhersehbarer Anzahl stellen somit eine weitere Herausforderung bei der Bedarfsplanung dar.

Thema „Kann-Kinder“

Im beigefügten Entwicklungsplan des RTK wird auch auf die Thematik der „Kann-Kinder“ eingegangen.

Der RTK führt hierzu aus:

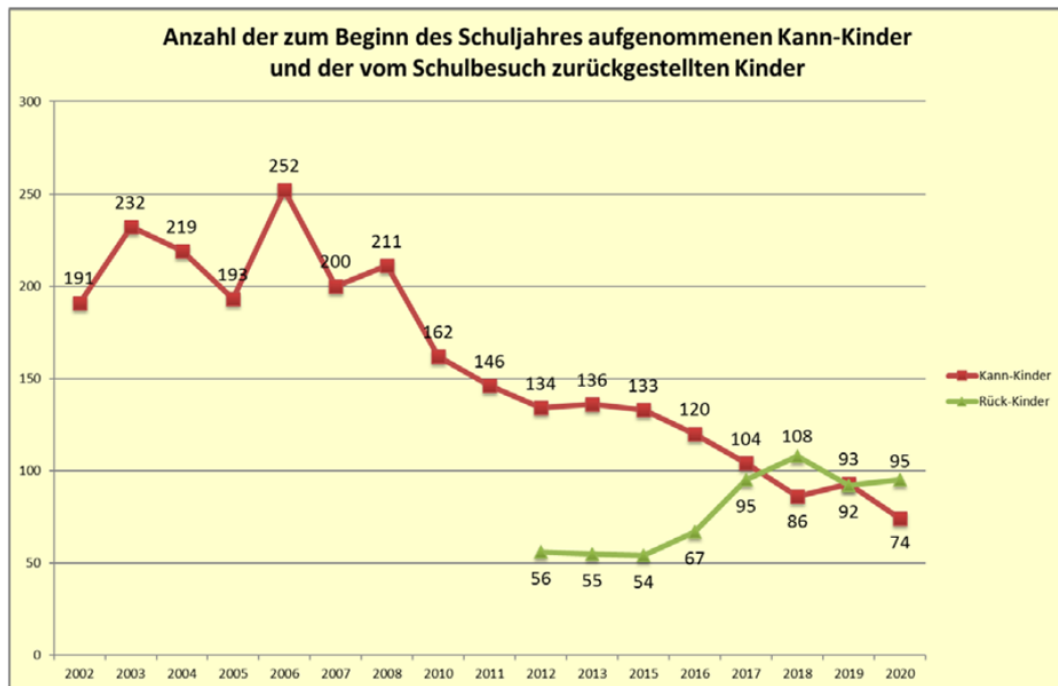
„Kann-Kinder“ sind die zwischen dem 01.07. und 31.12. des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2020/2021 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erneut eine deutlich geringere Anzahl an Kann-Kindern eingeschult wurde. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulten Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, wurden zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 nur noch 8,5% der möglichen Kann-Kinder eingeschult.



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30.06. das 6. Lebensjahr schon vollendet haben, sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn vorletzten Jahres erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen.



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschullektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreifes „Kann“-Kind auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken.

2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.

3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Im Kindergarten Kettenbach befinden sich ab dem 01.08.2021 insgesamt 17 „Kann-Kinder“ bis zum 31.07.2022 in der Betreuung.

Im Kindergarten Michelbach befinden sich ab dem 01.08.2021 insgesamt 9 „Kann-Kinder“ und 3 Schulkinder bis zum 31.07.2022 in der Betreuung.

Thema „Integration - Kinder mit Migrationshintergrund“

Diese Kinder haben laut Gesetz einen Anspruch auf einen Platz in der Krippe oder in einem Kindergarten. Diese Regelung ist auch sinnvoll, denn so haben die Kinder die Möglichkeit zumindest ein wenig die deutsche Sprache zu lernen und sich mit unserer Kultur, unseren Sitten und Gebräu-

chen sowie unseren Normen und Werten vertraut zu machen, bevor Sie schulpflichtig werden.

Träger und Einrichtungen werden dadurch aber vor große Herausforderungen gestellt und sehen sich mit vielen Problemen konfrontiert.

Hier einige Beispiele:

- Häufig müssen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, obwohl die Einrichtung bereits ausgelastet ist, was die zur Verfügung stehenden Plätze angeht. Es mangelt zudem oft ohnehin an geeignetem pädagogischem Fachpersonal.
- Die Kommunikation mit den Flüchtlingsfamilien ist schwierig und zeitaufwändig für alle Beteiligten, weil zum Beispiel Dolmetscher hinzugezogen werden müssen und weil in den Heimatländern eine vorschulische institutionelle Betreuung von Kindern einfach nicht vorgesehen ist.
- Oft sehen es Eltern von Kindern ohne Migrationshintergrund kritisch, wenn Flüchtlingskinder aufgenommen werden. Viele Familien, gerade in Städten und Ballungszentren, haben Angst, deshalb keinen Betreuungsplatz für das eigene Kind zu erhalten.
- In Einrichtungen, die bereits von vielen Kindern mit Migrationshintergrund besucht werden, ist eine Förderung der einzelnen Kinder ohnehin oft schon schwierig, weil es an zeitlichen und personellen Ressourcen für Sprachförderung und Elternarbeit mangelt.
- Viele Flüchtlingskinder sind traumatisiert und kommen aus einem komplett gegensätzlichen kulturellem und sozialen Umfeld. Die Kinder bräuchten eigentlich viel Ruhe, Zeit und Zuwendung, damit sie eine Chance haben ihren Platz in einer Kindergarten- oder Krippengruppe zu finden. Individuelle Ansätze der Integration scheitern aber häufig schon an den strukturellen Bedingungen.

Im Kindergarten Kettenbach befinden sich ab dem 01.09.2021 insgesamt 44 Kinder mit Migrationshintergrund (rd. 34 %).

Im Kindergarten Michelbach befinden sich ab dem 01.09.2021 insgesamt 52 Kinder mit Migrationshintergrund (rd. 47 %).

Thema: „Gebührenermässigung/Übernahmen“

Für alle Aarbergener Familien gibt es die Möglichkeit, eine Gebührenermässigung beim Jugendamt des RTK zu beantragen. Die Bewilligung der Gebührenermässigung ist abhängig vom Familiennettoeinkommen in Relation zu den im Haushalt lebenden Personen. Zusätzlich zu der Ermässigung der Betreuungsgebühr können Eltern die Übernahme der Verpflegungspauschale beim Kommunalen Center für Arbeit beim RTK beantragen.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 haben über 25 Familien in Aarbergen die Möglichkeit der Gebührenermässigung bzw. Übernahme der Gebühren und/oder Verpflegungspauschale beantragt.

Die Gebührenübernahme durch das Jugendamt beim RTK belief sich für diesen Zeitraum auf insgesamt 23.730 € (von insgesamt 111.253,00 €).

Die Übernahme der Verpflegungspauschale durch das Kommunale Center für Arbeit beim RTK belief sich für diesen Zeitraum auf insgesamt 17.604,00 € (von insgesamt 56.568,00 €).

Die Kindergärten Kettenbach und Michelbach sind nach jetzigem Stand, incl. der Kinder die noch auf der Warteliste stehen, fast komplett ausgebucht für den Zeitraum bis 07/2023.

Thema: „Platz-Sharing“

Durch die Möglichkeit des Platz-Sharings kann Kindern, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, alternativ eine Mittags-/Nachmittagsbetreuung angeboten werden, wenn dieser Platz ansonsten von einem anderen Kind nur in Vormittagsbetreuung besetzt ist und keine sonstige Vormittagsbetreuung angeboten werden kann.

Derzeit nutzen sechs Kinder in den beiden Einrichtungen Sharing-Plätze.

Thema: „Kosten/Personal“

Aufgrund der hohen Auslastung hat die Gemeinde auch einen entsprechend hohen personellen Mindestbedarf zu erfüllen. Trotz ständiger Personalnachbesetzungen bis November 2021 fehlen der Gemeinde zum Ende des Jahres noch weitere Fachkräfte.

Im Jahr 2021 liegt die Personalstärke in Kettenbach bei 21 Beschäftigten, im Kindergarten Michelbach bei 23 Beschäftigten. Die Personalkosten steigen hier ebenfalls stetig kräftig an. Waren es 2019 noch 1.626 Mio. € sind für 2022 schon 2.252 Mio. € eingeplant.

Gleichzeitig steigen aber auch die Zuwendungen durch das Land Hessen an.

Die Betriebskostenförderung von 332.725,00 € in 2019 auf rd. 550.000 € in 2021.

Die Landesförderung für die Freistellung ab 3 Jahren nach § 32 HKJGB steigt von 299.404,00 € in 2019 auf 333.381,00 € in 2021.

Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder nach § 28 HKJGB wirkt sich aktuell nicht negativ für die Gemeinde aus. Ausgaben nach § 28 HKJGB für die Jahre 2019 bis zum 2. Quartal 2021 in Höhe von 51.520,00 € stehen Einnahmen in Höhe von 67.100,00 € gegenüber.

Beim Ausgleich nach § 32 HKJGB Freistellung liegen die Ausgaben rd. 3.500,00 € über den Einnahmen der Gemeinde.

Die Leistungen der Gemeinde an die FSU gem. § 28 HKJGB liegen für den Zeitraum 2019 bis zum 2. Quartal 2021 bei 132.920,00 €. Diese Summe leistet die Gemeinde aus ihrem Haushalt.

Der Ausgleich nach § 32 HKJGB Freistellung an die FSU erfolgt aus dem Landestopf und beträgt für den gleichen Zeitraum 34.015,00 €.

Versorgungsquote:

Bei der kreisweiten Entwicklung zur Deckung des durchschnittlichen Bedarfs der mindestens verfügbaren Betreuungsplätze für Kinder von 3 – 6 Jahren in den Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises lag die Gemeinde Aarbergen im Zeitraum 2015/2016 noch an erster Stelle mit einem Deckungsgrad von 111,3 %, heißt sie konnte deutlich mehr Plätze anbieten als Bedarf vorhanden war.

Durch die bereits angesprochene Entwicklung der Kinderzahlen in den letzten beiden Jahren lag die Gemeinde mit einem Deckungsgrad von nur noch 73,1 % im Zeitraum 2020/2021 im letzten Drittel der Gegenüberstellung.

Den aktuellen Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2021/2022 erhalten die Kommunen erst im Herbst diesen Jahres. Hier sollten dann auch die 50 neu geschaffenen Kindergartenplätze in Michelbach im ehemaligen Vereinshaus mit ausgewiesen sein, so dass Aarbergen insgesamt wieder eine wesentlich bessere Versorgungsquote erreichen wird.

Woran liegt es, dass eine 100 % Versorgungsquote nicht erreicht wird?

Die Herausforderung ist hier nicht allein im Bevölkerungswachstum zu sehen. Finanzmittel und entsprechende Einrichtungen könnten durch politische Beschlüsse letztlich bereitgestellt werden.

Das eigentliche Problem liegt an anderer Stelle. Die Gewinnung von Fachkräften!

Der Fachkräftemangel ist im ländlichen Raum vielleicht noch nicht so eklatant wie in Ballungsgebieten und Städten. Aber er ist defakto vorhanden.

Zweiter gravierender Faktor ist der permanente Anstieg der Teilzeitquote. Fachkräftemangel und hohe Teilzeitquote lassen die Bemühungen zu einem Kampf gegen Windmühlen werden.

Die Anzahl des Personals steigt stetig, während die zur Verfügung stehenden und notwendigen Betreuungsfachkraftstunden deutlich geringer anwachsen.

Der inzwischen herrschende Wettbewerb nach Fachkräften unter den Kommunen hat dazu geführt, dass übertarifliche Bezahlungen erfolgen und weitere außertarifliche Anreize auf den Weg gebracht wurden.

Ergebnis:

Abschließend wird weiter auf die Zahlenwerke der beigefügten Kindergartenbedarfs- und Entwicklungsplanung 2021-2023 verwiesen. Aufgrund des vorhandenen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und der aktuellen Belegungszahlen besteht aus Sicht der Verwaltung Handlungsbedarf.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde zeitnah in die Diskussion über eine, auch kurzfristig, umsetzbare Lösung zur Aufstockung der Platzkapazitäten gehen um künftig noch ausreichend Kindergartenplätze anbieten zu können. Dies gerade im Hinblick auf die geplante Ausweisung weiterer Baugebiete und der Schaffung weiteren Wohnraums in den Kerngebieten. Auch die Entwicklung hinsichtlich der Schulkindbetreuung (Kommunen sollen hier ein bedarfsgerechtes Angebot in den Kindertageseinrichtungen vorhalten) muss im Auge behalten werden.

Eine ebenerdige mobile Raumsystemlösung zur Unterbringung von zwei Gruppen mit je 25 Kindern (Je nach Konzept) kostet etwa 350.000 € Brutto. Hinzu kommen Kosten für Fundamente, Hausanschlüsse, etc.. Geschätzte Summe ca. 150.000,00 € Brutto. Somit ist ein Ansatz von ca. 500.000,00 € ohne Grundstück einzuplanen.

Die Fassaden und Dachflächen der Anlage können individuell gestaltet werden. Ob Blech- oder Putzfassade, ob Flach- oder Pultdach.

Es kann mit einer Förderung von 90 % gerechnet werden, max. 250.000 € pro Gruppe.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 14.03.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 14.03.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Regina Schmidt In Vertretung: 1. Beigeordnete Datum: 14.03.2022

Anlage(n):

- (1) Kindergarten-Bedarfsplanung 2022-2024 Kurzfassung Stand März 2022
- (2) Neu - Entwicklungsplanung-RTK-Zusammenfassung 2021 final
- (3) Kindergarten-Bedarfsplanung-2021-2023
- (4) 2020_HKJGB
- (5) faq_haeufig_gestellte_fragen_19.11.2020
- (6) Entwicklungsplanung-RTK-Zusammenfassung 2020 final



BELEGUNGSSTATISTIK DER KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE AARBERGEN

STICHTAG 01.02.2022

KRITERIEN DER PLATZANZAHL

NACH BETRIEBSERLAUBNIS:
MICHELBAACH 150 - KETTENBACH 139

HINZUGEZOGENE
DURCH NEUBAUGEBIETE

FAMILIEN SIND BERUFSTÄTIG
PLATZBEREITSTELLUNG ERFORDERLICH

VON SOZIALER HÄRTE
BETROFFENE KINDER

DRINGENDER, SPONTANER PLATZBEDARF
DURCH JUGENDAMT

KINDER MIT
INTEGRATIONSBEDARF

NACH HESSKIFÖG WIRD EIN
DREIJÄHRIGES KIND MIT FAKTOR 3
ANSTATT 1 GERECHNET, WAS DIE
PLATZANZAHL VERMINDERT

ÜBERSICHT DER PLATZANZAHL NACH BETREUUNGSFORMEN

(NACH BETRIEBSERLAUBNIS)

KINDERGARTEN MICHELBAACH

- KRIPPE 10 (FAKTOR 2,5)
- U3 35 (FAKTOR 1,5)
- AÜG 105 (FAKTOR 1)

150 PLÄTZE (WENN ALLE FAKTOR 1 WÄREN)

KINDERGARTEN KETTENBACH

- KRIPPE 17 (FAKTOR 2,5)
- U3 30 (FAKTOR 1,5)
- AÜG 92 (FAKTOR 1)

139 PLÄTZE (WENN ALLE FAKTOR 1 WÄREN)

Kindergarten Kettenbach Mögliche Kinderzahlen	nach Betriebserlaubnis	nach HessKiFöG (Faktor)	Kindergarten Michelbach Mögliche Kinderzahlen	nach Betriebserlaubnis	nach HessKiFöG (Faktor)
Krippengruppe 1	8 Plätze	=2,5x8= 20	Krippengruppe	10 Plätze	=2,5x10=25
Krippengruppe 2	9 Plätze	= 2,5x9= 22,5	AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19
AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19	AÜG - Gruppe	15 Plätze	=1,5x2+1x12
AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19	AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19
AÜG - Gruppe	22 Plätze	=1,5x4+1x16	AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19
AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19	AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19
AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19	AÜG - Gruppe	25 Plätze	=1,5x4+1x19

Beispiel: 10 Plätze nach Betriebserlaubnis	8 Kinder mit Faktor 2,5		
	2 Kinder mit Faktor 1,5		
Die Raumgröße wurde voll ausgeschöpft			
HessKiFöG sagt jedoch es seien noch Faktor 2 frei!			

WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

UNTER 3-JÄHRIGE (KRIPPENKINDER) MÜSSEN IRGENDWANN IN EINE AÜG-GRUPPE WECHSELN



IM IDEALFALL SOLLTEN JEDOCH NUR 4 U3-KINDER IN EINER ALTERSÜBERGREIFENDEN GRUPPE ANSÄßIG SEIN

25 reguläre Plätze in einer AÜ-Gruppe:

4 Kinder á Faktor 1,5 = 6

19 Kinder á Faktor 1 = 19



AKTUELLE ZUKUNFTSZAHLEN DER BEIDEN KINDERGÄRTEN

Bericht:	Belegungsstatistik nach Betreuungsformen, erstellt am 30.03.2022 um 07:34 Uhr											
Einrichtung:	Kettenbach											
Auswertung 12 Monate ab:	01.08.2022											
Betreuungsform	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mär 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23
Vor- und Nachmittagsbetreuung	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Vormittagsbetreuung	57	60	61	63	65	65	65	66	66	67	67	67
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	10	10	11	12	10	11	12	13	11	9	9	9
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	11	9	9	9	10	10	10	10	12	14	14	14
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Nachmittagsbetreuung anstatt Vormittag	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gesamt Kinder	109	110	112	115	116	117	118	120	120	121	121	121
Belegte Plätze nach KiföG	127	127	129,5	133	131	133	134,5	138	137	137	135,5	133,5
Gesamtzahl Plätze in der Einrichtung	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139
Freie Plätze nach KiföG	12	12	9,5	6	8	6	4,5	1	2	2	3,5	5,5
Bericht:	Belegungsstatistik nach Betreuungsformen, erstellt am 30.03.2022 um 07:34 Uhr											
Einrichtung:	Michelbach											
Auswertung 12 Monate ab:	01.08.2022											
Betreuungsform	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mär 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23
Vor- und Nachmittagsbetreuung	28	30	31	31	31	31	31	31	31	31	31	32
Vormittagsbetreuung	61	63	64	64	64	64	64	64	65	65	65	65
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	4	6	8	9	9	9	10	10	11	11	11	11
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	18	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt Kinder	116	123	127	128	128	128	129	129	131	131	131	132
Belegte Plätze nach KiföG	135	144	149,5	151,5	150	148	150,5	148	150	149,5	147	147,5
Gesamtzahl Plätze in der Einrichtung	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Freie Plätze nach KiföG	15	6	0,5	-1,5	0	2	-0,5	2	0	0,5	3	2,5

Bericht:	Belegungsstatistik nach Betreuungsformen, erstellt am 30.03.2022 um 07:27 Uhr											
Einrichtung:	Kettenbach											
Auswertung 12 Monate ab:	01.08.2023											

Betreuungsform	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24
Vor- und Nachmittagsbetreuung	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
Vormittagsbetreuung	71	73	73	74	74	74	74	74	76	76	76	76
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	7	7	7	7	4	4	4	4	4	4	4	4
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	19	20	20	20	23	23	23	23	23	23	23	23
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Nachmittagsbetreuung anstatt Vormittag	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gesamt	130	133	133	134	134	134	134	134	136	136	136	136
Belegte Plätze nach KiföG	141	145	142,5	141,5	141	141	141	140	140,5	140,5	139,5	139
Gesamtzahl Plätze in der Einrichtung	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139
Freie Plätze nach KiföG	-2,00	-6,00	-3,50	-2,50	-2,00	-2,00	-2,00	-1,00	-1,50	-1,50	-0,50	0,00

Bericht:	Belegungsstatistik nach Betreuungsformen, erstellt am 30.03.2022 um 07:27 Uhr											
Einrichtung:	Michelbach											
Auswertung 12 Monate ab:	01.08.2023											

Betreuungsform	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24
Vor- und Nachmittagsbetreuung	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Vormittagsbetreuung	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	19	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gesamt	135	137	138	138	138	138	138	138	138	138	138	138
Belegte Plätze nach KiföG	148,5	150	149	149	147,5	147	147	146	145	145	144,5	144,5
Gesamtzahl Plätze in der Einrichtung	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Freie Plätze nach KiföG	1,50	0,00	1,00	1,00	2,50	3,00	3,00	4,00	5,00	5,00	5,50	5,50



IST-STAND NACH HESSISCHEN KINDERFÖRDERUNGSGESETZ

(FEBRUAR 2022)

Alle Gruppen Kettenbach	02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022	10.2022	11.2022	12.2022	01.2023
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	8	9	9	6	7	6	6	6	6	6	5	6
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	17	16	14	15	15	15	20	18	19	20	17	16
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	107	109	111	113	113	114	82	85	86	88	93	94
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Kinder gesamt	132	134	134	134	135	135	108	109	111	114	115	116
Belegte Plätze nach HessKiföG	152,5	155,5	154,5	150,5	153	151,5	127	127	129,5	133	131	133
Gesamtzahl Plätze	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139
Freie Plätze	-13,5	-16,5	-15,5	-11,5	-14	-12,5	12	12	9,5	6	8	6

Alle Gruppen Michelbach	02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022	10.2022	11.2022	12.2022	01.2023
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	9	7	7	6	5	4	4	6	7	8	7	6
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	14	12	12	11	10	10	18	16	16	15	15	14
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	98	101	102	104	108	109	92	99	102	103	104	106
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2
Anzahl Kinder gesamt	125	124	125	125	127	127	116	123	127	128	128	128
Belegte Plätze nach HessKiföG	153,5	148,5	149,5	147,5	147,5	146	135	144	149,5	151,5	150	148
Gesamtzahl Plätze	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Freie Plätze	-3,5	1,5	0,5	2,5	2,5	4	15	6	0,5	-1,5	0	2

ZUKÜNFTIGE AUFNAHMEN VON KINDERN 01.02.2022-01.08.2024

BIS AUGUST 2024 KITA MICHELBAACH

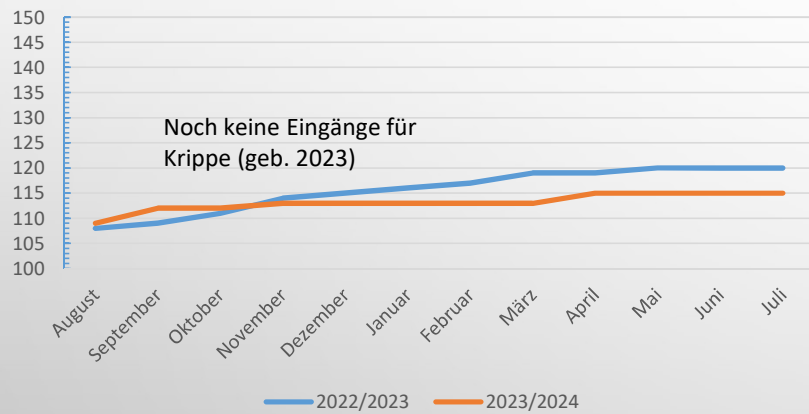
KRIPPENPLÄTZE	9
U3 AÜG-PLÄTZE	8
GANZTAGSPLÄTZE	3
VORMITTAGSPLÄTZE	10

BIS AUGUST 2024 KITA KETTENBACH

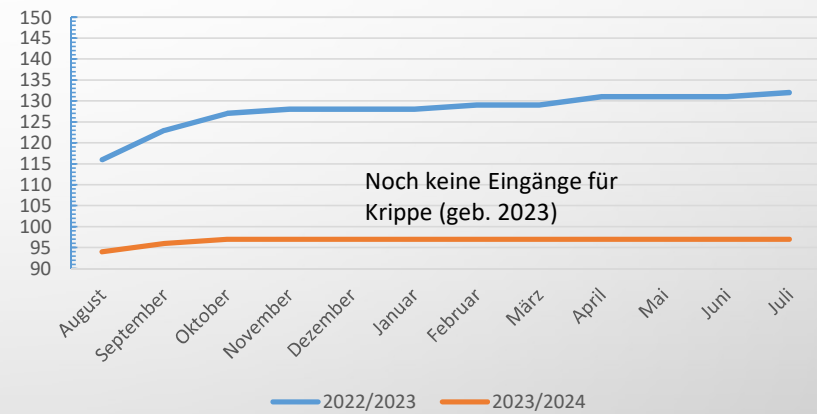
KRIPPENPLÄTZE	13
U3 AÜG-PLÄTZE	6
GANZTAGSPLÄTZE	3
VORMITTAGSPLÄTZE	23

AKTUELLE ZUKUNFTSZAHLEN

Kindergarten Kettenbach



Kindergarten Michelbach



GEBURTENRATE AM STICHTAG 01.02.2022 65326 AARBERGEN

IM ZEITRAUM VOM 01.08.2021 – 01.02.2022

WURDEN **25 KINDER** GEBOREN, DIE IN DER GEMEINDE AARBERGEN BEHEIMATET SIND.

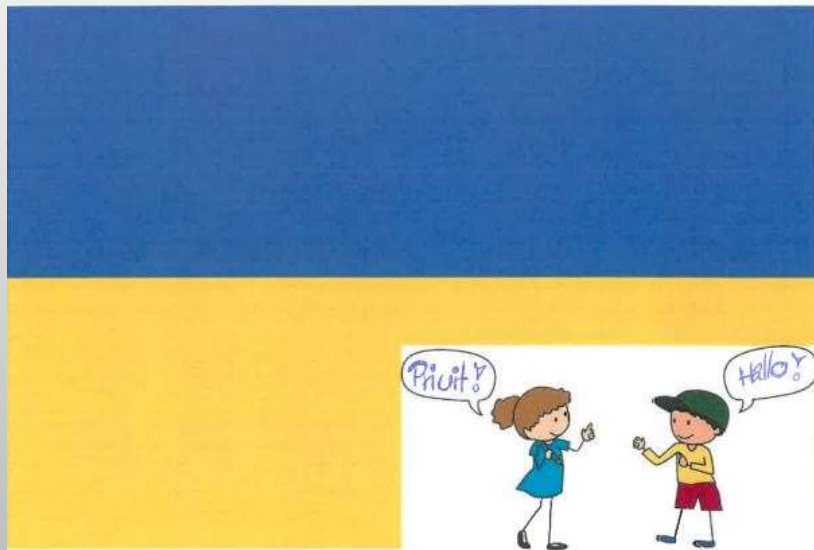
DER BEDARF FÜR KRIPPENPLÄTZE STEIGT STÄTIG, DA VIELE FAMILIEN FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN HABEN. (HAUSBAU, 2 GEHÄLTER ESSENZIELL)



FAZIT

- ÜBER DIE NÄCHSTEN ZWEI JAHRE WERDEN SICH DIE ANMELDUNGEN FÜR KRIPPEN- UND AÜG-GRUPPENPLÄTZE ANSAMMELN.
- DIE FAMILIEN DIE HIER BAUEN ODER NOCH BAUEN WERDEN, BENÖTIGEN BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN
- DIE KINDER, DIE VON SOZIALER HÄRTE BETROFFEN SIND, NEHMEN ZU
- VIELE KINDER HABEN EINEN HÖHEREN FÖRDERUNGSBEDARF, WOMIT SICH IHR FAKTOR ERHÖHT (INTEGRATION)
- NICHT NUR „KANN-KINDER“, SONDERN AUCH „MUSS-KINDER“ WERDEN ÖFTER ZURÜCKGESTELLT

ZUSATZ: GEMELDETE KINDERZAHLEN AUFGRUND DES UKRAINE KRIEGS GEBURTSJAHRE 2016 -2022



Bisher wurden 9 Kinder im Kindergartenalter in Aarbergen aufgenommen.
Hierbei sind nicht die Kinder berücksichtigt,
die normalerweise nun in die Schule gehen würden.
Es könnte sein, dass diese aufgrund Ihrer Sprache
noch ein Jahr zurück gestellt werden

EINE KRIPPENGRUPPE, SOWIE EINE WEITERE AÜ-GRUPPE SOLLTEN VORERST GESCHAFFEN WERDEN



Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis

2021/2022



mit Prognose für 2022/2023

**Rheingau-Taunus-Kreis
Fachbereich Leistungsverwaltung
II. JHP - Jugendhilfeplanung**

Rheingau-Taunus-Kreis
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan
für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023
Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhalt:

Bedarfsplanung	Seite 2
Ausgangssituation	Seite 7
Allgemeine Entwicklungen	Seite 8
Bedarfsbestimmung	Seite 11
Einwohnerdaten	Seite 11
Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan	Seite 14
Erläuterungen zu den Auswertungen	Seite 15
Kapazitäten-Berechnung	Seite 15
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	Seite 16
Gesamt-Übersicht	Seite 16
Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren	Seite 17
Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren	Seite 21
Fazit	Seite 23
Anhang 1	
Infoblatt: Einrichtungen und Plätze	Seite 25
Infoblatt: "Kann-Kinder"	Seite 27
Tabelle: Übersicht der Bedarfe 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 28
Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 3-6 des Landkreises	Seite 29
Kreiskarte: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 30
Tabelle: Bedarfsdeckung U3 der Städte und Gemeinden	Seite 31
Tabelle: U3-Betreuung - Kinderzahl, Rechtsanspruch, Quote	Seite 32
Anhang 2	
Auswertung der Stadt/Gemeinde	
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Vorüberlegungen zur Bedarfsplanung:

Im Jahr 1992 wurde von Bundestag und Bundesrat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verabschiedet. Nach der geltenden Rechtslage ist der Rechtsanspruch seit 01.01.1996 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Überbrückungszeitraum bis zum 31.12.1998 ermöglicht.

Somit besteht seit dem 01.01.1999 gemäß § 24 SGB VIII für jedes Kind mit dem dritten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Um dem Rechtsanspruch genügen zu können, benötigen die Träger eine möglichst differenzierte Planung zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs.

Des Weiteren trat zum 16.12.2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft, das den § 24 SGB VIII dahingehend abänderte, dass ab dem 01.08.2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entweder in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht. Der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung blieb davon unberührt.

Bund und Länder hatten sich auf dem Krippengipfel 2007 vor dem Inkrafttreten des KiFöG für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35% vereinbart (KiFöG Begründung Abs. 2). Ob eine Versorgungsquote von 35% der unter dreijährigen Kinder ausreicht um den ab dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu befriedigen, kann regional sehr unterschiedlich ausfallen und wird in der Fachwelt mittlerweile als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im August 2014 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Der U3-Ausbau im Endspurt“, in der es einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% erhob, weshalb seitens des Bundes und des Landes Hessen mit verschiedenen Investitionsprogrammen zum Ausbau der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung nachgesteuert wurde. Das DJI wiederholt im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Elternbefragung regelmäßig und erhob zuletzt 2019 deutschlandweit bei 49,9% der Eltern den Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung und Förderung für ihre unter dreijährigen Kinder. Allerdings stellt das DJI ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle, sowie ein starkes Ost-West-Gefälle fest, was aus der länderspezifischen Abfrage hervorgeht. Für Hessen wurde ermittelt, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 48,4% der Eltern eine außerfamiliäre Betreuung und Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren wünschten. Dabei lag zum 01.03.2019 in Hessen die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 31,4% und damit drei Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: BMFSFJ, Kinderbetreuung Kompakt, 5/2020, S. 15ff.) Dass im Rheingau-Taunus-Kreis zum 01.03.2020 die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 28,7% und damit unter den hessischen Landkreisen in der Spitzengruppe liegt, weist deutlich auf das auch vom DJI konstatierte Stadt-Land-Gefälle hin (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Deshalb behält der vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis einen Betreuungsbedarf von 41,5% für Kindern unter 3 Jahren zunächst bei.

In der Praxis erweist sich die Planung des Bedarfes als äußerst komplex: Zur Ausgangssituation liefern aktuelle Einwohnerdaten den jeweils bestehenden Maximalbedarf. Hinzu kommen viele Planungsfaktoren, die die Bedarfszahlen beeinflussen und die zum Teil nur mittels

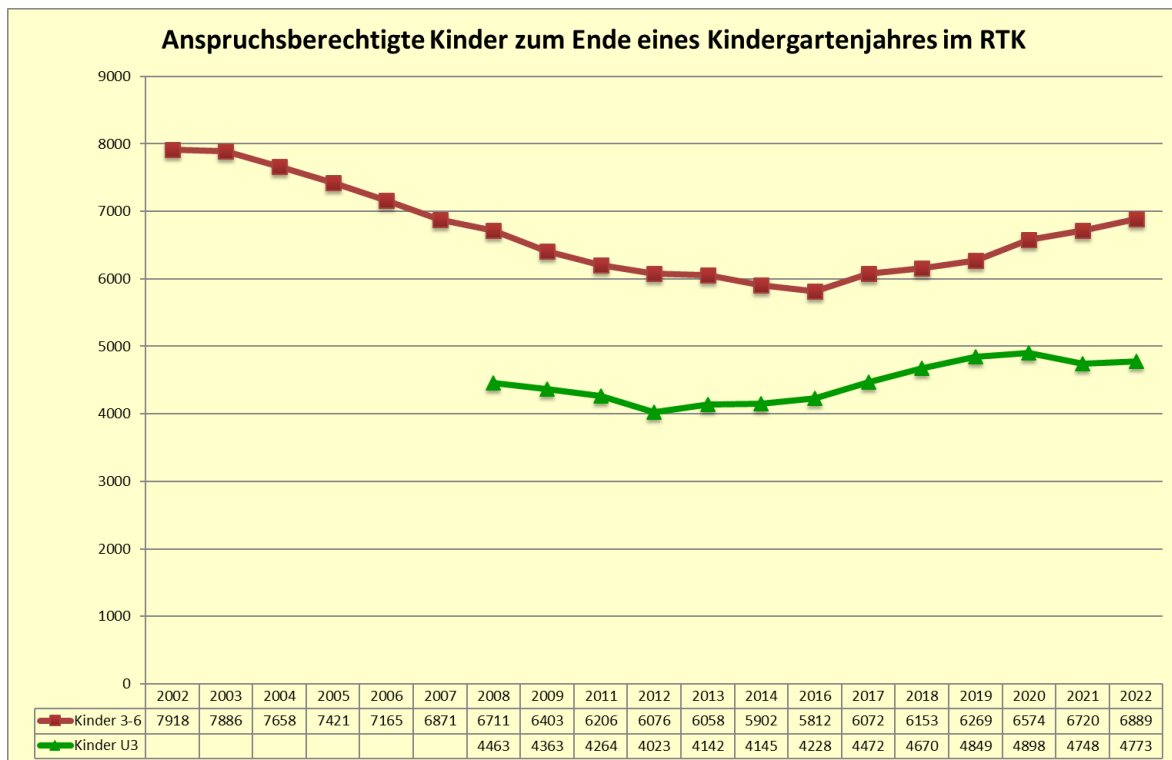
aufwendiger Recherchen, Befragungen oder Beobachtungen beziffert werden können. Schließlich gibt es noch Faktoren, die sich auf die Bereitschaft von Erziehungsberechtigten auswirken, außerhäusliche Betreuung von Kindern in Anspruch zu nehmen, die sich jeglicher kommunaler Planung entziehen, wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die eine außerhäusliche Betreuung der Kinder entweder notwendig oder unfinanzierbar macht oder eine dahingehende Entwicklung, dass die zunehmenden Angebote an außerhäuslicher Betreuung für Kinder unter 3 Jahren auch erst einen Bedarf hervorrufen, weil die Bereitschaft von Eltern zunimmt, ihre Kinder auch früh außerhäuslich betreuen zu lassen, was gesellschaftlich lange nicht goutiert worden ist.

Auch ist eine Bedarfsplanung für Betreuungsangebote für Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr anhand von Einwohnerdaten langfristig nur dann möglich, wenn sich der Erkenntnisse demographischer Prozesse bedient wird, mit denen versucht wird voraus zu berechnen, wie sich die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ob diese Vorausberechnungen aber so eintreffen werden bleibt letztlich spekulativ.

Wie spekulativ die Vorausberechnungen der verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung sind, zeigt sich Anhand des Vergleiches der Einwohnerdaten im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2015 bis 2020, sowie die aktuelle Entwicklung im Jahr 2021. Die verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung prognostizierten für den Rheingau-Taunus-Kreis eine stetige Abnahme der Einwohnerschaft unter 7 Jahren, so wie auch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dies ist in den Jahren bis 2012 im Rheingau-Taunus-Kreis auch der Fall gewesen, hat sich dann aber mit wachsender Dynamik verändert: Gegenüber dem Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2015/2016 zeigten die seitdem folgenden Kindertagesstätten-Entwicklungspläne einen Anstieg der zum Ende des Kindergartenjahres anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren um 1.077 auf 6.889 Kinder im aktuellen Kindergartenjahr und der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren um 670 auf 4.898 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020. Zum Ende des darauf folgenden Kindergartenjahres sank die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter drei Jahren wieder um 150 auf 4.748 Kinder. Im aktuellen Kindergartenjahr werden 4.773 Kinder unter 3 Jahren anspruchsberechtigt sein, womit eine gewisse Stagnation in der Geburtenentwicklung einzutreten scheint. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Entwicklung verstetigt, wird sie sich doch mit dreijähriger Verzögerung auch auf die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren auswirken. Für die zuletzt dynamischen Steigerungen sind im Wesentlichen drei Ursachen Ausschlag gebend:

1. Die Geburtenrate in Deutschland - wie auch in Hessen - ist seit Jahr 2015 wieder angestiegen auf ein Niveau, das zuletzt in den 1970er Jahren erreicht worden war, wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung Nummer 373 vom 17.10.2016 mitteilt.
2. In einigen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises sind große Neubaugebiete entstanden, deren Wohneinheiten bevorzugt von jungen Familien avisiert werden, deren erwachsene Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und für die eine gesicherte Kinderbetreuung von großer Bedeutung ist. Dies kann, je nach Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet, zu erheblichen Abweichungen bei der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und zu deutlich höheren Bedarfen als die vom DJI ermittelten durchschnittlichen 41,5% der Kinder unter drei Jahren führen.
3. Der starke Zustrom an Flüchtlingsfamilien seit dem Herbst 2015 sorgte zusätzlich für einen ruckartig angestiegenen Bedarf an Plätzen für eine Kindertagesbetreuung.

Abzuwarten bleibt, ob sich die Stagnation der Geburten im aktuellen Kindergartenjahr 2021/2022 verstetigt oder ob es sich hier um eine kurzzeitige Auswirkung der Corona-Pandemie handelt, wegen der Umzüge erschwert waren und wegen der zeitweise geschlossenen Grenzen auch keine Geflüchteten mehr kamen, bzw. deren Familiennachzug ausgesetzt war.



Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das SGB VIII keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen trifft. Jeder junge Mensch, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält - und das ist nur bei einem illegalen Aufenthalt nicht der Fall - hat einen vollen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII: Und damit auch auf frühkindliche Förderung und auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege.

Als weiteres Erschwernis in der Bedarfsplanung erweist sich die Flexibilisierung der Gruppengrößen durch die Rahmenbetriebserlaubnisse, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zum 01.01.2014 in das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) eingeführt wurden, wonach Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Faktoren die Gruppengröße beeinflussen. Da die in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe betreuten Kinder in stetiger Folge das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden, kann sich die Kapazität einer Kindertagesstätte mitunter täglich ändern. Seitens der Träger wird die Möglichkeit der altersübergreifenden Gruppen intensiv genutzt um den Bedarfen vor Ort flexibel abhelfen zu können. So hat sich die Anzahl der altersübergreifenden Gruppen seit der Reform des HKJGB 2014 kreisweit mehr als verdoppelt und liegt nun bei 145 altersübergreifenden Gruppen gegenüber 95 Krippen- und 162 Regelgruppen.

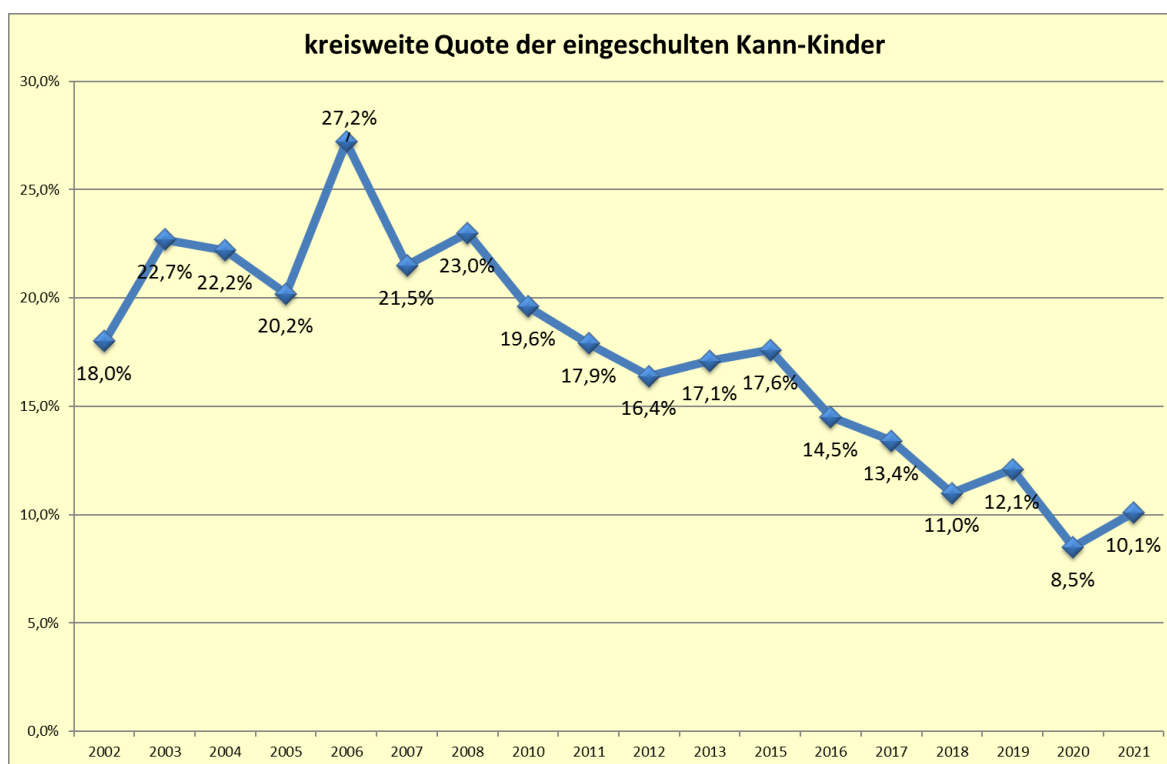
Deshalb wird der hier vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan in den Einzelbetrachtungen zu den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023 den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren differenziert betrachten. Zwar gilt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unterschiedslos für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, jedoch müssen die unterschiedlichen Faktoren, mit denen Kinder unter drei Jahren in die Gruppengrößen einzurechnen sind, berücksichtigt werden. Zudem sind die Ausbaugrade an Betreuungsplätzen für unter dreijährige und für drei- bis sechsjährige bis auf weiteres sehr unterschiedlich.

Für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist es schon seit vielen Jahren üblich davon auszugehen, dass eine hundertprozentige Versorgungsquote an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sichergestellt wird. Der Entwicklungsplan geht jedoch von einem durchschnittlichen Ausnutzungsquotienten von 98,5% aus, da nie alle Eltern für ihre Kinder vom Rechtsanspruch Gebrauch machen, bzw. ihre Kinder außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises bei-

spielsweise in Betriebskindergärten betreuen lassen. Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan bringt darüber hinaus die eingeschulten „Kann-Kinder“ in Abzug um neben dem Maximal- einen durchschnittlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder zu errechnen.

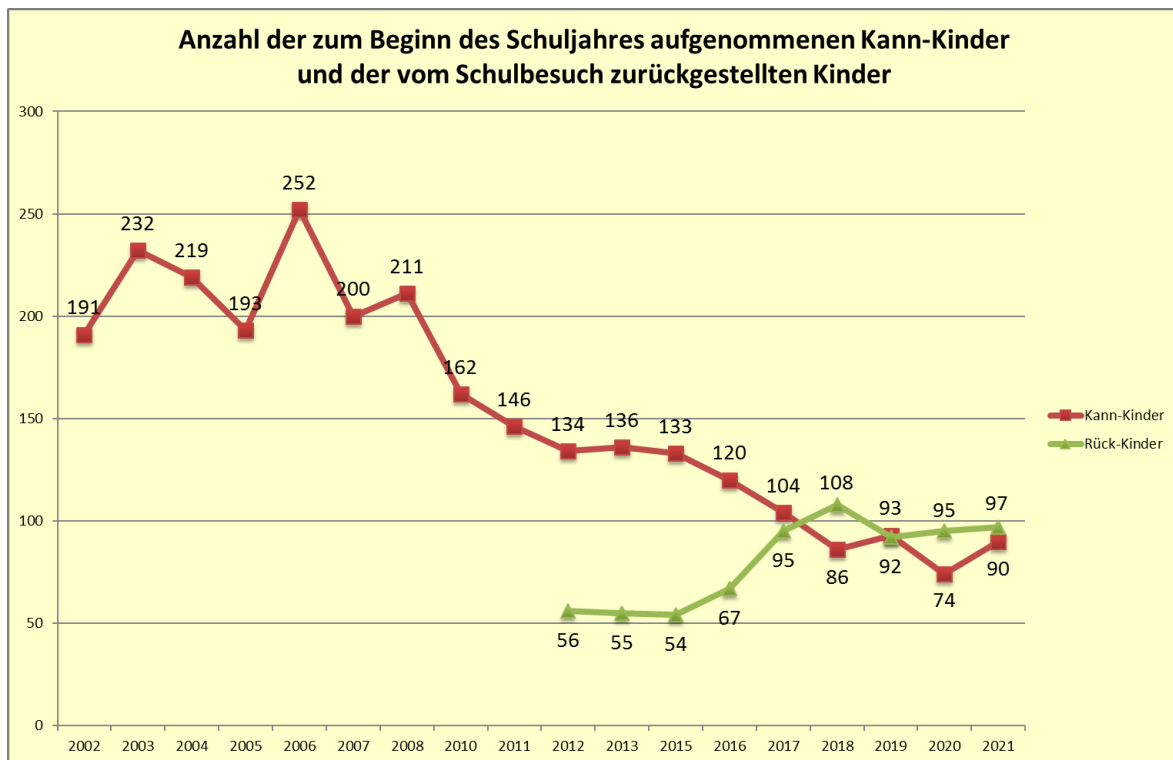
„Kann“-Kinder sind die zwischen dem 01.07. und 31.12. des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die Aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2021/2022 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2021/2022 wieder eine deutlich geringere Anzahl an Kann-Kindern eingeschult wurde, als im letzten Jahrzehnt, auch wenn die Anzahl gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen ist. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulten Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, wurden zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 nur noch 10,1% der möglichen Kann-Kinder eingeschult:



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30.06. das 6. Lebensjahr schon vollendet haben, sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn vorletzten Jahres erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen:



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschulrektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreife „Kann“-Kind auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken. Hier bleibt mittelfristig abzuwarten, ob sich der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise einsetzende Rechtsanspruch auf eine außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an Grundschulen auf diese Haltung auswirken wird.
2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.
3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Ferner gibt der Entwicklungsplan Auskunft über den Bedarf an Betreuungsplätzen, der für unter dreijährige Kinder unter der Berücksichtigung einer Versorgungsquote von 41,5% besteht. Damit orientiert er sich an der o.g. Studie des DJI, die zur Ermittlung des bundesweit durchschnittlichen Bedarfes im Frühjahr 2014 in 95 Kommunen über 100.000 Eltern befragte und diese Ermittlung im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) stetig fortschreibt.

Er berücksichtigt die wichtigsten Daten und Faktoren zur Ermittlung eines Maximalbedarfes und eines Durchschnittsbedarfes. Er zeigt über den Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise die Entwicklung des Maximalbedarfes an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder und des Bedarfes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung einer Versorgungsquote von 41,5% für Kinder unter 3 Jahren an.

Einen Aufschluss darüber zu liefern, ob sich die Kommunen bei der Bedarfsdeckung im Bereich des Überhangs oder des Fehlbedarfes von Plätzen bewegen, wird durch die Flexibilisierung der vorhandenen Kapazitäten durch die unterschiedliche Faktorisierung der ein- und zweijährigen Kinder in den altersübergreifenden Gruppen erschwert. Die zum Stichtag 01.10.2021 unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen ermittelte Kapazität kann sich am Tag darauf schon wieder ändern, wenn entsprechend viele Kinder das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden.

Deshalb geht der Entwicklungsplan bei der Errechnung der Kapazität in den altersübergreifenden Gruppen davon aus, dass diese mit der laut Konzeption maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und zeigt die dadurch mindestens noch vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Je nach Altersstruktur der Gruppen können und sollen hier flexible Änderungen erfolgen.

Sofern sich in den Konzeptionen der Kindertagesstätten keine Anhaltspunkte für die Altersstruktur von altersübergreifenden Gruppen finden, berücksichtigt der Entwicklungsplan eine Empfehlung aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), die für altersübergreifende Gruppen eine Anzahl von 5 Kindern unter 3 Jahren als pädagogisch sinnvoll und 7 Kinder unter 3 Jahren als Maximum ansieht. Dieses Maximum wird aber auf 5 Kinder unter 3 Jahren reduziert, wenn es sich aus beispielsweise baulichen Gründen um eine altersübergreifende Gruppe mit weniger als 25 Plätzen handelt.

Diese Werte sind zunächst grob gefasst und müssen im Sinne einer kontinuierlichen Bedarfsplanung immer wieder präzisiert werden. Gemäß des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches liefert der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan die Diskussionsgrundlage für eine zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmenden und fortzuschreibenden Bedarfsplanung, auf deren Grundlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die in der Bedarfsplanung ermittelten Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. (Vgl. §§ 30 f. HKJGB)

Ausgangssituation:

Für jedes Kind besteht mit dem ersten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle. Aufgrund der differenzierten Betrachtungsweise der beiden Alterskohorten unter dreijähriger und drei- bis sechsjähriger Kinder ergeben sich auch zwei unterschiedliche Verlaufskurven an Bedarfen an Tagesbetreuungsplätzen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt fortlaufend im Jahr, ebenso wie der Wechsel von der jüngeren zur älteren Alterskohorte, nicht jedoch der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule, weshalb es zur Einschulung hin zu einem Aufstau kommt. Nach dem Einschulungstermin im Sommer werden dann etliche Plätze gleichzeitig frei.

Dies hat zur Folge, dass sich drei komplette Jahrgänge von Kindern im Kindergarten befinden und der vierte Jahrgang im laufenden Kindergartenjahr (Schuljahreszeitraum) mit Kindern ab ihrem dritten Geburtstag quasi „nachwächst“. Kurz vor dem jährlichen Einschulungstermin befinden sich dann nahezu vier volle Jahrgänge im Kindergarten.

Mit dem Einschulungstermin verlässt jeweils eine (größere) Anzahl Kinder gleichzeitig den Kindergarten, der sich im Laufe eines Schuljahreszeitraumes dann wieder füllt. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind Plätze in den Einrichtungen frei, die dann nach und nach besetzt werden.

Hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verläuft die Kurve des Bedarfes an Betreuungsplätzen anders: Je nach Satzung und Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis können Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten aufgenommen werden. Auch diese Aufnahme erfolgt nicht als Block, sondern immer dann, wenn das einzelne Kind das entsprechende Alter erreicht hat oder der Bedarf entsteht

und ein Platz zur Verfügung steht. Die aufgenommenen Kinder rutschen dann rechnerisch mit ihrem dritten Geburtstag in den Bereich eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren über das Kindergartenjahr hinweg relativ konstant hält, da rechnerisch eine ständige Fluktuation zwischen neu aufgenommenen Kindern unter 3 Jahren und Kindern, die in den Bereich der 3- bis 6-jährigen wechseln, besteht. Ausnahmen können nur durch besonders geburtenstarke oder geburten-schwache Jahrgänge entstehen.

Wenn dies aber nur rein rechnerisch zu betrachten wäre, würde das in den Einrichtungen zu einer ständigen Fluktuation führen, sobald die Bereiche für die unter dreijährigen und die drei- bis sechsjährigen Kinder getrennt gesehen werden. Deshalb sind viele Einrichtungen dazu übergegangen, altersübergreifende Gruppen zu schaffen, die nach Bedarf mit Kindern unter drei Jahren aufgefüllt werden können und die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zwangsläufig die Gruppe wechseln müssen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Tagesbetreuungsplätze, die formal eigentlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Fördergeldern geschaffen worden sind, zeitweise mit Kindern belegt sind, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies ist in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen (z.B. Vermeidung des Gruppenwechsels) sinnvoll und nachvollziehbar, darf aber nicht systematisch betrieben werden, da sonst ein Verstoß gegen die Richtlinien der Förderung der Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt.

Allgemeine Entwicklungen:

Die Gesamtschau auf die Entwicklung der vergangenen Jahre seit 2010 zeigt zunächst einen leicht rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren. Dies ist der allgemeinen demographischen Entwicklung geschuldet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, hat sich diese Entwicklung im Laufe der letzten Kindergartenjahre aber umgekehrt. Im Detail anzumerken ist noch, dass die großen Neubaugebiete insbesondere im Kreisteil Untertaunus entstanden sind, die dort einen signifikanten Zuzug von Familien mit jüngeren Kindern zur Folge haben und dadurch zu einer regional extrem unterschiedlichen demographischen Entwicklung führen.

Veränderungen im KiTa-Bedarf seit 2010					
Jahr	Bedarf ¹ 3-6	Kapazität ² 3-6	Integrationsmaßnahmen	Bedarf U3	Kapazität ³ U3
2010	5951	6298	94	1492	875
2011	5839	5667	96	1408	1007
2012	5833	5598	116	1450	1055
2013	5677	5529	111	1451	1177
2015	5592	5376	127	1755	1466
2016	5861	5280	133	1856	1622
2017	5957	5323	136	1938	1761
2018	6089	5287	151	2003	1809
2019	6389	5554	120	2037	1884
2020	6545	5543	135	1975	1903
2021	6696	5588	129	1977	1950

¹ der durchschnittliche Bedarf zum Ende des Kindergartenjahres

² unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen und der Annahme einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in den altersübergreifenden Gruppen

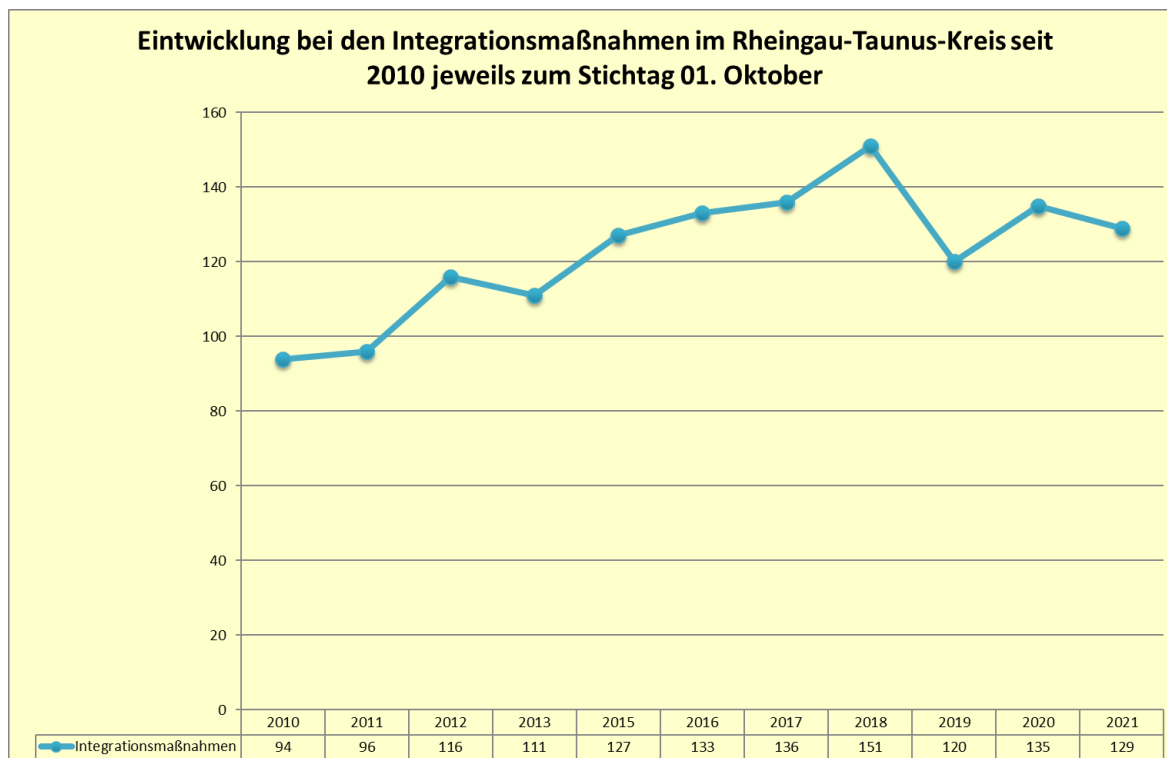
³ Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen ohne die Kindertagespflege

Die starke Erhöhung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von 2013 auf 2015 ist der veränderten Berechnungsgrundlage geschuldet: Konnte 2013 noch von einem Bedarf von 35% der Kinder unter 3 Jahren ausgegangen werden, rechnet der vorliegende Entwicklungsplan mit einem Bedarf von 41,5% (s.o.). Die Erhöhung des Bedarfes nach 2015 ist auf die größere Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis zurück zu führen (s.o.).

Dem bis einschließlich 2015 rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren begegneten die Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Verringerung der Kapazität an zur Verfügung stehenden Plätzen, teilweise durch Umbau zu Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in reine Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen. Gerade altersübergreifende Gruppen ermöglichen vor Ort eine flexible Reaktion auf auftretende Bedarfe. Allerdings hat die Entwicklung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder in den letzten Kindergartenjahren gezeigt, dass der Abbau der Kapazitäten an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu schnell erfolgt ist, sodass für das Kindergartenjahr 2021/2022 kreisweit nur eine Quote von 81,1% des Maximalbedarfes, bzw. 83,5% des Durchschnittsbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren befriedigt werden kann, unter der Voraussetzung, dass alle für Kinder unter 3 Jahren verfügbaren Plätze auch von solchen belegt sind.

Interessant gestaltet sich die Entwicklung in der Anzahl von Integrationsmaßnahmen. Nachdem die Anzahl der Integrationsmaßnahmen von 2010 bis 2018 von 94 auf 151 gestiegen ist (jeweils zum Stichtag 01.10.), zeigt sich die Anzahl der Integrationsmaßnahmen seither schwankend und hat sich zum 01.10.2021 auf 129 Maßnahmen eingependelt. Da nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Gruppen mit Integrationsmaßnahmen auf höchstens 20 Plätze reduziert werden müssen, hat die Verknappung des Platzangebotes durch Integrationsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr wieder zugenommen.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist festzustellen, dass einerseits Zahl und Komplexität von Störungen und Beeinträchtigungen im Kindesalter zunehmen und andererseits durch die Debatte um die inklusive Betreuung und Förderung beeinträchtigter Kinder der Anspruch auf und der Bedarf an Maßnahmen zunimmt.



Erfreulich ist die Entwicklung beim Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Zu den 1.950 maximal vorhandenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommen noch 382 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege hinzu. Die Anzahl der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen zeigt allerdings die mögliche maximale Anzahl der Betreuungsplätze, die mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden können. Dies ist in den altersübergreifenden Gruppen i.d.R. aber nicht der Fall, weshalb die Quote der tatsächlich betreuten Kinder unter 3 Jahren niedriger ausfallen dürfte. Damit liegt im Rheingau-Taunus-Kreis die aktuelle Versorgungsquote an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bei 47,0%. Allerdings gibt es innerhalb des Kreises erhebliche regionale Unterschiede im Ausbaustand der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Bedarfsbestimmung:

Einwohnerdaten

Anhand der vorliegenden Einwohnerdaten kann zum Stichtag der Datenerhebung der Maximalbedarf an Kindergartenplätzen für die jeweilige Kommune errechnet werden.

Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung:

"Kann-Kinder"

Kinder, die in einem Kalenderjahr zwischen dem 01.07. und dem 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, können unter bestimmten Bedingungen im gleichen Jahr eingeschult werden. Die Angaben der Grundschulen im Kreis liefern Aufschluss darüber, welcher Anteil der "Kann-Kinder" jährlich eingeschult wird. Dieser Wert fließt prozentual in eine durchschnittliche Bedarfsberechnung mit ein. Hier entstehen bereits Schnittmengen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden, da nicht alle Kinder innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde, manche sogar außerhalb des Kreises eingeschult werden.

Integrationsplätze

Zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von Kindern mit Behinderung sorgt die "Rahmenvereinbarung Integrationsplätze" über Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtung nach der Rahmenvereinbarung ist die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Vereinbarung stellt jedem Kind mit Behinderung einen geeigneten, wohnortnahen Integrationsplatz im Kindergarten zur Verfügung. Die Anzahl der Integrationsplätze beeinflusst die Gruppengrößen und damit die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen. Die Anzahl der Integrationsmaßnahmen im Rheingau-Taunus-Kreis liegt bei 129 Maßnahmen (Stand: 01.10.2021).

Tatsächliche Ausnutzung des Angebotes an Plätzen

Es bestehen keine verlässlichen Angaben darüber, in welchem Umfang Eltern den gesetzlich garantierten Platz überhaupt in Anspruch nehmen. Aus Planungsberichten anderer Kreise und Städte ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Bedarf der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen und der damit angestrebte Ausnutzungsgrad im Allgemeinen hoch bis sehr hoch anzusiedeln ist. Nur wenige Familien betreuen ihr drei- bis sechsjähriges Kind nach ihrem Willen zu Hause oder nehmen gezielt andere Formen der Kinderbetreuung wahr. Somit wird der bedarfsorientierte Ausnutzungsquotient im vorliegenden Entwicklungsplan unabhängig von der Anzahl der „Kann-Kinder“ pauschal mit 98,5% angesetzt.

Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung:

Auch die in den folgenden Absätzen genannten Faktoren beeinflussen den Grad der tatsächlichen Ausnutzung der Plätze in den Einrichtungen.

Betriebskindergärten

Kinder werden von ihren Eltern in Betriebskindergärten angemeldet, die z.T. außerhalb des Kreises liegen.

Soziale Gründe

Aus wirtschaftlichen Gründen (zu hohe Krippengebühren) werden Kinder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als zum ersten oder zweiten Geburtstag oder erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet, seit der Besuch einer Kindertagesstätte für bis zu 6 Stunden täglich in Hessen gebührenfrei ist.

Kinder aus bestimmten Kulturkreisen oder ethnischen Bevölkerungsgruppen werden möglicherweise nicht angemeldet.

Kinder einer bestimmten Religionszugehörigkeit werden möglicherweise nicht angemeldet.

Wanderungsbewegungen

Die Ausweisung und Fertigstellung von Baugebieten oder die Errichtung von Wohneinheiten kann zu erhöhtem Zuzug oder Wegzug von Familien mit Kindern im Kindergartenalter führen.

Die Schaffung oder Streichung von Arbeitsplätzen bei (großen) Unternehmen kann Zu- oder Abwanderungen zur Folge haben.

Der Zuzug von Migrationsfamilien kann Einfluss auf die Einwohnerdaten nehmen.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder

Derzeit werden Kinder, die mit Vollendung des 6. Lebensjahres zwar die Schulpflicht, jedoch nach der schulärztlichen Untersuchung nicht die Schulreife erreicht haben, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Kommen in einer Stadt oder Gemeinde 8 oder mehr Kinder zusammen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, kann an einer der Grundschulen vor Ort eine Vorklasse für diese Kinder eingerichtet werden. Kommt keine Vorklasse zustande, verbleiben diese Kinder im Kindergarten.

Die Einschulungsjahrgänge für die Schuljahre seit 2012 zeigen bezüglich der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis folgendes Bild:

Schuljahr	Kinder im Einschulungsjahrgang	Anteil der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder	Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder
2012/2013	1.519	3,7%	56
2013/2014	1.603	3,4%	55
2014/2015	1.574	3,4%	54
2015/2016	1.439	3,8%	54
2016/2017	1.554	4,3%	67
2017/2018	1.567	6,1%	95
2018/2019	1.501	7,2%	108
2019/2020	1.550	5,9%	92
2020/2021	1.702	5,6%	95
2021/2022	1.702	5,7%	97
2022/2023*	1.791*	5,7%*	102*

*Prognose

Auffällig zeigt sich die starke Zunahme der Rückstellungen, die sich seit dem Schuljahr 2015/2016 nahezu verdoppelt haben, und sich seit Schuljahresbeginn 2019/2020 auf hohem Niveau stabilisiert haben. Als Gründe konnten identifiziert werden die zwischenzeitliche starke Zunahme von Kindern aus geflüchteten Familien, die im Erwerb der deutschen Sprache noch keine Schulreife zeigten, was aber mit zunehmender Integration der geflüchteten Familien rückläufig ist, sowie die immer noch hohe Zahl an Integrationsmaßnahmen, die auf einen sich hemmend auf die Schulreife auswirkenden Hilfebedarf hindeuten. Dabei zeigt sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, die

vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder in der Bedarfsberechnung generell zu berücksichtigen:

Folgende 7 Grundschulen bieten im Schuljahr 2021/2022, wie auch in den vorangehenden Schuljahren, einen flexiblen Schulanfang an, was bedeutet, dass Kinder bis zu 3 Schuljahre Zeit haben, die Klassenstufen 1 und 2 zu absolvieren und deshalb in den entsprechenden Grundschulbezirken keine oder nur wenige Rückstellungen vom Schulbesuch notwendig sind:

- Aarbergen-Michelbach, Freie Schule Untertaunus e.V.
- Bad Schwalbach, Wiedbachschule
- Eltville-Rauenthal, Ottfried-Preußler-Schule
- Geisenheim, Emely-Salzig-Schule
- Kiedrich, John-Sutton-Schule
- Lorch, Wisperschule
- Oestrich-Winkel, Grundschule Hallgarten

Darüber hinaus hat der Schulträger auf die aktuelle Entwicklung reagiert und hat bereits in den drei vergangenen Schuljahren eine weitere Vorklasse installiert. Es bieten folgende Grundschulen im Schuljahr 2021/2022 eine Vorklasse an:

- Idstein, Grundschule Auf der Au
- Niedernhausen, Theiðstalschule
- Taunusstein-Bleidenstadt, Regenbogenschule
- Taunusstein-Hahn, Grundstufe der IGS Obere Aar

Von den 97 zum Schuljahresbeginn 2021/2022 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besuchen 52 die aufgezählten Vorklassen oder anderweitige Angebote an Grundschulen. Da von den verbleibenden 45 Kindern wahrscheinlich noch einige Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen die Vorklassen der Helen-Keller-Schule in Wiesbaden oder der Freiherr-von Schütz-Schule in Bad Camberg besuchen, verbleiben dann doch zu wenige vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Kindertagesstätten, als dass diese im Verhältnis zu den 6.889 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 eine planungsrelevante Größe darstellen würden.

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Unter Berücksichtigung der Faktoren, die näher bestimmt werden können, liefert der hier vorliegende Entwicklungsplan drei wesentliche Bedarfszahlen:

- 1) den Maximalbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren anhand der aktuell vorliegenden Einwohnerdaten.
- 2) einen Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren unter Berücksichtigung des kreisweit prozentualen Anteils eingeschulter "Kann-Kinder" und eines Ausnutzungsquotienten.
- 3) den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Bedingung einer Versorgungsquote von 41,5% dieser Kinder.

Bei allen dargestellten Maximal- und Durchschnittswerten im Bereich des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Kinder sofort mit ihrem dritten Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden, bzw. schon zuvor den Kindergarten besuchten und rechnerisch vom Bereich der unter dreijährigen in den Bereich drei- bis sechsjährigen Kinder wechseln.

Diese Bedarfszahlen sind zum 30.06. eines Kalenderjahres, also zum Ende eines Kindergartenjahres errechnet und stellen somit in ihrer Kategorie jeweils Jahresmaximalwerte dar. In Einzelfällen können sogar noch im Juli des Jahres geborene Kinder an ihrem dritten Geburtstag hinzukommen, bevor die Sommerferien beginnen und etliche Kinder zum Schulbeginn den Kindergarten verlassen.

An der grafischen Übersicht für den Maximalbedarf 2021-2023 lässt sich ablesen, wie sich die Maximalwerte im Verlauf des Kindergartenjahres verändern. In diesem Zeitraum sind im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder Steigerungen von bis zu über 30% möglich, was die Träger der Einrichtungen in ihrer Planung vor Probleme im Bereich der Raumkapazitäten und Personalressourcen stellt.

Im Beispiel für die Praxis bedeutet dies: Sollte in der Prognose für den Platzbedarf im Kindergartenjahr beispielsweise ein maximaler Fehlbedarf von 8 Plätzen und ein durchschnittlicher Fehlbedarf von 2 Plätzen festgestellt werden, so kann sich der tatsächliche Fehlbedarf am Ende des Kindergartenjahres sowohl im Bereich von 2 bis 8 Plätzen bewegen, als auch geringfügig höher oder etwas niedriger liegen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte der Wertebereich des durchschnittlichen Überhangs bzw. Fehlbedarfs hinsichtlich einer bedarfsgerechten Deckung als realistisch gelten.

Die dargestellten Bedarfszahlen für die Versorgung von 41,5% der Kinder unter drei Jahren verhalten sich vergleichsweise konstant, da hier kein Aufstau zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, sondern eine sich weitgehend entsprechende Aufnahme neuer Kinder und rechnerische Abgabe von Kindern in den Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder die Waage halten. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich bereits beim Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2022/2023 um eine Schätzung handelt, da für dieses Jahr mit noch nicht bereits geborenen Kindern gerechnet werden muss.

Solange keine kreisweiten Auswertungen über das Nutzerverhalten und Nachfrageverhalten vorliegen, insbesondere auch für das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, muss sich jede Stadt und Gemeinde aus ihren eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Anmelde Listen, sowie aus den Rückmeldungen der einzelnen Kindergärten selbst die sicherste Einschätzung und Verifizierung der gelieferten Bedarfszahlen geben. Einerseits gilt es, einem gesetzlichen Anspruch genügen zu können, andererseits dürfen weder kurzfristige Sparkonzepte noch planlose Überkapazitäten hergestellt werden.

Erläuterungen zu den Auswertungen

Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan enthält für jede Stadt und Gemeinde im Kreis eine dreiseitige Gesamt-Übersicht mit je einer Prognose für den Platzbedarf in den Kindergartenjahren 2021/2022 und 2022/2023, sowohl für die drei- bis sechsjährigen, wie auch für die unter dreijährigen Kinder. Es folgen dann eine Kapazitätenberechnung, ein Überblick über die jeweiligen Kindergartenjahrgänge, sowohl der einzelnen Ortsteile, sowie auch für die gesamte Stadt oder Gemeinde und eine jeweils einseitige Auswertung für jeden einzelnen Ortsteil, in der die quartalsweisen Maximalbedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, sowie für Kinder unter drei Jahren der jeweiligen Kapazität tabellarisch und grafisch gegenübergestellt sind. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geht von einer Versorgungsquote von 41,5% aus.

Kapazitäten-Berechnung

Auf dem Blatt der Kapazitätenberechnung findet sich ein Überblick über alle Kindertagesstätten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und ihrer Träger.

Zunächst ist die Gesamtzahl der Plätze der Kindertagesstätte gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis nach § 25d des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) angegeben. Quelle dieser Angaben sind die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Betriebserlaubnisse zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres.

Es folgt eine Aufschlüsselung der Kapazitäten, wie sie in dem der Betriebserlaubnis beiliegenden Kurzkonzept zu finden ist:

- Die Anzahl der Plätze in Regelgruppen für 3- bis 6-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 25 Kindern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plätze in reinen Krippengruppen für unter 3-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 12 Kindern nicht überschreiten.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kapazitäten in den altersübergreifenden (AÜ) Gruppen nach der Rahmenbetriebserlaubnis. In vielen Kurzkonzepten ist eine Verteilung zwischen den verschiedenen Alterskohorten angegeben. Ist dies nicht der Fall orientiert sich der Entwicklungsplan an einer Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), wonach eine Anzahl 5 Kindern unter 3 Jahren in einer AÜ-Gruppe pädagogisch sinnvoll sei, eine Anzahl von 7 Kindern unter 3 Jahren aber nicht überschritten werden sollte um den altersübergreifenden Charakter der Gruppe zu erhalten. Ist die Platzzahl in der AÜ-Gruppe aufgrund baulicher Rahmenbedingungen auf eine Zahl von weniger als 25 begrenzt, wird auch von einem geringeren Anteil von Kindern unter 3 Jahren ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Platzzahl in einer AÜ-Gruppe nach Rahmenvereinbarung die zweijährigen Kinder mit einem Faktor von 1,5 und die einjährigen Kinder mit einem Faktor von 2,5 in die maximal zulässige Anzahl von 25 Plätzen einzurechnen sind. In der Kapazitätenberechnung dieser AÜ-Gruppen geht der Entwicklungsplan davon aus, dass sie mit der maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und dass sich – im Falle einer Aufnahme von einjährigen Kindern – die ein- und zweijährigen Kinder in der AÜ-Gruppe im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln verteilen. Bei einer geringeren Belegung der AÜ-Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich die Kapazität an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entsprechend der Faktoren. Insofern weist der Entwicklungsplan in der Gesamtbetrachtung immer die mindestens vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und die maximal vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus.

Hortplätze spielen in den Betrachtungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes keine Rolle.

Es folgt die Auflistung der in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführten Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres. Gemäß der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz muss die Anzahl von Plätzen in einer Gruppe, in der eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird, verringert werden und darf grundsätzlich eine Kapazität von 20 Plätzen nicht überschreiten. Diese Reduzierung folgt unterschiedlichen Regeln:

In Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.

In den Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

In den AÜ-Gruppen nach Rahmenbetriebserlaubnis erfolgt eine Reduzierung der Platzzahl durch eine Verdoppelung des Faktors des Kindes, für das eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

Abzüglich der Kapazitätsreduzierungen durch die Integrationsmaßnahmen ergeben sich dann in den beiden letzten Spalten der Kapazitätenberechnung die mindestens zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und die höchstens zur Verfügung stehende Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren.

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Die Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen stammt aus den Betriebserlaubnissen der jeweiligen Einrichtung, wobei Hortplätze für Kinder ab sechs Jahren nicht in die Berechnung mit einbezogen werden und die Platzzahlen auch schon um die Minderungen durch aktuelle Integrationsmaßnahmen bereinigt sind (Stand: 01.10.2021). Die Berechnung des jeweiligen Bedarfes ergibt sich aus den aktuellen Einwohnerdaten, die von den Städten und Gemeinden mit Stand vom 30.06.2021 zur Verfügung gestellt worden sind. Es folgen Tabellen und eine Grafik, die den maximalen Bedarf 2021-2023 und die Steigerung 2022-2023 darstellen. Im Anschluss steht die Anzahl der Kinder, die vom Geburtsdatum her als "Kann-Kinder" in Frage kommen.

Die Prognose für den durchschnittlichen Platzbedarf ist nur in der Gesamt-Übersicht zusammengefasst, da nicht jeder Stadt- oder Ortsteil im Kreis über eine Kindertagesstätte verfügt.

Gesamt-Übersicht für die Stadt oder Gemeinde

Die Gesamt-Übersicht fasst auf der ersten Seite die Zahlen der einzelnen Ortsteile - maximaler Bedarf 2021-2023 und die Steigerung 2022-2023 anhand der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2021) - zusammen.

Auf der zweiten Seite folgt für die drei- bis sechsjährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Im ersten Kasten steht die Gesamtzahl für den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten. Im zweiten Kasten findet sich die Gesamtzahl der "Kann-Kinder" der Stadt bzw. Gemeinde, sowie der Anteil der "Kann-Kinder", der 2021 tatsächlich eingeschult wurde und die daraus sich ergebende durchschnittliche Anzahl kreisweit eingeschulter "Kann-Kinder".

Der dritte Kasten erwähnt den Ausnutzungsquotienten, der pauschal mit 98,5% zu Grunde gelegt wird.

Aus diesen Faktoren wird der durchschnittliche Fehlbedarf bzw. Überhang an Betreuungsplätzen für die Kommune errechnet, der zusammen mit einem Prozentwert für die durchschnittliche Bedarfsdeckung im vierten, grün unterlegten Kasten dargestellt wird.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2022/2023, die zwar eine aktuelle Entwicklung des Bedarfes aufzeigt, aber weniger wahrscheinlich ist, als die Prognose für das aktuelle Jahr. Sie wird in einem Jahr mit neuen Einwohnerdaten und Planungsfaktoren aktualisiert werden.

Auf der dritten Seite folgt dann für die unter dreijährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Im ersten Kasten wird noch mal darauf hingewiesen, dass der errechnete Bedarf nur 41,5% der unter dreijährigen Kinder umfasst, analog des o.g. Forschungsergebnisses des DJI aus dem Jahr 2014.

Der zweite Kasten zeigt zunächst den Überhang bzw. den Fehlbedarf der sich aus der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anzahl von 41,5% der Kinder unter drei Jahren ergibt. Dem folgt die daraus resultierende Versorgungsquote von Kindern unter drei Jahren, wenn alle vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von solchen belegt wären.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2022/2023, die jedoch insofern vorsichtig betrachtet werden muss, als dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, da diese Prognose der einzige Teil des vorliegenden Entwicklungsplanes ist, der nicht auf der Basis bereits geborener Kinder errechnet ist.

Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

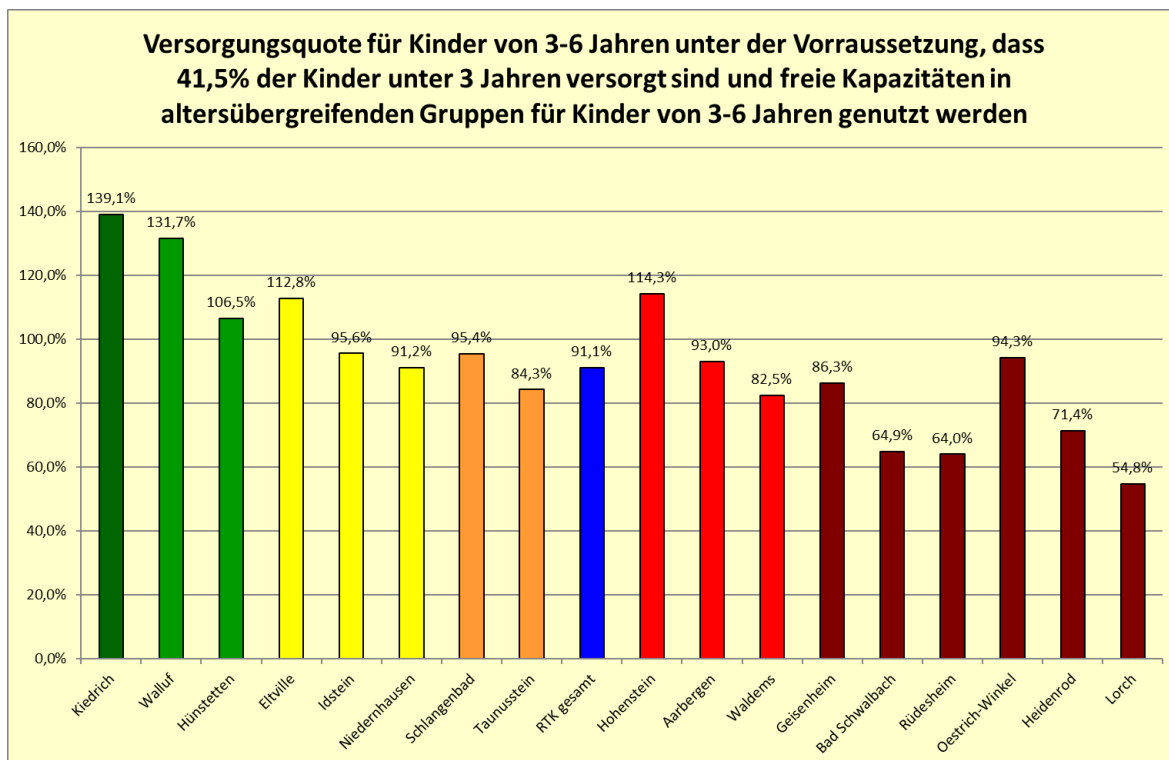
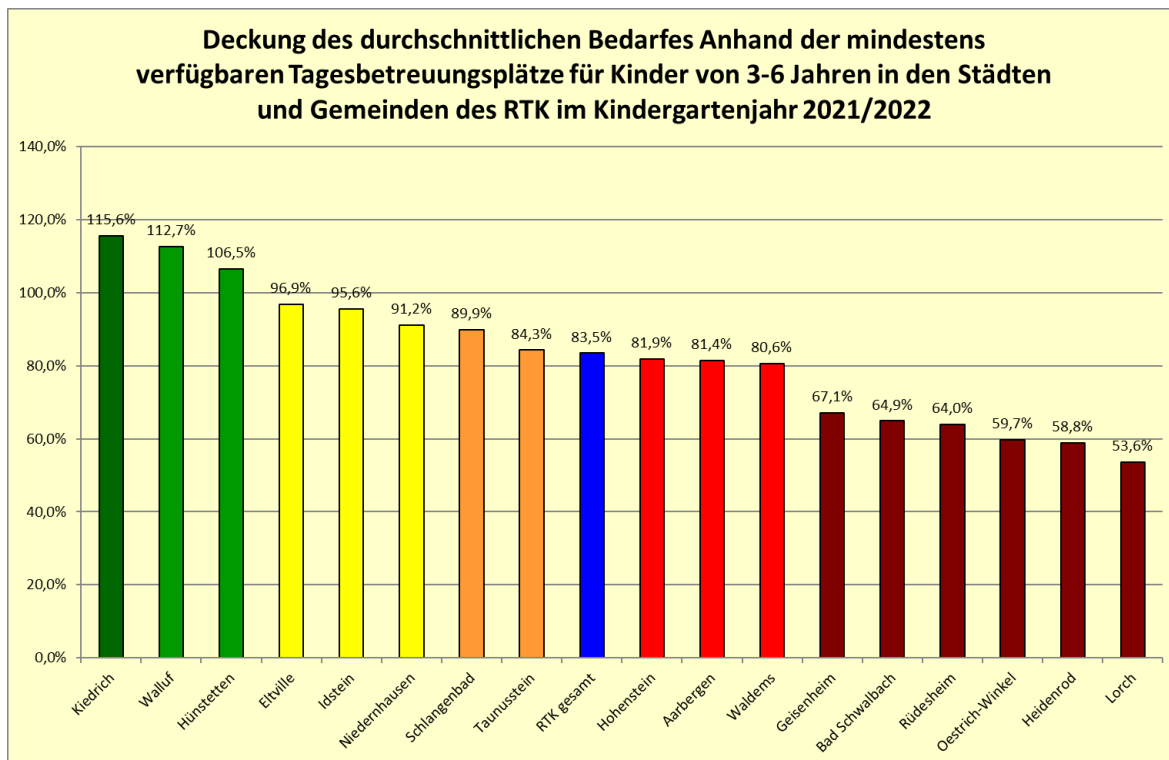
Die folgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen und des maximalen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt. Der Maximalbedarf ergibt sich aus den benötigten Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres zum 30. Juni des Jahres, bevor der Einschulungsjahrgang die Kindertagesstätten verlässt. Der Durchschnittsbedarf berücksichtigt den pauschalen Ausnutzungsquotienten von 98,5% und den Anteil der eingeschulten „Kann-Kinder“ und bringt beides vom Maximalbedarf in Abzug.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2021/2022 in den Gemeinden Walluf, Kiedrich und Hünstetten über 100%ig gedeckt werden. Die Gemeinden Niedernhausen und Schlangenbad, sowie die Städte Eltville, Idstein und Taunusstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können den Bedarf teilweise deutlich nicht befriedigen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Stadt/Gemeinde	Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2021/2022	Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2021/2022
Kiedrich	115,6%	111,8%
Walluf	112,7%	109,5%
Hünstetten	106,5%	103,5%
Eltville	96,9%	94,0%
Idstein	95,6%	93,0%
Niedernhausen	91,2%	88,7%
Schlangenbad	89,9%	87,1%
Taunusstein	84,3%	81,9%
RTK gesamt	83,5%	81,1%
Hohenstein	81,9%	79,8%
Aarbergen	81,4%	79,1%
Waldems	80,6%	78,3%
Geisenheim	67,1%	65,3%
Bad Schwalbach	64,9%	62,2%
Rüdesheim	64,0%	62,2%
Oestrich-Winkel	59,7%	58,1%
Heidenrod	58,8%	57,1%
Lorch	53,6%	52,3%

Dabei weist die Bedarfsdeckung teilweise erhebliche Abweichungen von der Prognose des letztjährigen KiTa-Entwicklungsplanes auf. Dies liegt neben den bereits beschriebenen deutlichen und nicht absehbaren Veränderungen der Einwohnerzahl durch Zuzugsbewegungen auch am Abbau von Platzkapazitäten für drei- bis sechsjährige Kinder in den Kindertagesstätten, sowie der lediglich eingerechneten Mindestanzahl an vorhandenen Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen. Die Städte und Gemeinden, die durch die altersübergreifenden Gruppen einen mehr oder weniger deutlichen Überhang in der Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren ausweisen, können durch gezielte Steuerung der Belegung ihren Fehlbedarf bei den Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder mehr oder weniger abfedern: Dies ist in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein und Waldems, sowie in den Städten Geisenheim und Oestrich-Winkel der Fall, wobei sich bei letzteren beiden die Versorgungsquote deutlich erhöht, in Geisenheim aber immer noch hinter dem Kreisdurchschnitt zurück bleibt, in Oestrich-Winkel diesen allerdings überschreitet. Hingegen besteht in den Städten Bad Schwalbach, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein mehr oder weniger großer Handlungsbedarf, da für beide Betreuungsbereiche, sowohl für Kinder unter, wie auch über drei Jahren ein Fehlbedarf an Betreuungsplätzen vorliegt.

Die beiden folgenden Diagramme veranschaulichen, wie sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder verändert, wenn Städte und Gemeinden mit einem Überhang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den altersübergreifenden Gruppen nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufnehmen und die frei bleibenden Plätze durch die niedrigere Faktorisierung für mehr Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zur Verfügung stehen:



Anhand der sich verändernden Einwohnerdaten durch die demografische Entwicklung und der wahrscheinlichen Anzahl der "Kann-Kinder" lässt sich eine Prognose für das darauffolgende Kindergartenjahr erstellen, die sehr uneinheitliche Tendenzen zeigt. Außerdem ist auch hier darauf zu achten, dass durch eine vermehrte Ausrichtung auf altersübergreifende Gruppen ein rechnerischer Fehlbedarf ergibt, der in einigen Städten und Gemeinden mit vielen Plätzen in altersübergreifenden Gruppen nicht entsteht, wenn beispielsweise nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

In den letzten Jahren und auch im aktuellen Entwicklungsplan zeigten sich die Veränderungen des Durchschnittsbedarfes zum folgenden Kindergartenjahr auch abhängig von der Anzahl der in der Kommune lebenden anspruchsberechtigten Kinder: Je mehr Kinder in einer Kommune leben, desto leichter gleichen sich Schwankungen zwischen den Jahrgängen aus, so in Eltville, Idstein und Taunusstein. Bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl an anspruchsberechtigten Kindern ist die Gefahr großer Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen deutlich höher, sie müssen aber nicht auftreten.

Während sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung mit einer Schwankung von unter drei Prozentpunkten in den Gemeinden Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten und Niedernhausen, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdeshheim und Taunusstein, sowie im Kreisdurchschnitt stabil zeigt, erhöht sich die Bedarfsdeckung in den Gemeinden Aarbergen, Kiedrich und Waldems, sowie in der Stadt Eltville, während sie in den Gemeinden Schlangenbad und Walluf absinkt. In den Gemeinden Kiedrich, Walluf und Hünstetten, sowie der Stadt Eltville ist weiterhin eine durchschnittliche Bedarfsdeckung von über 100% vorzufinden.

Insgesamt weisen 7 Städte und Gemeinden eine durchschnittliche Bedarfsdeckung unter dem gegenüber dem letzten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan erneut abgesunkenen Kreisdurchschnitt auf.

Die genauen Zahlen der Prognose sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stadt/Gemeinde	Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2022/2023	Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2022/2023
Kiedrich	128,3%	124,3%
Walluf	109,2%	105,4%
Hünstetten	108,8%	105,9%
Eltville	100,4%	97,7%
Idstein	97,0%	94,2%
Niedernhausen	92,1%	89,5%
Aarbergen	88,5%	86,2%
Schlangenbad	86,7%	83,8%
Taunusstein	85,3%	83,0%
Waldems	85,0%	82,3%
RTK gesamt	84,9%	82,4%
Hohenstein	83,0%	80,7%
Geisenheim	68,0%	65,8%
Bad Schwalbach	65,2%	62,4%
Rüdeshheim	64,5%	62,6%
Oestrich-Winkel	61,7%	59,8%
Heidenrod	59,9%	58,1%
Lorch	52,4%	51,1%

Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren

Auch in diesem Bereich ist der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Kinderkrippe besuchen lassen oder ein Angebot der Kindertagespflege bevorzugen.

Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Einzelplänen nur das Angebot der Kindertagesstätten, in der Gesamtschau jedoch alle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, da die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vom Gesetzgeber als gleichwertig zur Erfüllung des Rechtsanspruches von ein- und zweijährigen Kindern auf einen Tagesbetreuungsplatz angesehen werden. In den Einzelplänen zu den Städten und Gemeinden und ihren Stadt- oder Ortsteilen wird die Kindertagespflege nicht berücksichtigt, da die Daten hierfür so kleinräumlich nicht vorliegen. Für den folgenden Gesamtüberblick wird die Kindertagespflege jedoch mitberücksichtigt und befindet sich auf dem Stand vom 01.10.2021. Hinzuweisen muss an dieser Stelle aber darauf, dass im Bereich der Kindertagespflegestellen eine größere Fluktuation herrscht als in den Kindertagesstätten, bedingt durch die sich ändernden Lebensumstände von Kindertagespflegepersonen. Diese Fluktuation besteht bei Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen nicht. Insofern wird empfohlen, die bundesweit durchschnittlich bedarfsgerechte Versorgungsquote von 41,5% weitgehend ohne den Rückgriff auf Kindertagespflegestellen sicher zu stellen und diese dazu zu verwenden, Spitzen in der Nachfrage oder besondere Bedarfe abzufedern.

Bei der Bewertung der umseitigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsquote mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Annahme berechnet worden ist, dass in den altersübergreifenden Gruppen alle Plätze, die gemäß Betriebserlaubnis und Konzeption für Kinder unter drei Jahren vorgesehen sind, auch von solchen belegt sind. Dies wird in der Praxis, insbesondere gegen Ende eines Kindergartenjahres, nicht der Fall sein. Gerade für Städte und Gemeinden mit einem Fehlbedarf an Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren eröffnet sich durch den flexiblen Einsatz von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen die Möglichkeit, örtliche Fehlbedarfe abzufedern. Inwieweit dazu auf Plätze aus altersübergreifenden Gruppen zurückgegriffen wird, muss im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden und kann in einem kreisweiten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan nicht abgebildet werden.

Die umseitige Tabelle zeigt für das Kindergartenjahr 2021/2022, dass unter der Annahme der maximal möglichen Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege bereits 10 Städte und Gemeinden in der Lage sind, dem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% von Kindern unter drei Jahren auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zu entsprechen. Auch der Kreisdurchschnitt liegt bereits seit mehreren Jahren über diesem Wert. Außer der Stadt Rüdeshelm können unter den oben genannten Rahmenbedingungen die verbleibenden 6 Städte und Gemeinden zumindest die im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern 2007 für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% ermöglichen. Trotzdem sind auch diese Städ-

te und Gemeinden aufgerufen in den kommenden Jahren ihre Versorgungsquote mit Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu erhöhen.

Durch den durchweg rechnerischen Durchlauf der ein- und zweijährigen Kinder vom Eintritt in die Kindertagesbetreuung bis zum Wechsel in den Bereich der Kinder von drei bis sechs Jahren und des deshalb fehlenden Aufstaus zum Ende des Kindergartenjahres, zeigt sich die Versorgungsquote für das folgende Kindergartenjahr 2022/2023 im Kreisdurchschnitt durch die stagnierenden Geburtenzahlen leicht steigend, in einigen der kleineren Städten und Gemeinden kommt es aber zu erheblichen Schwankungen des Versorgungsgrades, was dort bereits durch eine vergleichsweise geringe Veränderung der absoluten Geburtenzahlen erfolgen kann:

Stadt / Gemeinde	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2021/2022	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2022/2023
Kiedrich	88,7%	91,9%
Hohenstein	80,1%	90,2%
Oestrich- Winkel	78,6%	82,6%
Walluf	73,0%	77,7%
Eltville	69,3%	68,8%
Geisenheim	67,3%	69,3%
Schlangenbad	61,3%	54,8%
Heidenrod	54,3%	57,1%
Aarbergen	54,0%	60,9%
RTK	49,0%	51,0%
Lorch	44,7%	51,3%
Niedernhausen	41,2%	40,9%
Hünstetten	41,1%	42,7%
Waldems	40,6%	45,8%
Idstein	37,7%	38,6%
Taunusstein	36,5%	39,0%
Bad Schwal- bach	36,2%	38,1%
Rüdesheim	30,4%	31,6%

Fazit und Ausblick:

Seit den letzten Jahren ist die Versorgungssituation an Kindergartenplätzen in den Städten und Gemeinden geprägt durch einen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Anstieg anspruchsberechtigter Kinder. Zeichnete sich der Anstieg durch eine gestiegene Geburtenrate in den letzten Jahren schon im Bereich der Kinder unter drei Jahren ab, der nun auch im Regelbereich der drei- bis sechsjährigen Kinder angekommen ist, so war der Zuzug geflüchteter Familien ab Spätherbst 2015 nicht vorhersehbar. Darüber hinaus hat in einigen Städten und Gemeinden der Anstieg durch die Ausweisung umfangreicher Neubaugebiete eine zusätzliche Dynamik gewonnen.

Dadurch ist im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren die durchschnittliche Quote für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis von rund 96% auf unter 85% gesunken. Einige Städte und Gemeinden setzen ihre Bemühungen fort, durch den Ausbau ihrer Kapazitäten gegenzusteuern. Aber durch den wieder zu beobachtenden Anstieg der Integrationsmaßnahmen haben die damit verbundenen Reduzierungen der Kapazitäten dazu geführt, dass sich die Situation nicht im gewünschten Maß entspannt hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch durch die zunehmende Installation altersübergreifender Gruppen rechnerisch Tagesbetreuungsplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren weggefallen sind, die bei entsprechendem Überhang bei Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Abfederung des Fehlbedarfes mit älteren Kindern belegt werden können. Jedoch zeigt sich die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden, die sowohl bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, als auch bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen Fehlbedarf aufweisen, bedenklich niedrig.

Durch diese Entwicklung liegen im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren gemessen am **Durchschnittsbedarf** im Kindergartenjahr 2021/2022 und im Kindergartenjahr 2022/2023 knapp zwei Drittel der Städte und Gemeinden im Bereich von unter 85%, wie auch der Kreisdurchschnitt. Selbst unter dem Berechnungsmodell, dass nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren mit einem Platz versorgt werden und in den altersübergreifenden Gruppen die dadurch frei bleibenden Plätze mit Kindern von drei bis sechs Jahren belegt werden, verbleibt ein Drittel der Städte und Gemeinden bei einer Versorgungsquote von unter 90%, was darauf hindeutet, dass hier eine strukturelle Unterversorgung an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren vorliegt. Gemessen **allein am Maximalbedarf** zeigt sich die Situation ähnlich: Im Kindergartenjahr 2021/2022 weisen 12 von 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Bedarfsdeckung von unter 90% auf.

Allerdings kann mit einer Verbesserung der Versorgungssituation gerechnet werden, da viele Städte und Gemeinden erhebliche Anstrengungen unternehmen, ihre Kapazitäten an Betreuungsplätzen auszubauen: Für das Jahr 2022 ist in den Gemeinden Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten und Waldems, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Lorch und Taunusstein der Ausbau der Kapazitäten um 13 Regel-, 3 Krippen- und 5 altersübergreifende Gruppen vorgesehen. Bei der üblichen Verteilung zwischen Kindern über und unter drei Jahren entspricht das einem Zugewinn von 395 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und von 71 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten sind bei den Städten und Gemeinden in Planung, jedoch noch nicht in einem Stadium, dass im Jahr 2022 mit dem Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann.

In den Jahren seit 2008 ist der Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stark vorangetrieben worden, vor allem auch durch die finanzielle Unterstützung durch die Investitionsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz zum 01.08.2013 sollte eine Versorgungsquote von 35% der

Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Die im August 2014 veröffentlichte Untersuchung des DJI im Auftrag des BMFSFJ analysierte einen deutschlandweit durchschnittlichen Bedarf an einer Versorgungsquote von 41,5%, was zur Auflage weiteren Investitionsprogrammen U3-Ausbau führte.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von 736 (239 Krippenplätze, 325 Plätze in AÜ-Gruppen und 122 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2008 auf 2.332 (1.113 Krippenplätze, 837 Plätze in AÜ-Gruppen unter der Annahme, dass alle möglichen Plätze für Kinder unter drei Jahren auch von diesen belegt sind und 382 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2021 gestiegen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist damit aktuell eine Versorgungsquote von 49,0% auf.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 verfehlt nur noch die Stadt Rüdeshcim Taunstein auch unter Einbeziehung der Kindertagespflege die für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren. Diese Versorgungsquote, nicht jedoch die vom DJI ermittelte Versorgungsquote von 41,5%, können die Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie die Städte Bad Schwalbach, Idstein und Taunusstein anbieten, während alle anderen Städte und Gemeinden dies mit Einbeziehung der Kindertagespflege erreichen können.

Unabhängig von der Frage, welche Versorgungsquote erreicht wird, muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz grundsätzlich für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Eine höhere Versorgungsquote eröffnet lediglich die Möglichkeit, diesen Rechtsanspruch zeitnah zu erfüllen. Hier besteht aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie für die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdeshcim und Taunusstein Nachbesserungsbedarf.

Sollten sich akute Betreuungslücken zeigen und von Eltern angemeldete Bedarfe nicht erfüllt werden können, ist es dringend erforderlich, dass sowohl der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung des Bedarfes übernehmen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zunächst gem. § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch formuliert der § 30 HKJGB die Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen und vorzuhalten. Insofern werden auftretende unerfüllte Bedarfe nur in gemeinsamer Anstrengung erfüllbar sein.

++

**Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachbereich Arbeit, Jugend und Soziales
II.JHP – Jugendhilfeplanung
Bad Schwalbach, Oktober 2021**

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über (Stand: 01.10.2021)

4 reine Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren und
106 Kindertagesstätten mit folgendem differenzierten Platzangebot:
2 Kindertagesstätten bieten reine Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren,
2 Kindertagesstätten bieten Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren in 2 altersübergreifenden Gruppen,
59 Kindertagesstätten bieten in 95 reinen Krippengruppen Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
66 Kindertagesstätten bieten Plätze für Kinder unter 3 Jahren in 145 altersübergreifenden Gruppen an, wobei einige Kindertagesstätten über beide Arten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren verfügen.

In den **Krippen und Kindertagesstätten** gibt es

5.588 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, unter Berücksichtigung von 129 Integrationsmaßnahmen und unter der Annahme, dass in den altersübergreifenden Gruppen die maximal möglich Anzahl von Kindern unter 3 Jahren betreut wird,
1.950 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
135 Plätze für Kinder von 6-12 Jahren

Dem gegenüber stehen anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2021)

6.889 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
und seit dem 01.08.2013
3.285 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren,

die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder erwerben. Im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kinder haben quartalsweise betrachtet davon

5.675 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.09.2021
6.059 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.12.2021
6.432 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.03.2022 und
6.889 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.06.2022

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Eine quartalsweise Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren ist weniger von Bedeutung, da sich die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erwerben und die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den früheren Regelbereich wechseln, etwa entsprechen und nicht wie bei den 3- bis 6-jährigen Kindern ein Aufstau bis zur Einschulung stattfindet.

Prognose: Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand 30.06.2021) werden im Kindergartenjahr 2022/2023 wahrscheinlich

6.778 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
und seit dem 01.08.2013
3.064 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren

kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder bekommen, wobei die Analyse „U3-Ausbau im Endspurt“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom August 2014 einen Bedarf von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz belegte, was für

den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bedarf von 1.977 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 generieren würde.

Durch die Hinzurechnung der 382 Plätze in Kindertagespflege erhöht sich im Kindergartenjahr 2021/2022 die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren auf kreisweit **2.332 Plätze**, was einer Versorgungsquote von **49,0%** entspricht.

"Kann-Kinder"

In den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis,
sowie in der Grundschule in Weilrod-Riedelbach wurden nach eigenen Angaben

2021 90 Kann-Kinder

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult.
Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2021) sind kreisweit

2021 889 Kinder

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder".
Somit wurden zum Schuljahr 2021/2022

10,1% der Kann-Kinder eingeschult.

Prognose: Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2021) sind wahrscheinlich

2022 929 Kinder

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder". Bei einer angenommenen ähnlichen Aufnahmequote im
kommenden Schuljahr werden wahrscheinlich im Schuljahr 2022/2023

10,1% der Kann-Kinder (entspricht 94 Kinder) eingeschult.

Rheingau-Taunus-Kreis
 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan
 Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen im Landkreis 2021/2022 mit Prognose für 2022/2023

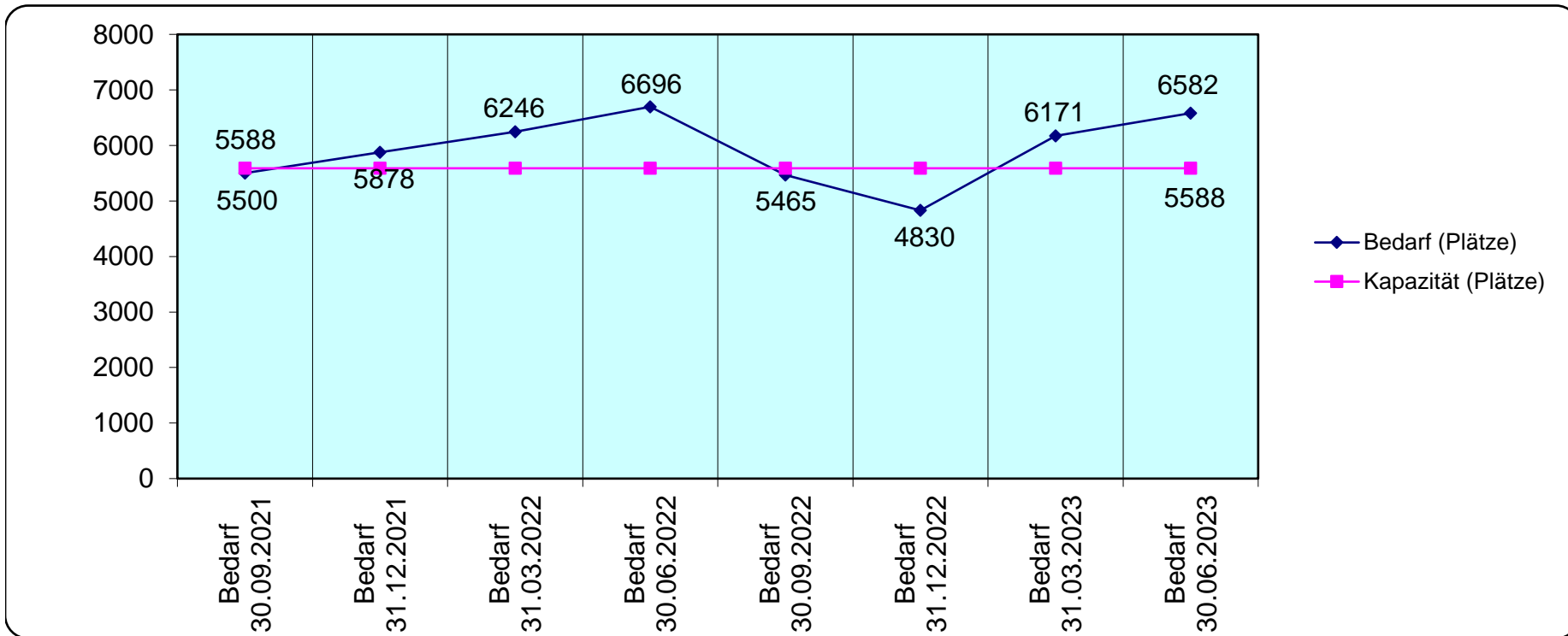
Kreisweite Kapazität		Kreisweiter Bedarf und Bedarfsdeckung 2021/2022				Kreisweite Prognose 2022/2023			
Stadt/Gemeinde	Kapazität* 2021/2022	Bedarf 30.09.2021	Bedarf 31.12.2021	Bedarf 31.03.2022	Bedarf 30.06.2022	Bedarf 30.09.2022	Bedarf 31.12.2022	Bedarf 31.03.2023	Bedarf 30.06.2023
Aarbergen	200	205	217	235	253	193	206	216	232
Bad Schwalbach	300	388	409	444	476	402	423	446	474
Eltville	521	489	502	526	554	440	472	496	533
Geisenheim	246	324	344	355	377	309	334	352	374
Heidenrod	168	243	260	273	294	240	254	270	289
Hohenstein	205	205	223	239	257	205	219	236	254
Hünstetten	410	330	353	374	396	330	348	364	387
Idstein	860	751	813	865	925	757	810	856	913
Kiedrich	133	99	103	108	119	90	93	100	107
Lorch	69	100	110	121	132	114	121	131	135
Niedernhausen	461	438	455	486	520	425	455	487	515
Oestrich-Winkel	225	319	338	362	387	325	339	355	376
Rüdesheim	211	278	298	311	339	285	304	323	337
Schlangenbad	196	195	205	211	225	185	196	218	234
Taunusstein	1057	1025	1124	1204	1290	1050	116	1186	1274
Waldems	130	139	147	152	166	143	149	152	158
Walluf	196	147	158	166	179	151	160	172	186
Gesamtkapazität:		Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:
	5588	5675	6059	6432	6889	5644	4999	6360	6778

*(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximal möglichen Belegung mit U3-Kindern in AU-Gruppen)

Eingeschulte Kann-Kinder:	90	90	90	90	94	94	94	94
Ausnutzungsquotient:	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%

Durchschnittlicher Bedarf:	5500	5878	6246	6696	5465	4830	6171	6582
Bedarfsdeckung:	101,60%	95,06%	89,47%	83,46%	102,24%	115,69%	90,56%	84,89%

Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 2021-2023

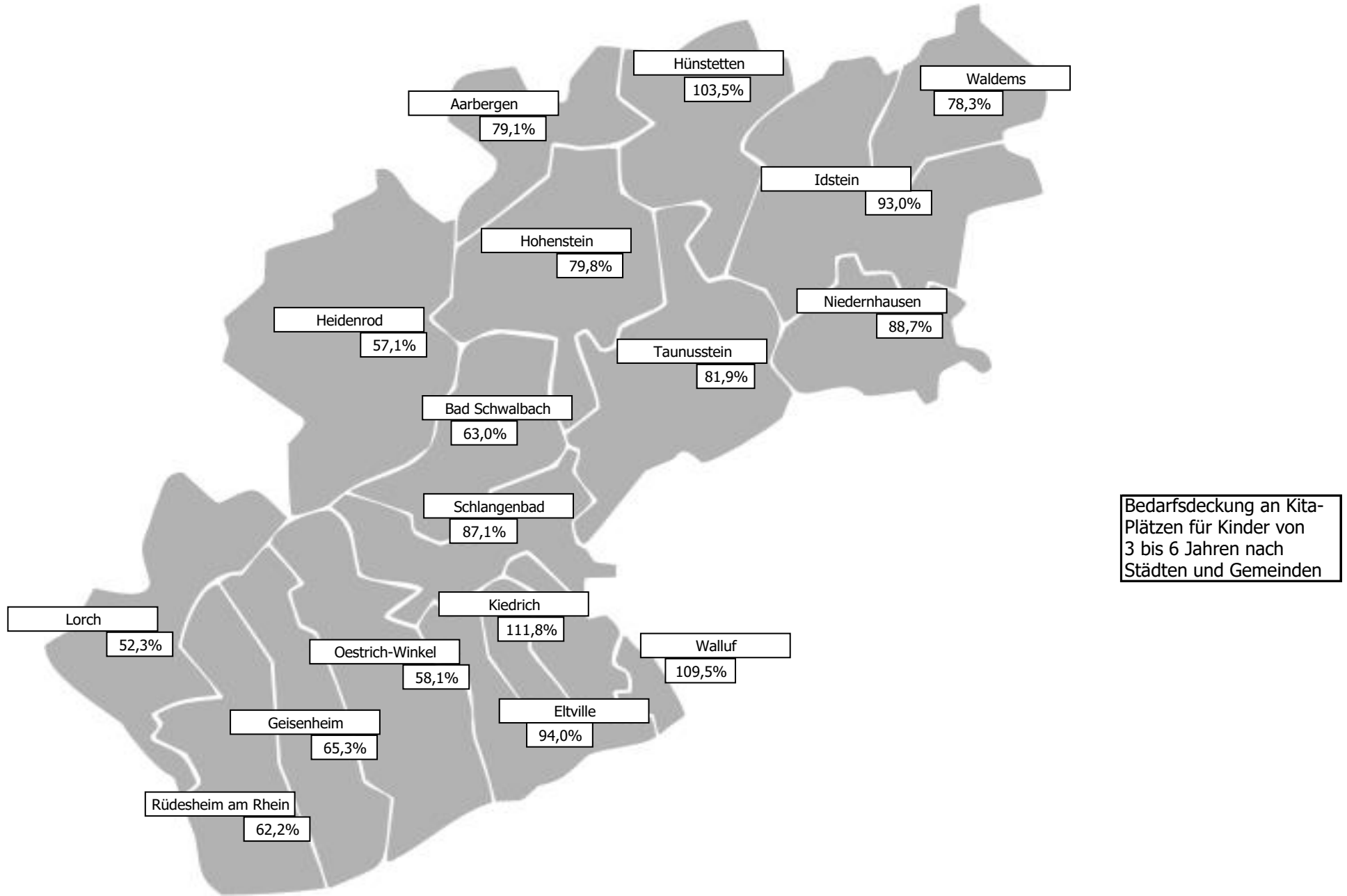


Anmerkung:

Im Unterschied zu den grafischen Übersichten der Ortsteile und Städten/Gesamtgemeinden, die jeweils den **Maximal**bedarf darstellen, zeigt dieses Schaubild den **Durchschnitts**bedarf, der zur Berechnung der Bedarfsdeckung verwendet wird.

Insbesondere in den (kleineren) Ortsteilen ist es sinnvoller und übersichtlicher, den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten zu zeigen.

2021



Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2021/2022 mit Prognose für das Kindergartenjahr 2022/2023

Stadt/Gemeinde	maximale Kapazität Einrichtungen	Plätze in der Kindertagespflege	Bedarf 2021/2022	Überhang 2021/2022	Versorgungsquote 2021/2022	Bedarf 2022/2023	Überhang 2022/2023	Versorgungsquote 2022/2023
Aarbergen	89	2	70	21	54,0%	62	29	60,9%
Bad Schwalbach	103	20	141	-18	36,2%	134	-11	38,1%
Eltville	218	34	151	101	69,3%	152	100	68,8%
Geisenheim	147	20	103	64	67,3%	100	67	69,3%
Heidenrod	92	14	81	25	54,3%	77	29	57,1%
Hohenstein	124	13	71	66	80,1%	63	74	90,2%
Hünstetten	96	13	110	-1	41,1%	106	3	42,7%
Idstein	189	66	281	-26	37,7%	274	-19	38,6%
Kiedrich	49	13	29	33	88,7%	28	34	91,9%
Lorch	42	0	39	3	44,7%	34	8	51,3%
Niedernhausen	92	55	148	-1	41,2%	149	-2	40,9%
Oestrich-Winkel	193	4	104	93	78,6%	99	98	82,6%
Rüdesheim am Rhein	67	10	105	-28	30,4%	101	-24	31,6%
Schlangenbad	79	20	67	32	61,3%	75	24	54,8%
Taunusstein	259	78	383	-46	36,5%	359	-22	39,0%
Waldems	43	0	44	-1	40,6%	39	4	45,8%
Walluf	68	20	50	38	73,0%	47	41	77,7%

1950 382 1977 49,0% 1899 51,0%

Erläuterungen:

Kapazität Einrichtungen: Gemäß der Konzeptionen und Betriebserlaubnisse maximal verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Kindertagesstätten mit Krippenplätzen in altersübergreifenden Gruppen.

Plätze in der Kindertagespflege: Diese Plätze sind zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz den Plätzen in Kindertagesstätten gleichwertig. Sie machen aktuell aber nur 14,2% der gesamten Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im RTK aus. Außerdem unterliegen sie einer natürlichen Fluktuation, weshalb die Städte und Gemeinden bestrebt sein sollten, den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren möglichst ohne Rückgriff auf die Kindertagespflege zu sichern.

Bedarf: Wird simuliert durch die zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres erreichte Anzahl von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren, für die ein Tagesbetreuungsplatz vorhanden sein soll.

Quote: Zeigt die erreichte Quote an Tagesbetreuungsplätzen, die zur Verfügung stehen: Bis 2010 sollte eine Quote von 21%, bis 2014 von 35% erreicht sein. Eine bundesweite Analyse des DJI prognostizierte 2014 einen durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

Fehlbedarf: Zeigt die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze um die Quote von 41,5% erreichen zu können.

Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Rechtsanspruch und Bedarfsquote für Kinder unter 3 Jahren pro Kindergartenjahr

Stadt/Gemeinde	2021/2022			2022/2023		
	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3
Aarbergen	167	114	69	155	102	64
Bad Schwalbach	338	235	140	318	215	132
Eitville	364	245	151	364	245	151
Geisenheim	248	171	103	238	161	99
Heidenrod	204	143	85	184	123	76
Hohenstein	174	136	72	141	103	59
Hünstetten	264	177	110	258	171	107
Idstein	675	450	280	668	443	277
Kiedrich	69	47	29	67	45	28
Lorch	96	70	40	81	55	34
Niedernhausen	357	240	148	358	241	149
Oestrich-Winkel	252	170	105	241	159	100
Rüdesheim	253	168	105	247	162	103
Schlangenbad	163	112	68	173	122	72
Taunusstein	919	649	381	848	578	352
Waldems	109	68	45	104	63	43
Walluf	121	90	50	107	76	44
RTK Gesamt	4773	3285	1981	4552	3064	1889

Abweichungen von den Einzelplänen für die Städte und Gemeinden kommen durch Rundungen zustande.



Kindergarten-Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Aarbergen für die Kindergartenjahre 2021 – 2023

Entwurfssfassung August 2021

GEBURTS- / ANMELDE- / UND PLATZZAHLEN IN AARBERGEN

Geburts- Anmelde- und Platzzahlen Kindergartenjahr 2021/2022							
Kinder	Altersgruppe	Insgesamt	Plätze Gemeinde	Plätze Freie Schule	Plätze Insgesamt		
Nach Einwohner- meldeamt	0 – 1 geboren 07.2020-06.2021	53					
Nach Einwohner- meldeamt	1 – 2 (U3) geboren 07.2019-06.2020	49	27	10	37		
Nach Einwohner- meldeamt	2 – 3 (U3) geboren 07-2018-06.2019	65	65	6	71		
Nach Einwohner- meldeamt	3 – 6 geboren 07.2016-06.2018	118	197	19	216		
Nach Einwohner- meldeamt	Kinder insgesamt:	285	289	35	324		
Anmeldungen zum 01.08.2021	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Krippengruppen 1 – U3	14	6	20		10	30
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen 2 – U3	22	14	36		6	42
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	91	81	172		19	191
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Anmeldungen Insgesamt:	127	101	228		35	263
davon auswärtige Kinder aus Hessen:		3	1	4		12	16
davon auswärtige Kinder aus Rheinland-Pfalz:		0	0	0		2	2
auswärtige Kinder insgesamt:		3	1	4		14	18
Warteliste (Vor Anmeldungen VM):		0	8	8		0	8
Plätze	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Plätze insgesamt nach neuer Rahmen BE		139	150	289		35	324
Platzverteilung gemäß Konzeption	Krippengruppen 1 – U3	17	10	27		10	37
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen 2 – U3	30	35	65		6	71
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	92	105	197		19	216
Vorhandene Kiga- Plätze	Insgesamt	139	150	289		35	324

Für das Kindergartenjahr von 08/2022 – 07/2023 wurden rechts in der zweiten Tabelle für die beiden Kindergärten Kettenbach und Michelbach zunächst die aktuellen Anmeldezahlen incl. der Wartelistenkinder zu Grund gelegt.

Wenn man für das erste Halbjahr 2023 hierzu noch die Kinder fiktiv mit einrechnet (einjährige Kinder die zum jetzigen Zeitpunkt ja noch gar nicht geboren sind bzw. Kinder, die bis dahin noch in die Gemeinde hinzuziehen), dann muss man von deutlich höheren Anmeldezahlen ausgehen (siehe Prognose zum 1. Halbjahr rechts).

Es ist zu erwarten, dass spätestens ab dem Kindergartenjahr 2023-2024, wahrscheinlich schon im 2. Halbjahr 2022, die derzeitigen Kindergartenplätze nicht mehr ausreichen werden, um den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten zu können.

Für Kinder unter drei Jahren bezieht sich der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

Für Kinder über drei Jahren gilt er nur in Tageseinrichtungen.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

Geburts- Anmelde- und Platzzahlen

Kindergartenjahr 2022/2023

Kinder	Altersgruppe		Plätze Gemeinde	Plätze Freie Schule	Plätze Insgesamt		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2021-06.2022 (Prognose) 0 - 1	60					
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2020-06.2021 2 - 3 (U3)	53	27	10	37		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2019-06.2020 3 - 6	49	65	6	71		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2017-06.2019 geboren 2014-2016	130	197	19	216		
Nach Einwohnermeldeamt	Kinder Insgesamt:	292	289	35	324		

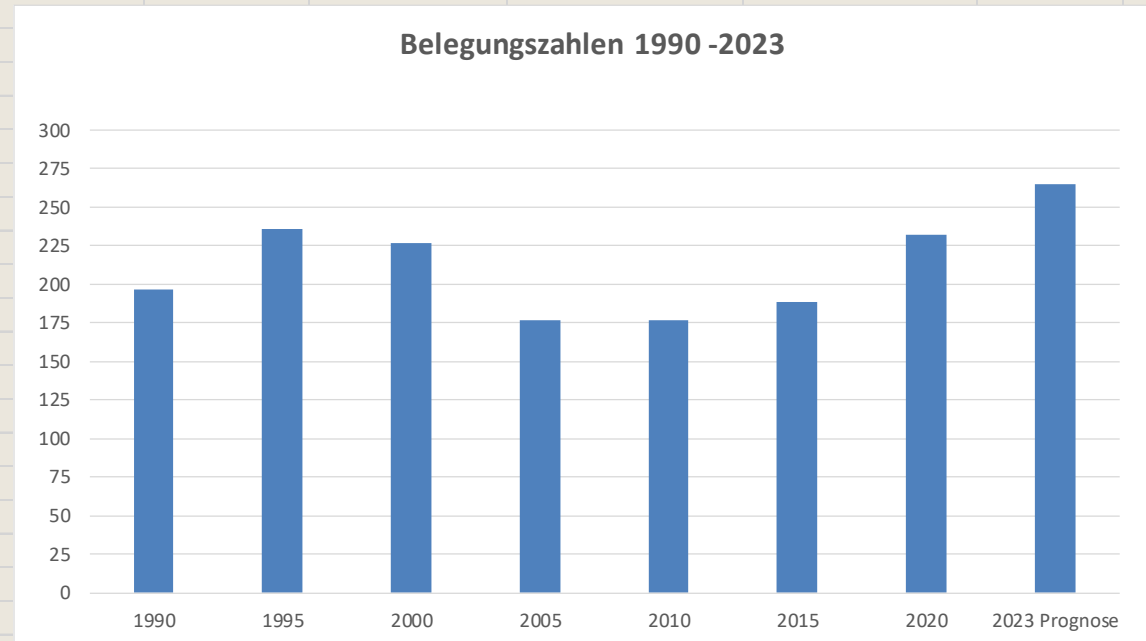
Anmeldungen zum 01.08.2022	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Krippengruppen 1 - U3	9	4	13		10	23
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen 2 - U3	22	21	43		6	49
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	84	87	171		19	190
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Anmeldungen Insgesamt:	115	112	227		35	262
davon auswärtige Kinder aus Hessen:		5	1	6		10	16
davon auswärtige Kinder aus Rheinland-Pfalz:		0	0	0		1	1
auswärtige Kinder insgesamt:		5	1	6		11	17
Warteliste (Vor Anmeldungen VM):		2	0	2		0	2
Prognose zum 1. Halbjahr 2023:		130	135	265		35	300

Plätze	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Plätze insgesamt nach neuer Rahmen BE		139	150	289		35	324
Platzverteilung gemäß Konzeption	Krippengruppen 1 - U3	17	10	27		10	37
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen 2 - U3	30	35	65		6	71
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	92	105	197		19	216
Vorhandene Kiga-Plätze	Kiga-Plätze Insgesamt:	139	150	289		35	324

BELEGUNGSSTATISTIKEN

Belegungsstatistik in den Kindergärten der Gemeinde 1990 - 2023

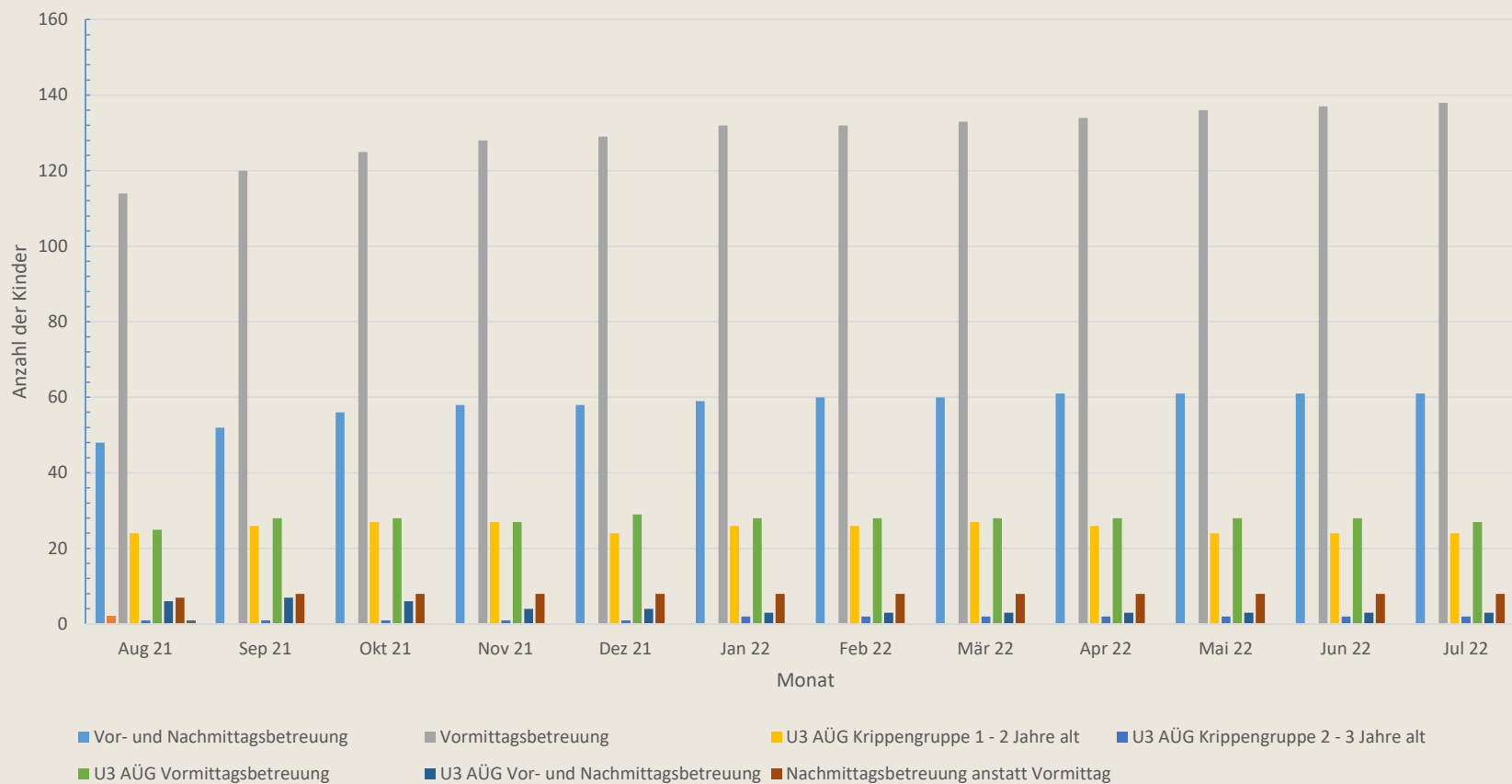
am 01.08. des Jahres	Kettenbach	Michelbach	Rückershausen	Panrod	Insgesamt	Alter
1990	65	66	23	43	197	3 - 6
1995	66	72	48	50	236	3 - 6
2000	47	100	40	40	227	3 - 6
2005	44	60	32	41	177	2 - 6
2010	69	75	33	Schließung 12/2009	177	2 - 6
2015	87	82	19		188	1 - 6
2020	137	95	Schließung 07/2019		232	1 - 6
2023 Prognose	130	135			265	1 - 6



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Kettenbach und Michelbach

Betreuungsform	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22
Vor- und Nachmittagsbetreuung	48	52	56	58	58	59	60	60	61	61	61	61
Ferien Vormittagsbetreuung	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vormittagsbetreuung	114	120	125	128	129	132	132	133	134	136	137	138
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	24	26	27	27	24	26	26	27	26	24	24	24
U3 AÜG Krippengruppe 2 - 3 Jahre alt	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	25	28	28	27	29	28	28	28	28	28	28	27
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	6	7	6	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Nachmittagsbetreuung anstatt Vormittag	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Ferien Vor- und Nachmittagsbetreuung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	228	242	251	253	253	258	259	261	262	262	263	263
Gesamt mit Voranmeldungen:	236	252	261	263	264	269	270	274	275	275	276	276

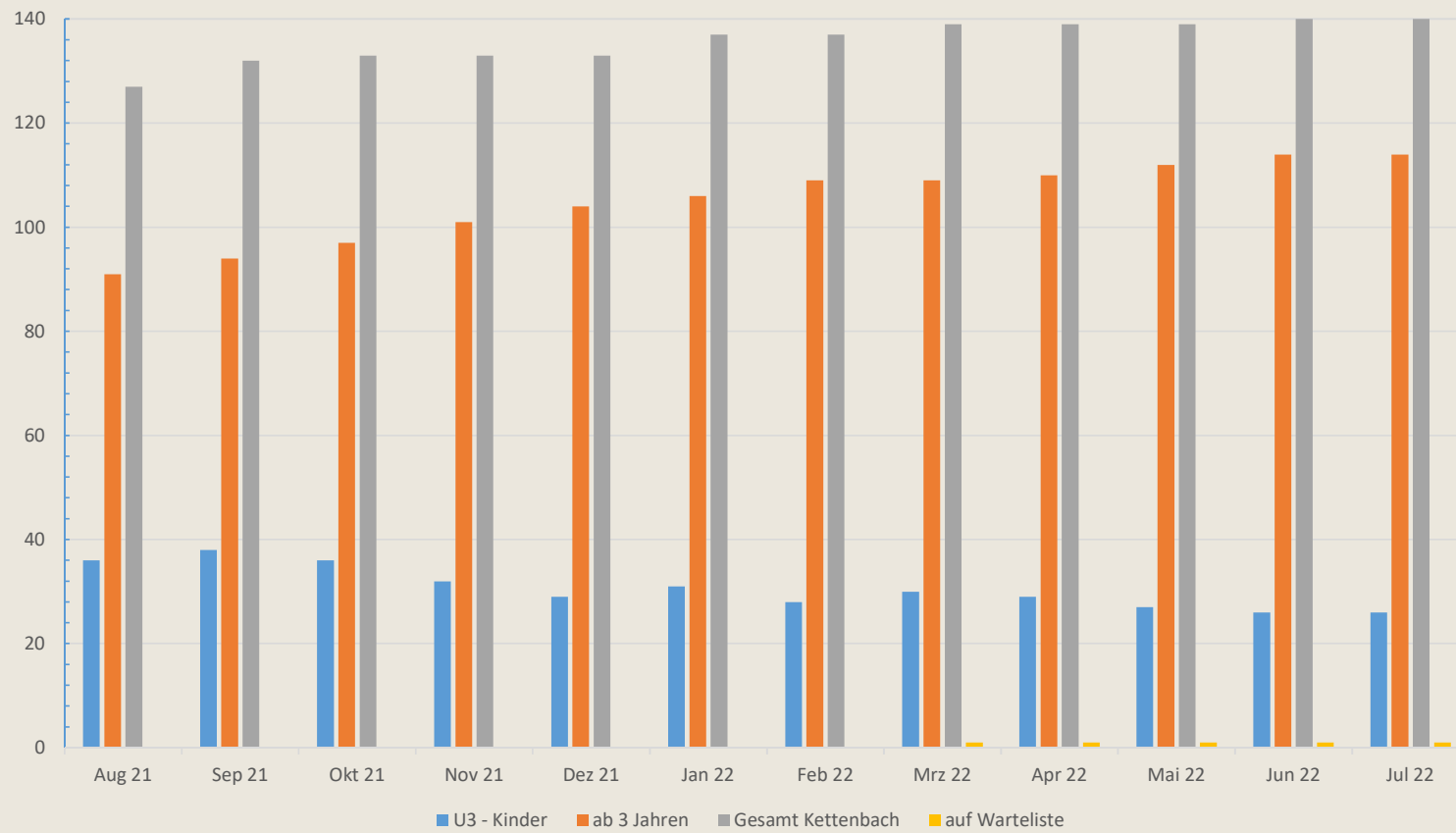
Gesamtübersicht der Betreuungsformen



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Kettenbach (nach HessKiföG)

Alle Gruppen	08.2021		09.2021		10.2021		11.2021		12.2021		01.2022		02.2022		03.2022		04.2022		05.2022		06.2022		07.2022	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	13	0	13	0	14	0	13	0	10	0	13	0	11	0	13	0	13	0	9	0	10	0	8	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	20	0	22	0	18	0	16	0	17	0	15	0	17	0	16	0	14	0	16	0	16	0	17	0
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	94	0	97	0	101	0	104	0	106	0	109	0	109	0	110	1	112	1	114	1	114	1	115	1
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Kinder gesamt	127	0	132	0	133	0	133	0	133	0	137	0	137	0	139	1	139	1	139	1	140	1	140	1
Belegte Plätze nach HessKiföG	156,5	0	162,5	0	163	0	160,5	0	156,5	0	164	0	162	0	166,5	1	165,5	1	160,5	1	163	1	160,5	1
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168	
Freie Plätze nach HessKiföG	11,5		5,5		5		7,5		11,5		4		6		1,5	0,5	2,5	1,5	7,5	6,5	5	4	7,5	6,5

Kinderzahlen Kettenbach zum 01.08.2021



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Michelbach (nach HessKiföG)

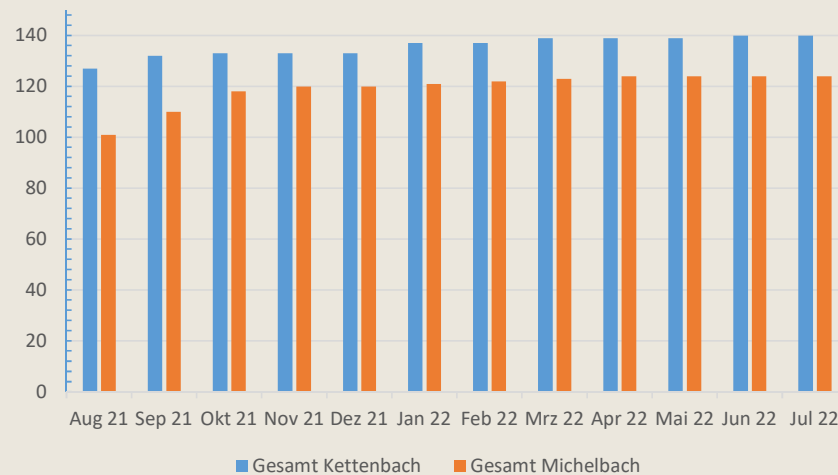
Alle Gruppen	08.2021		09.2021		10.2021		11.2021		12.2021		01.2022		02.2022		03.2022		04.2022		05.2022		06.2022		07.2022	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	6	2	7	1	8	1	9	1	9	1	8	0	9	0	8	0	7	0	6	0	5	0	4	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	13	4	16	6	17	5	18	5	17	6	16	7	14	7	11	6	12	6	10	5	9	4	10	3
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	78	2	83	3	89	4	89	4	90	4	93	4	95	4	100	6	101	6	104	7	106	8	106	9
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0
Anzahl Kinder gesamt	101	8	110	10	118	10	120	10	120	11	121	11	122	11	123	12	124	12	124	12	124	12	124	12
Belegte Plätze nach HessKiföG	124,5	13	136,5	14,5	146,5	14	150,5	14	150	15,5	149	14,5	150,5	14,5	148,5	15	148,5	15	146	14,5	144	14	143	13,5
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	165		165		165		165		165		165		165		165		165		165		165		165	
Freie Plätze nach HessKiföG	40,5	27,5	28,5	14	18,5	4,5	14,5	0,5	15	-0,5	16	1,5	14,5	0	16,5	1,5	16,5	1,5	19	4,5	21	7	22	8,5

Kinderzahlen Michelbach zum 01.08.2021



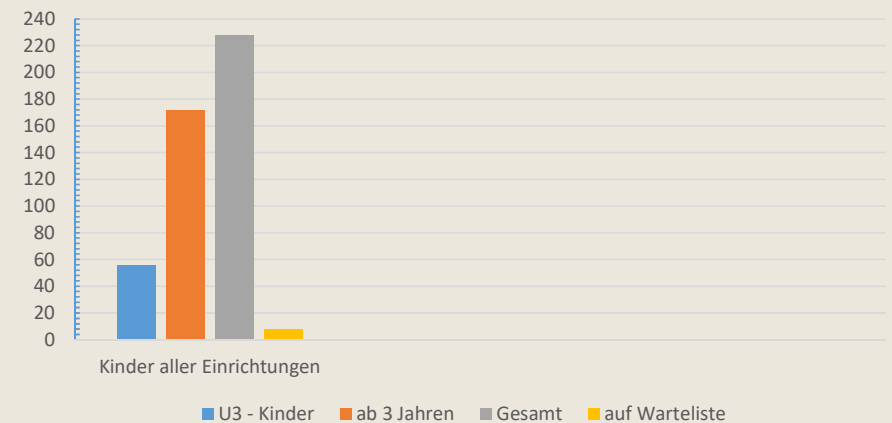
Belegungsstatistik 2021-2022

Kinderzahlen Kettenbach und Michelbach



Gesamtzahlen

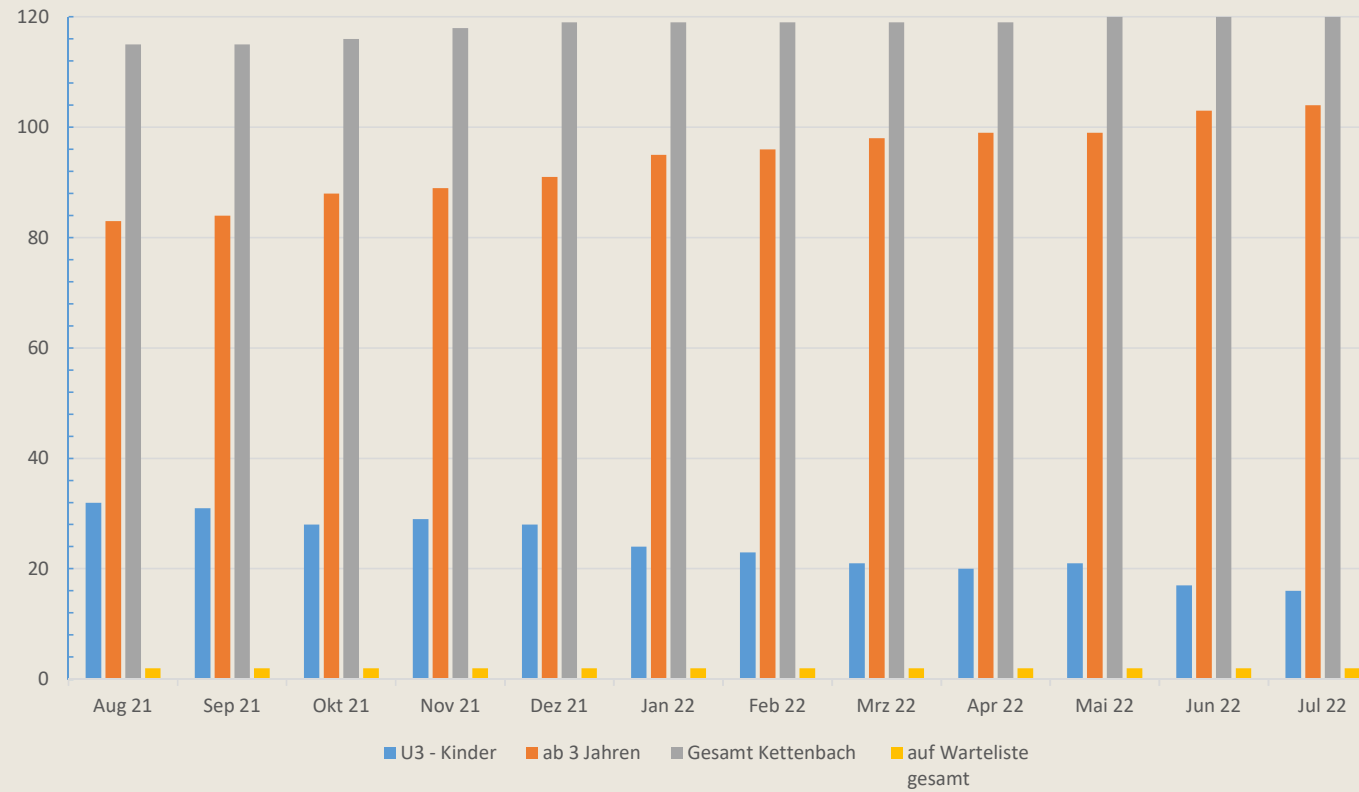
Gesamtüberblick Kinderzahlen zum 01.08.2021



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2022-2023 Kettenbach (nach HessKiföG)

Alle Gruppen	08.2022		09.2022		10.2022		11.2022		12.2022		01.2023		02.2023		03.2023		04.2023		05.2023		06.2023		07.2023	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	9	0	8	0	7	0	5	0	4	0	4	0	4	0	4	0	2	0	2	0	1	0	0	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	22	0	20	0	21	0	23	0	20	0	19	0	17	0	16	0	18	0	15	0	15	0	14	0
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	84	2	87	2	88	2	90	2	95	2	96	2	98	2	99	2	99	2	103	2	104	2	106	2
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Kinder gesamt	115	2	115	2	116	2	118	2	119	2	119	2	119	2	119	2	119	2	120	2	120	2	120	2
Belegte Plätze nach HessKiföG	139,5	2	137	2	137	2	137	2	135	2	134,5	2	133,5	2	133	2	131	2	130,5	2	129	2	127	2
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168	
Freie Plätze nach HessKiföG	28,5	26,5	31	29	31	29	31	29	33	31	33,5	31,5	34,5	32,5	35	33	37	35	37,5	35,5	39	37	41	39

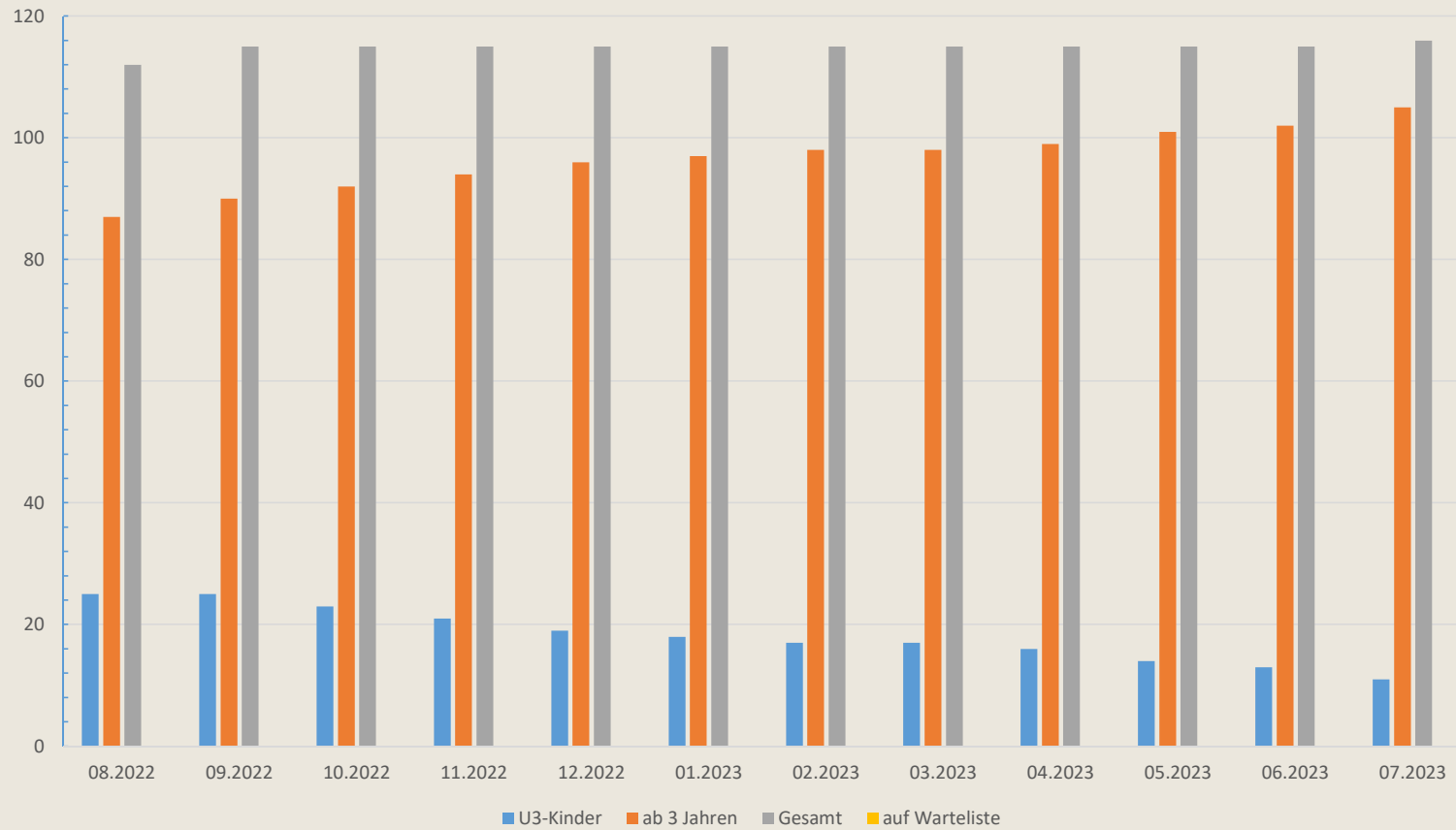
Kinderzahlen Kettenbach zum 01.08.2022



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2022-2023 Michelbach

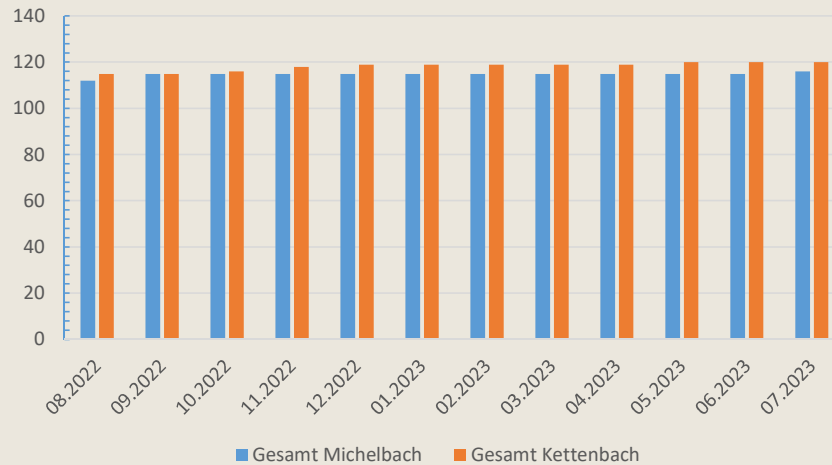
Alle Gruppen	08.2022		09.2022		10.2022		11.2022		12.2022		01.2023		02.2023		03.2023		04.2023		05.2023		06.2023		07.2023	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	4	0	4	0	3	0	3	0	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	21	0	19	0	18	0	16	0	17	0	16	0	16	0	16	0	14	1	13	1	10	1	8	1
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	85	0	90	0	92	0	94	0	94	0	96	0	96	0	97	0	99	0	100	0	103	0	106	0
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Anzahl Kinder gesamt	112	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	1	115	1	115	1	116	1
Belegte Plätze nach HessKiföG	132,5	0	134,5	0	132,5	0	131,5	0	130,5	0	128,5	0	128,5	0	127	0	126	1,5	125,5	1,5	124	1,5	124	1,5
Gesamtzahl Plätze	175		175		175		175		175		175		175		175		175		175		175		175	
Freie Plätze	42,5		40,5		42,5		43,5		44,5		46,5		46,5		48		49	47,5	49,5	48	51	49,5	51	49,5

Kinderzahlen Michelbach zum 01.08.2022



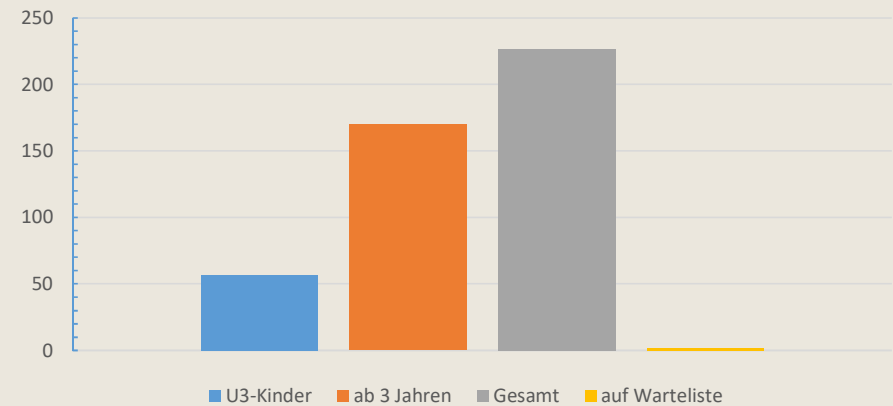
Belegungsstatistik 2022-2023

Kindergarten Kettenbach und Michelbach

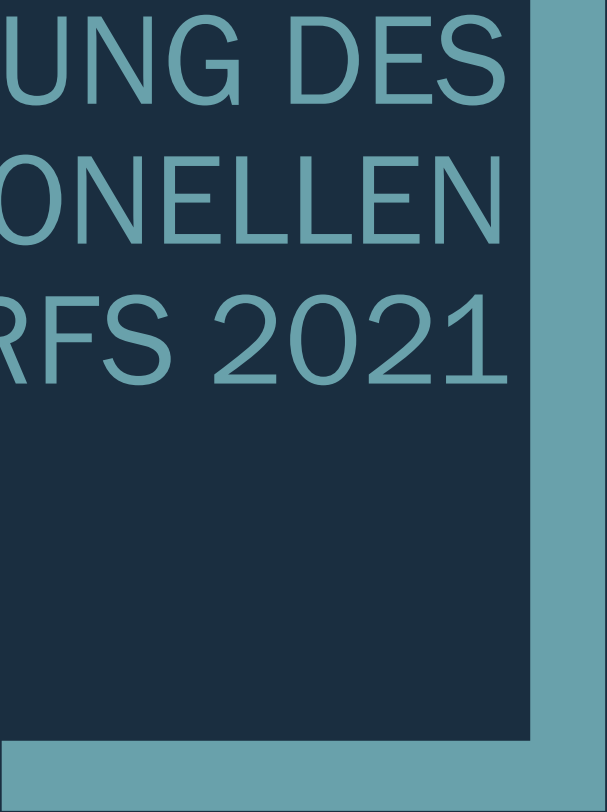


Gesamtzahlen

Gesamtüberblick Kinderzahlen zum 01.08.2022



BERECHNUNG DES PERSONELLEN MINDESTBEDARFS 2021



Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder bedarf es der Einhaltung gesetzlich festgeschriebener **Mindeststandards**. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen.

Das heißt, dass die festgelegten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie der Mindestpersonalbedarf jederzeit (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen. Die Einhaltung der Mindeststandards ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung.

Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder werden seit dem 1. Januar 2014 in den §§ 25a – 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt.

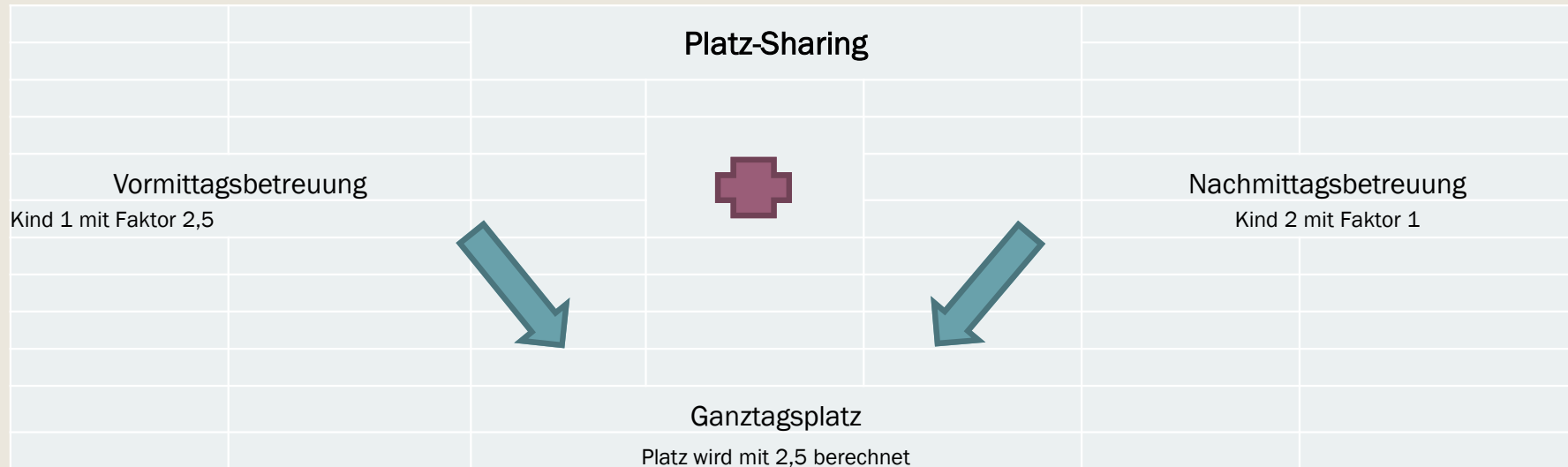
Im sogenannten Fachkraftkatalog (§ 25b HKJGB) wird festgelegt, welche Berufsgruppen als **Fachkräfte** für die Leitung bzw. die Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtung anerkannt werden. Zudem können Personen mit einer fachfremden Ausbildung mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe in einer Tageseinrichtung betraut werden, wenn sie über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist, mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der genannten Voraussetzungen zugestimmt hat.

Die Regelungen zum **personellen Mindestbedarf** (§ 25c HKJGB) legen fest, wie viel Fachpersonal in einer Tageseinrichtung für Kinder mindestens erforderlich ist. Der Netto-Mindestpersonalbedarf ist kindbezogen zu errechnen und richtet sich nach der Zahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder in der Einrichtung, dem Alter der Kinder (hieraus ergibt sich der für das Kind maßgebliche **Fachkraftfaktor**) und ihrer vertraglich festgelegten Betreuungszeit (hieraus ergibt sich der für das Kind maßgebliche **Betreuungsmittelwert**). Zusätzlich zu den errechneten kindbezogenen Zeiten (Netto-Mindestpersonalbedarf) ist ein pauschaler Anteil von 22 % für Ausfallzeiten des Fachpersonals durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. (§ 25c Abs. 1 HKJGB) sowie 20 % für die Freistellung der Kita-Leitung vom unmittelbaren Gruppendienst (max. im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, § 25c Abs. 3 HKJGB) hinzuzurechnen.

Auch die **Gruppengröße** (§ 25d HKJGB) ist kindbezogen geregelt. Es gilt grundsätzlich eine (rechnerische) Obergrenze von 25 Kindern pro Gruppe. Die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als 3 Jahre. In reinen Krippengruppen dürfen jedoch nicht mehr als maximal 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).

Auf die der Vorlage beigefügte Anlage „Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege Ein Überblick für die Fachpraxis“ wird verwiesen.

Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?



Zu beachten sind auch die Kinder, die eine Nachmittags- anstatt Vormittagsbetreuung erhalten. Die sogenannten „Sharing-Kinder“ teilen sich einen Ganztagsplatz mit einem weiteren Kind, das die Kita vormittags besucht. Hier darf nur einmal der Faktor berücksichtigt werden. Das jüngere Kind wird berechnet, da es einen höheren Faktor benötigt.

In den Kindergärten Kettenbach und Michelbach werden aktuell je drei Sharing-Plätze genutzt.

LANDESFÖRDERUNGEN, WEITERE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Übersicht für die §§ 28 & 32c HKJGB
2019/2020/2021

Landes (Betriebskosten-) förderung für Kindertagesbetreuung (§ 32 HKJGB)

Was wird gefördert? Kindergärten, Kinderkrippen und altersübergreifende Einrichtungen erhalten die Grundpauschale pro betreutes Kind und können je nach Bedingungen im Einzelfall die Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, die Qualitätspauschale, die Schwerpunkt-Kita-Pauschale, die Integrationsplatz-Pauschale und die Kleinkita-Pauschale erhalten. Die einzelnen Pauschalen sind im Anschluss genauer beschrieben und erläutert. Für Kinder in Kinderhorten und reinen Hortgruppen wird, wenn die entsprechenden Förderkriterien erfüllt sind, die Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und die Schwerpunkt-Kita-Pauschale gewährt.

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 1

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

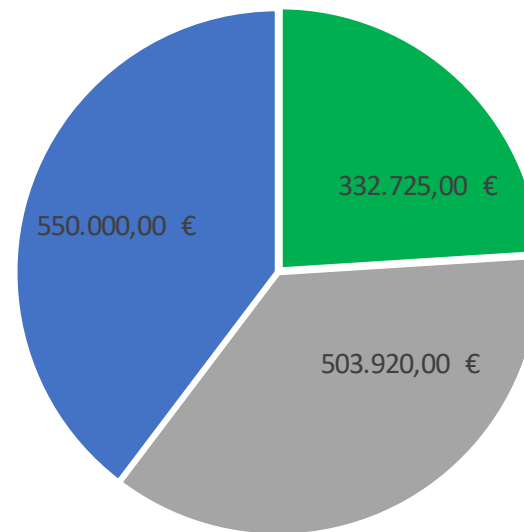
§ 1 Landesförderung für Tageseinrichtungen

- (1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.

Landes (Betriebskosten-) förderung für Kindertagesbetreuung (§ 32 HKJGB)

2019	2020	2021
		Es wird mit einer Förderung gerechnet von rd.
332.725,00 €	503.920,00 €	550.000,00 €

Überblick Landesförderung Betriebskosten



■ 2019 ■ 2020 ■ 2021

Landesförderung für Kindertagesbetreuung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)

Pauschale Förderung nach Statistik: Die Förderung erfolgt pauschal und bemisst sich anhand der Bevölkerungsstatistik. Für die Bemessung herangezogen wird immer die Statistik zum Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres, da dies die aktuellste verfügbare Statistik ist. Für jedes Kind im Alter vom vollendeten 3., 4. und 5. Lebensjahr sowie für die Hälfte der Sechsjährigen, die in einer Stadt oder Gemeinde gemeldet sind, wird eine Jahrespauschale in Höhe von zunächst 1.627,20 Euro gezahlt. Ab dem Jahr 2020 erhöht sich die Pauschale um zwei Prozentpunkte jährlich

Auszug aus dem HKJGB:

§ 32c

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

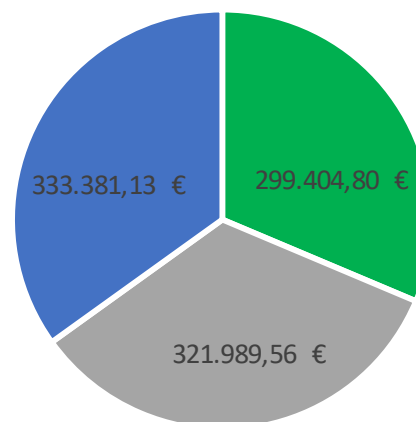
1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

Landesförderung für Kindertagesbetreuung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)

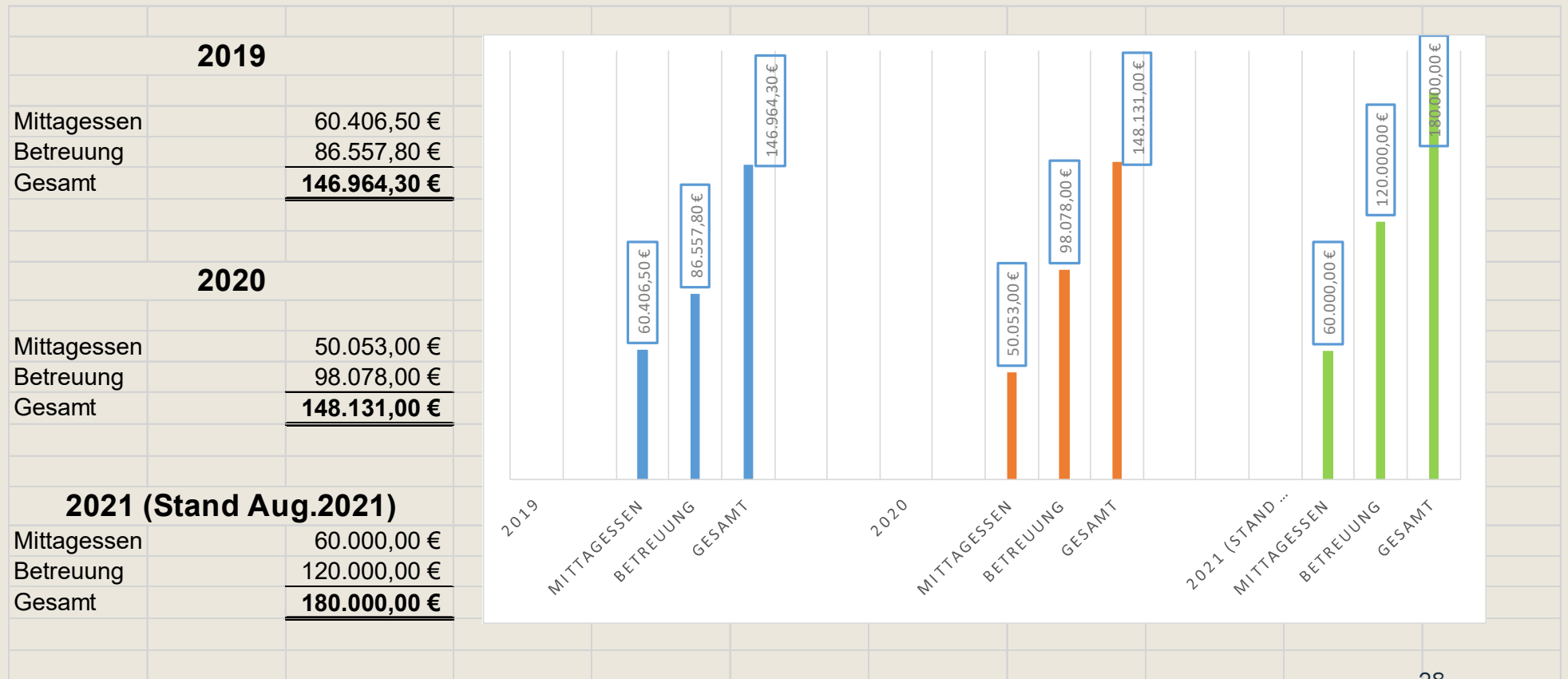
2019	2020	2021
299.404,80 €	321.989,56 €	333.381,13 €

Überblick Landesförderung Freistellung



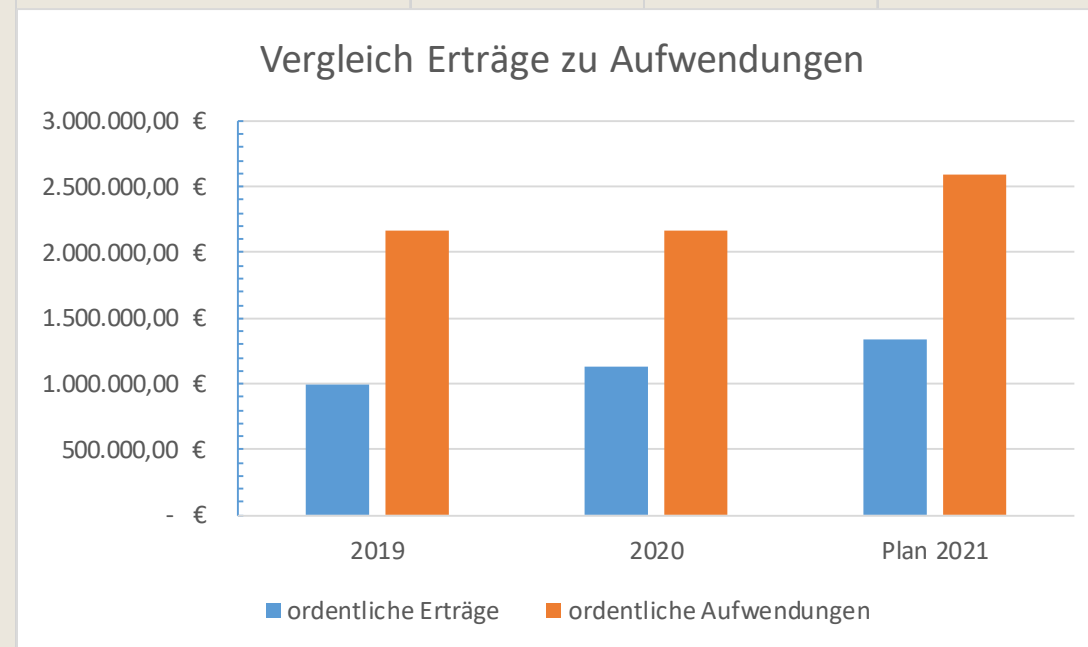
■ 2019 ■ 2020 ■ 2021

Übersicht der Beitragseinnahmen für Betreuung und Mittagessen



Gesamt - Erträge und Gesamt - Aufwendungen 2019 - 2021

	2019	2020	Plan 2021
ordentliche Erträge	993.335,11 €	1.129.615,56 €	1.334.494,00 €
ordentliche Aufwendungen	2.165.288,97 €	2.163.618,57 €	2.590.992,00 €
Gesamtsumme	-1.171.953,86 €	-1.034.003,01 €	-1.256.498,00 €



KOSTENAUSGLEICH FÜR AUSWÄRTIGE KINDER

Übersicht für die §§ 28 & 32c HKJGB
2019/2020/2021_(Stand 05.08.2021)

Aarbergener Kinder die in anderen Kommunen betreut werden

- Forderungen der Standortgemeinde gegenüber der Gemeinde Aarbergen -

	§ 28 HKJGB	§ 32 HKJGB
2019	25.680,00 €	11.526,00 €
2020	14.800,00 €	6.638,88 €
2021	11.040,00 €	3.384,48 €
Insgesamt:	51.520,00 €	21.549,36 €

1. und 2. Quartal 2021

Vergleich der Forderungen

Auswärtige Kinder die in den beiden Kindergärten Kettenbach und Michelbach betreut werden

- Forderungen der Gemeinde Aarbergen gegenüber der Wohngemeinde -

	§ 28 HKJGB	§ 32 HKJGB
2019	26.400,00 €	8.000,40 €
2020	20.400,00 €	4.979,16 €
2021	20.300,00 €	5.217,74 €
Insgesamt:	67.100,00 €	18.197,30 €

1. und 2. Quartal 2021

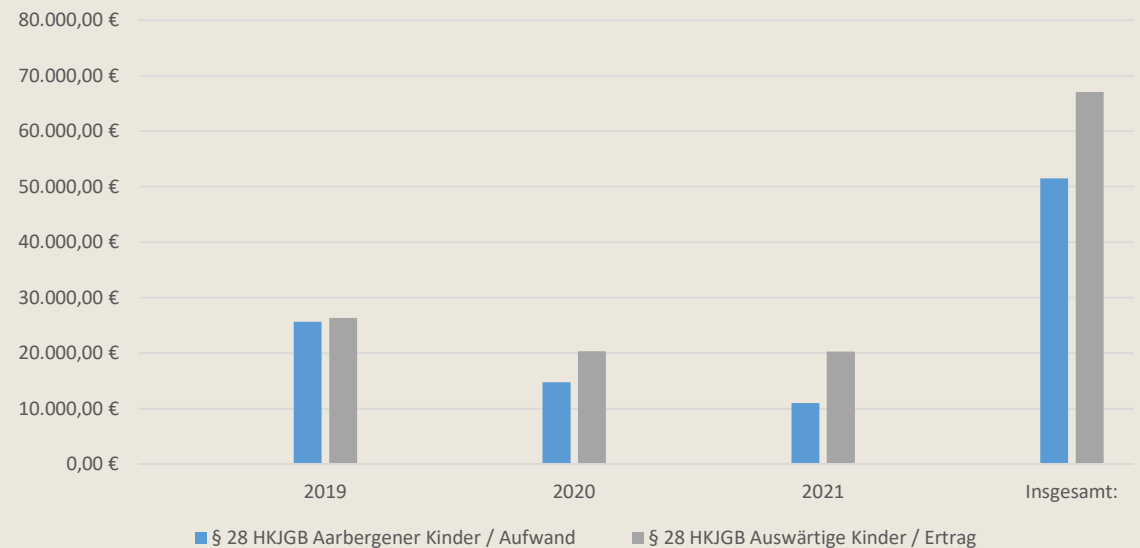
Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen. Der gesetzliche Kostenausgleich wurde mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, geändert und sieht nun einen Rechenweg für eine pauschalierte Kostenerstattung vor (bisher: Spitzabrechnung). Wie bisher gilt weiterhin der Vorrang der interkommunalen Vereinbarung, d.h., sofern Kommunen eine Vereinbarung über den Kostenausgleich treffen, geht diese dem gesetzlichen Kostenausgleich vor.

Gemäß den mit den Nachbarkommunen getroffenen Vereinbarungen zu § 28 HKJGB werden für U3-Kinder 500 € und für Ü3-Kinder 400 € erhoben.

Aufgrund der stetigen Aufnahmen an Kindern und den verschiedenen Betreuungsvarianten, können die folgenden Zahlen an Forderungen variieren.

Der Ausgleich nach § 32 c HKJGB (Freistellung) erfolgt 1 zu 1 der jährlich festgesetzten Pauschale (siehe Folie 27).

Gegenüberstellung der Forderungen nach § 28 HKJGB



VEREINBARUNG MIT DER FREIEN SCHULE UNTERTAUNUS E.V. (FSU)

Übersicht über die Zahlungen der Gemeinde Aarbergen an die FSU
für die Jahre 2019/2020/2021

Leistungen der Gemeinde Aarbergen für Aarbergener Kinder die in der Freien Schule Untertaunus e.V. angemeldet sind

	§ 28 HKJGB		§ 32 HKJGB
	Eigenmittel der Gemeinde		Gelder aus der Landeszuwendung
2019	50.150,00 €		12.339,00 €
2020	57.815,00 €		13.497,00 €
1. und 2. Quartal 2021	24.955,00 €		8.179,00 €
Insgesamt:	132.920,00 €		34.015,00 €

Gemäß der im Jahr 2018 getroffenen Vereinbarung mit der FSU werden im Zuge des § 28 HKJGB für U3-Kinder 350 € und für Ü3-Kinder 250 € erstattet.

Gem. § 30 Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i.V.m. § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

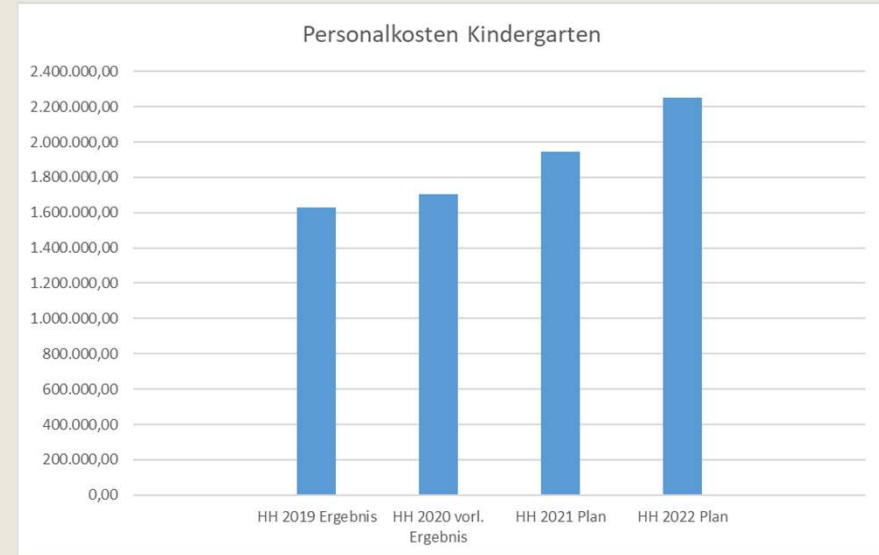
Gefördert werden die Betreuungs-Plätze (Krippen- und Kindergartenplätze) der Freien Schule Untertaunus e.V., 65326 Aarbergen, die von Kindern mit Hauptwohnsitz in Aarbergen und anderen hessischen Städten und Gemeinden belegt sind.

PERSONALKOSTEN / PERSONALSITUATION

(STAND 05.08.2021)

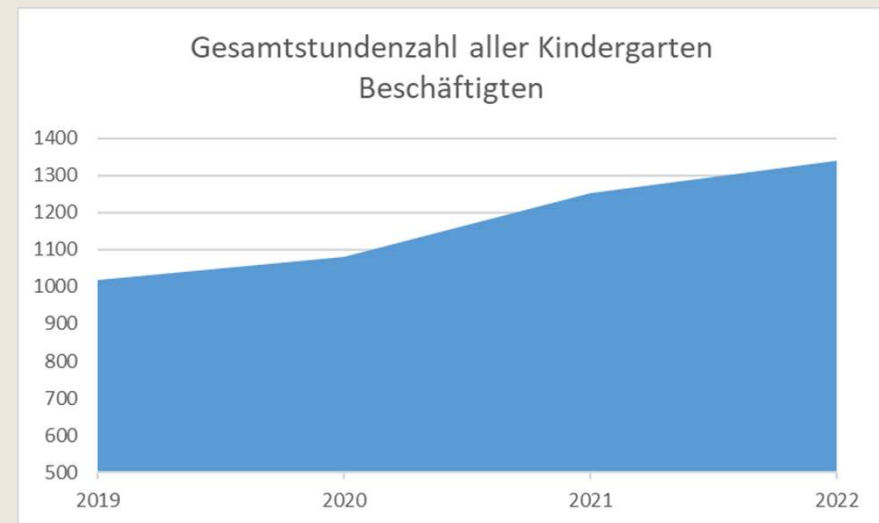
Personalkosten 2019 - 2022

HH 2022 Plan	2.252.000,00
HH 2021 Plan	1.945.100,00
HH 2020 vorl. Ergebnis	1.705.705,00
HH 2019 Ergebnis	1.626.945,00



Beschäftigte* 2019 - 2022

Jahr	Kettenbach		Michelbach		Insgesamt	
	Beschäftigte	Wochen-Stunden	Beschäftigte	Wochen-Stunden	Beschäftigte	Wochen-Stunden
2019	17	572	15	446	32	1018
2020	20	624	16	458	36	1082
2021	21	643	23	608	44	1251
2022	22	670	25	668	47	1338



*Fachkräfte und Hilfskräfte

RHEINGAU-TAUNUS-KREIS ENTWICKLUNGSPLAN



Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

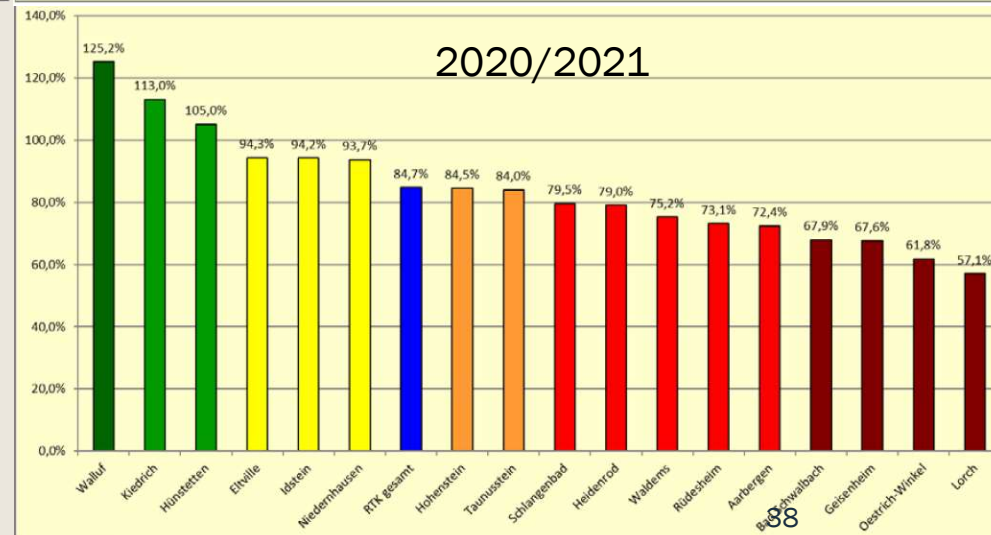
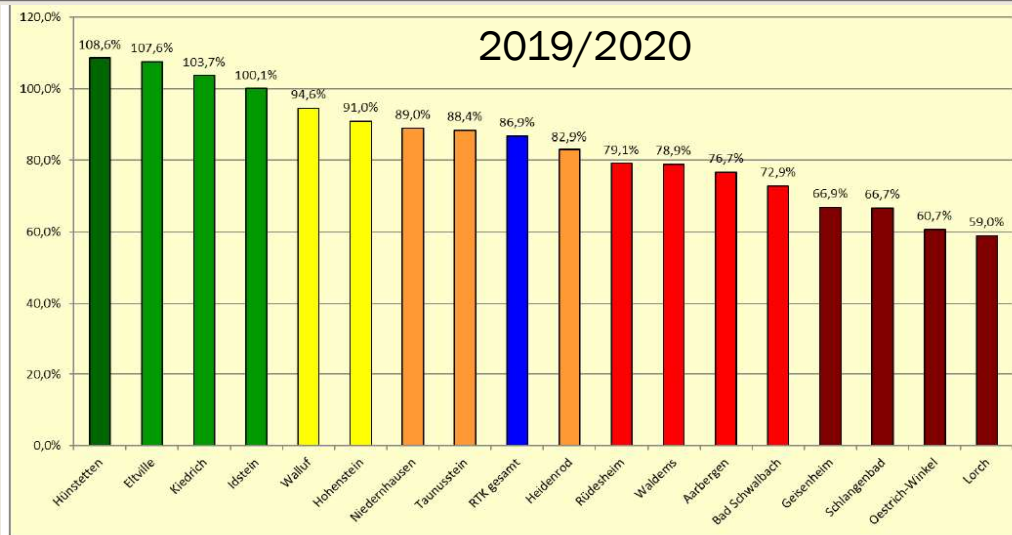
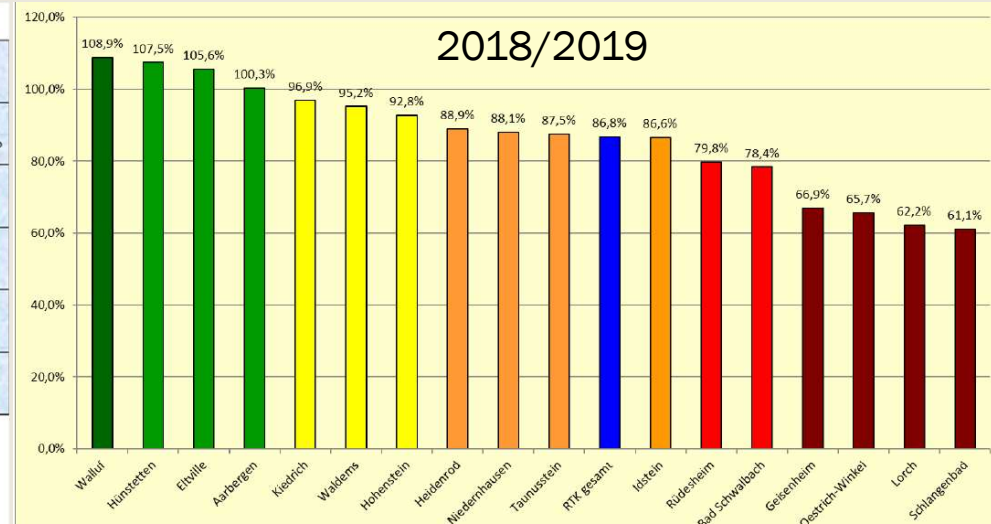
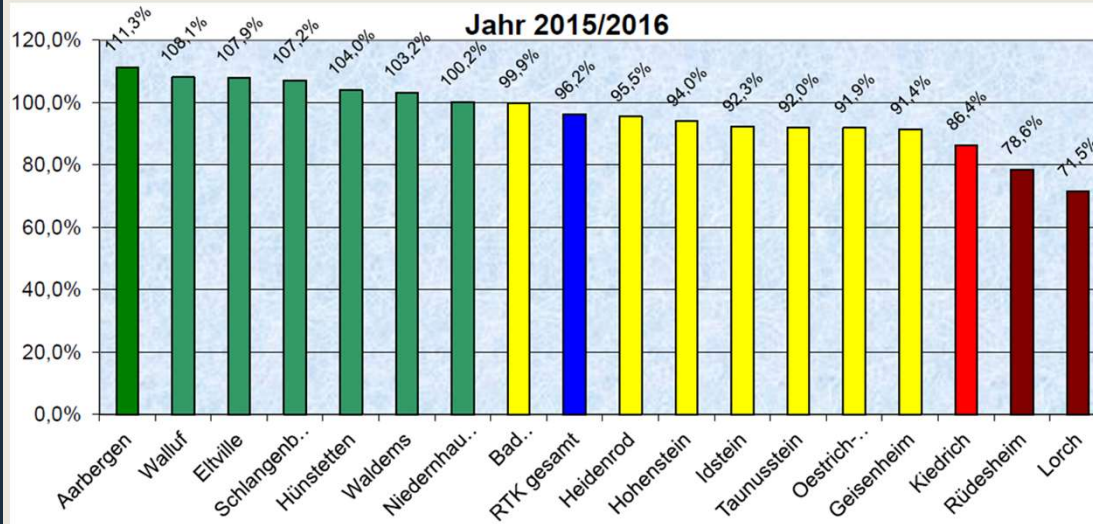
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2020/2021 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf über 100%ig gedeckt werden. Die Gemeinde Niedernhausen, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können den Bedarf teilweise deutlich nicht befriedigen.

Zum Vergleich wurden auch die Tabellen rückwirkender Jahre beigefügt. Die genauen Erläuterungen hierzu sind in der Anlage „Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis 2020/2021“ aus der Vorlage ersichtlich.

Den aktuellen Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2021/2022 erhalten die Kommunen erst im Herbst dieses Jahres. Hier sollten dann auch die 50 neu geschaffenen Kindergartenplätze in Michelbach mit ausgewiesen sein, so dass Aarbergen insgesamt wieder eine bessere Deckungsquote erreichen wird.

Deckung des durchschnittlichen Bedarfs der mindestens verfügbaren Betreuungsplätze für Kinder von 3 – 6 Jahren in den Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises



Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Zweiter Teil - Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Erläuterungen zum Gesetz - insbesondere zu Mindeststandards (§§ 25a bis 25d HKJGB) und Landesförderung (§§ 32 bis 32e HKJGB)
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)

Aktualisierte Ausgabe 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Fachkräfte	4
1.3. Personeller Mindestbedarf	5
1.4 Größe und Zusammensetzung einer Gruppe	8
1.5 Betriebserlaubnisverfahren.....	10
2. Landesförderung für Kindertagesbetreuung	13
2.1 Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)	13
(1) Grundpauschale	15
(2) Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG	16
(3) Qualitätspauschale (BEP).....	18
(4) Schwerpunkt-Kita-Pauschale	19
(5) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung	21
(6) Kleinkita-Pauschale.....	22
2.2 Kindertagespflege	22
2.3 Fachberatungen	25
2.4 Sonstige Fördertatbestände	26
3. Sonstige Regelungen	27
4. Hinweise zu weiterführenden Informationen	28
5. Gesetzstext (Auszug HKJGB)	29
6. Impressum.....	51

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das HKJGB bündelt die für den Bereich der Kindertagesbetreuung geltenden landesrechtlichen Vorschriften und ist damit neben dem Bundesrecht des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die wesentliche Rechtsquelle für dieses Fachgebiet.

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an die Praxis, also an all diejenigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die rechtlichen Vorgaben umsetzen oder bei der Umsetzung beraten.

Die Broschüre soll Sie bei der Anwendung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) unterstützen. Sie enthält vor allem Erläuterungen zu den Bereichen:

- Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (§§ 25a bis 25d HKJGB) und
- Landesförderung für die Kindertagesbetreuung (§§ 32 bis 32e HKJGB).

Auf die weiteren Regelungen des HKJGB zu Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (z.B. auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung und des Trägers, Elternbeteiligung, Kostenausgleich) wird kurz eingegangen und außerdem auf weiterführende Informationen hingewiesen. Der jeweils aktuelle Gesetzestext des HKJGB ist als Auszug in der Anlage beigelegt.

Die vorliegende Broschüre erscheint in dritter, aktualisierter Auflage und berücksichtigt die Änderungen des HKJGB, die seit dem 1. August 2020 gelten.

Ich hoffe, dass Sie mit dieser Broschüre und mit weiteren Materialien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Kindertagesbetreuung in Hessen (s. unter „Hinweise“) bei Ihrer Arbeit unterstützt werden und viele hilfreiche Hinweise erhalten.



Kai Klose

Hessischer Minister für Soziales und Integration



1. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder

1.1 Einleitung

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards eingehalten werden. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen. Das heißt, dass die landesrechtlich definierten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie den Mindestpersonalbedarf zu jedem Zeitpunkt (nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, darf keine Betriebserlaubnis erteilt werden oder es können während des Betriebs nach vorangegangener erfolgloser Beratung durch das Jugendamt aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration getroffen werden. Diese Mindeststandards sind ihrer Funktion nach zu unterscheiden von Rahmenbedingungen, die zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kinder für erforderlich gehalten werden. Für deren Ausgestaltung und Umsetzung ist der Träger der Tageseinrichtung verantwortlich (§ 26 Abs. 2 HKJGB). Vor diesem Hintergrund hält eine Vielzahl von Trägern Rahmenbedingungen vor, die über die vom Land definierten Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls hinausgehen.

Die Mindeststandards für hessische Tageseinrichtungen für Kinder werden in dem Zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den §§ 25a - 25d HKJGB geregelt und sind kindbezogen ausgestaltet. Damit sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder maßgeblich für die Berechnung des personellen Mindestbedarfs und der höchstzulässigen Gruppengrößen.

1.2 Fachkräfte

Wer darf in einer Tageseinrichtung für Kinder arbeiten? Welche Berufsgruppen als Fachkraft für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe sowie zur Mitarbeit in einer Kindergruppe gelten, wird im Fachkraftkatalog beschrieben (§ 25b HKJGB). In § 25b Abs. 1 HKJGB wird geregelt, mit welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen Personen mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe betraut werden dürfen.

In einer Kindergruppe können, neben den zur Leitung anerkannten Berufsgruppen, u.a. auch solche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden, die gerade eine einschlägige (sozial-) pädagogische Ausbildung absolvieren oder demnächst aufnehmen (§ 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HKJGB).

Seit dem 1. August 2020 können weitere Personen als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Kita eingesetzt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4-6 HKJGB): Staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Kinderpflegerin-

nen und Kinderpfleger gelten nicht mehr nur - wie bisher - in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren als Fachkraft zur Mitarbeit, sondern in Kindergruppen aller Altersgruppen.

Auch staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland (so weit die Voraussetzungen der Nr. 6 a.-d. und Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind und dann in begrenztem Umfang) zählen als Fachkräfte zur Mitarbeit; ihre Fachkraftstunden werden auf den personellen Mindestbedarf einer Kindertageseinrichtung angerechnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Berufsabschluss nicht den formalen Anforderungen an eine Fachkraft nach § 25b HKJGB entspricht, können als zusätzliches Personal in der Tageseinrichtung mitarbeiten, aber nicht auf den personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB angerechnet werden.

1.3. Personeller Mindestbedarf

Wie viel Personal wird mindestens benötigt und wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf?

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ist kindbezogen zu errechnen. Nach § 25c HKJGB ist der Mindestpersonalbedarf daran auszurichten, wie viele Kinder vertraglich aufgenommen sind, welches Alter diese Kinder haben und wie lange sie betreut werden.

Der **personelle Netto-Mindestbedarf** einer Tageseinrichtung insgesamt errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von **22 Prozent** für sogenannte Ausfallzeiten. Für die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst sind außerdem zusätzliche Zeiten im Umfang von **20 Prozent** des Netto-Mindestbedarfes, max. 1,5 Vollzeitstellen vorzuhalten.

Der personelle Netto-Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen **Fachkraftfaktor** und dem seiner vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechenden **Betreuungsmittelwert**.

Für die kindbezogene Berechnung sind Fachkraftanteile pro Kind bestimmt. Hierfür ist rechnerisch ein Fachkraftfaktor gebildet worden, der berücksichtigt, dass jüngere Kinder entsprechend ihrem Entwicklungs-

stand einen höheren Betreuungs- und Unterstützungsbedarf haben als ältere Kinder. Der jeweilige **Fachkraftfaktor** wurde aus den gruppenbezogenen Vorgaben der MVO (siehe oben) auf das einzelne Kind umgerechnet.:

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

im Alter von 0-3 Jahren	0,2
im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt	0,07
ab Schuleintritt	0,06

Die kindbezogene Art der Berechnung führt dazu, dass Kindern unter drei Jahren, unabhängig von der Gruppenart, in der sie betreut werden, also auch in altersübergreifenden Gruppen, stets ihr erhöhter Fachkraftanteil zugutekommt.

Der **Betreuungsmittelwert** ist ein Rechenfaktor zur Berücksichtigung der vertraglichen Betreuungszeit des einzelnen Kindes. Aus Vereinfachungsgründen wurden 4 Zeitkategorien gebildet. Jeder Zeitkategorie ist ein durchschnittlicher Wert, der sogenannte Betreuungsmittelwert, zugeordnet.

Die individuelle vertragliche Betreuungszeit eines Kindes muss einer Betreuungszeitkategorie und sodann dem entsprechenden Betreuungsmittelwert zugeordnet werden.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsmittelwert
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50 Std.

Berechnung des personellen Netto-Mindestbedarfs pro Kind:

$$\text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} = \text{personeller Netto-Mindestbedarf pro Kind pro Woche (kindbezogener Bedarf)}$$

Für die Ermittlung des personellen Mindestbedarfs der Tageseinrichtung ist zusätzlich ein pauschaler Anteil von 22 Prozent für Ausfallzeiten

(Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc., § 25c Abs. 1 Satz 2 HKJGB) zu den kindbezogenen Zeiten hinzuzurechnen.

Für die Leitungsfreistellung sind zusätzliche Zeiten im Umfang von 20 Prozent des kindbezogen errechneten Netto-Mindestpersonalbedarfes, jedoch maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, vorzuhalten.

Beispiel personeller Mindestbedarf einer Tageseinrichtung:

Eine Tageseinrichtung hat zwei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe mit einer Rahmenkapazität für höchstens 54 gleichzeitig anwesende Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In der Einrichtung werden aktuell 50 Kinder betreut, davon 10 Kinder unter drei Jahren (U3).

Die Einrichtung ist von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, die vertraglich gebuchte Betreuungszeit der einzelnen Kinder ist:

- bis zu 25 Std./Woche: keine Kinder
- mehr als 25 bis zu 35 Std./Woche: 18 Kinder Ü3
- mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche: 10 Kinder U3, 22 Kinder Ü3
- 45 Std./Woche und mehr: keine Kinder

Altersgruppe	FK-Faktor	Kinder	Betreuungszeit (lt. Vertrag)	BMW	FK-Stunden/Woche
0-3 Jahre	0,2	-	0 - 25 Std.	22,5	-
		-	25 - 35 Std.	30	-
		10	>35 - <45 Std.	42,5	85
			45 Std u. mehr	50	-
3-6 Jahre	0,07	-	> 0 - 25 Std.	22,5	-
		18	> 25 - 35 Std.	30	37,80
		22	> 35 - <45 Std.	42,5	65,45
		-	45 Std u. mehr	50	-
Aufgenommene Kinder		50			
Netto-Mindestpersonalbedarf					188,25
22 % Ausfallzeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					41,42
20 % Leitungszeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					37,65
= Gesamtsumme personeller Mindestbedarf					267,32

Ob der Träger über die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Tageseinrichtung hinaus zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit vorhält, entscheidet er im Rahmen seiner Verantwortung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eigenverantwortlich (§ 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB). Für den Erhalt der Förderpauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB (Pauschale zur

Umsetzung des KiQuTG) ist die Absicht erforderlich, die am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend freiwillig vorgehaltenen zusätzlichen Zeiten in bestimmtem Umfang auch künftig zusätzlich beizubehalten (vgl. auch S.16).

Was ist nun zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen? Bei der Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten diese Kinder als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten) und die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

Um auch im Falle kleiner, gering ausgelasteter Einrichtungen sicherzustellen, dass während der gesamten Öffnungszeiten immer mindestens eine Fachkraft in der Tageseinrichtung ist, sieht die Auffangregelung des § 25c Abs. 5 HKJGB vor, dass ungeachtet der kindbezogenen Berechnung während der gesamten Öffnungszeiten der Tageseinrichtung jederzeit mindestens eine Fachkraft nach § 25b Abs. 1 (Leitung einer Kindergruppe) oder Abs. 3 HKJGB (Fachkräfte mit Bestandschutz) in der Tageseinrichtung anwesend sein muss.

1.4 Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 25 gleichzeitig anwesenden Kindern pro Gruppe. Diese Kontrollsumme reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als drei Jahre.

Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von

0-2 Jahren mit dem Faktor	2,5
2 -3 Jahren mit dem Faktor	1,5
ab 3 Jahren mit dem Faktor	1

Damit reduziert sich die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe,

sobald Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind. In reinen Krippengruppen dürfen nach HKJGB jedoch nicht mehr als 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).

Beispiel 1: Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 zweijährigen Kindern und 16 Kindergartenkindern:

$$\begin{array}{rcl} 4 & \times & 1,5 & = & 6 \\ \hline 16 & \times & 1 & = & 16 \\ 20 \text{ Kinder} & & & = & 22^1 \end{array}$$

Beispiel 2: Größe und Zusammensetzung einer (Krippen-) Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:

$$\begin{array}{rcl} 5 & \times & 2,5 & = & 12,5 \\ \hline 6 & \times & 1,5 & = & 9 \\ 11 \text{ Kinder} & & & = & 21,5^2 \end{array}$$

Sollte im Einzelfall die Kontrollsumme von 25 aufgrund der vorliegenden Altersstruktur nur 10 oder 11 Kinder zulassen, dann dürfen auch nur diese 10 oder 11 Kinder die Gruppe besuchen. Neben diesen rechnerischen Vorgaben zu der zulässigen Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe ist außerdem § 25d Abs. 2 HKJGB zu beachten. Hier sind allgemeine pädagogische Grundsätze und Kriterien, wie das "Bedürfnis nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit" aufgeführt, die sich korrigierend auf die rechnerisch ermittelte Gruppengröße auswirken können, ebenso wie das vorgehaltene Raumprogramm der Einrichtung.

- 1 Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.
- 2 Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor $1,5 \times 2 = 3$) denkbar, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.



Die Abstimmungen hierzu erfolgen zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendamt. Im Einzelfall und befristet sind Ausnahmen von der höchstzulässigen Größe einer Gruppe möglich (§ 25d Abs. 3 HKJGB). Die Überbelegung ist immer vorab mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen und von dort zu entscheiden.

1.5 Betriebserlaubnisverfahren

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder **benötigen für den Betrieb ihrer Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Die Beratung im Vorfeld der Erlaubniserteilung und die Prüfung des Betriebserlaubnis-antrages fällt weitestgehend in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der örtlichen Jugendämter bei diesen Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist § 15 HKJGB.

Der **Antrag** auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist demnach **bei dem örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Dieses prüft umfassend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb ei-

ner Kindertageseinrichtung (§ 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit § 15 Abs. 1 und 2 HKJGB) und leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter. Das **Landesjugendamt** prüft abschließend den Betriebserlaubnisantrag des Trägers auf der Grundlage der Stellungnahme des Jugendamtes und **erteilt die Betriebserlaubnis**. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) oder versagt werden.

Der Betriebserlaubnisbescheid enthält sogenannte Inhaltsbestimmungen, die für den Betrieb der Tageseinrichtung u.a. eine bestimmte Anzahl von Kindern und bestimmte Altersgruppen festlegen. Dabei ist das Landesjugendamt gehalten, den Betrieb in Übereinstimmung mit den Mindeststandards nach den §§ 25a bis d HKJGB zu erlauben.

Mit der Umstellung der Mindeststandards auf eine kindbezogene Systematik wurde im Jahr 2014 das Betriebserlaubnisverfahren vereinfacht und eine Rahmenbetriebserlaubnis eingeführt. In der **Rahmenbetriebserlaubnis werden die Rahmenkapazität** der Tageseinrichtung, d.h. die höchstmögliche Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Tageseinrichtung sowie die mögliche **maximale Altersspanne** der Kinder festgelegt. Maßgeblich hierfür ist zunächst der **Antrag des Trägers**. Die abschließende Festlegung erfolgt dann in Abstimmung mit dem vor Ort zuständigen Jugendamt. Innerhalb der festgelegten Rahmendaten entscheidet der Träger je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Tageseinrichtung. Dabei hat er die im HKJGB geregelten Mindestvoraussetzungen bezüglich des erforderlichen Fachpersonals sowie der Größe und Zusammensetzung der Gruppen (§§ 25 a bis d HKJGB), die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder sowie die Meldepflichten (§ 45 SGB VIII, § 47 SGB VIII i.V. mit §§ 15 und 18 HKJGB) einzuhalten

Überblick (Rahmen-) Betriebserlaubnis

Mit einer (Rahmen-) Betriebserlaubnis wird verbindlich festgelegt:

- die maximale Rahmenkapazität der Einrichtung/der Einrichtungsteile
(maximal mögliche Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder)
- das Aufnahmealter der Kinder
- die Zweckbestimmung der Tageseinrichtung mit/ohne Mittagsversorgung



Sie enthält außerdem Hinweise zu:

- Sicherstellung der Vorgaben zu Personal und Gruppe (§§ 25a-d HKJGB)
- Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i.V.m. §§ 15 und 18 HKJGB
- der Möglichkeit eines Widerrufs der Betriebserlaubnis und nachträglicher Auflagen
- Erfordernis einer neuen Betriebserlaubnis insbesondere in folgenden Fällen: Erweiterung der Rahmenkapazität der Einrichtung oder der Einrichtungsteile, Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder, Standortwechsel der Kita, Trägerwechsel, Änderung mit/ ohne Mittagsversorgung
- Beachtung weitergehender Anforderung von Seiten anderer Behörde

2. Landesförderung für Kindertagesbetreuung

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen in den §§ 32 – 32e HKJGB. Davon umfasst ist die Landesförderung für:

- Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)
- die Kindertagespflege (§ 32a HKJGB)
- die Fachberatungen (§ 32b HKJGB)
- die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)
- die investive Landesförderung (§ 32d HKJGB)
- Modellprojekte u.ä. (§ 32e HKJGB).

Dabei bestimmt das HKJGB:

- die Empfänger der Förderung
- die Voraussetzungen der Förderung
- die Art und die Höhe der Förderung.

Das Förderverfahren (z.B. Antrags- und Auszahlungsfristen, die für die Abwicklung der Förderung zuständige Stelle) ist in einer Ausführungsverordnung zum HKJGB festgelegt.

2.1 Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)

Die Landesförderung für Tageseinrichtungen für Kinder basiert auf einer einheitlichen Systematik. Es handelt sich um:

- eine **kindbezogene Förderung**, d.h. die Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der in den Tageseinrichtungen vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder zum **Stichtag 1. März**,
- eine Förderung **der Träger**,
- eine **antragsbasierte Förderung**, d.h. auf der Grundlage der Angaben des Trägers im Antrag.

Die Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen: einer **Grundpauschale** sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzlicher Pauschalen:

Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG

- für Kindertageseinrichtungen (inkl. Kinderhorten) die an der Umsetzung des KiQuTG mitwirken und so die Qualität der Kinderbetreuung in Hessen insgesamt steigern

Qualitätspauschale (BEP)

- für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten

Schwerpunkt-Kita-Pauschale

- für jedes Kind der Zielgruppe in Einrichtungen (inkl. Kinderhorten) mit hohem Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus einkommensschwächeren Familien

Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung (Integrationspauschale)

- für jedes Kind bis zum Schuleintritt, das die Maßnahmenpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält

Kleinkita-Pauschale

- für Tageseinrichtungen mit maximal der Größe einer Gruppe.

Die Betriebskostenförderung ist zweckgebunden, d.h. die Mittel sind vom Träger der Einrichtung für die Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung für Kinder zu verwenden. Grundlage für die Bemessung der Förderung sind die in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März sowie das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis. Bei Einrichtungen, die täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet sind, wird die Landesförderung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung vorliegt.

Förderungsempfänger sind die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder. Aus Gründen der Transparenz erhalten auch die für die Kinderbetreuung originär zuständigen Gemeinden eine Information über die nach diesem Gesetz gezahlte Landesförderung an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gemeindegebiet (Gemeindeinformation).



(1) Grundpauschale

Der Träger erhält die Grundpauschale pro aufgenommenem Kind. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von dem **Alter des Kindes** sowie der vertraglich vereinbarten **wöchentlichen Betreuungszeit**. Durch die kindbezogene Förderung erhält jedes Kind in einer Tageseinrichtung entsprechend seinem Alter und seiner Betreuungsdauer die gleiche Förderpauschale.

Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter unterscheidet sich die Höhe der Grundpauschale auch danach, ob es sich um einen **öffentlichen oder um einen freien Träger** handelt. Für Schulkinder wird die Grundpauschale nur gewährt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden. Die Bestandsschutzförderung für Horte, Hortgruppen und sonstige Angebote der Schulkinderbetreuung wird neben dem HKJGB weitergeführt.

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	>25-35 h	>35 h - <45 h	45 h und mehr
Grundpauschale 0 - 3 Jahre	2.300 €	3.300 €	4.350 €	4.750 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt kommunaler Träger	600 €	800 €	1.000 €	1.200 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt freier Träger	750 €	1.000 €	1.250 €	1.500 €
Grundpauschale Schulkinder kommunaler Träger	500 €	650 €	800 €	1.000 €
Grundpauschale Schulkinder freier Träger	600 €	800 €	1.000 €	1.250 €

(2) Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG

Die Pauschale ist gestaffelt nach drei einrichtungsbezogenen Größenklassen. Maßgeblich ist die Zahl aller vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder am Förderstichtag (inklusive Schulkinder in Hortgruppen), wobei folgende Gruppen von Kindern mit einem erhöhten Faktor gezählt werden, der dem ihnen zugrundeliegenden erhöhten Personalbedarf Rechnung trägt:

- Kinder unter drei Jahren ohne Behinderung mit dem dreifachen Faktor
- Kinder unter drei Jahren mit Behinderung mit dem sechsfachen Faktor
- Kinder über 3 Jahren und bis zum Schuleintritt mit Behinderung mit dem dreifachen Faktor.

Voraussetzung:

Die Förderung setzt voraus, dass die Tageseinrichtung am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirkt.

Hierzu wird im Förderantrag bestätigt, dass die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung dem personellen Mindestbedarf nach den Vorgaben des § 25c HKJBG in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entsprechen bzw. dass diese schnellstmöglich diesen Vorgaben entsprechend aufgebaut werden.



Hält die Tageseinrichtung nicht nur vorübergehend zusätzliche Zeiten oberhalb der neuen Mindeststandards vor, so ist für den Erhalt der Förderpauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB die Absicht erforderlich, diese Zeiten in einem bestimmten Umfang auch in Zukunft beizubehalten. Konkret erklärt der Träger im Rahmen der Antragstellung, dass er beabsichtigt, diese Zeiten im gleichen prozentualen Umfang, maximal aber 15 Prozent des personellen Netto-Mindestbedarfes, auch künftig beizubehalten.

Höhe:

Es wird eine Pauschale in Höhe von

- 1) 12 000 Euro bei unter 50
- 2) 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
- 3) 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern, nach bestimmten Merkmalen gewichtet, gewährt.

(3) Qualitätspauschale (BEP)



Mit dem Ziel, den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) dauerhaft zur Grundlage der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen zu machen, wurde im Jahr 2014 die Qualitätspauschale („BEP-Pauschale“) eingeführt. Hiermit soll ein Anreiz gesetzt werden, nach den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsplans zu arbeiten. Der zusätzliche Zeitaufwand soll durch einen Förderbetrag anerkannt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erklärung des Einrichtungsträgers, wonach die pädagogische Konzeption der Einrichtung die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP deutlich widerspiegelt. Außerdem muss bis einschließlich 2022 mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben oder die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden.

Ab dem Jahr 2023 müssen mindestens 25 % der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben und zusätzlich muss die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden. **Hierzu können die gemeinsamen Fortbildungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums genutzt werden, die kostenfrei angeboten werden, aber z.B. auch geeignete Fortbildungen Dritter zur Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans.** Die Anerkennung dieser Angebote durch das HMSI erfolgt im Vorfeld. Die Qualitätspauschale wird pro aufgenommenem Kind gewährt. Wie bei der Grundpauschale werden Schulkinder nur dann berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Voraussetzung bis einschließlich 2022:

- Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen und dies in der pädagogischen Konzeption verankern

und

- mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum BEP teilgenommen

oder

- die Einrichtung wird durch eine qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten

Voraussetzung ab 2023:

- Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen und dies in der pädagogischen Konzeption verankern

und

- mindestens 25 % in der Einrichtung beschäftigte Fachkräfte haben an Fortbildungen zum BEP teilgenommen

und

- die Einrichtung wird durch eine qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten

Höhe: bis zu 300 €/Jahr pro betreutes Kind

(4) Schwerpunkt-Kita-Pauschale

Mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale sollen allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft und ihren sozialen Rahmenbedingungen gleiche Bildungschancen eingeräumt werden. Sie wird für Tageseinrichtungen gewährt, in denen der Anteil derjenigen Kinder, in deren Familien **vorrangig nicht deutsch gesprochen** wird oder die aus einkommensschwächeren Familien kommen, d.h. **für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) erbracht wurden**, bei mindestens 22 Prozent liegt. Der Schwellenwert kann durch Summierung von Kindern beider Zielgruppen erreicht werden. Erfüllt ein Kind beide Merkmale, darf es zur Berechnung des Schwellenwertes sowie der Höhe der Förderung nur einmal berücksichtigt werden. Der Träger bekommt die Pauschale für jedes in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind dieser Zielgruppen.

Die Landesförderung soll von den Trägern zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung, zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen, der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden. Wie die Träger dies tun, entscheiden sie

selbst. So können neben dem Einsatz zusätzlicher Integrationskräfte auch andere zweckerfüllende Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Förderung berücksichtigt Kinder aller Altersstufen. Für Schulkinder wird die Pauschale unabhängig von der Betreuungsart geleistet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden auch reine Horteinrichtungen oder Hortgruppen mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale unterstützt.

Voraussetzung:

Einrichtungen, in denen der Anteil von Kindern

- in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird

oder

- für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden bei mindestens 22 Prozent liegt.

Höhe: bis zu 500 €/Jahr pro Kind der Zielgruppe



(5) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung kann ein Träger für jedes betreute Kind mit Behinderung eine Förderung (Integrationspauschale), bestehend aus einer einheitlichen Pauschale sowie einer betreuungszeitabhängigen Pauschale, erhalten. Die Förderung wird altersunabhängig pro Kind vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wenn der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Integrationsmaßnahme vorliegt. Mit dieser Förderung sollen die Tageseinrichtungen weiterhin darin unterstützt werden, die Integration bzw. Inklusion des Kindes mit Behinderung im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu gewährleisten. Durch die zusätzlich aufgenommenen betreuungszeitabhängigen Pauschalen soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung entsprechend ihrem zeitlichen Betreuungsbedarf, ggf. auch ganztägig, wohnortnah betreut werden.

Voraussetzung:

Der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung muss vorliegen.

Höhe:

Eine Pauschale in Höhe von bis zu 3.000 €/Jahr pro betreutes Kind mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Zusätzlich eine weitere betreuungszeitabhängige Pauschale bei einer Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 1.200 Euro
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 1.680 Euro und
3. mehr als 35 bis unter 45 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 2.160 Euro.
4. 45 und mehr Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 2.640 Euro.

(6) Kleinkita-Pauschale

Für Einrichtungen, die nicht mehr Kinder betreuen, als gemeinsam in einer Gruppe betreut werden können, gibt es eine weitere Pauschale. Diese soll kleine Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützen. Sie wird zusätzlich zu den anderen Pauschalen gewährt.

Voraussetzung:

- Einrichtung in der Größe einer Gruppe

Höhe: bis zu 5.500 Euro pro Tageseinrichtung pro Jahr

2.2 Kindertagespflege

Die Landesförderung für die Kindertagespflege ist in § 32a HKJGB geregelt. Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder werden jährliche Pauschalen pro Kind an die örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder am 1. März des jeweiligen Jahres. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Mittel dann an Tagespflegepersonen weiter. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, können die Fördermittel auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen angerechnet werden, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistet. Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Teilnahme- und Kostenbeiträge durch Satzung geregelt sind sowie die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen monatlich gewährt wird (§ 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB). Damit eine Landesförderung für eine Betreuung in der Kindertagespflege gewährt und weitergeleitet werden kann, muss die betreuende Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und entsprechende Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nachweisen können.

Für den Erhalt der Landesförderung sind seit 1. Januar 2016 mindestens 160 Unterrichtsstunden als Grundqualifizierung nachzuweisen (§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HKJGB). Die Grundqualifikation soll der Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege dienen. Gleichzeitig räumt das Gesetz den Jugendämtern ein Ermessen ein, bei den Tagespflegepersonen bereits bestehende Kenntnisse auf die Grundqualifizierung anzurechnen.

Voraussetzungen:

- Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Teilnahme an einer Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden
- jährliche Aufbauqualifizierung (mindestens 20 Unterrichtsstunden)

Höhe:

pro Jahr und Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.:

Betreuungszeit in h/Woche	0 - 25 h	>25 - 35 h	>35 - 45 h	>45 h
Pro-Kind-Pauschale U3 bis zu	1.800 €	2.600 €	3.300 €	3.700 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter bis zu	500 €	650 €	800 €	1.000 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder bis zu	450 €	550 €	650 €	900 €

In § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB wurde mit Gesetzesänderung vom 30. April 2018 in der Landesförderung für Kindertagespflege eine BEP-Qualitätspauschale für in Kindertagespflege betreute Kinder neu eingeführt. Mit dieser neuen Förderung soll eine erhöhte Vergütung von Tagespflegepersonen, die Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan absolviert haben, durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und damit die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

Voraussetzungen:

- Die Zahlung eines erhöhten Anerkennungsbetrags aufgrund der Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss in der Satzung des Jugendamtes vorgesehen sein.
- Der erhöhte Anerkennungsbetrag muss zum Stichtag auch tatsächlich gezahlt werden.
- Eine Regelung (innerhalb oder außerhalb der Satzung), dass die Fortbildung mindestens dreitägig sein muss und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

Die o. g. Voraussetzungen müssen zum Stichtag 1. März erfüllt sein. Maßgeblich für die Frage, wann die Fortbildung der Tagespflegeperson erfolgen muss, ist die Ausgestaltung der Voraussetzung für den erhöhten Anerkennungsbetrag in der jeweiligen Satzung.

Die Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden (§ 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB) ist grundsätzlich unabhängig von der BEP-Qualifikation nachzuweisen. Die Aufbauqualifizierung ist erforderlich zum Erhalt der Landesförderung gem. § 32a Abs. 1 und 2 HKJGB und muss jährlich nachgewiesen werden. Für die BEP-Fortbildung, die einer erhöhten Anerkennungsleistung als Voraussetzung für die BEP-Pauschale nach § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zugrunde liegt, muss ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt sein. Für das Jahr, in dem eine BEP-Fortbildung absolviert wird, kann diese ebenfalls als Aufbauqualifizierung gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB anerkannt werden.

Eine formale Anerkennung der Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan zum Erhalt der neuen Landesförderung ist nicht erforderlich. Die Anerkennung der Fortbildungen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die vom Land ange-

botenen Fortbildungen oder die vom Land anerkannten Fortbildungen anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan stehen hierfür ebenfalls ausdrücklich zur Verfügung.

Höhe:

100 € pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutem Kind.

2.3 Fachberatungen

Für eine qualitätsvolle Arbeit der Tageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen ist die Fachberatung von wesentlicher Bedeutung. Eine qualitätsvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Tageseinrichtungen wird auch dadurch gewährleistet, dass die Fachkräfte der Einrichtungen kontinuierlich durch die Fachberatung begleitet und beraten werden.

Mit der Landesförderung für **Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas** erhalten die Träger von Fachberatungen je Tageseinrichtung, die kontinuierlich beraten wird, eine pauschalierte Förderung. Daneben besteht die Landesförderung für **Fachberatungen**, die Tageseinrichtungen kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (**BEP**) beraten, wenn sie entsprechend qualifiziert sind. Je beratener Tageseinrichtung erhält der Träger der Fachberatung eine jährliche Pauschale (§ 32b Abs. 1 HKJGB).

Die Beratung der Tageseinrichtung auf der Grundlage des BEP sowie die Beratung von Schwerpunkt-Kitas muss kontinuierlich und langfristig in Form einer Begleitung der Einrichtung erfolgen. Hieraus folgt, dass bei verschiedenen Fachberatungen, die eine Tageseinrichtung beraten, nur diejenige Fachberatung gefördert wird, die kontinuierlich zu konzeptionellen Fragen berät.

Eine Fachberatung kann somit für die Beratung einer Einrichtung sowohl die Pauschale für die Beratung zum BEP als auch die Pauschale für die Schwerpunkt-Kita-Beratung erhalten. Pro Einrichtung kann zu einem Beratungsthema jedoch nur eine Fachberatung gefördert werden, eine Förderung von mehreren Fachberatungen ist ausgeschlossen. Die zu fördernden Fachberatungen müssen entsprechende Qualifikationen nachweisen können, wie z.B. die Teilnahme der Fach-

beraterinnen und Fachberater an geeigneten Fortbildungen, die seitens des Landes oder anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt werden.

Förderempfänger können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freigemeinnützigen Träger von Fachberatungen sein. Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 550 Euro pro beratener Einrichtung.

Ab dem Jahr 2023 wird die Landesförderung für Fachberatungen für Schwerpunkt-Kitas und zu der Arbeit nach dem BEP von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an einer entsprechenden **Grundqualifizierung** im Umfang von mindestens drei Tagen sowie im Abstand von drei Jahren an **Aufbauqualifizierungen** im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

Erforderlich und wichtig ist auch die **fachliche Beratung von Tagespflegepersonen**, da diese häufiger auf sich gestellt sind und deshalb besonders von einer Vernetzung, Begleitung, Qualifizierung und Beratung profitieren können. Im HKJGB werden daher Fachdienste und andere Maßnahmen auch weiterhin gefördert, die dazu dienen, Tagespflegepersonen zu gewinnen, vermitteln, beraten, begleiten und zu qualifizieren (§ 32b Abs. 3 HKJGB).

2.4 Sonstige Fördertatbestände

Die **Förderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)** wurde im Jahr 2018 auf die gesamte Kindergartenzeit und eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich ausgeweitet.

Das bedeutet, dass Eltern in den teilnehmenden Gemeinden (aktuell alle hessischen Gemeinden) vom Beitrag für bis zu 6 Stunden pro Tag vollständig freizustellen sind.

Bei Eltern, die eine über die 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, kann im Freistellungszeitraum eine zeitanteilige Gebühr für die über die 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben werden.

Die Investive Landesförderung („Kleine Bauförderung“) unterstützt die Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 32d HKJGB). Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, deren zwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 10.000 und höchstens 50.000 Euro betragen

3. Sonstige Regelungen

Über die Regelung der Landesförderung und der Mindeststandards in der Kindertagesbetreuung im HKJGB hinaus sind insbesondere folgende Bestimmungen des Zweiten Teils des HKJGB relevant:

Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25 HKJGB definiert den Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“. Es handelt sich um Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Einrichtungen. Die Vorschrift regelt die landesrechtlichen Voraussetzungen für das Erfordernis einer Betriebserlaubnis und bestimmt das Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen.

Aufgaben der Tageseinrichtung, des Trägers

§ 26 HKJGB regelt den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Trägers der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

Elternbeteiligung

Die Beteiligung der Eltern in Tageseinrichtungen, insbesondere durch die Elternversammlung und den Elternbeirat, ist in § 27 HKJGB bestimmt. Die **Erstattung von Kosten für Kommunikationshilfen**, die Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung oder der Tagespflegeperson entstehen, enthält § 27 Abs. 5 HKJGB, für die Kindertagespflege ist dies in § 29 Abs. 2 Satz 3 HKJGB geregelt.

Kostenausgleich bei Besuch außerhalb der Wohngemeinde

Wenn ein Kind außerhalb seiner Wohngemeinde eine Kindertageseinrichtung besucht, wird mit § 28 HKJGB ein pauschalierter Kostenausgleich zwischen den Gemeinden festgelegt, sofern die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen.

Kindertagespflege

§ 29 HKJGB regelt landesrechtlich die Kindertagespflege, z.B. ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und die gemeinsame Nutzung von Räumen.

Kommunale Aufgabe der Kindertagesbetreuung: Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebotes

§ 30 HKJGB bestimmt, dass, unbeschadet der Gesamtverantwortung

des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden den Bedarf der Kindertagesbetreuung erheben und ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten. Geregelt ist die Förderung der freien Träger durch die Gemeinden sowie das Prioritätsprinzip zugunsten der freien Träger.

Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

§ 31 HKJGB legt die Möglichkeit der Träger, für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung Beiträge zu erheben, fest und sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Beitragsstaffelung vor.

Auskunftspflicht, Statistik, Ermächtigungen

§ 33 HKJGB bestimmt das Recht, bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu Zwecken der Förderung und der Statistik Auskünfte einzuholen. Mit § 34 HKJGB wird die Landesregierung ermächtigt, bestimmte Bereiche durch Landesverordnung zu regeln.

4. Hinweise zu weiterführenden Informationen

Auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/hkjgb> finden Sie weiterführende Informationen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, wie z.B.

- das aktuelle Gesetz
- häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQs)
- diese Broschüre als Download
- Arbeitsmaterialien zum Betriebserlaubnisverfahren u.v.m.
- sukzessive weitere Informationen

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel: <http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB) finden Sie alle für die Förderung relevanten Informationen.

Informationen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) finden Sie online unter: www.bep.hessen.de

5. Gesetzstext (Auszug HKJGB)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006

zuletzt geändert durch Gesetz vom
25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

- Auszug - Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Jugendhilfe

(...)

§ 15 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

§ 16 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen

(...)

§ 18 Meldepflichten von Einrichtungen

(...)

Zweiter Teil Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

§ 25 Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

§ 25b Fachkräfte

§ 25c Personeller Mindestbedarf

§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

§ 26 Aufgaben

§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

§ 28 Kostenausgleich

§ 29 Kindertagespflege

§ 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

- § 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge
- § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen
- § 32a Landesförderung für Kindertagespflege
- § 32b Landesförderung für Fachberatung
- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag
- § 32d Investive Landesförderung
- § 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote
- § 33 Auskunftspflicht und Statistik
- § 34 Ermächtigungen

(...)

Sechster Teil
Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

- § 57 Übergangsvorschriften

(...)

Achter Teil
Schlussbestimmung

- § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Jugendhilfe

(1) ¹Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. ⁴Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden, die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird, die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien berücksichtigt werden und bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(...)

§ 15 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegt dem Landesjugendamt. ²Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder

eine sonstige betreute Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelegen ist, unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. 3Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) ¹Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bei dem nach Abs. 1 zuständigen Jugendamt einzureichen. 2Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Landesjugendamt vor.

(3) ¹Das nach Abs. 1 zuständige Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. 2§ 46 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. 3Erlangt das Jugendamt von Umständen Kenntnis, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, hat es das Landesjugendamt zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform haben dem Jugendamt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

§ 16

Fortbildung und Beratung für Einrichtungen

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten. 2Die Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe zur Fortbildung und Fachberatung bleiben unberührt.

(...)

§ 18

Meldepflichten von Einrichtungen

Die Meldungen nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind über das Jugendamt einzureichen.

(...)

Zweiter Teil Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

§ 25 Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung (Tageseinrichtungen).

(2) Tageseinrichtungen sind insbesondere Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Kinderhorte für Kinder im Schulalter, altersübergreifende Tageseinrichtungen.

(3) Tageseinrichtungen können von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden.

(4) Der Träger bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind.

(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

(1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der

Gruppe entsprochen werden. 2Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

(2) Der Träger einer Tageseinrichtung hat in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.

§ 25b Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
 - a. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
 - b. die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
 - c. die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
 - d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25c **Personeller Mindestbedarf**

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der

Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,

vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und

ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,

2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,

3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und

4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

(4) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(5) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d **Größe und Zusammensetzung einer Gruppe**

(1) ¹Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. ²Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. ³In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

§ 26 **Aufgaben**

(1) ¹Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. ³Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 27

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. ²Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. ²Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. ³Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

(3) ¹Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. ²Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. ³Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.

(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.

§ 28

Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesför-

derung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage
 - a) des nach § 25c Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 ermittelten Personalbedarfs und
 - b) des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst - in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,
 2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,
 3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und
 4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.
- (3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.

§ 29 Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.
- (2) Für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Für seine Ausgestaltung und Umsetzung ist die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) In den für Kinder bestimmten Räumen darf in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.
- (4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.

(5) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. ²Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. ³Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

(6) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(7) ¹Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. ²Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 30

Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

(1) ¹Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. ²Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden. ³Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. ⁴Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

(2) ¹Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. ²Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) ¹Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. ²§ 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe

betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

¹Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. ²Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr 4 750 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 200 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 500 Euro,
3. ab Schuleintritt
- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 000 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro und
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 250 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht, und
2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder aufgrund von anderen Förderungen und Zuschüssen am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend in der Tageseinrichtung vorge-

halten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Soziale Raum eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das min-

destens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden,
3. 2 160 Euro bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und
4. 2 640 Euro bei 45 Stunden und mehr

wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

§ 32a

Landesförderung für Kindertagespflege

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 800 Euro,

- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 600 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 3 300 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 3 700 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- a) bis zu 25 Stunden bis zu 500 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 650 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 800 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 1 000 Euro,
3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- a) bis zu 25 Stunden bis zu 450 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 550 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 650 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 900 Euro.

§ 32 Abs. 7 gilt entsprechend. Für jedes Kind,

1. für das eine Pauschale nach Satz 1 gewährt wird und
2. das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet,

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt, wenn für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.

(3) Die Tagespflegeperson muss

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
2. eine Grundqualifizierung zur Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
 - b) in der Regel im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.

Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32b **Landesförderung für Fachberatung**

(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Dies setzt voraus, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an

1. einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
2. im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

(2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) ¹Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,

1 659,74 Euro im Jahr 2020,

1 692,29 Euro im Jahr 2021,

1 724,83 Euro im Jahr 2022,

1 757,38 Euro im Jahr 2023,

1 789,92 Euro im Jahr 2024 und

1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern.

²Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in

dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages.³Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2)¹Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

²Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird.³Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bun-

desland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.

§ 32d **Investive Landesförderung**

(1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten.

(2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(3) ¹Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. ²Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

§ 32e **Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote**

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern

§ 33 **Auskunftspflicht und Statistik**

Bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen können zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuwendungen und Zuweisungen nach diesem Gesetz und für Zwecke der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.

§ 34 **Ermächtigungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht nach § 33 zu regeln.

(2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

(...)

Sechster Teil Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 57 Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

(2) § 32 Abs. 3 Satz 2 und § 32b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2022 fort

(...)

Achter Teil Schlussbestimmung

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

6. Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden
presse@hsm.hessen.de
www.soziales.hessen.de

Redaktion:

Barbara Tiemann, Alice Engel (verantwortlich)

Gestaltung und Erstellung:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Gabriela Wegscheider

Erstauflage:

Dezember 2013

Überarbeitete Auflage:

Dezember 2020

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Öffentlichkeitsreferat

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de

Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, insbesondere zu Mindeststandards (§§ 25a bis 25d HKJGB)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

Stand: 19. November 2020

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)..... 1

1. Was wird im HKJGB (Zweiter Teil) geregelt?..... 1
2. Gibt es daneben noch wichtige zu beachtende Rechtsvorschriften zur Kindertagesbetreuung in Hessen?..... 1

Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße..... 2

3. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf einer Tageseinrichtung? 2
 - a) Berechnung des Netto-Mindestpersonalbedarfs 2
 - b) Berechnung der vorzuhaltenden Ausfallzeiten 3
 - c) Berechnung der vorzuhaltenden Leitungsfreistellung 3
 - d) Beispiel zur Berechnung des insgesamt erforderlichen Mindestpersonalbedarfs einer Tageseinrichtung: 4
4. Müssen die neuen Mindeststandards bereits ab dem 01. August 2020 erfüllt werden? 5
5. Dürfen bereits vorgehaltene zusätzliche Zeiten auf die erhöhten Personalmindeststandards angerechnet werden?..... 5
6. Berechnung des Umfangs der weiterhin vorzuhaltenden freiwilligen Zeiten zusätzlich zu den neuen Mindestpersonalstandards 6
7. Gibt es im HKJGB eine Regelung zu Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit? 7
8. Können auch mehrere Personen für das nach § 25c Abs. 3 HKJGB ermittelte Zeitkontingent zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben vom unmittelbaren Gruppendienst freigestellt werden? 7

9. Welche Wochenstundenzahl ist für die Berechnung der nach § 25c Abs. 3 HKJGB festgelegten Höchstgrenze von 1,5 Vollzeitstellen für die Leitungsfreistellung zugrunde zu legen? 7
10. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 5 HKJGB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet?..... 7
11. Wann/wie oft ist die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs durchzuführen?8
12. Wie wirkt sich z.B. eine kurzfristige Erkrankung auf die Einhaltung des Mindestpersonalbedarfs aus?..... 8
13. Wird der gesetzliche Mindestpersonalbedarf auch dann erfüllt, wenn die Ausfallzeiten nicht in den einzelnen Einrichtungen eines Trägers vorgehalten werden, sondern zentral beim Träger? 9
14. Sind längere Abwesenheitszeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die z. B. durch Beschäftigungsverbote oder durch Langzeiterkrankungen (ab 6 Wochen Erkrankung) entstehen, ebenfalls durch die 22 % Ausfallzeiten gedeckt oder müssen diese extra vorgehalten werden? 9
15. Wie müssen Änderungen in altersübergreifenden Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)?..... 9
16. Muss ein Kind mit seinem dritten Geburtstag eine Krippe verlassen? 10
17. Können in eine Kindergartengruppe auch Kinder unter drei Jahren oder im Schulalter aufgenommen werden? 10
18. Wie sieht es mit den Öffnungszeiten aus?..... 11
19. Wie sind die Gruppengrößen? 11
20. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?..... 11
21. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung? 12
- Fragen zur Qualifikation des Personals 13**
22. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?..... 13
23. Wie ist bei der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB zu verfahren? 13
24. Wo kann ich die DQR-Einstufung eines Berufes ermitteln, um die in § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB geforderte Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) prüfen zu können? 13
25. Können für die nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c HKJGB notwendigen Fortbildungsstunden auch bereits vor Einstellung besuchte Veranstaltungen

- anerkannt werden? Oder müssen Fortbildungen in Bezug auf die Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf zwingend nochmal besucht werden?..... 14
26. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte zur Leitung eingesetzt werden? 15
27. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB? 15
28. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse unterfallen § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB? 16
29. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden? 16
30. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB? 17
31. Welche Regelungen für die Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel bestehen bei einer Förderung aus dem Landes- oder Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“? 17
32. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB? 18
33. Kann bspw. ein/-e Gärtner/-in, der/die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche/-r Mitarbeiter/-in beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe tätig werden, wenn er/sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zum/-r Erzieher/-in aufzunehmen? 19
34. Welche einschlägig ausgebildeten Assistenzkräfte (auf berufsfachschulischem Niveau) können als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden? 19
35. Wie sind staatlich anerkannte Erzieher/-innen im Anerkennungsjahr auf den Mindestpersonalbedarf anzurechnen, wenn diese bereits eine Ausbildung zum/-r staatlich anerkannten Kinderpfleger/-in oder zum/-r staatlich geprüften Sozialassistent/-in bzw. zum/-r staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent/-in erfolgreich absolviert haben? 21
36. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu? 22

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

1. Was wird im HKJGB (Zweiter Teil) geregelt?

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt in seinem Zweiten Teil das Landesrecht der hessischen Kindertagesbetreuung. Zuvor auf unterschiedlichen Ebenen enthaltene Bestimmungen wurden hier gebündelt, sodass sich die meisten relevanten Landesbestimmungen zur Kindertagesbetreuung in den §§ 25 bis 34 HKJGB finden (z.B. Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen, Landesförderung, Kindertagespflege, Auftrag von Tageseinrichtungen, Elternbeteiligung). Weitere relevante Vorschriften zur Kindertagesbetreuung finden sich im ersten Teil des HKJGB, so z.B. in § 15 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, § 16 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen oder in § 18 Meldepflichten von Tageseinrichtungen.

2. Gibt es daneben noch wichtige zu beachtende Rechtsvorschriften zur Kindertagesbetreuung in Hessen?

Darüber hinaus gilt insbesondere das Bundesrecht der Kindertagesbetreuung, das im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), hier insbesondere in den §§ 22 bis 26 SGB VIII aber auch in den §§ 45 bis 48 SGB VIII, bestimmt ist. Der Bund hat unter bestimmten Bedingungen mit gesamtstaatlicher Perspektive die Kompetenz, Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu treffen. Trifft er diese nicht, können die Länder regeln (sog. konkurrierende Gesetzgebung). Oft hat der Bund im SGB VIII auch einen rechtlichen Rahmen gesetzt, den die Länder dann durch Landesrecht ausfüllen. In Hessen geschieht dies in der Regel durch Regelung im HKJGB.

Zur Landesförderung (§§ 32 bis 32e HKJGB) siehe Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kindertagesbetreuung/kinder-und-jugendhilfeshygesetzbuch/landesfoerderung-der-kindertagesbetreuung>

Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße

3. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf einer Tageseinrichtung?

a) Berechnung des Netto-Mindestpersonalbedarfs

Der Netto-Mindestpersonalbedarf einer Tageseinrichtung (§ 25c HKJGB) berechnet sich pro vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenem Kind nach dessen Alter und Betreuungsumfang.

Grundlage der Berechnung sind der für das Kind geltende Fachkraftfaktor (Alter) und der Betreuungsmittelwert (Betreuungsumfang).

Der Netto-Mindestpersonalbedarf an Fachkräften pro aufgenommenem Kind errechnet sich danach wie folgt:

Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert = personeller Netto-Mindestpersonalbedarf pro Kind pro Woche
--

Fachkraftfaktoren:

- 0-3 Jahre: 0,2
- 3 Jahre bis Schuleintritt: 0,07
- ab Schuleintritt: 0,06

Betreuungsmittelwerte:

- bis zu 25 Std.: 22,5 Std.
- mehr als 25 bis zu 35 Std.: 30 Std.
- mehr als 35 bis unter 45 Std.: 42,5 Std.
- 45 Std. und mehr: 50 Std.

Der Netto-Mindestpersonalbedarf der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der Fachkraftbedarfe der einzelnen Kinder.

b) Berechnung der vorzuhaltenden Ausfallzeiten

Zuzüglich zu dem kindbezogen errechneten Netto-Mindestpersonalbedarf der Kindertageseinrichtung sind 22 % für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten.

c) Berechnung der vorzuhaltenden Leitungsfreistellung

Außerdem sind zu dem kindbezogen errechneten Netto-Mindestpersonalbedarf der Kindertageseinrichtung weitere 20 % für die Freistellung der Leitung vorzuhalten, dies jedoch maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen.

Aus den unter a) bis c) dargestellten Teilberechnungen ergibt sich der insgesamt erforderliche Mindestpersonalbedarf einer Tageseinrichtung. Die konkrete Dienstplangestaltung obliegt dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht muss jederzeit gewährleistet werden.

d) **Beispiel zur Berechnung des insgesamt erforderlichen Mindestpersonalbedarfs einer Tageseinrichtung:**

Eine Kindertageseinrichtung hat zwei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe mit einer Rahmenkapazität für höchstens 54 gleichzeitig anwesende Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In der Einrichtung werden aktuell 50 Kinder betreut, davon 10 Kinder unter drei Jahren (U3). Die vertraglich gebuchte Betreuungszeit der einzelnen Kinder ist:

bis zu 25 Std./Woche: keine Kinder
mehr als 25 bis zu 35 Std./Woche: 18 Kinder Ü3
mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche: 10 Kinder U3, 22 Kinder Ü3
45 Std./Woche und mehr: keine Kinder

Altersgruppe	FK-Faktor	Kinder	Betreuungszeit (lt. Vertrag)	BMW	FK-Stunden/ Woche
0-3 Jahre	0,2	-	0-25 Std.	22,5	-
		-	> 25-35 Std.	30	-
		10	> 35- < 45 Std.	42,5	85
		-	45 Std u. mehr	50	-
3-6 Jahre	0,07	-	0-25 Std.	22,5	-
		18	> 25-35 Std.	30	37,80
		22	> 35- < 45 Std.	42,5	65,45
		-	45 Std u. mehr	50	-
Aufgenommene Kinder		50			
1. Netto-Mindestpersonalbedarf					188,25
2. 22 % Ausfallzeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					41,42
3. 20 % Leitungszeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					37,65
1+2+3 = Gesamtsumme personeller Mindestbedarf					267,32

4. Müssen die neuen Mindeststandards bereits ab dem 01. August 2020 erfüllt werden?

Da eine Steigerung der Fachkraftkapazitäten in Kindertageseinrichtungen nur schrittweise erfolgen kann, erhalten Kitas, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, eine Übergangszeit bis 31. Juli 2022, um die verbesserte Personalausstattung umzusetzen. D.h., Kindertageseinrichtungen von Trägern, denen die Personalanpassung noch nicht gelingt, dürfen bis spätestens 31. Juli 2022 nach den bisherigen Standards betrieben werden.

Wenn eine Betriebserlaubnis mit Wirkung ab dem 1. August 2020 als Erstbescheid für eine neu geschaffene Kindertageseinrichtung erteilt wird, sind für den Betrieb die neuen gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Einrichtungen, die ab dem 1. August 2020 in Betrieb gehen, müssen somit die Standards gemäß den Vorgaben des HKJGB in der Fassung vom 1. August 2020 erfüllen.

5. Dürfen bereits vorgehaltene zusätzliche Zeiten auf die erhöhten Personalmindeststandards angerechnet werden?

Zusätzliche Zeiten z.B. für die mittelbare pädagogische Arbeit oder für Leitungstätigkeiten, die bisher über den im HKJGB (in der Fassung bis 31. Juli 2020) gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus vorgehalten wurden, dürfen grundsätzlich zunächst auf die erhöhten Personalmindeststandards angerechnet werden.

Aber Achtung:

Für den Erhalt der Förderpauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB (Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG) ist die Absicht erforderlich, die am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend freiwillig vorgehaltenen zusätzlichen Zeiten in bestimmtem Umfang auch künftig zusätzlich beizubehalten. D.h. eine Verrechnung der übergesetzlich vorgehaltenen Standards mit dem gesetzlichen Mindestpersonalbedarf kann, wenn erforderlich, nur vorübergehend erfolgen, wenn nicht genügend Fachkräfte gewonnen werden können, um die gesetzlichen Standards sowie die übergesetzlich vorgehaltenen Standards zu erfüllen.

Der Träger muss im Antrag auf Erhalt der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG die Absicht erklären, die bisher freiwillig vorgehaltenen zusätzlichen Zeiten in bestimmen Umfang (s. Frage 6) weiter beizubehalten. Weitere Ausführungen hierzu sind auch in den o.g. Erläuterungen zur Landesförderung enthalten.

6. Berechnung des Umfangs der weiterhin vorzuhaltenden freiwilligen Zeiten zusätzlich zu den neuen Mindestpersonalstandards

Um (im Rahmen der Landesförderung) zu ermitteln, in welchem Umfang bisher freiwillig oberhalb der Personalmindeststandards vorgehaltene Zeiten mit Blick auf § 32 Abs. 2a HKJGB zusätzlich zu den neuen gesetzlichen Mindeststandards weiter vorgehalten werden müssen, ist folgende Berechnung anzustellen:

- Ermittlung der tatsächlich zusätzlich vorgehaltenen Zeiten zum Stichtag 1. August 2019.
- Ggf. Umrechnung:
Wenn die zusätzlich vorgehaltenen Zeiten bisher als absolute Zahl an Fachkraftstunden ausgewiesen sind, müssen diese Fachkraftstunden in ein prozentuales Verhältnis zum Netto-Mindestpersonalbedarf (d. h. Summe der Fachkraftstunden ohne den Aufschlag für Ausfallzeiten) gesetzt werden.

Beispiel:

Netto-Mindestpersonalbedarf:	100 Fachkraftstunden
Zusätzliche Zeiten:	30 Fachkraftstunden
Anteil in Prozent:	30 %

Eine Umrechnung ist auch erforderlich, wenn die zusätzlichen Zeiten bisher als prozentualer Zuschlag auf den Bruttomindestpersonalbedarf (also inkl. Ausfallzeiten) berechnet wurden. In diesem Fall muss der Anteil im Verhältnis zum Nettomindestpersonalbedarf berechnet werden.

- Abgleich des so ermittelten prozentualen Anteils mit der 15 % Regelung des § 32 Abs. 2a HKJGB (und Inhalt der Absichtserklärung im Förderantrag):
 - Eine Kita die weniger als 15 % zusätzliche Zeiten vorgehalten hat (z.B. 7 %) muss nur diesen Anteil zukünftig weiter vorhalten.
 - Eine Kita, die mehr als 15 % zusätzliche Zeiten vorgehalten hat (im Bsp. oben 30 %), muss lediglich 15 % des jeweiligen Netto-Mindestpersonalbedarf weiterhin zusätzlich zum neuen Mindestpersonalbedarf vorhalten.
Bei konstantem Netto-Mindestpersonalbedarf wären dies im Bsp. 15 Fachkraftstunden. Die restlichen Fachkraftstunden könnten auf die neuen Mindeststandards angerechnet werden.
 - Eine Kita, die bisher exakt 15 % zusätzliche Zeiten vorgehalten hat, muss diese beibehalten.

7. Gibt es im HKJGB eine Regelung zu Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit?

Zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (dies sind u.a. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit; für Teamsitzungen; die konzeptionelle Arbeit; die Qualitätsentwicklung; die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern; die Kooperation mit Grundschulen und anderen Institutionen) und für Leitungstätigkeiten über den in § 25c Abs. 3 HKJGB gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus sind von den Einrichtungsträgern eigenständig zu regeln (§ 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB).

8. Können auch mehrere Personen für das nach § 25c Abs. 3 HKJGB ermittelte Zeitkontingent zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben vom unmittelbaren Gruppendienst freigestellt werden?

Zur Anzahl der Personen, die für die Wahrnehmung des ermittelten Zeitkontingents nach § 25c Abs. 3 HKJGB vom unmittelbaren Gruppendienst freizustellen sind, trifft das HKJGB keine Aussage. Die Organisation der Leitungsfreistellung obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

9. Welche Wochenstundenzahl ist für die Berechnung der nach § 25c Abs. 3 HKJGB festgelegten Höchstgrenze von 1,5 Vollzeitstellen für die Leitungsfreistellung zugrunde zu legen?

Nach § 25c Abs. 3 HKJGB sind Zeitkontingente für Freistellung einer Leitung vom unmittelbaren Gruppendienst im Umfang eines Aufschlags i.H.v. 20 % auf den Netto-Mindestpersonalbedarf vorzuhalten, jedoch max. im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Als Grundlage für die Berechnung der Wochenstundenanzahl, die den 1,5 Vollzeitstellen entsprechen, ist die vertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit, die einer Vollzeitstelle entspricht, ausschlaggebend.

D.h., wenn die vertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit, die einer Vollzeitstelle entspricht, 39 bzw. 40 Wochenstunden umfasst, entspricht der max. Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. 58,5 bzw. 60 Wochenstunden.

10. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 5 HKJGB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet?

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Auffangregelung. Grundsätzlich bestimmt sich der Mindestpersonalbedarf in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kindbezogen nach § 25c Abs. 1 bis 3 HKJGB (siehe Frage 3). Für den Ausnahmefall, dass die kind-

bezogene Berechnung die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung z.B. in den Randzeiten nicht abdeckt (denkbar bei kleiner Tageseinrichtung mit wenigen Kindern), regelt § 25c Abs. 5 HKJGB, dass dennoch stets mindestens eine Fachkraft in der Tageseinrichtung anwesend ist, solange diese geöffnet hat. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht muss der Träger hierüber hinaus in eigener Verantwortung sicherstellen, hiernach ist in dem o.g. Fall zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht neben einer Fachkraft mindestens die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson in der Tageseinrichtung erforderlich.

11. Wann/wie oft ist die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs durchzuführen?

In Bezug auf den gesetzlich festgeschriebenen Mindestpersonalbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder gilt, dass dieser zur Sicherung des Kindeswohls zu jedem Zeitpunkt (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag!) einzuhalten ist und nicht unterschritten werden darf. Der Träger einer Tageseinrichtung ist gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestvorgaben entsprechend **vorausschauend langfristig für das gesamte Kindergartenjahr** zu planen. Entsprechende Grundlagen für eine Planungssicherheit bietet die konkrete Auswertung von Anmeldungen, Wartelisten, Betreuungsverträgen, der kommunalen Bedarfsplanung nach § 30 Abs. 1 HKJGB und von anderen Materialien, wie z.B. Elternbefragungen.

In § 25a Abs. 2 HKJGB wird ergänzend klargestellt, dass die Träger von Tageseinrichtungen in der Regel einmal jährlich dem zuständigen Jugendamt zur Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach § 25a Abs. 1 Satz 1 HKJGB mitzuteilen haben. Das Erfordernis der bundesgesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

12. Wie wirkt sich z.B. eine kurzfristige Erkrankung auf die Einhaltung des Mindestpersonalbedarfs aus?

Die Summe aus dem kindbezogen errechneten Netto-Mindestpersonalbedarf ergibt inkl. der jeweiligen Aufschläge von 22 % für Ausfallzeiten plus 20 % für die Leitungsfreistellung den Gesamtmindestpersonalbedarf einer Kita, der durch Arbeitsverträge abzudecken ist.

Hiernach ist stets ein bestimmter wöchentlicher Umfang von Fachkraftstunden in der Einrichtung vertraglich vorzuhalten. Wenn kurzfristig eine Fachkraft z.B. wegen Krankheit ausfällt, so ist, da ihr Arbeitsvertrag hiervon nicht berührt ist, der Mindestpersonalbedarf erfüllt.

Die Dienstplangestaltung obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht muss jederzeit gewährleistet werden.

13. Wird der gesetzliche Mindestpersonalbedarf auch dann erfüllt, wenn die Ausfallzeiten nicht in den einzelnen Einrichtungen eines Trägers vorgehalten werden, sondern zentral beim Träger?

Der zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderliche Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB muss in jeder einzelnen Tageseinrichtung bereitgestellt werden. Jeder Träger sollte für personelle Notsituationen einen individuellen Maßnahmenplan entwickeln. Auch hier liegt es in der Verantwortung jedes Trägers, wie er bei Personalengpässen den Betriebsablauf in seiner Einrichtung aufrechterhält und wie er dies in einem „Notfall- bzw. Stufenplan“ regelt.

14. Sind längere Abwesenheitszeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die z. B. durch Beschäftigungsverbote oder durch Langzeiterkrankungen (ab 6 Wochen Erkrankung) entstehen, ebenfalls durch die 22 % Ausfallzeiten gedeckt oder müssen diese extra vorgehalten werden?

Hintergrund dieser Frage ist, ab wann Arbeitsverträge nicht mehr zur Deckung des ermittelten Mindestpersonalbedarfes herangezogen werden können. Ausgehend von dem Umstand, dass Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für länger abwesende Beschäftigte (z.B. Langzeiterkrankung, allgemeine Beschäftigungsverbote wie Mutterschutz) nicht mehr tragen müssen, bleiben jedenfalls Personen, die über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringen, bei der Deckung des personellen Mindestbedarfes unberücksichtigt.

15. Wie müssen Änderungen in altersübergreifenden Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)?

Grundsätzlich sind die Vorgaben zum personellen Mindestbedarf sowie die Mindeststandards zur Gruppengröße und Qualifikation der Fachkräfte zur Gewährleistung des Kindeswohls stets einzuhalten. Der Träger einer Tageseinrichtung ist daher gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestanforderungen entsprechend für das gesamte Kindergartenjahr zu planen und Schwankungen im Personalbedarf sowie in der Gruppenbelegung vorausschauend zu berücksichtigen.

Bei der Größe und Zusammensetzung einer altersübergreifenden Gruppe sind sowohl die Kriterien des § 25d HKJGB zu beachten als auch die Bestimmungen der Betriebs-erlaubnis zur maximalen Kapazität einer Einrichtung/eines Einrichtungsteils/einer

Gruppe. Erlaubt zum Beispiel die Betriebserlaubnis einer zweigruppigen Tageseinrichtung eine Rahmenkapazität für höchstens 50 gleichzeitig anwesende Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt, so ist bei der Ermittlung der tatsächlich möglichen Gruppengröße insbesondere die rechnerische Kontrollsumme 25 nach § 25d Abs. 1 Satz 1 HKJGB zu beachten. So könnten beispielsweise nur 19 Kinder in eine der beiden altersübergreifenden Gruppen aufgenommen werden, wenn in dieser Gruppe drei einjährige Kinder, drei zweijährige Kinder und 13 Kindergartenkinder gleichzeitig betreut werden sollten. Dies ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$3 \times 2,5$ (Gruppenfaktor für die einjährigen Kinder) + $3 \times 1,5$ (Gruppenfaktor für die zweijährigen Kinder) + 13×1 (Gruppenfaktor für die Kinder ab drei Jahren) = 25.

Darüber hinaus sind gemäß § 25d Abs. 2 HKJGB bei der maximalen Größe und der Zusammensetzung von altersübergreifenden Gruppen die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsvoraussetzungen der U3-Kinder zu berücksichtigen. Eine zu starke Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kleinst- und Kleinkindern ist daher zu vermeiden. Es wird empfohlen, in der Regel nicht mehr als 7-8 U3-Kinder aufzunehmen.

16. Muss ein Kind mit seinem dritten Geburtstag eine Krippe verlassen?

In der Betriebserlaubnis wird gestattet, dass Kinder auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Wechsel in den Kindergarten in der Krippe verbleiben können, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (i.d.R. 1. August oder 1. September des Jahres).

17. Können in eine Kindergartengruppe auch Kinder unter drei Jahren oder im Schulalter aufgenommen werden?

Entsprechend der langjährigen Praxis können einzelne zweijährige Kinder oder Schulkinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden, auch wenn die Betriebserlaubnis nur eine Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorsieht. Hierfür ist ein begründeter Antrag des Trägers der Tageseinrichtung an das örtliche Jugendamt erforderlich, das dann die Einzelheiten mit dem Träger vereinbart und eine entsprechende Genehmigung ausstellt. Zeichnet sich ab, dass sich solche Einzelfälle häufen, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis im üblichen Verfahrensweg zu prüfen.

Darüber hinaus kann ein Kind zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Eine Einzelgenehmigung des Jugendamtes ist hierfür nicht erforderlich.

18. Wie sieht es mit den Öffnungszeiten aus?

Das HKJGB legt keine Öffnungszeiten fest.

Hinsichtlich des konkreten Betriebes entscheidet jeder Träger selbständig im Rahmen seiner Organisationshoheit über die Frage der Öffnungszeiten, über die Besetzung der Stellen (Vollzeit, Teilzeit), wie auch über den konkreten Einsatz des Personals (Dienstplan). Grundsätzlich obliegt es der Planung und Organisation des einzelnen Trägers, wie er die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung entlang der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder bedarfsgerecht ausrichtet.

Das HKJGB regelt lediglich den Weg, wie der Mindestfachkraftbedarf einer Kindertageseinrichtung zu berechnen ist. Hierbei sind die Betreuungsmittelwerte ein Berechnungsfaktor. Betreuungsmittelwerte sind rechnerisch gebildete Mittelwerte der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Beispielsweise beträgt der Betreuungsmittelwert für Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis 35 Stunden die Woche 30 Stunden.

In § 25c Abs. 2 Satz 3 HKJGB werden vier Betreuungsmittelwerte vorgegeben. Für Kinder, die 45 Stunden und mehr betreut werden, wurde ein Mittelwert von 50 Stunden festgelegt, um auch langen Betreuungszeiten Rechnung tragen zu können.

19. Wie sind die Gruppengrößen?

Hinsichtlich der Gruppengrößen werden Mindestvorgaben im Gesetz geregelt (§ 25d HKJGB). Prinzipiell gilt eine rechnerische Größe von maximal 25 Kindern pro Gruppe. Diese reduziert sich bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (um 2,5) oder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr (um 1,5) handelt. Bei Krippengruppen wird die Gruppengröße gesetzlich auf maximal 12 Kinder festgeschrieben.

20. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?

Bei der Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten Kinder, die sich einen Platz teilen, als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die zugrunde zu legende Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten). Die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

21. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung?

Die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen in den §§ 25a ff. HKJGB treffen keine Sonderregelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Diese Regelung erfolgt in der sog. „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 1. August 2014. Die Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Vereinbarung zur Integration stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung muss der Träger der Einrichtung die jeweilig maximal zulässige Gruppengröße reduzieren und zusätzliche Fachkraftstunden bereitstellen (Fragen hierzu beantwortet das örtlich zuständige Jugendamt). Dafür erhält der Träger vom örtlichen Sozialhilfeträger ein Entgelt und vom Land Hessen eine gesonderte Förderpauschale.

Fragen zur Qualifikation des Personals

22. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?

Personen mit den in § 25b Abs. 1 HKJGB aufgeführten Berufsqualifikationen als **Leitungsfachkraft** sowie Personen mit den in § 25b Abs. 2 HKJGB beschriebenen Voraussetzungen als **Fachkraft zur Mitarbeit**.

23. Wie ist bei der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB zu verfahren?

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB können solche Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt werden,

- a. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b. die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
- c. die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
- d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Praktisch bedeutet dies, dass der berufliche Hintergrund einer Person einen Bezug zum Profil und zu dem Konzept der Kindertageseinrichtung haben muss. Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung und der Person.

Der Träger muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, hängt von der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, ab.

24. Wo kann ich die DQR-Einstufung eines Berufes ermitteln, um die in § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB geforderte Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) prüfen zu können?

Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) wurde entwickelt, um das deutsche Bildungssystem transparenter zu machen. Er ordnet die Qualifikationen der verschiedenen Bildungsbereiche acht Niveaus zu. Damit wird es leichter,

Qualifikationen zu vergleichen – in Europa und in Deutschland. Die Niveaustufe 6 umfasst das Bachelorniveau sowie gleichgestellte Abschlüsse.

Weitere Informationen zum DQR sind erhältlich unter: <https://www.dqr.de>. Die Liste der zugeordneten Qualifikationen kann unter dem folgenden Pfad aufgerufen werden: <https://www.dqr.de/content/2453.php>. Eine Qualifikationssuche (für einzelne berufliche Qualifikationen) ist möglich unter: <https://www.dqr.de/content/2316.php>.

Bei **ausländischen Hochschulqualifikationen** kann eine Zeugnisbewertung durch die KMK durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hilfreich sein, um die Zugehörigkeit zu einer Niveaustufe des DQR final zu bewerten: weitere Informationen unter:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html>

Erfolgt in der Bewertung die Aussage: „Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene“ ist eine Zuordnung zu DQR 6 gegeben. (Musterbewertung unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Daten/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Zeugnisbewertung_Musterbescheinigung.pdf)

Vorabinformationen zur Einschätzung der ausländischen Hochschulqualifikation können über die Datenbank „Anabin“ erfolgen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>).

Es obliegt der einzelnen Person, den Nachweis über die Zuordnung der deutschen oder ausländischen Ausgangsqualifikation zur Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu erbringen.

Die Bewertung ist aber noch keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss. Das Procedere zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird in Frage 28 (ausländische Bildungsabschlüsse) erörtert.

25. Können für die nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c HKJGB notwendigen Fortbildungsstunden auch bereits vor Einstellung besuchte Veranstaltungen anerkannt werden? Oder müssen Fortbildungen in Bezug auf die Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf zwingend nochmal besucht werden?

Die Fortbildung hat in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen und muss entsprechend ausgestaltet werden. Anrechnungen von vorherigen Fortbildungen (z. B. als Zusatzkraft) sind nicht möglich. Aufgrund der Vorerfahrungen der jeweiligen Person und der vor ihr bereits besuchten Fortbildungen muss der **Träger** im Einzelfall entscheiden, welche (weiteren) Fortbildungen eine Person benötigt.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich die Person fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. mindestens in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hes-

sischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) aneignet. **Dem Jugendamt sind der Inhalt der geplanten Fortbildung, die Anmeldung sowie der zeitliche Verlauf darzulegen.** Nach Abschluss der Fortbildung ist diesem der Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

Fortbildungen können frei am Fortbildungsmarkt gebucht werden, hierzu macht das HKJGB keine Vorschriften.

Über die Frage der bezahlten Freistellung der Person für die Fortbildung und die Finanzierung der Fortbildung hat der Träger als Arbeitgeber eigenständig zu entscheiden, auch hierzu trifft das HKJGB keine Regelungen.

26. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte zur Leitung eingesetzt werden?

Das HKJGB regelt in § 25b Abs. 1 Nr. 10 und 11 abschließend den Einsatz von Lehrkräften in Kindertageseinrichtungen. Erforderlich ist die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen oder Förderschulen. Die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes setzt das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (erfolgreich abgeschlossenes Referendariat) voraus. Weitere Lehrämter sind nicht zugelassen. Mit dem Erwerb der akademischen Grade Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) geht keine Befähigung zur Ausübung des Lehramtes einher. Auch hier ist ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat notwendig. Allerdings kommt ggf. der Einsatz zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB in Betracht (vgl. Frage 23).

27. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB?

Die Regelung in § 25b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB ist vor allem bedeutsam im Hinblick auf gestufte Abschlüsse (Bachelor / Master), die hinsichtlich der Inhalte den Abschlüssen in § 25b Abs. 1 Nr. 5 bis 9 HKJGB entsprechen.

Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss im allgemeinpädagogischen und frühpädagogischen Bereich kommt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Hauptfach Pädagogik oder Erziehungswissenschaften in Betracht. Dazu zählt auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Erwerb des akademischen Grads Magister Artium (M.A.), sofern Pädagogik oder Erziehungswissenschaften im Hauptfach studiert wurde.

Als Hochschulabschluss im sozialpflegerischen Bereich kommen entsprechend gestufte Abschlüsse auf dem Gebiet der Heilpädagogik in Betracht.

Als Hochschulabschluss im sozialpädagogischen Bereich kommen berufsqualifizierende Abschlüsse auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit in Betracht.

Abschlüsse wie Kunst-, Musik-, Theater- oder Religionspädagogik bzw. Abschlüsse in anderen pädagogischen Teilbereichen stellen keine Hochschulabschlüsse im allgemein- oder frühpädagogischen Bereich dar. Diese können ggf. im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden, wenn die in § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Masterabschlüsse führen in der Regel nur zur Anerkennung als Fachkraft, wenn vor dem Masterstudiengang ein einschlägiger Bachelorabschluss gem. § 25b HKJGB erworben wurde. Es ist anzuraten, vor der Aufnahme eines entsprechenden Masterstudienganges zu klären, inwieweit der gewählte Studiengang zum Fachkraftstatus gem. § 25b HKJGB führt.

28. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse unterfallen § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB?

In der Regel handelt es sich in dieser Vorschrift um im Ausland erworbene Berufs- oder Hochschulabschlüsse, die mit den Abschlüssen unter § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 14 und 15 HKJGB inhaltlich vergleichbar sind und zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigen. Zudem handelt es sich auch um erzieherische Abschlüsse aus der ehemaligen DDR.

Für Informationen zum Verfahren der **Prüfung der Gleichwertigkeit, der Gleichstellung oder der Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit den Ausbildungen** nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 14 und 15 HKJGB wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen. >> [Download](#)

Die Prüfung, ob der Fachkraftstatus im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB erfüllt ist, soll **vor der Einstellung** erfolgen.

Personen, die im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation eine **Ausgleichsmaßnahme** in einer Kindertageseinrichtung absolvieren, können in Analogie zu § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HKJGB i.V.m. § 25c Abs. 3 HKJGB mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden.

29. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden?

Ja, nach § 25b Abs. 1 Nr. 15 HKJGB können staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden

Fassung, siehe: <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung.html>) als Fachkräfte in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt und mit der Leitung der Einrichtung oder einer Kindergruppe betraut werden.

30. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB?

Unter „**einschlägige berufsbegleitende Ausbildungen**“ fallen Ausbildungs- bzw. Studiengänge zu Berufen nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Nr. 14 und 15 HKJGB. Der hier erfasste Personenkreis befindet sich bereits in einer entsprechenden i.d.R. berufsbegleitenden Ausbildung bzw. einem Studium. Dies umfasst insbesondere die berufsbegleitende Teilzeitform sowie die praxisintegrierte Ausbildung (PivA) der Fachschulen für Sozialwesen (nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung; siehe <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P2>) sowie berufsbegleitende Angebote der Hochschulen und Universitäten.

Personen, die sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, können nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden und auf der Grundlage ihrer vertraglich geregelten Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

31. Welche Regelungen für die Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel bestehen bei einer Förderung aus dem Landes- oder Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“?

Personen in einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ können nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden und entsprechend ihrer vertraglich geregelten Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Für Studierende der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung (PivA), die ihre Ausbildung bei einer Einrichtung absolvieren, deren Träger im Rahmen des Landes- oder Bundesprogramms Fachkräfteoffensive eine Förderung erhalten, gelten die Regelungen des Landes-/ Bundesprogramms, die von den hessischen Landesregelungen abweichen:

- 1. Ausbildungsjahr keine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich
- 2. Ausbildungsjahr 30 % Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich

- 3. Ausbildungsjahr 70 % Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich.

32. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB?

In Abgrenzung zu Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB umfasst Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Personen, die sich **noch nicht in einer berufsbegleitenden Ausbildung** befinden. Vielmehr nehmen sie erst zukünftig eine sozial-/pädagogische Ausbildung auf.

Die Berücksichtigung dieser Personen in dem Fachkräfteverzeichnis ist durch ihre einschlägige Berufserfahrung gerechtfertigt. **Einschlägige Berufserfahrung** nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB verlangt in der Regel die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit, welche die Bildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern zum Inhalt hat. Hier- von erfasst ist insbesondere eine entsprechende Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 25 HKJGB (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, altersübergrei- fende Tageseinrichtung für Kinder) oder in Kindertagespflege. Die Tätigkeit muss in einem institutionellen/ organisatorischen Rahmen oder als Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 29 HKJGB ausgeübt worden sein. Als zeit- licher Maßstab für die Dauer der Berufserfahrung gilt eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr.

Hinsichtlich der Aufnahme der **sozial-/pädagogischen Ausbildung** muss ein Nach- weis einer Fachschule bzw. Hochschule vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die be- treffende Person eine Ausbildung bzw. ein Studium zu den Berufen nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Nr. 14 und 15 HKJGB zeitnah aufnehmen kann. Sind diese Bedingun- gen erfüllt, kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei gleichzeitiger Auflage zur Be- triebserlaubnis als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB in einer Kindergruppe anerkannt und auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. **Die Auflage zur gültigen Betriebserlaubnis wird nachträglich vom Lan- desjugendamt auf der Grundlage einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes erteilt** und gilt bis zu der nächstmöglichen Aufnahme der sozial-/päda- gogischen Ausbildung.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit der berufsbegleitenden sozial-/pädagogischen Ausbildung beginnt, kann sie/er bis zur Vorlage des Prüfungs- ergebnisses als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB einge- setzt werden.

33. Kann bspw. ein/-e Gärtner/-in, der/die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche/-r Mitarbeiter/-in beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe tätig werden, wenn er/sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zum/-r Erzieher/-in aufzunehmen?

Ja, da seine/ihre bisherige Tätigkeit in dem Naturkindergarten als einschlägige Berufserfahrung zu werten ist und sie eine sozialpädagogische Ausbildung aufnehmen wird. Hier kann der Träger von der Möglichkeit des § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB Gebrauch machen. Weiteres siehe Antwort auf die vorstehende Frage 33.

Die Regelungen in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB sollen den Trägern den Anreiz bieten, den in den Einrichtungen tätigen Nicht-Fachkräften über den Weg einer nebenberuflichen Aus-/Weiterbildung (z.B. im Rahmen einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik) eine Weiterqualifizierung zur Fachkraft nach § 25b Abs. 1 HKJGB zu ermöglichen.

34. Welche einschlägig ausgebildeten Assistenzkräfte (auf berufsfachschulischem Niveau) können als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden?

Die Kultusministerkonferenz hat ergänzend zu der „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) ein gemeinsames „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020) erlassen (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_06_18-RVBFS-Qualiprofil-Sozpaedass.pdf).

Das Qualifikationsprofil bildet die einheitlichen Anforderungen an sozialpädagogische Assistenzkräfte für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen und Ganztagsbetreuung ab und enthält die Beschreibung der beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Assistenzkraft verfügen muss, um den Beruf dem Anforderungsniveau entsprechend kompetent ausüben zu können.

Entsprechend der einheitlichen Anforderungen an das Assistenzniveau öffnet das HKJGB die Assistenzebene in § 25b Abs. 2 Nr. 4 und 5 für die folgenden berufsfachschulischen Abschlüsse gemäß der aufgeführten Rahmenvereinbarung der KMK:

„4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,

5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten“.

Die Kultusministerkonferenz hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die

gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen. Somit können Personen mit einem der aufgeführten Abschlüsse gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK (und der entsprechenden Dokumentation) aus allen Bundesländern in Hessen als Fachkraft zur Mitarbeit tätig werden.

Weitere Informationen zur Berufsfachschule sowie die Dokumentation der Abschlüsse sind auf der Internetseite der KMK zu finden: <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/schulische-berufsausbildung.html>.

Staatlich geprüfte Sozialassistenten/-assistentinnen:

Nach der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 5 HKJGB können Sozialassistenten/-assistentinnen als **Fachkräfte zur Mitarbeit** in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Die Ausbildung ist nach landesrechtlichen Verordnungen geregelt. Der Berufsabschluss wird am Ende der Ausbildung mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung erworben.

Der Abschlusstitel lautet staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in; dieser ist auch in der Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung des Ausschusses für Berufliche Bildung in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen. Eine den Abschlusstitel ergänzende landesrechtliche Schwerpunktbezeichnung ist möglich.

Zu § 25b Abs. 2 Nr. 5 HKJGB ist auch die landesrechtlich leicht abweichende Abschlussbezeichnung staatlich geprüfte/-r sozialpädagogische/-r Assistent/-in gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK (und der entsprechenden Dokumentation) zuzurechnen https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17_RV-Berufsfachschulen.pdf. Dieser Abschluss wird (genauso wie ein Abschluss in der Kinderpflege) in Hessen nicht angeboten.

Ergänzender Hinweis: Entsprechend der Rahmenvereinbarung der KMK können Bildungsgänge, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss erfordern, eine Ausbildungsdauer von 36 Monaten umfassen und in denen additiv Kompetenzen entsprechend der im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungen erworben werden, eine abweichende Berufsbezeichnung vorsehen.

Bei landesrechtlich abweichenden Berufsbezeichnungen auf Assistentenniveau hat die Bewerberin/der Bewerber ggf. den Nachweis zu führen, dass es sich um einen

Abschluss gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK handelt, der grundsätzlich der Ausbildung des/der staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin gleichzusetzen ist).

Staatlich anerkannte Kinderpfleger/-innen

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 4 HKJGB können Kinderpfleger/-innen mit staatlicher Anerkennung als **Fachkräfte zur Mitarbeit** in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

In Hessen werden analog zu den staatlich **anerkannten** Kinderpflegern/-innen auch die staatlich **geprüften** Kinderpfleger/-innen als Fachkräfte zur Mitarbeit anerkannt.

Kinderpfleger/-innen werden in Hessen nicht mehr ausgebildet. In einigen anderen Bundesländern wird der Ausbildungsgang noch angeboten. Die Ausbildung in diesen Bundesländern ist in landesrechtlichen Verordnungen geregelt. Der Berufsabschluss wird am Ende der Ausbildung mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung erworben. Je nach Bundesland sind die Berufsbezeichnungen unterschiedlich. Beispielsweise ist bei einem/einer staatlich geprüften Kinderpfleger/-in (so in Bayern) eine staatliche Anerkennung nicht vorgesehen.

Mit Bezug auf die Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung des Ausschusses für Berufliche Bildung in der jeweils geltenden Fassung), macht Hessen bei der Einstellung keinen Unterschied zwischen einem/r staatlich anerkannten bzw. staatlich geprüften Kinderpfleger/-in.

35. Wie sind staatlich anerkannte Erzieher/-innen im Anerkennungsjahr auf den Mindestpersonalbedarf anzurechnen, wenn diese bereits eine Ausbildung zum/-r staatlich anerkannten Kinderpfleger/-in oder zum/-r staatlich geprüften Sozialassistent/-in bzw. zum/-r staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent/-in erfolgreich absolviert haben?

Nach § 25c Abs. 4 i.V.m. § 25b Abs. 2 Nr. 3 HKJGB können Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Nach Einfügung der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 4 und 5 HKJGB sind alle Sozialassistent/-innen und Kinderpfleger/-innen mit dem vollen Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf anrechenbar. Diese Regelung geht in Fällen, in denen bereits ausgebildete Sozialassistent/-innen und Kinderpfleger/-innen das Anerkennungsjahr im Rahmen der Erzieher/-innenausbildung absolvieren, der Regelung des § 25c Abs. 4 HKJGB vor. D.h. ausgebildete Sozialassistent/-innen und Kinderpfleger/-innen können, auch wenn sie sich im Anerkennungsjahr zum/-r Erzieher/in

befinden, in vollem Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

36. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu?

Nach § 25b Abs. 3 HKJGB gelten als Fachkräfte auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer hessischen Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 HKJGB zu erfüllen.

Hintergrund dieser **Bestandsschutzregelung** sind die Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen aus dem Jahr 1963. Als diese durch die Mindestverordnung aus dem Jahr 2001 abgelöst wurden, galten einige von den in den Richtlinien bisher erfassten Personengruppen nicht mehr als Fachkräfte. Deshalb wurde zugunsten dieser Personen eine Bestandsschutzregelung in die Mindestverordnung von 2001 aufgenommen und in der nachfolgenden Mindestverordnung von 2008 sowie im HKJGB fortgeführt. Vorrangig ging und geht es dabei um die Wahrung des Besitzstandes von einzelnen Kinderpflegern/-innen und Kinderkrankenschwestern. Diese konnten nach Ziffer V.1. der Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen vom 28. November 1963 als geeignete Fachkräfte in der Gruppenleitung in Kindergartengruppen, Krabbelstuben und Krippengruppen eingesetzt werden. Sie galten nicht als Fachkräfte für Hortgruppen und ihnen durfte nicht die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden (Ziffer V.2.).

In den Richtlinien von 1963 war in Ziffer V.1. und 2. bestimmt:

1. „Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete Kräfte gesichert sein. Als geeignete Kräfte (Fachkräfte) gelten:
für Kinderhorte, Kindergärten und Krabbelstuben: Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und für Kinder bis zu 5 Jahren auch Kinderpflegerinnen;
für Kinderkrippen: Kinderkrankenschwestern und bei Kindern im Alter über 1 Jahr auch Kinderpflegerinnen, die über ausreichende berufliche Erfahrungen verfügen.
2. Die Leitung von Einrichtungen darf nur entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit ausreichend beruflicher Erfahrung übertragen werden. Kindergärten und Kinderhorte können von Jugendleiterinnen oder Kindergärtnerinnen mit längerer Berufserfahrung, Kinderkrippen von Kinderkrankenschwestern mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung geleitet werden. Ist einer Krippe eine Krabbelstube angeschlossen, so soll die Leiterin neben ihrer Ausbildung als Kinderkrankenschwester möglichst auch als Kindergärtnerin ausgebildet sein.“

Zu prüfen ist in jedem Einzelfall, ob die betreffende Person nach den Richtlinien von 1963 als Fachkraft galt. Falls nicht, kann sie sich nicht auf die Bestandsschutzregelung

berufen. Das Erlangen eines Fachkraftstatus aufgrund langjähriger Tätigkeit und Erfahrung in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 entsprechend als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, **gilt die Bescheinigung des Trägers**. Ein förmliches Anerkennungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bzw. das örtliche Jugendamt ist nicht erforderlich. Vielmehr hat der Einrichtungsträger zu prüfen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt. Er muss klären, ob diese Kraft am 12. Juli 2001 in seiner Tageseinrichtung als Fachkraft oder als Hilfskraft eingesetzt war. Versichert der Träger glaubhaft, dass sein Angestellter/seine Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestverordnung 2001 als Fachkraft beschäftigt war, so ist diese schriftliche Erklärung zu akzeptieren. Keinesfalls aber dürfen Mitarbeiter/-innen, deren Ausbildungsabschluss nicht unter die Fachkraftbestimmungen der Kita-Richtlinien von 1963 fallen, rückwirkend zum 12. Juli 2001 zur Fachkraft „befördert“ werden.

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis

2020/2021



mit Prognose für 2021/2022

**Rheingau-Taunus-Kreis
Fachbereich Leistungsverwaltung
II. JHP - Jugendhilfeplanung**

Rheingau-Taunus-Kreis
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan
für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022
Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhalt:

Bedarfsplanung	Seite 2
Ausgangssituation	Seite 7
Allgemeine Entwicklungen	Seite 8
Bedarfsbestimmung	Seite 11
Einwohnerdaten	Seite 11
Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan	Seite 14
Erläuterungen zu den Auswertungen	Seite 15
Kapazitäten-Berechnung	Seite 15
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	Seite 16
Gesamt-Übersicht	Seite 16
Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren	Seite 17
Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren	Seite 21
Fazit	Seite 23
Anhang 1	
Infoblatt: Einrichtungen und Plätze	Seite 25
Infoblatt: "Kann-Kinder"	Seite 27
Tabelle: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 27
Tabelle: Übersicht der Bedarfe 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 28
Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 3-6 des Landkreises	Seite 29
Kreiskarte: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 30
Tabelle: Bedarfsdeckung U3 der Städte und Gemeinden	Seite 31
Tabelle: U3-Betreuung - Kinderzahl, Rechtsanspruch, Quote	Seite 32
Anhang 2	
Auswertung der Stadt/Gemeinde	
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Vorüberlegungen zur Bedarfsplanung:

Im Jahr 1992 wurde von Bundestag und Bundesrat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verabschiedet. Nach der geltenden Rechtslage ist der Rechtsanspruch seit 01.01.1996 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Überbrückungszeitraum bis zum 31.12.1998 ermöglicht.

Somit besteht seit dem 01.01.1999 gemäß § 24 SGB VIII für jedes Kind mit dem dritten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Um dem Rechtsanspruch genügen zu können, benötigen die Träger eine möglichst differenzierte Planung zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs.

Des Weiteren trat zum 16.12.2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft, das den § 24 SGB VIII dahingehend abänderte, dass ab dem 01.08.2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entweder in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht. Der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung blieb davon unberührt.

Bund und Länder hatten sich auf dem Krippengipfel 2007 vor dem Inkrafttreten des KiFöG für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35% vereinbart (KiFöG Begründung Abs. 2). Ob eine Versorgungsquote von 35% der unter dreijährigen Kinder ausreicht um den ab dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu befriedigen, kann regional sehr unterschiedlich ausfallen und wird in der Fachwelt mittlerweile als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im August 2014 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Der U3-Ausbau im Endspurt“, in der es einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% erhob, weshalb seitens des Bundes und des Landes Hessen mit verschiedenen Investitionsprogrammen zum Ausbau der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung nachgesteuert wurde. Das DJI wiederholt im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Elternbefragung regelmäßig und erhob zuletzt 2019 deutschlandweit bei 49,9% der Eltern den Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung und Förderung für ihre unter dreijährigen Kinder. Allerdings stellt das DJI ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle, sowie ein starkes Ost-West-Gefälle fest, was aus der länderspezifischen Abfrage hervorgeht. Für Hessen wurde ermittelt, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 48,4% der Eltern eine außerfamiliäre Betreuung und Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren wünschten. Dabei lag zum 01.03.2019 in Hessen die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 31,4% und damit drei Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: BMFSFJ, Kinderbetreuung Kompakt, 5/2020, S. 15ff.) Dass im Rheingau-Taunus-Kreis zum 01.03.2019 die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 29,1% und damit unter den hessischen Landkreisen an der Spitze liegt, weist deutlich auf das auch vom DJU konstatierte Stadt-Land-Gefälle hin (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Deshalb behält der vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis einen Betreuungsbedarf von 41,5% für Kindern unter 3 Jahren zunächst bei.

In der Praxis erweist sich die Planung des Bedarfes als äußerst komplex: Zur Ausgangssituation liefern aktuelle Einwohnerdaten den jeweils bestehenden Maximalbedarf. Hinzu kommen viele Planungsfaktoren, die die Bedarfszahlen beeinflussen und die zum Teil nur mittels

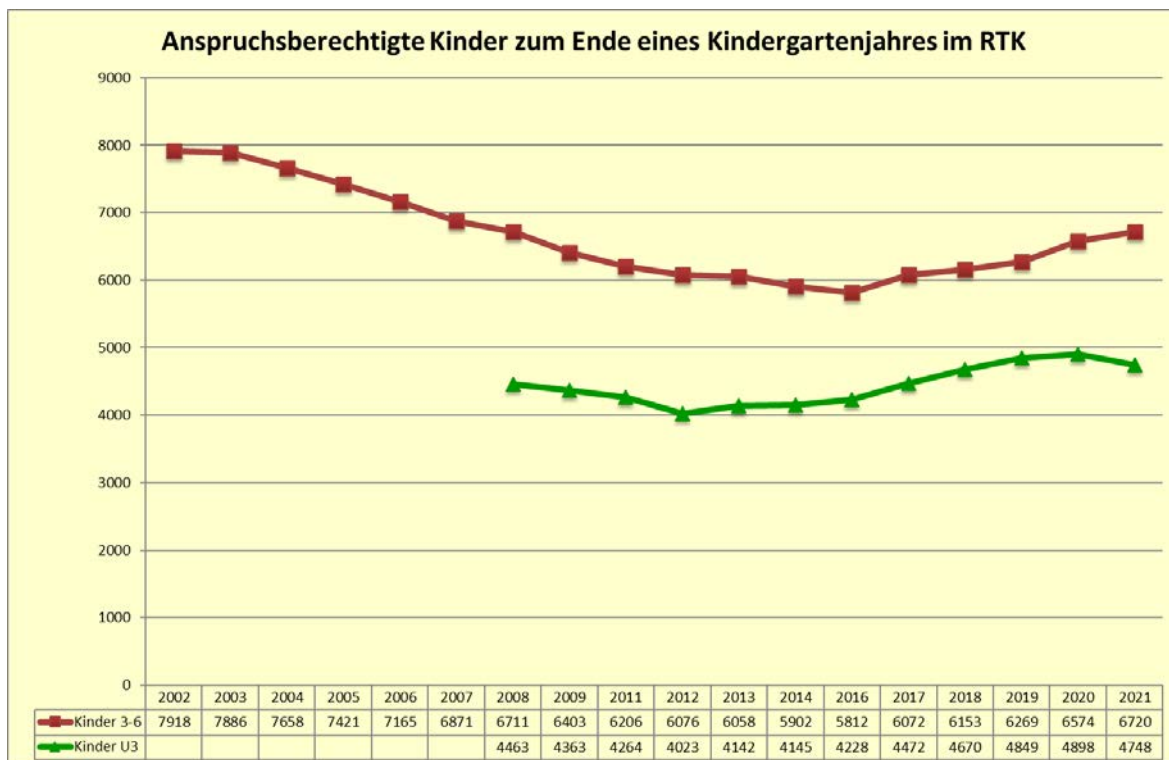
aufwendiger Recherchen, Befragungen oder Beobachtungen beziffert werden können. Schließlich gibt es noch Faktoren, die sich auf die Bereitschaft von Erziehungsberechtigten auswirken, außerhäusliche Betreuung von Kindern in Anspruch zu nehmen, die sich jeglicher kommunaler Planung entziehen, wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die eine außerhäusliche Betreuung der Kinder entweder notwendig oder unfinanzierbar macht oder eine dahingehende Entwicklung, dass die zunehmenden Angebote an außerhäuslicher Betreuung für Kinder unter 3 Jahren auch erst einen Bedarf hervorrufen, weil die Bereitschaft von Eltern zunimmt, ihre Kinder auch früh außerhäuslich betreuen zu lassen, was gesellschaftlich lange nicht goutiert worden ist.

Auch ist eine Bedarfsplanung für Betreuungsangebote für Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr anhand von Einwohnerdaten langfristig nur dann möglich, wenn sich der Erkenntnisse demographischer Prozesse bedient wird, mit denen versucht wird voraus zu berechnen, wie sich die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ob diese Vorausberechnungen aber so eintreffen werden bleibt letztlich spekulativ.

Wie spekulativ die Vorausberechnungen der verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung sind, zeigt sich Anhand des Vergleiches der Einwohnerdaten im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2015 bis 2019, sowie die aktuelle Entwicklung im Jahr 2020. Die verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung prognostizierten für den Rheingau-Taunus-Kreis eine stetige Abnahme der Einwohnerschaft unter 7 Jahren, so wie auch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dies ist in den Jahren bis 2012 im Rheingau-Taunus-Kreis auch der Fall gewesen, hat sich dann aber mit wachsender Dynamik verändert: Gegenüber dem Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2015/2016 zeigten die seitdem folgenden Kindertagesstätten-Entwicklungspläne einen Anstieg der zum Ende des Kindergartenjahres anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren um 908 auf 6.720 Kinder und der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren um 670 auf 4.898 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020. Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres sinkt die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter drei Jahren wieder um 150 auf 4.748 Kinder. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Entwicklung verstetigt, wird sie sich doch mit dreijähriger Verzögerung auch auf die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren auswirken. Für die zuletzt dynamischen Steigerungen sind im Wesentlichen drei Ursachen ausschlaggebend:

1. Die Geburtenrate in Deutschland - wie auch in Hessen - ist seit Jahr 2015 wieder angestiegen auf ein Niveau, das zuletzt in den 1970er Jahren erreicht worden war, wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung Nummer 373 vom 17.10.2016 mitteilt.
2. In einigen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises sind große Neubaugebiete entstanden, deren Wohneinheiten bevorzugt von jungen Familien avisiert werden, deren erwachsene Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und für die eine gesicherte Kinderbetreuung von großer Bedeutung ist. Dies kann, je nach Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet, zu erheblichen Abweichungen bei der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und zu deutlich höheren Bedarfen als die vom DJI ermittelten durchschnittlichen 41,5% der Kinder unter drei Jahren führen.
3. Der starke Zustrom an Flüchtlingsfamilien seit dem Herbst 2015 sorgte zusätzlich für einen ruckartig angestiegenen Bedarf an Plätzen für eine Kindertagesbetreuung.

Abzuwarten bleibt, ob sich der Rückgang der Geburten im aktuellen Kindergartenjahr 2020/2021 verstetigt oder ob es sich hier um eine kurzzeitige Auswirkung der Corona-Pandemie handelt, wegen der Umzüge erschwert waren und wegen der zeitweise geschlossenen Grenzen auch keine Geflüchteten mehr kamen, bzw. deren Familiennachzug ausgesetzt war.



Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das SGB VIII keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen trifft. Jeder junge Mensch, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält - und das ist nur bei einem illegalen Aufenthalt nicht der Fall - hat einen vollen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII: Und damit auch auf frühkindliche Förderung und auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege.

Als weiteres Erschwernis erweist sich die Flexibilisierung der Gruppengrößen durch die Rahmenbetriebserlaubnisse, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zum 01.01.2014 in das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) eingeführt wurden, wonach Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Faktoren die Gruppengröße beeinflussen. Da die in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe betreuten Kinder in stetiger Folge das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden, kann sich die Kapazität einer Kindertagesstätte mitunter täglich ändern. Seitens der Träger wird die Möglichkeit der altersübergreifenden Gruppen intensiv genutzt um den Bedarfen vor Ort flexibel abhelfen zu können. So hat sich die Anzahl der altersübergreifenden Gruppen seit der Reform des HKJGB 2014 kreisweit mehr als verdoppelt und liegt nun bei 140 altersübergreifenden Gruppen gegenüber 96 Krippen- und 164 Regelgruppen.

Deshalb wird der hier vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan in den Einzelbetrachtungen zu den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren differenziert betrachten. Zwar gilt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unterschiedslos für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, jedoch müssen die unterschiedlichen Faktoren, mit denen Kinder unter drei Jahren in die Gruppengrößen einzurechnen sind, berücksichtigt werden. Zudem sind die Ausbaugrade an Betreuungsplätzen für unter dreijährige und für drei- bis sechsjährige bis auf weiteres sehr unterschiedlich.

Für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist es schon seit vielen Jahren üblich davon auszugehen, dass eine hundertprozentige Versorgungsquote an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sichergestellt wird. Der Entwicklungsplan geht jedoch von einem durchschnittlichen Ausnutzungsquotienten von 98,5% aus, da nie alle Eltern für ihre Kinder vom Rechtsanspruch Gebrauch machen, bzw. ihre Kinder außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises bei-

spielsweise in Betriebskindergärten betreuen lassen. Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan bringt darüber hinaus die eingeschulten „Kann-Kinder“ in Abzug um neben dem Maximal- einen durchschnittlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder zu errechnen.

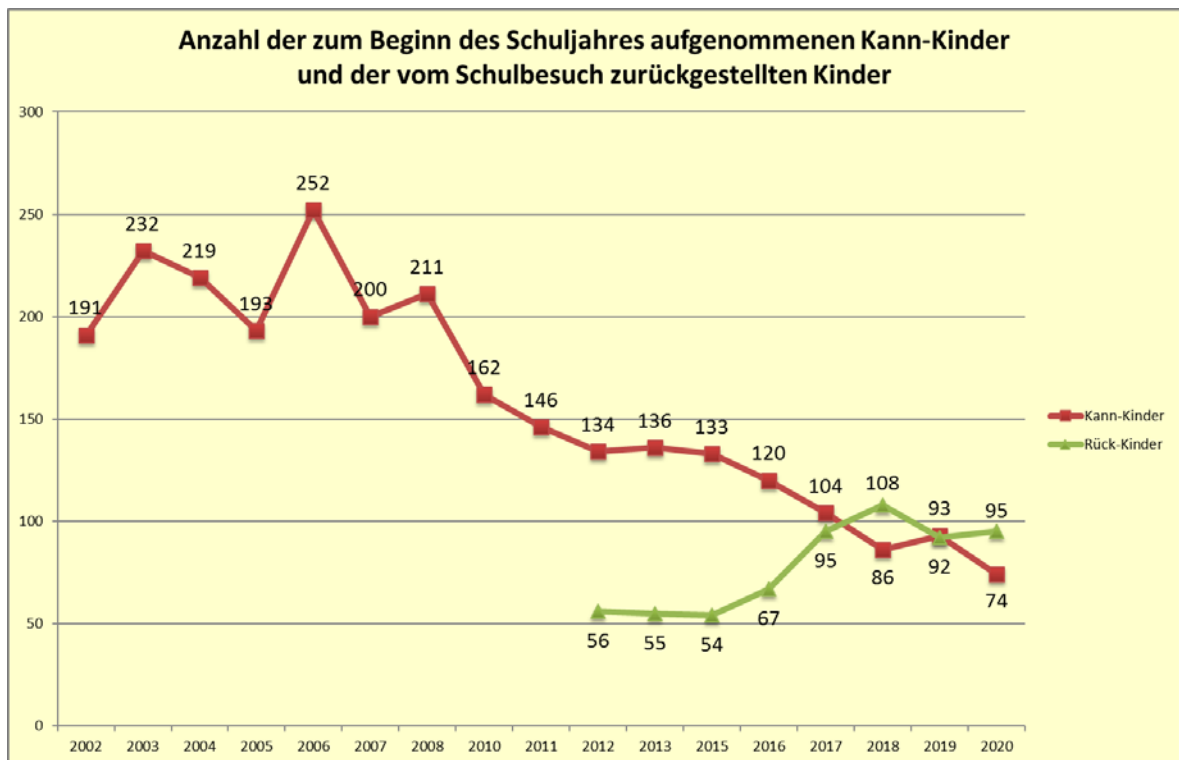
„Kann“-Kinder sind die zwischen dem 01.07. und 31.12. des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die Aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2020/2021 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erneut eine deutlich geringere Anzahl an Kann-Kindern eingeschult wurde. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulten Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, wurden zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 nur noch 8,5% der möglichen Kann-Kinder eingeschult:



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30.06. das 6. Lebensjahr schon vollendet haben, sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn vorletzten Jahres erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen:



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschulrektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreife „Kann“-Kind auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken.
2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.
3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Ferner gibt der Entwicklungsplan Auskunft über den Bedarf an Betreuungsplätzen, der für unter dreijährige Kinder unter der Berücksichtigung einer Versorgungsquote von 41,5% besteht. Damit orientiert er sich an der o.g. Studie des DJI, die zur Ermittlung des bundesweit durchschnittlichen Bedarfes im Frühjahr 2014 in 95 Kommunen über 100.000 Eltern befragte und diese Ermittlung im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) stetig fortschreibt.

Er berücksichtigt die wichtigsten Daten und Faktoren zur Ermittlung eines Maximalbedarfes und eines Durchschnittsbedarfes. Er zeigt über den Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise die Entwicklung des Maximalbedarfes an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder und des Bedarfes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung einer Versorgungsquote von 41,5% für Kinder unter 3 Jahren an.

Einen Aufschluss darüber zu liefern, ob sich die Kommunen bei der Bedarfsdeckung im Bereich des Überhangs oder des Fehlbedarfes von Plätzen bewegen, wird durch die Flexibilisierung der vorhandenen Kapazitäten durch die unterschiedliche Faktorisierung der ein- und zweijährigen Kinder in den altersübergreifenden Gruppen erschwert. Die zum Stichtag

01.10.2020 unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen ermittelte Kapazität kann sich am Tag darauf schon wieder ändern, wenn entsprechend viele Kinder das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden.

Deshalb geht der Entwicklungsplan bei der Errechnung der Kapazität in den altersübergreifenden Gruppen davon aus, dass diese mit der laut Konzeption maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und zeigt die dadurch mindestens noch vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Je nach Altersstruktur der Gruppen können und sollen hier flexible Änderungen erfolgen.

Sofern sich in den Konzeptionen der Kindertagesstätten keine Anhaltspunkte für die Altersstruktur von altersübergreifenden Gruppen finden, berücksichtigt der Entwicklungsplan eine Empfehlung aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), die für altersübergreifende Gruppen eine Anzahl von 5 Kindern unter 3 Jahren als pädagogisch sinnvoll und 7 Kinder unter 3 Jahren als Maximum ansieht. Dieses Maximum wird aber auf 5 Kinder unter 3 Jahren reduziert, wenn es sich aus beispielsweise baulichen Gründen um eine altersübergreifende Gruppe mit weniger als 25 Plätzen handelt.

Diese Werte sind zunächst grob gefasst und müssen im Sinne einer kontinuierlichen Bedarfsplanung immer wieder präzisiert werden. Gemäß des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches liefert der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan die Diskussionsgrundlage für eine zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmenden und fortzuschreibenden Bedarfsplanung, auf deren Grundlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die in der Bedarfsplanung ermittelten Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. (Vgl. §§ 30 f. HKJGB)

Ausgangssituation:

Für jedes Kind besteht mit dem ersten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle. Aufgrund der differenzierten Betrachtungsweise der beiden Alterskohorten unter dreijähriger und drei- bis sechsjähriger Kinder ergeben sich auch zwei unterschiedliche Verlaufskurven an Bedarfen an Tagesbetreuungsplätzen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt fortlaufend im Jahr, ebenso wie der Wechsel von der jüngeren zur älteren Alterskohorte, nicht jedoch der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule, weshalb es zur Einschulung hin zu einem Aufstau kommt. Nach dem Einschulungstermin im Sommer werden dann etliche Plätze gleichzeitig frei.

Dies hat zur Folge, dass sich drei komplette Jahrgänge von Kindern im Kindergarten befinden und der vierte Jahrgang im laufenden Kindergartenjahr (Schuljahreszeitraum) mit Kindern ab ihrem dritten Geburtstag quasi „nachwächst“. Kurz vor dem jährlichen Einschulungstermin befinden sich dann nahezu vier volle Jahrgänge im Kindergarten.

Mit dem Einschulungstermin verlässt jeweils eine (größere) Anzahl Kinder gleichzeitig den Kindergarten, der sich im Laufe eines Schuljahreszeitraumes dann wieder füllt. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind Plätze in den Einrichtungen frei, die dann nach und nach besetzt werden.

Hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verläuft die Kurve des Bedarfes an Betreuungsplätzen anders: Je nach Satzung und Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis können Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten aufgenommen werden. Auch diese Aufnahme erfolgt nicht als Block, sondern immer dann, wenn das einzelne Kind das entsprechende Alter erreicht hat oder der Bedarf entsteht und ein Platz zur Verfügung steht. Die aufgenommenen Kinder rutschen dann rechnerisch mit ihrem dritten Geburtstag in den Bereich eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren über das Kindergartenjahr hin-

weg relativ konstant hält, da rechnerisch eine ständige Fluktuation zwischen neu aufgenommenen Kindern unter 3 Jahren und Kindern, die in den Bereich der 3- bis 6-jährigen wechseln, besteht. Ausnahmen können nur durch besonders geburtenstarke oder geburten-schwache Jahrgänge entstehen.

Wenn dies aber nur rein rechnerisch zu betrachten wäre, würde das in den Einrichtungen zu einer ständigen Fluktuation führen, sobald die Bereiche für die unter dreijährigen und die drei- bis sechsjährigen Kinder getrennt gesehen werden. Deshalb sind viele Einrichtungen dazu übergegangen, altersübergreifende Gruppen zu schaffen, die nach Bedarf mit Kindern unter drei Jahren aufgefüllt werden können und die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zwangsläufig die Gruppe wechseln müssen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Tagesbetreuungsplätze, die formal eigentlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Fördergeldern geschaffen worden sind, zeitweise mit Kindern belegt sind, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies ist in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen (z.B. Vermeidung des Gruppenwechsels) sinnvoll und nachvollziehbar, darf aber nicht systematisch betrieben werden, da sonst ein Verstoß gegen die Richtlinien der Förderung der Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt.

Allgemeine Entwicklungen:

Die Gesamtschau auf die Entwicklung der vergangenen Jahre seit 2010 zeigt zunächst einen leicht rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren. Dies ist der allgemeinen demographischen Entwicklung geschuldet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, hat sich diese Entwicklung im Laufe der letzten beiden und des laufenden Kindergartenjahres aber umgekehrt. Im Detail anzumerken ist noch, dass die großen Neubaugebiete insbesondere im Kreisteil Untertaunus entstanden sind, die dort einen signifikanten Zuzug von Familien mit jüngeren Kindern zur Folge haben und dadurch zu einer regional extrem unterschiedlichen demographischen Entwicklung führen. Gesamtschau für den Rheingau-Taunus-Kreis:

Veränderungen im KiTa-Bedarf seit 2010					
Jahr	Bedarf ¹ 3-6	Kapazität ² 3-6	Integrationsmaßnahmen	Bedarf U3	Kapazität ³ U3
2010	5951	6298	94	1492	875
2011	5839	5667	96	1408	1007
2012	5833	5598	116	1450	1055
2013	5677	5529	111	1451	1177
2015	5592	5376	127	1755	1466
2016	5861	5280	133	1856	1622
2017	5957	5323	136	1938	1761
2018	6089	5287	151	2003	1809
2019	6389	5554	120	2037	1884
2020	6545	5543	135	1975	1903

¹ der durchschnittliche Bedarf zum Ende des Kindergartenjahres

² unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen und der Annahme einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in den altersübergreifenden Gruppen

³ Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen ohne die Kindertagespflege

Die starke Erhöhung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von 2013 auf 2015 ist der veränderten Berechnungsgrundlage geschuldet: Konnte 2013 noch von einem Bedarf von 35% der Kinder unter 3 Jahren ausgegangen werden, rechnet der

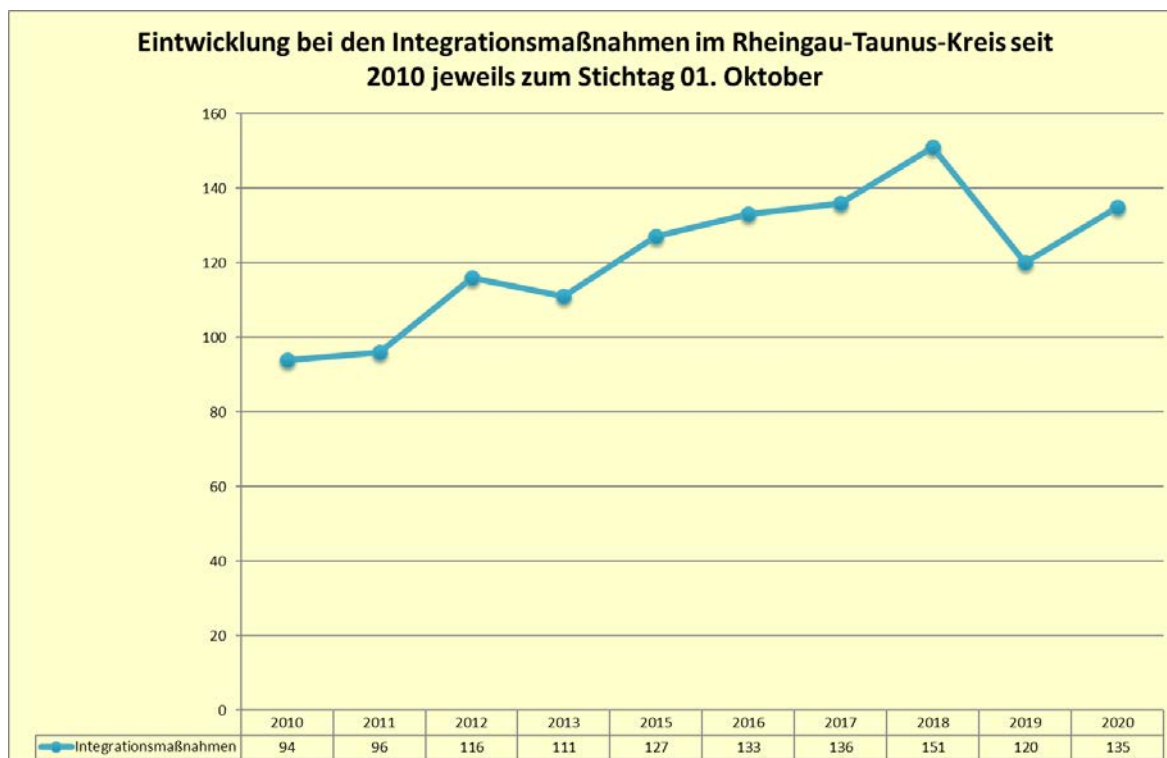
vorliegende Entwicklungsplan mit einem Bedarf von 41,5% (s.o.). Die Erhöhung des Bedarfes nach 2015 ist auf die größere Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis zurück zu führen (s.o.).

Dem bis einschließlich 2015 rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren begegneten die Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Verringerung der Kapazität an zur Verfügung stehenden Plätzen, teilweise durch Umbau zu Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in reine Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen. Gerade altersübergreifende Gruppen ermöglichen vor Ort eine flexible Reaktion auf auftretende Bedarfe. Allerdings hat die Entwicklung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder in den letzten drei und dem aktuellen Kindergartenjahr gezeigt, dass der Abbau der Kapazitäten an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu schnell erfolgt ist, sodass für das Kindergartenjahr 2020/2021 kreisweit nur eine Quote von 82,5% des Maximalbedarfes, bzw. 84,7% des Durchschnittsbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren befriedigt werden kann.

Interessant gestaltet sich die Entwicklung in der Anzahl von Integrationsmaßnahmen. Nachdem die Anzahl der Integrationsmaßnahmen von 2010 bis 2018 von 94 auf 151 gestiegen ist (jeweils zum Stichtag 01.10.), ist die Anzahl zwischenzeitlich zum 01.10.2019 auf 120 gesunken, aber zum 01.10.2020 wieder auf 135 Maßnahmen angestiegen. Da nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Gruppen mit Integrationsmaßnahmen auf höchstens 20 Plätze reduziert werden müssen, hat die Verknappung des Platzangebotes durch Integrationsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr wieder zugenommen.

Es hat sich gezeigt, dass die veränderte Gewährungspraxis des Trägers der Eingliederungshilfe nur eine vorübergehende Reduzierung der Maßnahmen zur Folge hatte und nun auch wieder mehr Kinder mit emotional-sozialen Beeinträchtigungen durch Integrationsmaßnahmen unterstützt wurden.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist festzustellen, dass einerseits Zahl und Komplexität von Störungen und Beeinträchtigungen im Kindesalter zunehmen und andererseits durch die Debatte um die inklusive Betreuung und Förderung beeinträchtigter Kinder der Anspruch auf und der Bedarf an Maßnahmen zunimmt.



Erfreulich ist die Entwicklung beim Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Zu den 1.903 maximal vorhandenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommen noch 334 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege hinzu. Die Anzahl der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen zeigt allerdings die mögliche maximale Anzahl der Betreuungsplätze, die mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden können. Dies ist in den altersübergreifenden Gruppen i.d.R. aber nicht der Fall, weshalb die Quote der tatsächlich betreuten Kinder unter 3 Jahren niedriger ausfallen dürfte. Damit liegt im Rheingau-Taunus-Kreis die aktuelle Versorgungsquote an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bei 47,0%. Allerdings gibt es innerhalb des Kreises erhebliche regionale Unterschiede im Ausbaustand der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Bedarfsbestimmung:

Einwohnerdaten

Anhand der vorliegenden Einwohnerdaten kann zum Stichtag der Datenerhebung der Maximalbedarf an Kindergartenplätzen für die jeweilige Kommune errechnet werden.

Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung:

"Kann-Kinder"

Kinder, die in einem Kalenderjahr zwischen dem 01.07. und dem 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, können unter bestimmten Bedingungen im gleichen Jahr eingeschult werden. Die Angaben der Grundschulen im Kreis liefern Aufschluss darüber, welcher Anteil der "Kann-Kinder" jährlich eingeschult wird. Dieser Wert fließt prozentual in eine durchschnittliche Bedarfsberechnung mit ein. Hier entstehen bereits Schnittmengen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden, da nicht alle Kinder innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde, manche sogar außerhalb des Kreises eingeschult werden.

Integrationsplätze

Zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von Kindern mit Behinderung sorgt die "Rahmenvereinbarung Integrationsplätze" über Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtung nach der Rahmenvereinbarung ist die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Vereinbarung stellt jedem Kind mit Behinderung einen geeigneten, wohnortnahen Integrationsplatz im Kindergarten zur Verfügung. Die Anzahl der Integrationsplätze beeinflusst die Gruppengrößen und damit die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen. Die Anzahl der Integrationsmaßnahmen im Rheingau-Taunus-Kreis liegt bei 135 Maßnahmen (Stand: 01.10.2020).

Tatsächliche Ausnutzung des Angebotes an Plätzen

Es bestehen keine verlässlichen Angaben darüber, in welchem Umfang Eltern den gesetzlich garantierten Platz überhaupt in Anspruch nehmen. Aus Planungsberichten anderer Kreise und Städte ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Bedarf der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen und der damit angestrebte Ausnutzungsgrad im Allgemeinen hoch bis sehr hoch anzusiedeln ist. Nur wenige Familien betreuen ihr drei- bis sechsjähriges Kind nach ihrem Willen zu Hause oder nehmen gezielt andere Formen der Kinderbetreuung wahr. Somit wird der bedarfsorientierte Ausnutzungsquotient im vorliegenden Entwicklungsplan unabhängig von der Anzahl der „Kann-Kinder“ pauschal mit 98,5% angesetzt.

Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung:

Auch die in den folgenden Absätzen genannten Faktoren beeinflussen den Grad der tatsächlichen Ausnutzung der Plätze in den Einrichtungen.

Betriebskindergärten

Kinder werden von ihren Eltern in Betriebskindergärten angemeldet, die z.T. außerhalb des Kreises liegen.

Soziale Gründe

Aus wirtschaftlichen Gründen (zu hohe Kindergartengebühren) werden Kinder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als zum dritten Geburtstag oder gar nicht angemeldet. Kinder aus bestimmten Kulturkreisen oder ethnischen Bevölkerungsgruppen werden möglicherweise nicht angemeldet.

Kinder einer bestimmten Religionszugehörigkeit werden möglicherweise nicht angemeldet.

Wanderungsbewegungen

Die Ausweisung und Fertigstellung von Baugebieten oder die Errichtung von Wohneinheiten kann zu erhöhtem Zuzug oder Wegzug von Familien mit Kindern im Kindergartenalter führen.

Die Schaffung oder Streichung von Arbeitsplätzen bei (großen) Unternehmen kann Zu- oder Abwanderungen zur Folge haben.

Der Zuzug von Migrationsfamilien kann Einfluss auf die Einwohnerdaten nehmen.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder

Derzeit werden Kinder, die mit Vollendung des 6. Lebensjahres zwar die Schulpflicht, jedoch nach der schulärztlichen Untersuchung nicht die Schulreife erreicht haben, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Kommen in einer Stadt oder Gemeinde 8 oder mehr Kinder zusammen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, kann an einer der Grundschulen vor Ort eine Vorklasse für diese Kinder eingerichtet werden. Kommt keine Vorklasse zustande, verbleiben diese Kinder im Kindergarten.

Die Einschulungsjahrgänge für die Schuljahre seit 2012 zeigen bezüglich der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis folgendes Bild:

Schuljahr	Kinder im Einschulungsjahrgang	Anteil der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder	Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder
2012/2013	1.519	3,7%	56
2013/2014	1.603	3,4%	55
2014/2015	1.574	3,4%	54
2015/2016	1.439	3,8%	54
2016/2017	1.554	4,3%	67
2017/2018	1.567	6,1%	95
2018/2019	1.501	7,2%	108
2019/2020	1.550	5,9%	92
2020/2021	1.702	5,6%	95
2021/2022*	1.633*	5,6%*	91*

*Prognose

Auffällig zeigt sich die starke Zunahme der Rückstellungen, die sich seit dem Schuljahr 2015/2016 exakt verdoppelt haben, zum Schuljahresbeginn 2019/2020 aber wieder leicht zurückgegangen sind. Als Gründe konnten identifiziert werden die zwischenzeitliche starke Zunahme von Kindern aus geflüchteten Familien, die im Erwerb der deutschen Sprache noch keine Schulreife zeigten, was aber mit zunehmender Integration der geflüchteten Familien rückläufig ist, sowie die immer noch hohe Zahl an Integrationsmaßnahmen, die auf einen sich hemmend auf die Schulreife auswirkenden Hilfebedarf hindeuten. Dabei zeigt sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, die vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder in der Bedarfsberechnung generell zu berücksichtigen:

Folgende 7 Grundschulen bieten im Schuljahr 2020/2021, wie auch in den vorangehenden Schuljahren, einen flexiblen Schulanfang an, was bedeutet, dass Kinder bis zu 3 Schuljahre Zeit haben, die Klassenstufen 1 und 2 zu absolvieren und deshalb in den entsprechenden Grundschulbezirken keine oder nur wenige Rückstellungen vom Schulbesuch notwendig sind:

- Aarbergen-Michelbach, Freie Schule Untertaunus e.V.
- Bad Schwalbach, Wiedbachschule
- Eltville-Rauenthal, Ottfried-Preußler-Schule
- Geisenheim, Emely-Salzig-Schule
- Kiedrich, John-Sutton-Schule
- Lorch, Wisperschule
- Oestrich-Winkel, Grundschule Hallgarten

Darüber hinaus hat der Schulträger auf die aktuelle Entwicklung reagiert und hat bereits in den beiden vergangenen Schuljahren eine weitere Vorklasse installiert. Es bieten folgende Grundschulen im Schuljahr 2020/2021 eine Vorklasse an:

- Idstein, Grundschule Auf der Au
- Niedernhausen, Theißtalschule
- Taunusstein-Bleidenstadt, Regenbogenschule
- Taunusstein-Hahn, Grundstufe der IGS Obere Aar

Von den 95 zum Schuljahresbeginn 2020/2021 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besuchen 56 die aufgezählten Vorklassen oder anderweitige Angebote an Grundschulen. Da von den verbleibenden 39 Kindern wahrscheinlich noch einige Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen die Vorklassen der Helen-Keller-Schule in Wiesbaden oder der Freiherr-von Schütz-Schule in Bad Camberg besuchen, verbleiben dann doch zu wenige vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Kindertagesstätten, als dass diese im Verhältnis zu den 6.545 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 eine planungsrelevante Größe darstellen würden.

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Unter Berücksichtigung der Faktoren, die näher bestimmt werden können, liefert der hier vorliegende Entwicklungsplan drei wesentliche Bedarfszahlen:

- 1) den Maximalbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren anhand der aktuell vorliegenden Einwohnerdaten.
- 2) einen Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren unter Berücksichtigung des kreisweit prozentualen Anteils eingeschulter "Kann-Kinder" und eines Ausnutzungsquotienten.
- 3) den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Bedingung einer Versorgungsquote von 41,5% dieser Kinder.

Bei allen dargestellten Maximal- und Durchschnittswerten im Bereich des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Kinder sofort mit ihrem dritten Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden, bzw. schon zuvor den Kindergarten besuchten und rechnerisch vom Bereich der unter dreijährigen in den Bereich drei- bis sechsjährigen Kinder wechseln.

Diese Bedarfszahlen sind zum 30.06. eines Kalenderjahres, also zum Ende eines Kindergartenjahres errechnet und stellen somit in ihrer Kategorie jeweils Jahresmaximalwerte dar. In Einzelfällen können sogar noch im Juli des Jahres geborene Kinder an ihrem dritten Geburtstag hinzukommen, bevor die Sommerferien beginnen und etliche Kinder zum Schulbeginn den Kindergarten verlassen.

An der grafischen Übersicht für den Maximalbedarf 2020-2022 lässt sich ablesen, wie sich die Maximalwerte im Verlauf des Kindergartenjahres verändern. In diesem Zeitraum sind im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder Steigerungen von bis zu über 30% möglich, was die Träger der Einrichtungen in ihrer Planung vor Probleme im Bereich der Raumkapazitäten und Personalressourcen stellt.

Im Beispiel für die Praxis bedeutet dies: Sollte in der Prognose für den Platzbedarf im Kindergartenjahr beispielsweise ein maximaler Fehlbedarf von 8 Plätzen und ein durchschnittlicher Fehlbedarf von 2 Plätzen festgestellt werden, so kann sich der tatsächliche Fehlbedarf am Ende des Kindergartenjahres sowohl im Bereich von 2 bis 8 Plätzen bewegen, als auch geringfügig höher oder etwas niedriger liegen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte der Wertebereich des durchschnittlichen Überhangs bzw. Fehlbedarfs hinsichtlich einer bedarfsgerechten Deckung als realistisch gelten.

Die dargestellten Bedarfszahlen für die Versorgung von 41,5% der Kinder unter drei Jahren verhalten sich vergleichsweise konstant, da hier kein Aufstau zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, sondern eine sich weitgehend entsprechende Aufnahme neuer Kinder und rechnerische Abgabe von Kindern in den Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder die Waage halten. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich bereits beim Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/2022 um eine Schätzung handelt, da für dieses Jahr mit noch nicht bereits geborenen Kindern gerechnet werden muss.

Solange keine kreisweiten Auswertungen über das Nutzerverhalten und Nachfrageverhalten vorliegen, insbesondere auch für das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, muss sich jede Stadt und Gemeinde aus ihren eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Anmelde Listen, sowie aus den Rückmeldungen der einzelnen Kindergärten selbst die sicherste Einschätzung und Verifizierung der gelieferten Bedarfszahlen geben. Einerseits gilt es, einem gesetzlichen Anspruch genügen zu können, andererseits dürfen weder kurzfristige Sparkonzepte noch planlose Überkapazitäten hergestellt werden.

Erläuterungen zu den Auswertungen

Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan enthält für jede Stadt und Gemeinde im Kreis eine dreiseitige Gesamt-Übersicht mit je einer Prognose für den Platzbedarf in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022, sowohl für die drei- bis sechsjährigen, wie auch für die unter dreijährigen Kinder. Es folgen dann eine Kapazitätenberechnung, ein Überblick über die jeweiligen Kindergartenjahrgänge, sowohl der einzelnen Ortsteile, sowie auch für die gesamte Stadt oder Gemeinde und eine jeweils einseitige Auswertung für jeden einzelnen Ortsteil, in der die quartalsweisen Maximalbedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, sowie für Kinder unter drei Jahren der jeweiligen Kapazität tabellarisch und grafisch gegenübergestellt sind. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geht von einer Versorgungsquote von 41,5% aus.

Kapazitäten-Berechnung

Auf dem Blatt der Kapazitätenberechnung findet sich ein Überblick über alle Kindertagesstätten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und ihrer Träger.

Zunächst ist die Gesamtzahl der Plätze der Kindertagesstätte gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis nach § 25d des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) angegeben. Quelle dieser Angaben sind die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Betriebserlaubnisse zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres.

Es folgt eine Aufschlüsselung der Kapazitäten, wie sie in dem der Betriebserlaubnis beiliegenden Kurzkonzept zu finden ist:

- Die Anzahl der Plätze in Regelgruppen für 3- bis 6-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 25 Kindern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plätze in reinen Krippengruppen für unter 3-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 12 Kindern nicht überschreiten.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kapazitäten in den altersübergreifenden (AÜ) Gruppen nach der Rahmenbetriebserlaubnis. In vielen Kurzkonzepten ist eine Verteilung zwischen den verschiedenen Alterskohorten angegeben. Ist dies nicht der Fall orientiert sich der Entwicklungsplan an einer Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), wonach eine Anzahl 5 Kindern unter 3 Jahren in einer AÜ-Gruppe pädagogisch sinnvoll sei, eine Anzahl von 7 Kindern unter 3 Jahren aber nicht überschritten werden sollte um den altersübergreifenden Charakter der Gruppe zu erhalten. Ist die Platzzahl in der AÜ-Gruppe aufgrund baulicher Rahmenbedingungen auf eine Zahl von weniger als 25 begrenzt, wird auch von einem geringeren Anteil von Kindern unter 3 Jahren ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Platzzahl in einer AÜ-Gruppe nach Rahmenvereinbarung die zweijährigen Kinder mit einem Faktor von 1,5 und die einjährigen Kinder mit einem Faktor von 2,5 in die maximal zulässige Anzahl von 25 Plätzen einzurechnen sind. In der Kapazitätenberechnung dieser AÜ-Gruppen geht der Entwicklungsplan davon aus, dass sie mit der maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und dass sich – im Falle einer Aufnahme von einjährigen Kindern – die ein- und zweijährigen Kinder in der AÜ-Gruppe im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln verteilen. Bei einer geringeren Belegung der AÜ-Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich die Kapazität an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entsprechend der Faktoren. Insofern weist der Entwicklungsplan in der Gesamtbetrachtung immer die mindestens vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und die maximal vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus.

Hortplätze spielen in den Betrachtungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes keine Rolle.

Es folgt die Auflistung der in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführten Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres. Gemäß der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz muss die Anzahl von Plätzen in einer Gruppe, in der eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird, verringert werden und darf grundsätzlich eine Kapazität von 20 Plätzen nicht überschreiten. Diese Reduzierung folgt unterschiedlichen Regeln:

In Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.

In den Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

In den AÜ-Gruppen nach Rahmenbetriebserlaubnis erfolgt eine Reduzierung der Platzzahl durch eine Verdoppelung des Faktors des Kindes, für das eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

Abzüglich der Kapazitätsreduzierungen durch die Integrationsmaßnahmen ergeben sich dann in den beiden letzten Spalten der Kapazitätenberechnung die mindestens zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und die höchstens zur Verfügung stehende Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren.

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Die Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen stammt aus den Betriebserlaubnissen der jeweiligen Einrichtung, wobei Hortplätze für Kinder ab sechs Jahren nicht in die Berechnung mit einbezogen werden und die Platzzahlen auch schon um die Minderungen durch aktuelle Integrationsmaßnahmen bereinigt sind (Stand: 01.10.2020). Die Berechnung des jeweiligen Bedarfes ergibt sich aus den aktuellen Einwohnerdaten, die von den Städten und Gemeinden mit Stand vom 30.06.2020 zur Verfügung gestellt worden sind. Es folgen Tabellen und eine Grafik, die den maximalen Bedarf 2020-2022 und die Steigerung 2021-2022 darstellen. Im Anschluss steht die Anzahl der Kinder, die vom Geburtsdatum her als "Kann-Kinder" in Frage kommen.

Die Prognose für den durchschnittlichen Platzbedarf ist nur in der Gesamt-Übersicht zusammengefasst, da nicht jeder Stadt- oder Ortsteil im Kreis über eine Kindertagesstätte verfügt.

Gesamt-Übersicht für die Stadt oder Gemeinde

Die Gesamt-Übersicht fasst auf der ersten Seite die Zahlen der einzelnen Ortsteile - maximaler Bedarf 2020-2022 und die Steigerung 2021-2022 anhand der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020) - zusammen.

Auf der zweiten Seite folgt für die drei- bis sechsjährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Im ersten Kasten steht die Gesamtzahl für den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten. Im zweiten Kasten findet sich die Gesamtzahl der "Kann-Kinder" der Stadt bzw. Gemeinde, sowie der Anteil der "Kann-Kinder", der 2020 tatsächlich eingeschult wurde und die daraus sich ergebende durchschnittliche Anzahl kreisweit eingeschulter "Kann-Kinder".

Der dritte Kasten erwähnt den Ausnutzungsquotienten, der pauschal mit 98,5% zu Grunde gelegt wird.

Aus diesen Faktoren wird der durchschnittliche Fehlbedarf bzw. Überhang an Betreuungsplätzen für die Kommune errechnet, der zusammen mit einem Prozentwert für die durchschnittliche Bedarfsdeckung im vierten, grün unterlegten Kasten dargestellt wird.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2021/2022, die zwar eine aktuelle Entwicklung des Bedarfes aufzeigt, aber weniger wahrscheinlich ist, als die Prognose für das aktuelle Jahr. Sie wird in einem Jahr mit neuen Einwohnerdaten und Planungsfaktoren aktualisiert werden.

Auf der dritten Seite folgt dann für die unter dreijährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Im ersten Kasten wird noch mal darauf hingewiesen, dass der errechnete Bedarf nur 41,5% der unter dreijährigen Kinder umfasst, analog des o.g. Forschungsergebnisses des DJI aus dem Jahr 2014.

Der zweite Kasten zeigt zunächst den Überhang bzw. den Fehlbedarf der sich aus der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anzahl von 41,5% der Kinder unter drei Jahren ergibt. Dem folgt die daraus resultierende Versorgungsquote von Kindern unter drei Jahren, wenn alle vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von solchen belegt wären.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2021/2022, die jedoch insofern vorsichtig betrachtet werden muss, als dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, da diese Prognose der einzige Teil des vorliegenden Entwicklungsplanes ist, der nicht auf der Basis bereits geborener Kinder errechnet ist.

Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

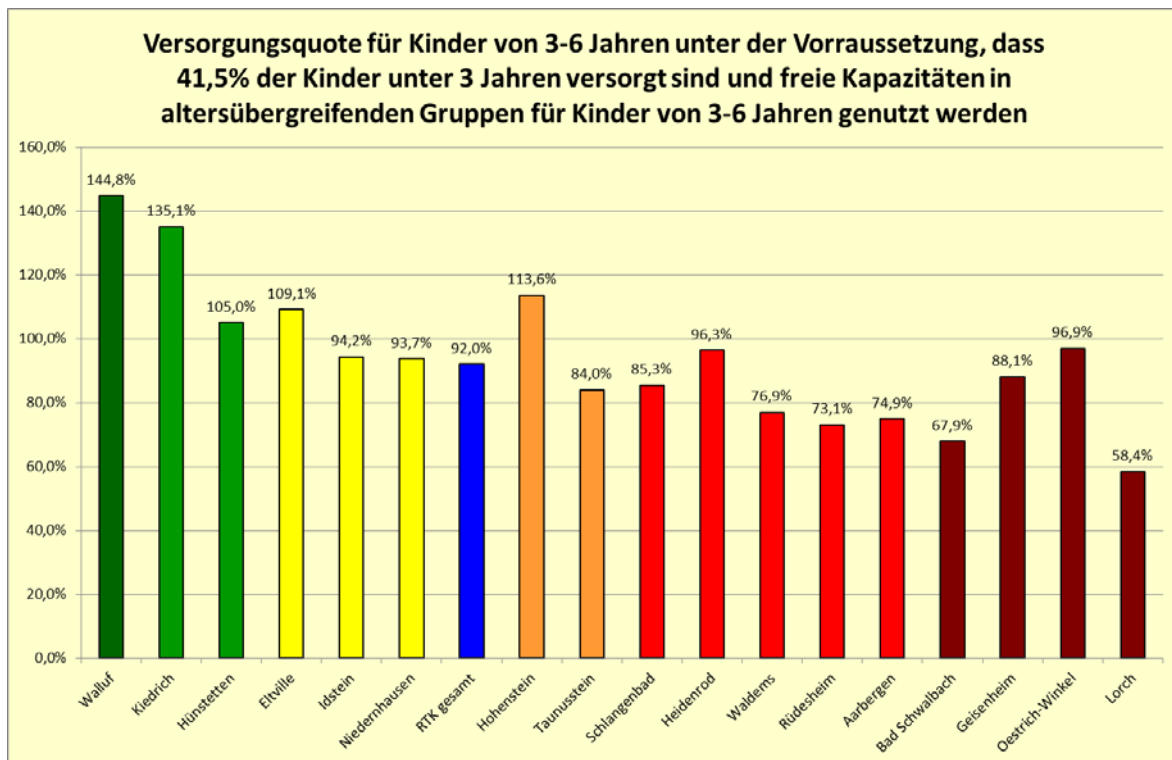
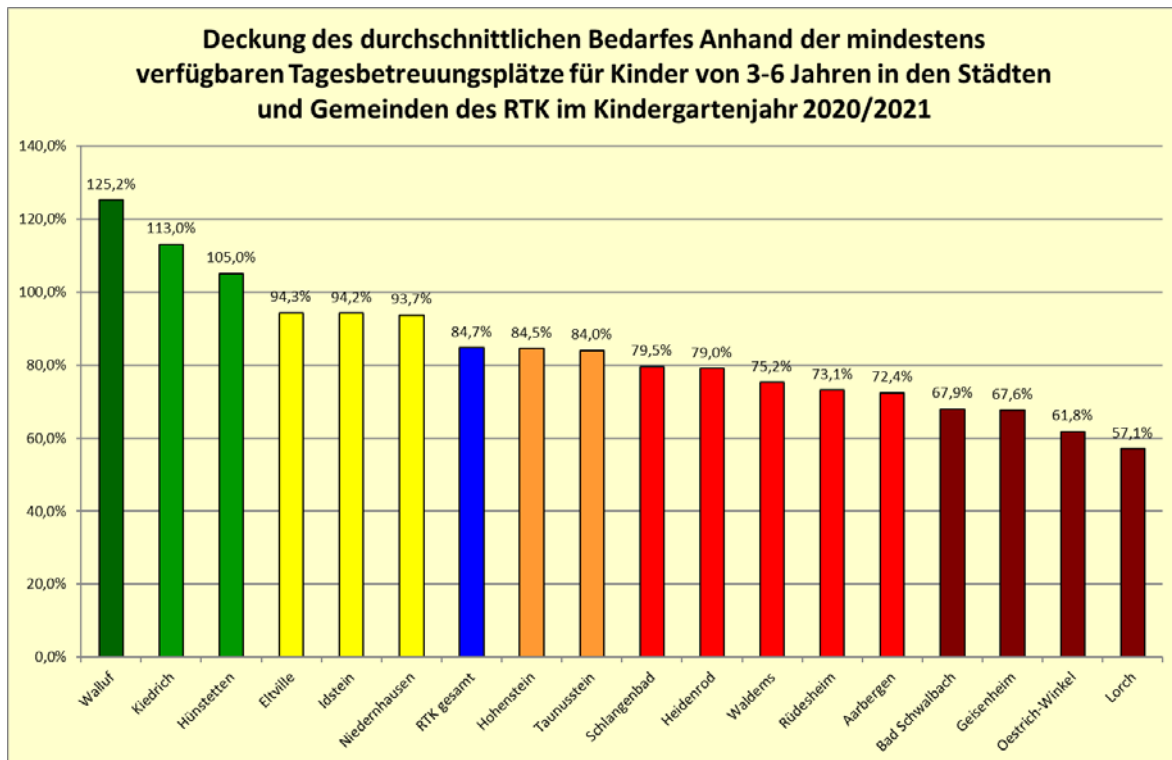
Die folgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen und des maximalen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt. Der Maximalbedarf ergibt sich aus den benötigten Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres zum 30. Juni des Jahres, bevor der Einschulungsjahrgang die Kindertagesstätten verlässt. Der Durchschnittsbedarf berücksichtigt den pauschalen Ausnutzungsquotienten von 98,5% und den Anteil der eingeschulten „Kann-Kinder“ und bringt beides vom Maximalbedarf in Abzug.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2020/2021 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf über 100%ig gedeckt werden. Die Gemeinde Niedernhausen, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können den Bedarf teilweise deutlich nicht befriedigen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Stadt/Gemeinde	Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2020/2021	Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2020/2021
Walluf	125,2%	122,0%
Kiedrich	113,0%	109,5%
Hünstetten	105,0%	102,3%
Eltville	94,3%	91,8%
Idstein	94,2%	91,8%
Niedernhausen	93,7%	91,3%
RTK gesamt	84,7%	82,5%
Hohenstein	84,5%	82,0%
Taunusstein	84,0%	81,8%
Schlangenbad	79,5%	77,5%
Heidenrod	79,0%	77,4%
Waldems	75,2%	73,0%
Rüdesheim	73,1%	71,3%
Aarbergen	72,4%	70,5%
Bad Schwalbach	67,9%	66,4%
Geisenheim	67,6%	65,9%
Oestrich-Winkel	61,8%	60,1%
Lorch	57,1%	55,7%

Dabei weist die Bedarfsdeckung teilweise erhebliche Abweichungen von der Prognose des letztjährigen KiTa-Entwicklungsplanes auf. Dies liegt neben den bereits beschriebenen deutlichen und nicht absehbaren Veränderungen der Einwohnerzahl durch Zuzugsbewegungen auch am Abbau von Platzkapazitäten für drei- bis sechsjährige Kinder in den Kindertagesstätten, sowie der lediglich eingerechneten Mindestanzahl an vorhandenen Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen. Die Städte und Gemeinden, die durch die altersübergreifenden Gruppen einen mehr oder weniger deutlichen Überhang in der Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren ausweisen, können durch gezielte Steuerung der Belegung ihren Fehlbedarf bei den Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder mehr oder weniger abfedern: Dies ist in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Schlangenbad und Waldems, sowie in den Städten Geisenheim und Oestrich-Winkel der Fall, wobei sich bei letzteren beiden die Versorgungsquote deutlich erhöht, in Geisenheim aber immer noch hinter dem Kreisdurchschnitt zurück bleibt, in Oestrich-Winkel diesen allerdings überschreitet. Hingegen besteht in den Städten Bad Schwalbach, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein mehr oder weniger großer Handlungsbedarf, da für beide Betreuungsbereiche, sowohl für Kinder unter, wie auch über drei Jahren ein Fehlbedarf an Betreuungsplätzen vorliegt.

Die beiden folgenden Diagramme veranschaulichen, wie sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder verändert, wenn Städte und Gemeinden mit einem Überhang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den altersübergreifenden Gruppen nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufnehmen und die frei bleibenden Plätze durch die niedrigere Faktorisierung für mehr Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zur Verfügung stehen:



Anhand der sich verändernden Einwohnerdaten durch die demografische Entwicklung und der wahrscheinlichen Anzahl der "Kann-Kinder" lässt sich eine Prognose für das darauffolgende Kindergartenjahr erstellen, die sehr uneinheitliche Tendenzen zeigt. Außerdem ist auch hier darauf zu achten, dass durch eine vermehrte Ausrichtung auf altersübergreifende Gruppen ein rechnerischer Fehlbedarf ergibt, der in einigen Städten und Gemeinden mit vielen Plätzen in altersübergreifenden Gruppen nicht entsteht, wenn beispielsweise nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

In den letzten Jahren und auch im aktuellen Entwicklungsplan zeigten sich die Veränderungen des Durchschnittsbedarfes zum folgenden Kindergartenjahr auch abhängig von der Anzahl der in der Kommune lebenden anspruchsberechtigten Kinder: Je mehr Kinder in einer Kommune leben, desto leichter gleichen sich Schwankungen zwischen den Jahrgängen aus, so in Eltville, Idstein und Taunusstein. Bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl an anspruchsberechtigten Kindern ist die Gefahr großer Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen deutlich höher, sie müssen aber nicht auftreten.

Während sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung mit einer Schwankung von unter drei Prozentpunkten in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Niedernhausen und Walluf, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Oestrich-Winkel, Rüdeshheim und Taunusstein, sowie im Kreisdurchschnitt stabil zeigt, erhöht sich die Bedarfsdeckung in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich, Schlangenbad und Waldems, sowie in der Stadt Eltville, während sie in der Stadt Lorch absinkt. In Hünstetten, Kiedrich und Walluf ist weiterhin eine durchschnittliche Bedarfsdeckung von über 100% vorzufinden.

Insgesamt weisen 11 Städte und Gemeinden eine durchschnittliche Bedarfsdeckung unter dem gegenüber dem letzten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan erneut abgesunkenen Kreisdurchschnitt auf.

Die genauen Zahlen der Prognose sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stadt/Gemeinde	Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2021/2022	Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2021/2022
Walluf	126,1%	122,7%
Kiedrich	120,4%	116,9%
Hünstetten	109,5%	106,6%
Eltville	99,2%	96,5%
Idstein	96,5%	94,1%
Niedernhausen	94,9%	92,5%
RTK gesamt	85,9%	83,7%
Schlangenbad	85,7%	83,4%
Hohenstein	85,3%	83,3%
Taunusstein	84,1%	81,9%
Waldems	80,9%	78,8%
Heidenrod	79,1%	77,0%
Rüdeshheim	73,6%	71,7%
Aarbergen	72,9%	71,1%
Bad Schwalbach	66,5%	64,8%
Geisenheim	65,8%	64,1%
Oestrich-Winkel	63,2%	61,7%
Lorch	52,0%	50,8%

Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren

Auch in diesem Bereich ist der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Kinderkrippe besuchen lassen.

Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Einzelplänen nur das Angebot der Kindertagesstätten, in der Gesamtschau jedoch alle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, da die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vom Gesetzgeber als gleichwertig zur Erfüllung des Rechtsanspruches von ein- und zweijährigen Kindern auf einen Tagesbetreuungsplatz angesehen werden. In den Einzelplänen zu den Städten und Gemeinden und ihren Stadt- oder Ortsteilen wird die Kindertagespflege nicht berücksichtigt, da die Daten hierfür so kleinräumlich nicht vorliegen. Für den folgenden Gesamtüberblick wird die Kindertagespflege jedoch mitberücksichtigt und befindet sich auf dem Stand vom 01.10.2020. Hinweisen muss an dieser Stelle aber darauf, dass im Bereich der Kindertagespflegestellen eine größere Fluktuation herrscht als in den Kindertagesstätten, bedingt durch die sich ändernden Lebensumstände von Kindertagespflegepersonen. Diese Fluktuation besteht bei Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen nicht. Insofern wird empfohlen, die bundesweit durchschnittlich bedarfsgerechte Versorgungsquote von 41,5% weitgehend ohne den Rückgriff auf Kindertagespflegestellen sicher zu stellen und diese dazu zu verwenden, Spitzen in der Nachfrage abzufedern.

Bei der Bewertung der umseitigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsquote mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Annahme berechnet worden ist, dass in den altersübergreifenden Gruppen alle Plätze, die gemäß Betriebserlaubnis und Konzeption für Kinder unter drei Jahren vorgesehen sind, auch von solchen belegt sind. Dies wird in der Praxis, insbesondere gegen Ende eines Kindergartenjahres, nicht der Fall sein. Gerade für Städte und Gemeinden mit einem Fehlbedarf an Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren eröffnet sich durch den flexiblen Einsatz von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen die Möglichkeit, örtliche Fehlbedarfe abzufedern. Inwieweit dazu auf Plätze aus altersübergreifenden Gruppen zurückgegriffen wird, muss im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden und kann in einem kreisweiten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan nicht abgebildet werden.

Die umseitige Tabelle zeigt für das Kindergartenjahr 2020/2021, dass unter der Annahme der maximal möglichen Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege bereits 13 Städte und Gemeinden in der Lage sind, dem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% von Kindern unter drei Jahren auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zu entsprechen. Auch der Kreisdurchschnitt liegt bereits seit mehreren Jahren über diesem Wert. Die Stadt Idstein kann unter den oben genannten Rahmenbedingungen zumindest die im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern 2007 für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% ermöglichen. Alle anderen Städte und Gemeinden sind aufgerufen in den kommenden Jahren ihre Versorgungsquote mit Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu erhöhen.

Durch den durchweg rechnerischen Durchlauf der ein- und zweijährigen Kinder vom Eintritt in die Kindertagesbetreuung bis zum Wechsel in den Bereich der Kinder von drei bis sechs Jahren und des deshalb fehlenden Aufstaus zum Ende des Kindergartenjahres, zeigt sich die Versorgungsquote auch für das folgende Kindergartenjahr 2021/2022 im Kreisdurchschnitt stabil, in einigen der kleineren Städten und Gemeinden kommt es aber zu erheblichen Schwankungen des Versorgungsgrades, was dort bereits durch eine vergleichsweise geringe Veränderung der absoluten Geburtenzahlen erfolgen kann:

Stadt / Gemeinde	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2020/2021	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2021/2022
Walluf	79,4%	68,9%
Oestrich-Winkel	78,3%	84,7%
Kiedrich	76,3%	81,6%
Hohenstein	71,8%	66,4%
Geisenheim	66,0%	67,3%
Eltville	64,3%	69,1%
Heidenrod	60,7%	61,6%
Schlangenbad	54,4%	55,9%
RTK	47,0%	47,8%
Aarbergen	43,9%	45,8%
Waldems	43,5%	44,6%
Hünstetten	42,6%	47,3%
Lorch	42,5%	40,5%
Niedernhausen	42,4%	44,8%
Idstein	36,9%	38,0%
Taunusstein	34,7%	33,8%
Rüdesheim	30,8%	30,2%
Bad Schwalbach	27,2%	27,6%

Fazit und Ausblick:

Seit den letzten Jahren ist die Versorgungssituation an Kindergartenplätzen in den Städten und Gemeinden geprägt durch einen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Anstieg anspruchsberechtigter Kinder. Zeichnete sich der Anstieg durch eine gestiegene Geburtenrate in den letzten Jahren schon im Bereich der Kinder unter drei Jahren ab, der nun auch im Regelbereich der drei- bis sechsjährigen Kinder angekommen ist, so war der Zuzug geflüchteter Familien ab Spätherbst 2015 nicht vorhersehbar. Darüber hinaus hat in einigen Städten und Gemeinden der Anstieg durch die Ausweisung umfangreicher Neubaugebiete eine zusätzliche Dynamik gewonnen.

Dadurch ist im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren die durchschnittliche Quote für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis von rund 96% auf unter 85% gesunken. Einige Städte und Gemeinden setzen ihre Bemühungen fort, durch den Ausbau ihrer Kapazitäten gegenzusteuern. Aber durch den wieder zu beobachtenden Anstieg der Integrationsmaßnahmen haben die damit verbundenen Reduzierungen der Kapazitäten dazu geführt, dass sich die Situation nicht im gewünschten Maß entspannt hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch durch die zunehmende Installation altersübergreifender Gruppen rechnerisch Tagesbetreuungsplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren weggefallen sind, die bei entsprechendem Überhang bei Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Abfederung des Fehlbedarfes mit älteren Kindern belegt werden können. Jedoch zeigt sich die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden, die sowohl bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, als auch bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen Fehlbedarf aufweisen, bedenklich niedrig.

Durch diese Entwicklung liegen im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren gemessen am **Durchschnittsbedarf** im Kindergartenjahr 2020/2021 und im Kindergartenjahr 2021/2022 zwei Drittel der Städte und Gemeinden im Bereich von unter 85%, wie auch der Kreisdurchschnitt. Selbst unter dem Berechnungsmodell, dass nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren mit einem Platz versorgt werden und in den altersübergreifenden Gruppen die dadurch frei bleibenden Plätze mit Kindern von drei bis sechs Jahren belegt werden, verbleibt über die Hälfte der Städte und Gemeinden bei einer Versorgungsquote von unter 90%, was darauf hindeutet, dass hier eine strukturelle Unterversorgung an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren vorliegt. Gemessen **allein** am **Maximalbedarf** zeigt sich die Situation ähnlich: Im Kindergartenjahr 2020/2021 weisen 12 von 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Bedarfsdeckung von unter 90% auf.

Allerdings kann mit einer Verbesserung der Versorgungssituation gerechnet werden, da viele Städte und Gemeinden erhebliche Anstrengungen unternehmen, ihre Kapazitäten an Betreuungsplätzen auszubauen: Für das Jahr 2021 ist in den Gemeinden Aarbergen, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Rüdesheim und Taunusstein der Ausbau der Kapazitäten um 8 Regel-, 5 Krippen- und 8 altersübergreifenden Gruppen vorgesehen. Bei der üblichen Verteilung zwischen Kindern über und unter drei Jahren entspricht das einem Zugewinn von 312 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und von 116 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten sind bei den Städten und Gemeinden in Planung, jedoch noch nicht in einem Stadium, dass im Jahr 2021 mit dem Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann.

In den Jahren seit 2008 ist der Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stark vorangetrieben worden, vor allem auch durch die finanzielle Unterstützung durch die Investitionsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz zum 01.08.2013 sollte eine Versorgungsquote von 35% der

Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Die im August 2014 veröffentlichte Untersuchung des DJI im Auftrag des BMFSFJ analysierte einen deutschlandweit durchschnittlichen Bedarf an einer Versorgungsquote von 41,5%, was zur Auflage weiteren Investitionsprogrammen U3-Ausbau führte.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von 736 (239 Krippenplätze, 325 Plätze in AÜ-Gruppen und 122 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2008 auf 2.237 (1.106 Krippenplätze, 797 Plätze in AÜ-Gruppen unter der Annahme, dass alle möglichen Plätze für Kinder unter drei Jahren auch von diesen belegt sind und 334 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2020 gestiegen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist damit aktuell eine Versorgungsquote von 47,0% auf.

Leider verfehlen zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Städte Bad Schwalbach, Rüdesheim und Taunusstein auch unter Einbeziehung der Kindertagespflege die für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren. Diese Versorgungsquote, nicht jedoch die vom DJI ermittelte Versorgungsquote von 41,5%, kann die Stadt Idstein anbieten, während alle anderen Städte und Gemeinden dies mit Einbeziehung der Kindertagespflege erreichen können.

Unabhängig von der Frage, welche Versorgungsquote erreicht wird, muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz grundsätzlich für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Eine höhere Versorgungsquote eröffnet lediglich die Möglichkeit, diesen Rechtsanspruch zeitnah zu erfüllen. Hier besteht aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinden Aarbergen, Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie für die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein Nachbesserungsbedarf.

Sollten sich akute Betreuungslücken zeigen und von Eltern angemeldete Bedarfe nicht erfüllt werden können, ist es dringend erforderlich, dass sowohl der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung des Bedarfes übernehmen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zunächst gem. § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch formuliert der § 30 HKJGB die Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen und vorzuhalten. Insofern werden auftretende unerfüllte Bedarfe nur in gemeinsamer Anstrengung erfüllbar sein.

++

**Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachbereich Arbeit, Jugend und Soziales
II.JHP – Jugendhilfeplanung
Bad Schwalbach, Oktober 2020**

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über (Stand: 01.10.2020)

4 reine Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren und
105 Kindertagesstätten mit folgendem differenzierten Platzangebot:
2 Kindertagesstätten bieten reine Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren,
2 Kindertagesstätten bieten Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren in 2 altersübergreifenden Gruppen,
57 Kindertagesstätten bieten in 96 reinen Krippengruppen Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
65 Kindertagesstätten bieten Plätze für Kinder unter 3 Jahren in 140 altersübergreifenden Gruppen an, wobei einige Kindertagesstätten über beide Arten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren verfügen.

In den **Krippen und Kindertagesstätten** gibt es

5.543 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, unter Berücksichtigung von 135 Integrationsmaßnahmen und unter der Annahme, dass in den altersübergreifenden Gruppen die maximal möglich Anzahl von Kindern unter 3 Jahren betreut wird,
1.903 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
135 Plätze für Kinder von 6-12 Jahren

Dem gegenüber stehen anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020)

6.720 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
und seit dem 01.08.2013
3.228 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren,

die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder erwerben. Im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kinder haben quartalsweise betrachtet davon

5.521 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.09.2020
5.889 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.12.2020
6.295 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.03.2021 und
6.720 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.06.2021

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Eine quartalsweise Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren ist weniger von Bedeutung, da sich die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erwerben und die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den früheren Regelbereich wechseln, etwa entsprechen und nicht wie bei den 3- bis 6-jährigen Kindern ein Aufstau bis zur Einschulung stattfindet.

Prognose: Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand 30.06.2020) werden im Kindergartenjahr 2021/2022 wahrscheinlich

6.621 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
und seit dem 01.08.2013
3.113 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren

kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder bekommen, wobei die Analyse „U3-Ausbau im Endspurt“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom August 2014 einen Bedarf von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz belegte, was für

den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bedarf von 1.923 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 generieren würde.

Durch die Hinzurechnung der 334 Plätze in Kindertagespflege erhöht sich im Kindergartenjahr 2020/2021 die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren auf kreisweit **2.237 Plätze**, was einer Versorgungsquote von **47,0%** entspricht.

"Kann-Kinder"

In den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis,
sowie in der Grundschule in Weilrod-Riedelbach wurden nach eigenen Angaben

2020 74 Kann-Kinder

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult.
Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020) sind kreisweit

2020 873 Kinder

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder".
Somit wurden zum Schuljahr 2020/2021

8,5% der Kann-Kinder eingeschult.

Prognose: Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2019) sind wahrscheinlich

2021 848 Kinder

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder". Bei einer angenommenen ähnlichen Aufnahmequote im
kommenden Schuljahr werden wahrscheinlich im Schuljahr 2021/2022

8,5% der Kann-Kinder (entspricht 72 Kinder) eingeschult.

Rheingau-Taunus-Kreis
 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan
 Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen im Landkreis 2020/2021 mit Prognose für 2021/2022

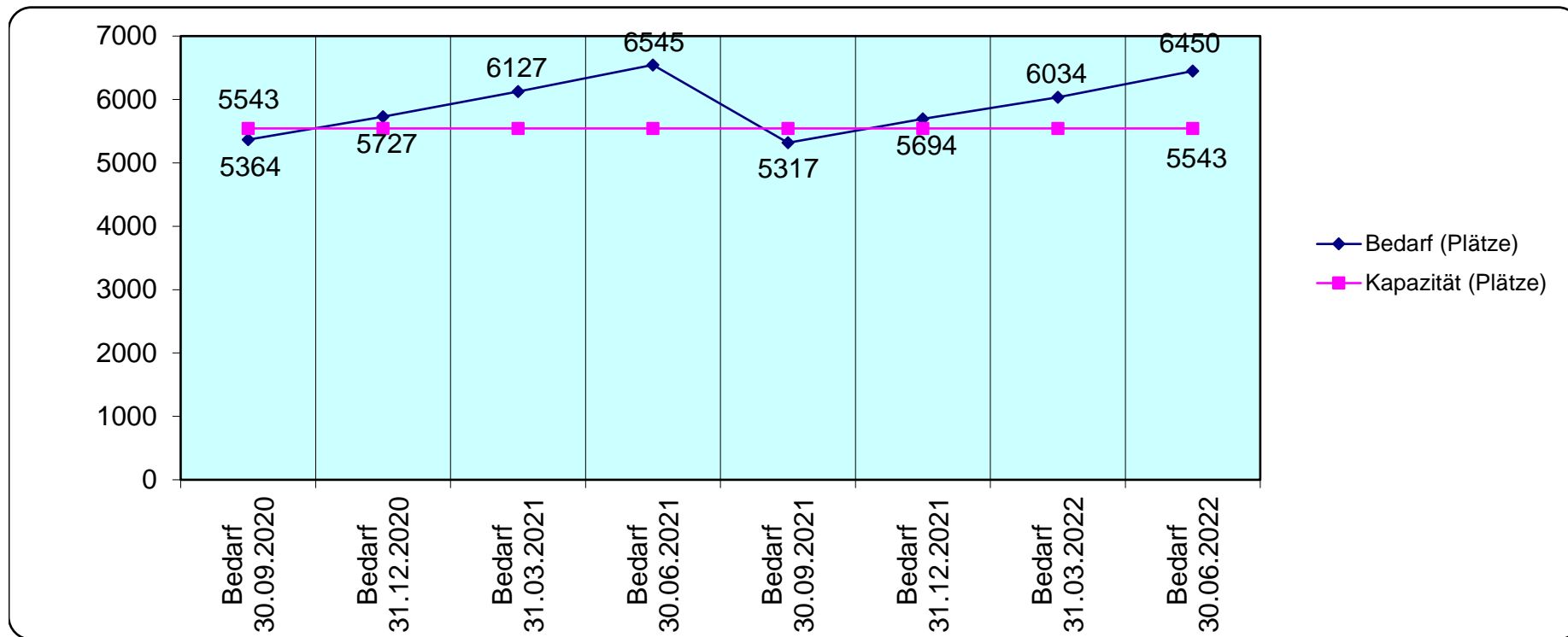
Kreisweite Kapazität		Kreisweiter Bedarf und Bedarfsdeckung 2020/2021				Kreisweite Prognose 2021/2022			
Stadt/Gemeinde	Kapazität* 2020/2021	Bedarf 30.09.2020	Bedarf 31.12.2020	Bedarf 31.03.2021	Bedarf 30.06.2021	Bedarf 30.09.2021	Bedarf 31.12.2021	Bedarf 31.03.2022	Bedarf 30.06.2022
Aarbergen	172	195	210	227	244	196	208	226	242
Bad Schwalbach	300	365	386	416	452	381	400	430	463
Eltville	527	459	497	535	574	463	497	521	546
Geisenheim	232	289	308	329	352	313	334	342	362
Heidenrod	164	168	182	198	212	185	197	202	213
Hohenstein	209	221	234	249	255	202	219	235	251
Hünstetten	405	329	348	362	396	316	336	357	380
Idstein	859	761	818	879	936	748	806	855	913
Kiedrich	138	106	115	118	126	97	102	107	118
Lorch	64	98	104	110	115	95	105	114	126
Niedernhausen	443	390	419	457	485	407	428	451	479
Oestrich-Winkel	230	323	344	362	383	311	327	350	373
Rüdesheim	233	270	285	302	327	265	286	299	325
Schlangenbad	186	195	207	224	240	197	205	213	223
Taunusstein	1040	1051	1115	1197	1272	1013	1107	1186	1270
Waldems	130	149	162	169	178	139	147	152	165
Walluf	211	152	155	161	173	143	150	159	172
Gesamtkapazität:		Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:	Maximalbedarf:
	5543	5521	5889	6295	6720	5471	5854	6199	6621

*(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximal möglichen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

Eingeschulte Kann-Kinder:	74	74	74	74	72	72	72	72
Ausnutzungsquotient:	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%

Durchschnittlicher Bedarf:	5364	5727	6127	6545	5317	5694	6034	6450
Bedarfsdeckung:	103,33%	96,79%	90,47%	84,69%	104,25%	97,34%	91,86%	85,94%

Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 2020-2022

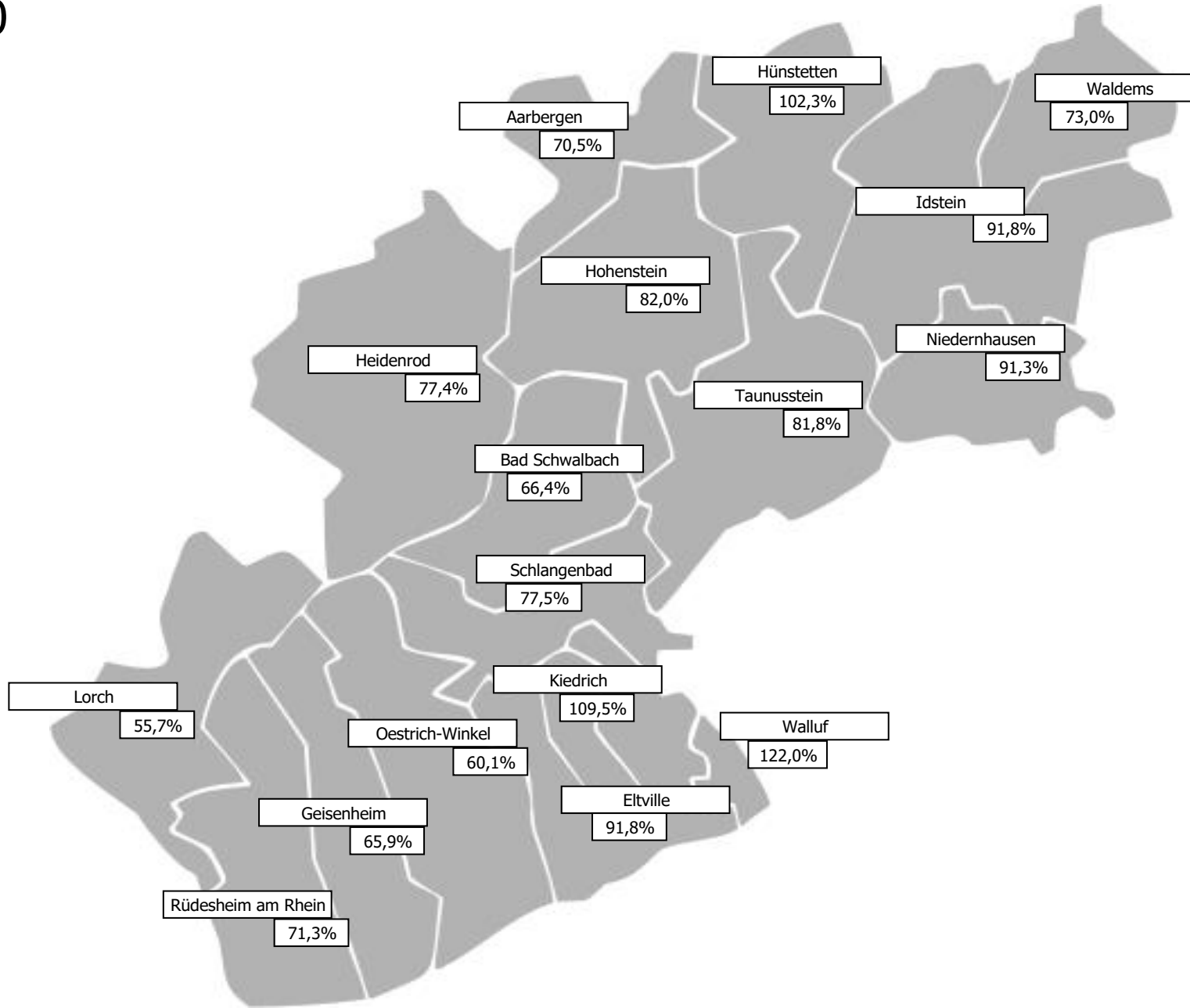


Anmerkung:

Im Unterschied zu den grafischen Übersichten der Ortsteile und Städten/Gesamtgemeinden, die jeweils den **Maximal**bedarf darstellen, zeigt dieses Schaubild den **Durchschnitts**bedarf, der zur Berechnung der Bedarfsdeckung verwendet wird.

Insbesondere in den (kleineren) Ortsteilen ist es sinnvoller und übersichtlicher, den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten zu zeigen.

2020



Bedarfsdeckung an Kita-Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach Städten und Gemeinden

Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2020/2021 mit Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022

Stadt/Gemeinde	maximale Kapazität Einrichtungen	Plätze in der Kindertagespflege	Bedarf 2020/2021	Überhang 2020/2021	Versorgungsquote 2020/2021	Bedarf 2021/2022	Überhang 2021/2022	Versorgungsquote 2021/2022
Aarbergen	74	0	70	4	43,9%	67	7	45,8%
Bad Schwalbach	76	13	136	-47	27,2%	134	-45	27,6%
Eltville	216	32	160	88	64,3%	149	99	69,1%
Geisenheim	147	12	100	59	66,0%	98	61	67,3%
Heidenrod	92	6	67	31	60,7%	66	32	61,6%
Hohenstein	118	10	74	54	71,8%	80	48	66,4%
Hünstetten	96	19	112	3	42,6%	101	14	47,3%
Idstein	189	68	289	-32	36,9%	281	-24	38,0%
Kiedrich	49	8	31	26	76,3%	29	28	81,6%
Lorch	42	0	41	1	42,5%	43	-1	40,5%
Niedernhausen	94	54	145	3	42,4%	137	11	44,8%
Oestrich-Winkel	193	9	107	95	78,3%	99	103	84,7%
Rüdesheim am Rhein	67	8	101	-26	30,8%	103	-28	30,2%
Schlangenbad	80	13	71	22	54,4%	69	24	55,9%
Taunusstein	259	62	384	-63	34,7%	394	-73	33,8%
Waldems	43	0	41	2	43,5%	40	3	44,6%
Walluf	68	20	46	42	79,4%	53	35	68,9%

1903 334 1975 47,0% 1943 47,8%

Erläuterungen:

Kapazität Einrichtungen: Gemäß der Konzeptionen und Betriebserlaubnisse maximal verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Kindertagesstätten mit Krippenplätzen in altersübergreifenden Gruppen.

Plätze in der Kindertagespflege: Diese Plätze sind zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz den Plätzen in Kindertagesstätten gleichwertig. Sie machen aktuell aber nur 14,2% der gesamten Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im RTK aus. Außerdem unterliegen sie einer natürlichen Fluktuation, weshalb die Städte und Gemeinden bestrebt sein sollten, den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren möglichst ohne Rückgriff auf die Kindertagespflege zu sichern.

Bedarf: Wird simuliert durch die zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres erreichte Anzahl von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren, für die ein Tagesbetreuungsplatz vorhanden sein soll.

Quote: Zeigt die erreichte Quote an Tagesbetreuungsplätzen, die zur Verfügung stehen: Bis 2010 sollte eine Quote von 21%, bis 2014 von 35% erreicht sein. Eine bundesweite Analyse des DJI prognostizierte 2014 einen durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

Fehlbedarf: Zeigt die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze um die Quote von 41,5% erreichen zu können.

Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Rechtsanspruch und Bedarfsquote für Kinder unter 3 Jahren pro Kindergartenjahr

Stadt/Gemeinde	2020/2021			2021/2022		
	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3
Aarbergen	169	124	70	151	106	63
Bad Schwalbach	329	228	137	316	215	131
Eitville	387	262	161	364	239	151
Geisenheim	240	164	100	234	158	97
Heidenrod	163	106	68	162	105	67
Hohenstein	169	107	70	181	119	75
Hünstetten	271	194	112	240	163	100
Idstein	691	464	287	679	452	282
Kiedrich	75	53	31	69	47	29
Lorch	99	71	41	98	70	41
Niedernhausen	348	229	144	341	222	142
Oestrich-Winkel	255	182	106	232	159	96
Rüdesheim	244	166	101	244	166	101
Schlangenbad	170	100	71	182	112	76
Taunusstein	927	630	385	929	632	386
Waldems	99	79	41	83	63	34
Walluf	112	69	46	128	85	53
RTK Gesamt	4748	3228	1970	4633	3113	1923

Abweichungen von den Einzelplänen für die Städte und Gemeinden kommen durch Rundungen zustande.



Kindertageseinrichtungen sicher gestalten

Leitfaden für Bauherren, Architekten
und Planungsämter zur sicherheitsgerechten
Gestaltung von Kindertageseinrichtungen

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen
Band 8

Kindertageseinrichtungen sicher gestalten

**Leitfaden
für Bauherren, Architekten und Planungsämter
zur sicherheitsgerechten Gestaltung
von Kindertageseinrichtungen**

Herausgeber:

© Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
Postanschrift: Postfach 10 10 42, 60010 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de

Regionalbüro Nordhessen

Wilhelmshöher Allee 268, 34131 Kassel
Telefon: 0561 72947-0, Telefax: 0561 72947-11

Autor:

Matthias Lange, Unfallkasse Hessen

Redaktionelle Bearbeitung:

Pia Ungerer, Kristina Schumann, Edgar Gutsche, Herbert Hartmann,
Uwe Naujokat, alle Unfallkasse Hessen
Ines Balcik, Florstadt

Grafische Gestaltung und Satz:

FREIsign GmbH, 65185 Wiesbaden

Fotos:

Winfried Eberhardt, Frankfurt am Main
Matthias Lange, Unfallkasse Hessen

Herstellung:

Alexandra Koch, Universum Verlag GmbH, 65183 Wiesbaden, Taunusstraße 54

Druck:

AC medienhaus GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Verlag:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
Verantwortlich für den Inhalt ist der Autor
© für diesen Band: Unfallkasse Hessen

4. vollständig überarbeitete Auflage, November 2020

978-3-934729-23-0

Vorwort zur 4. Auflage

Bei Bau, Umbau oder Erweiterung einer Kindertagesstätte ist eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sie basieren im Wesentlichen auf dem Bau-recht, der Arbeitsstätten-Verordnung und den nachgelagerten Richtlinien sowie dem autonomen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in Form von Unfallverhütungs-vorschriften, Regeln und Informationen. Die Broschüre „Kindertageseinrichtungen sicher gestalten“ fasst die wesentlichsten Anforderungen, die im Planungs- und Bau-prozess auftauchen, zusammen.

Neben der Einhaltung dieser Vorgaben ist jedoch auch die funktionale und dem eigentlichen Zweck dienende Gestaltung der Räume für die pädagogische Arbeit von vorrangiger Bedeutung. Räume können die äußeren Rahmenbedingungen positiv wie auch negativ beeinflussen. Gute und bewährte Lösungen aus der Praxis, die in dieser Broschüre beschrieben werden, sollen als Anregung im Planungsprozess dienen.

Neben einer kindgerechten Konzeption ist allerdings auch der „Arbeitsplatz Kinder-tageseinrichtung“ mit seinen vielfältigen

Anforderungen an das Personal eine wesentliche Gestaltungsaufgabe. Hierbei müssen oft die unterschiedlichen Anfor-derungen zwischen einer kindgerechten Dimensionierung und den ergonomischen und sicherheitsrelevanten Rahmenbe-dingungen für erwachsene Menschen in Einklang gebracht werden.

Sie halten die 4. Neuauflage unserer Schrift in Händen. Diese berücksichtigt die aktuel-len Anforderungen des staatlichen Arbeits-schutzrechts und des autonomen Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung.

Und noch ein Hinweis: Unfallkassen und Berufsgenossenschaften veröffentlichten im Jahr 2007 die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“, die im Jahr 2019 durch eine Branchenregel konkreti-siert und ergänzt wurde.

Die vorliegende aktualisierte und in wesentlichen Bereichen erweiterte Bro-schüre stellt den derzeitigen Stand der Erfordernisse zur Planung und zum Bau von Kindertageseinrichtungen dar.

Ihre Unfallkasse Hessen



Michael Sauer
Geschäftsführer



Dr. Torsten Kunz
Leiter Prävention

Inhalt

Vorwort zur 4. Auflage	5
Einleitung	8
1. Unfallgeschehen in Kindertageseinrichtungen	11
2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen	12
2.1 Rechtliche Anforderungen	12
2.2 Ergonomische Anforderungen	14
2.3 Barrierefreie Gestaltung	17
3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung	20
3.1 Raumbedarf	20
3.2 Raumakustik	23
3.3 Beleuchtung	30
3.4 Raumklima	31
4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente	32
4.1 Treppen, Treppengeländer und Handläufe	32
4.2 Türen und Eingänge	35
4.3 Bodenbeläge	38
4.4 Verglasungen und Fenster	40
4.5 Umwehrungen	42
4.6 Heizkörper	43
4.7 Erhöhte Spielebenen und Spiellandschaften	43
4.8 Möbel	48
4.9 Elektrische Anlagen	49
4.10 Wände und Stützen	50

5. Spezielle Anforderungen an Räume	51
5.1 Bewegungsräume	51
5.2 Sanitärräume und Pflegebereich mit Wickelplatz	52
5.3 Ruhe- und Schlafräume	56
5.4 Büroraum der Leitung	56
5.5 Pausenraum	56
5.6 Elternsprechzimmer	57
5.7 Küchen	57
6. Zusammenfassung	59
7. Literatur	61
Anhang	64
Bauliche Anforderungen der Branchenregel „Kindertageseinrichtungen“ DGUV R 102-602	

Einleitung

Die Planung und Errichtung von Kindertageseinrichtungen gehört auch heute noch nicht unbedingt zu den häufig wiederkehrenden Aufgaben eines Architekten und so stellt die Fülle der zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben eine zusätzliche Anforderung dar.

Bei den meisten Bauvorhaben wird in Bezug auf Sicherheitsaspekte die Kenntnis der Bauordnung ausreichen. Handelt es sich im Besonderen um Arbeitsstätten, kommt die Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bzw. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie die Beachtung der Vorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger hinzu. Soll das zu errichtende Gebäude außerdem als Kindertagesstätte genutzt werden, sind zusätzliche Anforderungen, die sich beispielsweise aus dem Kindergartengesetz oder den Anforderungen der Jugendämter ergeben, zu beachten.

Spezielle Anforderungen an Kindertageseinrichtungen ergeben sich aber auch aus Erfordernissen und Wünschen der Kinder, Eltern und des pädagogischen Personals sowie der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die Spanne der Möglichkeiten reicht dabei von Kleingruppen mit zehn bis 15 Kindern mit einer wohnungsähnlichen Raumstruktur bis hin zu Großraumkonzeptionen mit angegliederten Gruppen- und Ruheräumen. Das nach wie vor am häufigsten anzutreffende Modell besteht jedoch aus mehreren Gruppenräumen mit einer Gruppengröße von 20 bis 25 Kindern oder auch kleineren Gruppengrößen bei der Betreuung von unter Dreijährigen (U3). Auch dieses Konzept hat einen Wandel

durch eine dauerhafte oder zeitweise Öffnung der Gruppen und einen verstärkten Einsatz von Bewegungsangeboten erfahren.

Für Kleinkinder ist gerade die Schaffung von Bewegungsmöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur sicherheitsgerechten Gestaltung einer Kindertagesstätte. Sie erfordert vor allem ein ausreichendes Raumangebot sowie einen bewegungsfreundlichen Zuschnitt der Räume.

Die Kindertageseinrichtung ist jedoch auch ein Arbeitsplatz für pädagogische Fachkräfte. Die Gefährdungen und Belastungen des Personals durch Lärm, ungünstige Körperhaltungen, Heben und Tragen werden auch heute noch oftmals unterschätzt. Besonders die Gefährdung durch Lärm ist nicht unerheblich, wie die Ergebnisse aus mehreren Forschungsprojekten zeigen.

Bei Neubauten herrschen oft Baustile mit großen Glasflächen, Parkettböden und einer über zwei Etagen offenen Bauweise vor. Bei unzureichender Raumakustik kommt es dabei zum Teil zu hohen Nachhallzeiten, die eine Verständigung unmöglich machen. Eine akustische Optimierung der Aufenthaltsbereiche sollte daher eine ganz wesentliche Anforderung an den Planungsauftrag sein.

Institutionen zur Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter existieren in Deutschland seit etwa zweihundert Jahren. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die ersten „Spielschulen“, „Kinderbewahranstalten“ und „Warteschulen“ gegründet.¹

¹ Wie die Begriffe Schule bzw. Anstalt vermuten lassen, waren damit tatsächlich Schulen für ein- bis siebenjährige Kinder gemeint.

Der Oberbegriff Kindertageseinrichtung fasst verschiedene Formen der Kinderbetreuung zusammen. Nach Altersgruppen unterscheidet man folgende Einrichtungen:

- Kinderkrippen für Kleinkinder bis zum Alter von drei Jahren
- Kindergärten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren
- Kinderhorte für Schulkinder im Alter von sechs bis 12 Jahren

Diese Bereichsabgrenzung befindet sich in vielen Bundesländern im Wandel. Beispielsweise verfügen viele Einrichtungen über altersgemischte Gruppen für zwei- bis sechsjährige Kinder, sogenannte Familiengruppen. Dagegen ist der „Regel-Kindergarten“, den Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besuchen, nicht zuletzt durch gesetzliche Rahmenbedingungen zunehmend seltener anzutreffen.

Die Betreuung von behinderten Kindern wird in integrativen oder inkludierenden Gruppen angestrebt. Ebenso müssen behinderte oder schwerbehinderte Beschäftigte oder Eltern die Einrichtung nutzen können. Die daraus resultierenden baulichen Anforderungen, wie z. B. eine barrierefreie Gestaltung, sind bei der Planung einer Kindertageseinrichtung zwingend zu beachten.

Auch die Aufenthaltsdauer in der Einrichtung spielt eine wichtige zu berücksichtigende Rolle. Mit einer längeren täglichen Unterbringungsdauer von Kindern sind zusätzliche Anforderungen an das Gebäude verbunden. Es sollten Schlafräume für den Nachmittag, Speiseräume und Küchen für das Mittagessen und zusätzliche Räume für Bewegungsangebote eingeplant werden.

Die gesetzliche Grundlage erhalten die Kindertageseinrichtungen bundesweit durch das Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Demnach haben Tageseinrichtungen für Kinder einen familienergänzenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. SGB VIII). Ihre Funktion beschränkt sich somit nicht nur auf die bloße Betreuung von Kindern im Sinne einer „Verwahranstalt“, um den Eltern die Ausübung ihres Berufs zu ermöglichen. Vielmehr umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag auch eine ganzheitliche Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung.

Die Konkretisierung der durch das SGB VIII definierten Aufgaben obliegt den Bundesländern, die in Form von Kindergarten-gesetzen und Verordnungen detaillierte Vorgaben, u. a. auch zu baulichen und räumlichen Anforderungen, machen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen hat somit im Spannungsfeld zwischen den genannten gesetzlichen und pädagogischen Ansprüchen und dem meist recht engen Kostenbudget der Einrichtungsträger zu erfolgen. Die Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit als integralem Bestandteil eines Nutzungskonzepts gerät dabei oftmals zu weit in den Hintergrund.

Als Grundlage für eine sicherheitsgerechte Gestaltung von Kindertageseinrichtungen dient die Ermittlung der Unfallschwerpunkte und die Auswertung des Unfallgeschehens, wie sie in Kapitel 1 des vorliegenden Bandes behandelt wird.

Die Darstellung der wesentlichen rechtlichen Bestimmungen wie

- Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger,

Einleitung

- Bundesrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung und Technische Regeln für Arbeitsstätten),
- Landesrecht (z. B. Landesbauordnung, Kindergartengesetz) sowie die
- anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen)

schließen sich im zweiten Kapitel an. Weiterhin wird in diesem Kapitel auf die ergonomischen Anforderungen eingegangen. Aus den anthropometrischen Angaben lassen sich viele Hinweise für die kindgerechte Gestaltung von Bauteilen ableiten, die sich nur teilweise in Normen und Richtlinien wiederfinden.

Der eigentliche Handlungsleitfaden gliedert sich in Angaben zur allgemeinen Planung (Kapitel 3), in die Beschreibung einzelner Bauteile und Ausstattungselemente (Kapitel 4) und den Anforderungen an spezielle Räume (Kapitel 5).

Die allgemeinen Planungsvorgaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Dimensionierung der Räume sowie auf die Raumakustik, die beide sehr wesentliche Faktoren sind. Doch auch die Beleuchtung und Raumtemperatur sind als Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen.

Die Hinweise zur Gestaltung einzelner Bauelemente wie Fenster, Türen und Heizkörper ergeben sich sowohl aus der Ermittlung der Unfallschwerpunkte als auch aus den Vorgaben einschlägiger Regelwerke, die somit eine Konkretisierung erfahren sollen.

Räume, die speziellen Anforderungen genügen müssen, wie z. B. Bewegungsräume oder Küchen, werden in einem eigenen Abschnitt (Kapitel 5) behandelt. Die Anforderungen an einzelne Räume werden

auch in der 2019 erschienen Branchenregel „Kindertageseinrichtungen“ beschrieben, deren bauliche Aspekte werden im Anhang zusammengefasst wiedergegeben.

Wenn im Rahmen dieser Publikation der Begriff Kindertagesstätte verwendet wird, so ist eine Einrichtung für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren gemeint. Die Betreuung von Kindern in einem Alter von weniger als drei Jahren ist in den letzten Jahren in sehr vielen Einrichtungen zur Selbstverständlichkeit geworden. Die daraus resultierenden besonderen Anforderungen an Kinderkrippen müssen somit ebenfalls in die Planung und Ausgestaltung einer Tageseinrichtung einfließen, damit auch diese Altersgruppe die Räume nutzen kann.

Angebote für Schulkinder im Rahmen der Nachmittagsbetreuung für Kinder im Alter ab sechs Jahren sind eine häufig vorzufindende Ergänzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags einer Kindertageseinrichtung. Eine Kombination mit einem Hort oder eine Ergänzung durch eine Hortgruppe ist daher häufig anzutreffen, so dass ebenfalls auf abweichende Angaben für größere Kinder verwiesen wird.

Sicherheitsanforderungen an Gebäude, die sich nicht aus der speziellen Nutzung als Kindertagesstätte ergeben, würden allerdings den Rahmen der vorliegenden Schrift sprengen. Es werden daher keine Angaben etwa zur Festigkeit von Bauteilen oder zum allgemeinen Baurecht, wie zum Beispiel der Einhaltung von Grenzabständen, gemacht. Eine Einhaltung derjenigen Vorgaben, die sich nicht von der Planung eines Verwaltungsgebäudes oder einer Fabrikhalle unterscheiden, ist ohnehin vor einer Bauabnahme nachzuweisen.

1. Unfallgeschehen in Kindertageseinrichtungen

Unfälle von Kindern in Tageseinrichtungen werden in der Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Schülerunfallgeschehen erfasst. Hierbei werden alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung, einen Krankentransport oder einen Krankenhausaufenthalt erfordern, berücksichtigt. Bagatellunfälle, die keine Unfallanzeige erforderlich machen, finden keinen Eingang in diese Statistik.

Im Jahr 2018 ereigneten sich demnach bundesweit ca. 266.000 Unfälle in der Kindertagesbetreuung. Vergleichsweise häufig

erlitten Kinder in der Kita Verletzungen am Kopf. Dies ist vor allem für Kleinkinder typisch. Dementsprechend waren die häufigsten Verletzungsarten Erschütterungen und Zerreißungen (z. B. Platzwunden oder Prellungen). Auch wenn der Großteil der Unfälle entweder durch die Verletzten selbst oder durch andere Menschen ausgelöst wurde, finden sich hier auch Hinweise auf andere Unfallursachen, z. B. die Bodenoberfläche oder Spielplatzgeräte. Anders als bei anderen Versichertengruppen spielen Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen hier eine untergeordnete Rolle.

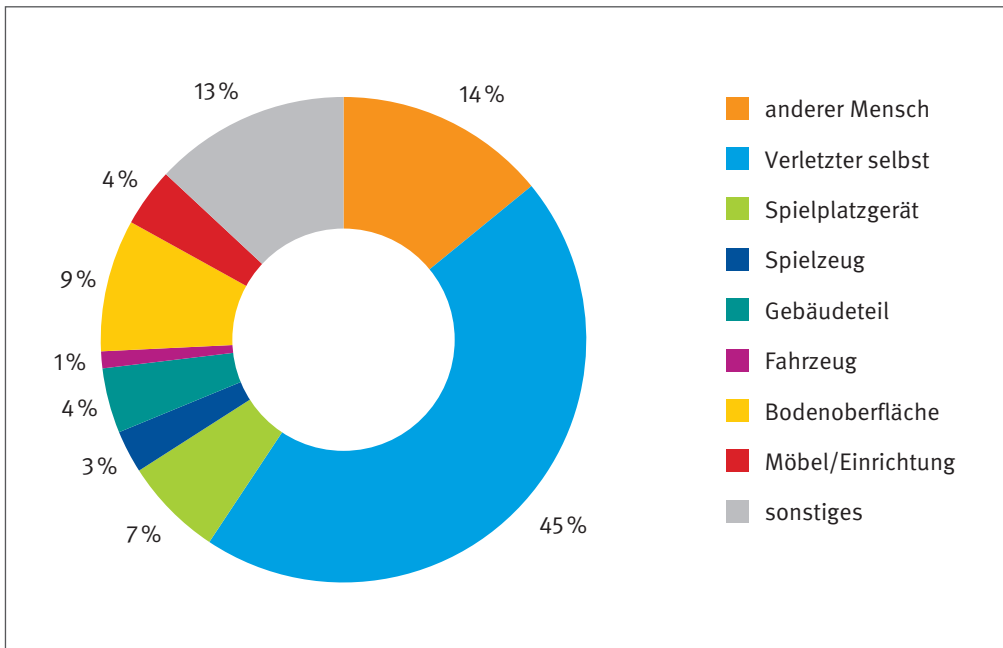


Abbildung 1: Unfallursachen in Kindertageseinrichtungen

2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

2.1 Rechtliche Anforderungen

Das duale Arbeitsschutzrecht in Deutschland ist durch staatliches Recht und durch autonomes Recht der Unfallversicherungsträger (Satzungsrecht) geprägt. Beide Rechtsgebiete haben zwar weitgehend eigenständige Strukturen, dennoch verfolgen beide die gleichen Schutzziele.

Bedingt durch das föderale System der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet das staatliche Recht zwischen Bundes- und Landesrecht. Unter die Kulturhoheit der Bundesländer fallen u. a. das Bauordnungs-

recht (z. B. Landesbauordnung) und das Bildungsrecht (z. B. Kindergartengesetz). Im Rahmen dieser Publikation wird auf der Landesebene auf Gesetze und Verordnungen des Landes Hessen Bezug genommen.

Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz ist eine direkte Übernahme von Teilen der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (89/391/EWG). Für diejenigen Forderungen der Rahmenrichtlinie, für die im bestehenden Arbeitsschutzrecht bereits Regelungen bestanden, erfolgte nur eine Anpassung der bisherigen Gesetze.

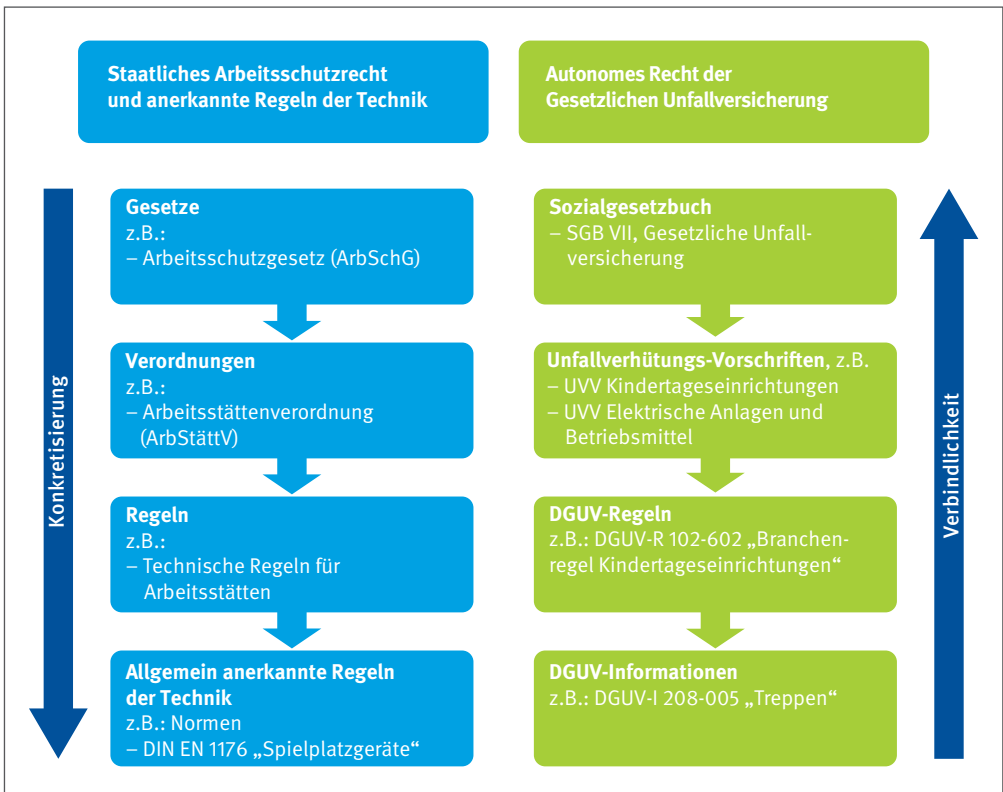


Abbildung 2: Das duale System des Arbeitsschutzrechts

2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Neben allgemeinen Vorschriften enthält das Arbeitsschutzgesetz Pflichten der Arbeitgeber, Pflichten und Rechte der Beschäftigten, Verordnungsermächtigungen und Durchführungsbestimmungen.

Das Arbeitsschutzgesetz als ein einheitliches Schutzkonzept für die Beschäftigten bei der Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen trennt nicht länger in gewerbliche und staatliche Unternehmen. Darüber hinaus wurde eine Gleichsetzung von Beamt*innen sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Arbeitnehmer*innen privater Unternehmen erreicht.

Arbeitsstättenverordnung

Von staatlicher Seite ist zunächst die Arbeitsstättenverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten als bundesweit einheitliche Rechtsvorschrift zu beachten. Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten in Betrieben, in denen das Arbeitsschutzgesetz angewendet werden muss (d. h., sie ist für das pädagogische und sonstige Personal einer Kindertagesstätte gültig). Der Geltungsbereich staatlicher Arbeitsschutzgesetze wurde durch die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ auf die Gruppe der Versicherten erweitert. Somit unterliegen auch Kinder in Tageseinrichtungen und Schüler*innen den Anforderungen beispielsweise der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Da deren Entstehung und Zielsetzung jedoch auf betriebliche Gegebenheiten abzielt, ist eine direkte Übertragung auf eine Kindertageseinrichtung nicht immer sinnvoll und praktikabel.

Bauordnung der Länder/Hessische Bauordnung

Die Konkretisierung von Bauvorschriften obliegt der Hoheit der Länder. Für ihre regionalen Grenzen erlassen die Bundesländer

entsprechende Bauordnungen, die jedoch nicht einheitlich sind. Im Rahmen dieses Leitfadens wird die Hessische Bauordnung berücksichtigt.

Für besondere Gebäudearten können spezielle Richtlinien erlassen werden, die teilweise abweichende Angaben enthalten. Beispielsweise wird in der Schulhausrichtlinie grundsätzlich eine Absturzsicherung von 1,10 m Höhe gefordert, wohingegen die Hessische Bauordnung im Allgemeinen 0,90 m vorschreibt.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt sowohl die Aufgaben, die Organisation, die Standortwahl und die Kostenübernahme als auch die organisatorische Struktur und die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen im Bundesland Hessen.

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Das KiföG bezieht sich auf die personelle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und die maximale Gruppengröße. Die Obergrenze einer Gruppe liegt demnach bei 25 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren. Werden jüngere Kinder aufgenommen, reduziert sich die Gruppengröße und liegt beispielsweise für eine reine Krippengruppe bei 12 Kindern. Darüber hinaus existieren in Hessen teilweise seitens der örtlich zuständigen Jugendämter Empfehlungen zum Raumkonzept und zu Qualitätsstandards von Kindertageseinrichtungen (z. B. Fachliche Empfehlungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen des Kreises Groß-Gerau).

Regelwerk der Unfallversicherungsträger

Nach Paragraph 15 Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) erlassen die Unfallversicherungs-

2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

träger Unfallverhütungsvorschriften unter anderem über Einrichtungen (Gebäude, Anlagen etc.) sowie Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben. Diese gelten nur für versicherte Personen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Unfallversicherungsträgers. Nach Paragraph 2 SGB VII gelten als versicherte Personen u. a. alle Beschäftigten sowie die Kinder während ihres Besuches einer Tageseinrichtung.

Dieses – zum staatlichen Recht gleichrangige – autonome Recht der Unfallversicherungsträger ist bei Planung und Konzeption von Kindertageseinrichtungen ebenfalls zu beachten. Im Gegensatz zu den allgemeineren Forderungen des staatlichen Regelwerks beinhaltet das Regelwerk der Unfallversicherungsträger detaillierte Bauanforderungen für Kindertageseinrichtungen und bietet den Planenden damit sehr viel konkretere Vorgaben.

Vorrangig ist hier die Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82) vom Mai 2007 (in Hessen im Jahr 2008 in Kraft gesetzt) zu nennen. In ihr werden allgemeine Schutzziele für die einzelnen Bereiche und die verschiedenen Bauelemente formuliert. In vier Kapiteln werden neben allgemeinen Anforderungen Bestimmungen für Bau und Ausstattung sowie Besonderheiten einzelner Räume wie Küchen, Waschräume oder Toiletten definiert. Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Gestaltung der Außenanlagen, Spielflächen und Spielplatzgeräte. Die Betreibenden einer Kindertageseinrichtung haben im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen nach den

Bestimmungen dieser Vorschrift errichtet, beschafft, in Stand gehalten und betrieben werden.

Eine Konkretisierung erfährt die Unfallverhütungsvorschrift durch die Branchenregel Kindertageseinrichtungen von 2019. Sie gibt Bauherr*innen oder Betreiber*innen einer Kindertagesstätte Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Anforderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen. Die Gliederung orientiert sich hierbei an den einzelnen Tätigkeiten und liefert dazu entsprechende Gestaltungsvorschläge. Diese Vorschläge schließen jedoch auch andere Lösungsmöglichkeiten, die das Schutzziel auf andere Weise erfüllen, nicht aus.

Anerkannte Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik (z. B. Normen, VDE-Richtlinien) stellen eine weitere wesentliche Grundlage bei der Planung und beim Bau von Gebäuden dar. Sie besitzen einen sehr viel höheren Detaillierungsgrad als Gesetze und Verordnungen, haben für sich betrachtet jedoch nicht den Rang eines Gesetzes. Diesen können sie jedoch dann erhalten, wenn in einem Gesetz oder in einer Vorschrift auf diese Regel Bezug genommen wird. Eine Übersicht der für die Planung einer Kindertagesstätte relevanten Normen ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

2.2 Ergonomische Anforderungen

Durch Gesetze und Verordnungen ist zwar vieles, jedoch nicht alles geregelt. Daher bietet sich ein Verweis auf ergonomische Anforderungen einer optimal gestalteten Kindertageseinrichtung an.

Anthropometrische Grundlagen finden sich bereits in einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Normen. Beispielsweise leiten sich die in der Arbeitsstättenverordnung



Foto 1: Unterschiedliche Handlaufhöhen für Kinder und Erwachsene

festgelegten Abmessungen der Verkehrswege und Türen aus den Körpermaßen des erwachsenen Menschen ab.

Für die Gestaltung einer Kindertageseinrichtung besteht nun die Problematik, dass sich die stark voneinander abweichenden Körpermaße von Kindern und erwachsenen Menschen miteinander verbinden lassen müssen. Bezüglich der Bemessung der Räume und Bauteile von Kindertageseinrichtungen bildet somit der kindliche Maßstab eine zusätzliche Dimensionierungsbasis.

Dieser ergibt sich aufgrund der durchschnittlichen Körpergrößen und -abmessungen sowie der Greifräume und des Blickwinkels der Kinder. Entsprechend den verschiedenen Altersgruppen finden sich Daten zu Körpermaßen des Menschen unter anderem in der DIN 33 402 (siehe

auch Tabelle 1) sowie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey aus dem Jahr 2007. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass diese Werte heute bereits früher erreicht werden können. Ebenso erschwert die recht schnelle körperliche Entwicklung von Vorschulkindern eine Festlegung von anthropometrischen Werten. Zwischen dem dritten und siebten Lebensjahr nimmt die Körpergröße jährlich um vier bis sechs Zentimeter zu, während sie bei Erwachsenen nur noch geringfügig altersabhängig variiert.

Im Hinblick auf Fangstellen für den Körper, den Kopf oder Gliedmaße von Kindern kann die DIN EN 1176 Teil 1 herangezogen werden. In ihr werden Prüfkörper beschrieben, die dem kindlichen Körperbau entsprechen. Hieraus leiten sich beispielsweise die Werte für parallele Öffnungen von maximal 8,9 cm (3,5 Zoll) für U3-Kinder und maximal

2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	12 Jahre	Frauen (16–60 Jahre)	Männer (16–60 Jahre)
Körpergröße [cm]	92–111	101–118	106–126	111–129	139–168	152–176	160–189
Reichweite nach oben [cm]	105–127	107–136	121–144	127–151	162–199	171–209	188–226
Reichweite nach vorn [cm]	42	48	52	57	k. A.	k. A.	k. A.
Sitzhöhe [cm]	19–28	23–30	25–32	25–33	36–42	35–43	40–48
Sitzbreite [cm]	19–23	20–25	21–26	21–28	26–36	34–45	33–39
Augenhöhe [cm]	85–99	87–108	96–113	98–120	126–154	139–166	150–175
Kopfbreite [mm]	124–142	128–145	131–150	132–152	136–155	137–160	143–169
Handdicke [mm]	18–23	19–23	19–24	19–24	22–30	21–32	23–34
Griffumfang der Hand [mm]	75–83	80–89	80–94	81–103	100–130	107–159	119–156
Fußlänge [mm]	149–173	149–190	161–197	164–209	210–266	221–264	240–281
Fußbreite [mm]	58–71	59–75	65–76	65–79	78–99	90–107	93–107

Tabelle 1: Anthropometrische Werte von Kindern und Erwachsenen (nach DIN 33 402)

11 cm für Kinder im Alter ab drei Jahren ab. Diese Maße sind bei der Dimensionierung von Treppen, erhöhten Spielebenen und Geländern von besonderer Bedeutung und unbedingt einzuhalten.

Neben dem Alter spielt die individuelle Streubreite der anthropometrischen Werte auch bei Kindern eine beachtenswerte Rolle. In Tabelle 1 werden daher die Werte der kleinsten Person (5. Perzentil) und der größten Person (95. Perzentil) einer Altersgruppe angegeben. Die Verteilung

erfolgt nach der Gaußschen Normalverteilung, d. h., der Durchschnittswert der Altersgruppe liegt genau zwischen dem Maximal- und Minimalwert. Abweichungen der geschlechtsspezifischen Körpermaße spielen dagegen bei Kindern erst zwischen dem zehnten und zwölften Lebensjahr eine Rolle und bleiben daher in vorliegendem Zusammenhang unberücksichtigt (siehe Tabelle 2).

Die Höhen von Kinderwaschbecken, Garderobenhaken und Handläufen sowie die

Alter [Jahre]	Körpergröße [cm] Mittelwert		Körpergewicht [kg] Mittelwert	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1	82,9	81,5	11,4	10,8
2	92,9	91,1	14,1	13,3
3	101,2	100,0	16,4	15,8
4	108,0	107,2	18,4	18,1
5	114,8	114,3	20,7	20,5
6	121,2	120,7	23,7	23,2
8	133,8	132,4	30,8	29,8
10	143,9	144,2	38,3	38,4
12	155,1	157,3	47,3	50,3
14	170,3	163,7	61,2	57,7
16	177,6	165,7	70,5	61,2

Tabelle 2: Körpergröße und Gewicht von Kindern (nach KiGGS)

Abmessungen der Treppenstufen und Einrichtungsgegenstände haben sich an den Maßen der Tabelle 1 insofern zu orientieren, als sie ausschließlich oder vorwiegend von Kindern einer Altersgruppe genutzt werden sollen.

Erfolgt eine Nutzung durch Kinder und Erwachsene, ist entweder eine doppelte Ausführung des Bauteils, beispielsweise bei Treppenhandläufen und Handwaschbecken, oder eine Abwägung der Nutzungshäufigkeit und -gewohnheit, beispielsweise bei Lichtschaltern, erforderlich.

Neben den ergonomischen Aspekten der Erreichbarkeit bzw. Benutzbarkeit müssen bei der Gestaltung auch psychologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. So kann die Unabhängigkeit der Kinder von Erwachsenen und damit ihre Selbstständigkeit zum Beispiel durch eine Anordnung der Spielsachen in der kindlichen Greifhöhe gefördert werden. Andererseits ist es auch möglich, Bauteile so anzubringen, dass sie nicht von den Kindern benutzt

werden können. Ebenso lassen sich Wege versperren, indem beispielsweise die Türgriffe entsprechend hoch angebracht werden.

Neben dem kindgerechten ist auch der erwachsenengerechte Maßstab zu berücksichtigen, denn Kindertageseinrichtungen sind nicht nur Orte für Kinder, sondern auch Arbeitsstätten für das pädagogische Personal und andere Mitarbeiter. Ebenso soll die Orientierung am kindlichen Maßstab nicht zur Schaffung einer Miniaturwelt führen, die abgehoben von der Außenwelt existiert. Kinder müssen und wollen sich mit den Gegenständen der Erwachsenenwelt auseinandersetzen und wachsen auf diese Weise langsam in diese hinein.

2.3 Barrierefreie Gestaltung

Auf Grundlage des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) haben die Anforderungen an barrierefreies Bauen auch Eingang in die hessische Bauordnung (HBO) gefunden.

2. Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Demnach müssen Räumlichkeiten, die öffentlich zugänglich sind, dazu zählen unter anderem auch Bildungseinrichtungen, barrierefrei gestaltet sein. Die Barrierefreiheit darf sich dabei auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies mit der Nutzung vereinbar ist. Soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können, sind Abweichungen möglich.

Ein barrierefreier Zugang ermöglicht allen Menschen, die Kindertageseinrichtungen zu betreten und zu verlassen. Dazu gehört es zum Beispiel, dass Stufen und Schwellen grundsätzlich vermieden werden sollten. Wenn dies nicht möglich ist, kann beispielsweise im Eingangsbereich eine Rampe angebracht werden. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sollte ein Aufzug vorgesehen werden, der allerdings hinsichtlich seiner Bedienung kindersicher gestaltet sein muss. Dazu können Schlüsselschalter oder hochgesetzte Bedienfelder angebracht werden. Aufzüge müssen mindestens Typ 2 nach DIN EN 81-70 entsprechen. Der Eingang muss eine lichte Zugangsbreite von mindestens 90 cm haben.

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend, das heißt mindestens 150 cm und in Durchgängen mindestens 90 cm, breit sein, um eine Nutzung mit einem Rollstuhl zu ermöglichen. Für sehbehinderte Menschen müssen Treppen leicht erkennbar sein. Das wird z. B. mit Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen erreicht, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit.
- Auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm breit und

- sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufen als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten ab.

Bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen, die frei im Raum beginnen oder enden, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden. In Treppenhäusern müssen die erste und letzte Stufe, vorzugsweise alle Stufen, mit einer Markierung versehen werden.

Die Neigung von Rampen darf maximal 6 Prozent betragen, wobei eine Querneigung unzulässig ist. Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm anzuordnen. Die nutzbare Breite der Rampe muss mindestens 120 cm betragen. Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich. An Rampen und Podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.

Es sind beidseitig Handläufe vorzusehen. Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzubringen, für Kinder sind niedrigere Handläufe erforderlich.

In der Kindertageseinrichtung muss mindestens eine barrierefreie Toilette und ein entsprechender Waschplatz vorhanden sein. Detaillierte Anforderungen sind der DIN 18040-1 zu entnehmen.

Im Brandschutzkonzept sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen.

tigen, beispielsweise muss sichergestellt sein, dass:

- akustische Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, durch zusätzliche visuelle Impulse wahrnehmbar gemacht werden (siehe DIN 18041)
- durch betriebliche und organisatorische Vorkehrungen gehbehinderte Menschen gerettet werden können, zum Beispiel eine Rettungstrage (Escape-Chair, siehe Foto 2) bereit steht

Die hier wiedergegebenen Anforderungen zeigen nur einen kleinen Ausschnitt aus den Rahmenbedingungen einer barrierefreien Gestaltung auf. Ausführlich werden diese u. a. in DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ beschrieben.



Foto 2: Escape-Chair

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

3.1 Raumbedarf

In einer Kindertageseinrichtung hängt der Raumbedarf wesentlich von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung ab. Die Spanne reicht dabei von Kleingruppen mit 10 bis 15 Kindern mit einer wohnungsähnlichen Raumstruktur bis hin zu Großraumkonzeptionen mit angegliederten Gruppen- und Ruheräumen. Das nach wie vor am häufigsten anzutreffende Modell besteht jedoch aus mehreren Gruppenräumen (Gruppengröße 20 bis 25 Kinder, in Krippen bis 12 Kinder) mit einem Flur und einem Mehrzweck- oder Bewegungsraum.

Neben der Förderung der kognitiven und sozialen Entwicklung spielt die Bewegungsförderung² der Kinder eine entscheidende Rolle. Im Schonraum Kindertageseinrichtung muss es für sie möglich sein, vielfältige Bewegungserfahrungen zu sammeln und damit motorische Defizite auszugleichen. Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten lassen sich auf drei Arten realisieren:

- durch die Gestaltung des Gruppenraums: In einem hinreichend großen Gruppenraum sollte eine Fläche von Einrichtungsgegenständen freigehalten werden. Für ein Kreisspiel sind beispielsweise mindestens 25 m² erforderlich, die als Spielfläche genutzt werden können.
- durch die Nutzung des Flurs als Bewegungsraum: Um auch Lauf- und Kreisspiele zu ermöglichen, sollte der Flur

nicht zu schmal sein. Garderoben und Schränke sollten in einem abgetrennten Bereich untergebracht werden, um Überschneidungen der Nutzungsarten zu vermeiden.

- durch die bewegungsfördernde Gestaltung des Mehrzweckraums: Es ist ein möglichst zentral gelegener Bewegungsraum vorzusehen, der nicht zu anderen Zwecken (z. B. als Schlaf- und Ruheraum) genutzt wird.³

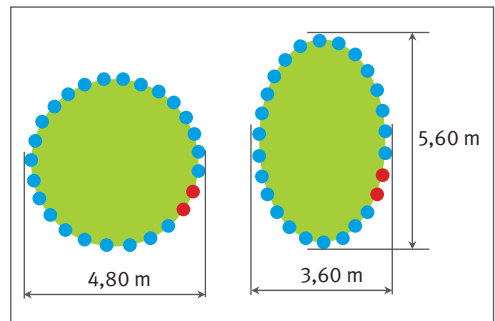


Abbildung 3: Abmessungen eines Sitzkreises für 24 Kinder und die Maße für einen daraus resultierenden Flächenbedarf.

Per Verordnungen und Richtlinien haben einige Bundesländer entsprechende Raumprogramme festgelegt, wobei Abweichungen möglich sind. Die Mindestgrößen für Gruppenräume in Kindertageseinrichtungen schwanken in der Regel zwischen 2,00 m² und 2,50 m² pro Kind. In Hessen bestehen seit Einführung des KIFöG im Jahr 2001 keine landesweiten Anforderungen an die Raumgrößen, jedoch können seitens der örtlich zuständigen Jugendämter Vor-

² Vielfältige Übungsvorschläge und Hinweise zur sicheren Gerätenutzung finden Sie in der Schriftenreihe der UKH, Band 21: Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen

³ Vgl. Kunz, T. 2011

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

Raubereich	einzügige Einrichtung	zweizügige Einrichtung	dreizügige Einrichtung	vierzügige Einrichtung	fünfüzügige Einrichtung
Gruppen-/ Funktionsraum	50–60 m ²	100–120 m ²	150–180 m ²	200–240 m ²	250–300 m ²
Raum für besondere pädagogische Nutzung	15–25 m ²	30–50 m ²	45–75 m ²	50–100 m ²	65–125 m ²
Mehrzweckraum mit Geräteraum	–	60 m ²	70 m ²	80 m ²	90 m ²
Essbereich	30–40 m ²		35–45 m ²		50–60 m ²
Küchenbereich mit Vorratsraum	20–25 m ²		25–30 m ²		30–35 m ²
Büro	12 m ²				
Personal	–	18 m ²	24 m ²	32 m ²	40 m ²
Elternsprechzimmer	10–15 m ²				
Materialraum	8 m ²	16 m ²	24 m ²	32 m ²	40 m ²
Geräteraum (zum Mehrzweckraum) und Abstellflächen	24 m ²	24–36 m ²		36–48 m ²	

Raumgrößen nach Altersgruppen

	U3/Krippe	Ü3
Gruppenraum bzw. Funktionsraum	30–36 m ²	50–60 m ²
Schlafrum bzw. ggf. Zusatzraum	15–18 m ²	15–25 m ²
Sanitärbereich pro Gruppe	Wickelbereich eine Toilette ein Waschbecken	Wickelbereich zwei Toiletten zwei bis drei Waschbecken

Tabelle 3: Raumprogramm (Raumgröße nach Bereichen und Größe der Einrichtung), die der Landkreis Groß-Gerau vorgibt (Quelle: Kreis Groß-Gerau, Fachbereich Jugend und Schule – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Januar 2015)

gaben zur Dimensionierung der einzelnen Bereiche gemacht werden.

An dieser Stelle verweisen wir beispielhaft auf das Raumprogramm des Landkreises Groß-Gerau (siehe Tabelle 3).

Die Branchenregel Kindertageseinrichtungen empfiehlt eine Spiel- und Bewegungs-

fläche von 4,50 bis 6,50 m² pro Kind. Diese kann sich jedoch auf die gesamte Einrichtung verteilen und sollte nicht nur auf einen Raum bezogen werden.

Weitere Vorgaben hinsichtlich der Abmessungen von Arbeitsplätzen und der Breite von Verkehrswegen und Fluchtwegen finden sich in der Arbeitsstättenverordnung

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

und in den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Da sich diese jedoch auf Beschäftigte und nicht auf Kinder beziehen, lassen sich die Angaben nur begrenzt auf die Belange einer Kindertagesstätte anwenden. Ohne Einschränkungen gelten sie jedoch für diejenigen Bereiche, welche hauptsächlich von den Beschäftigten genutzt werden.

Die Abmessungen von **Arbeitsräumen** werden in der Regel für Arbeitsstätten – Raumabmessungen und Bewegungsflächen (ASR A 1.2) beschrieben. Demnach müssen Räume mindestens eine Höhe von 2,50 m aufweisen, ab einer Raumgröße von 50 m² mindesten 2,75 m und ab 100 m² mindestens 3,00 m. Bei Räumen mit einer Größe von bis zu 50 m², in denen überwiegend leichte und sitzende Tätigkeiten ausgeübt werden, darf die Raumhöhe auf ein nach der Bauordnung definiertes Maß herabgesetzt werden, wenn dies mit der Nutzung der Räume vereinbar ist. Sie müssen daher eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m, in Keller- und Dachgeschossen von mindestens 2,20 m haben. In Dachgeschossen muss darüber hinaus diese Raumhöhe über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche vorhanden sein; Raumanteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m werden dabei nicht berücksichtigt (siehe HBO 2018).

In Kindertageseinrichtungen sind vorstehende Anforderungen besonders bei Personal- und Pausenräumen zu beachten, die häufig in den sonst ungenutzten Dachgeschossen untergebracht werden. Hierbei ist außerdem zu beachten, dass Aufenthaltsräume ausreichend belüftet und mit Tageslicht beleuchtet werden können. Sie müssen daher Fenster mit einer Fensteröffnung von mindestens einem Achtel der Netto-Raumfläche besitzen. Für Beschäftigte ist eine freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz von mindestens 1,50 m² erforderlich. Dies ist beispielsweise bei der Einrichtung eines Wickelplatzes wichtig. Die Tiefe der Bewegungsfläche sollte aufgrund der gebeugten Arbeitshaltung mindestens 1,20 m betragen. Als Arbeitsräume dürfen grundsätzlich nur Räume genutzt werden, deren Grundfläche mindestens 8,00 m² pro Arbeitsplatz beträgt. Für jeden weiteren Arbeitsplatz bzw. Beschäftigten müssen zuzüglich mindestens 6,00 m² zur Verfügung stehen.

Flure sind in erster Linie als Verkehrswege zu betrachten, die in Kindertageseinrichtungen aber auch oft als Spielflächen genutzt werden. Unter Umständen stellen sie aber auch Fluchtwege dar, für die es besondere Anforderungen gibt. Konkrete Vorgaben zu deren Gestaltung finden sich in den Regeln für Arbeitsstätten – Ver-

Breite von Fluchtwegen in Gebäuden	Mindestbreite
bei bis zu 5 Personen aus dem Einzugsgebiet	0,875 m
bei bis zu 20 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,00 m
bei bis zu 200 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,20 m
bei bis zu 300 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,80 m
bei bis zu 400 Personen aus dem Einzugsgebiet	2,40 m

Tabelle 4: Mindestabmessungen von Fluchtwegen (nach ASR A 2.3)

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

kehrwege (ASR A 1.8) und Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (ASR A 2.3).

Die Mindestbreite von **Fluchtwegen** bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die den Fluchtweg benutzen müssen (siehe Tabelle 4).

Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure um maximal 0,15 m an Türen kann jedoch vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis fünf Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. Da in Kindertageseinrichtungen häufig Flure auch als Garderoben oder Spielbereiche genutzt werden, müssen die erforderlichen Flächen trotzdem freigehalten werden. Etwaige Einbauten, wie Sitzbänke oder Spielgeräte, dürfen den Fluchtweg keinesfalls einengen.

Die lichte Höhe über Fluchtwegen muss mindestens 2,00 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann dabei vernachlässigt werden.

Treppen im Verlauf von Fluchtwegen stellen insbesondere für Krippenkinder zum Teil nicht überwindbare Hindernisse dar. Ein sicheres Gehen auf Treppen wird frühestens in einem Alter von eineinhalb bis zwei Jahren möglich sein. Daher empfiehlt es sich, Kinderkrippen oder Krippenbereiche in altersgemischten Einrichtungen im Erdgeschoss anzuordnen.

Im Nutzungskonzept ist neben der Raumgröße auch der Grundriss der Räume bedeutsam. Beispielsweise führen lange, schmale Flure, in denen Garderoben untergebracht sind, zu einer drangvollen Enge während der Bring- und Abholzeiten. In

einer Studie der Universität Kassel zeigte sich, dass das Bringen und Abholen der Kinder vom Personal als extrem beanspruchend empfunden wird, da einerseits eine hohe Nutzungsdichte des Garderobenbereichs vorherrscht und andererseits zwischen dem Personal, den Eltern und den Kindern viel kommuniziert wird. Eine räumliche Trennung von Flur und Abhol- bzw. Bringbereich sollte daher angestrebt werden.

Aus den Funktionen der Räume ergibt sich deren Zuordnung. Als günstig erweist sich im Kita-Alltag, wenn Nebenräume (z. B. Schlafräume) und Sanitär- und Pflegebereiche vom Gruppenraum aus auf kurzen Wegen erreichbar sind. Der Wickelbereich muss in einem separaten Raum oder im Sanitärbereich untergebracht werden. Ebenso ist eine direkte Verbindung des Sanitärbereichs zum Außenspielbereich von Vorteil, wenn es beim Spielen draußen mal schnell gehen muss. Alternativ kann auch eine zusätzliche, von außen zugängliche Toilette eingeplant werden.

Gruppenräume sollten eine annähernd quadratische Bewegungsfläche besitzen, damit sie für Kreisspiele genutzt werden können. Die Bewegungsfläche sollte dabei nicht durch Einbauten, z. B. durch Pfosten oder Treppen von erhöhten Spielebenen, eingeschränkt werden.

3.2 Raumakustik

Hohe Schallpegel stellen eine Lärmbelastung dar und beeinträchtigen die pädagogische Arbeit, da sie manche Beschäftigungsformen unmöglich machen. Ebenso wirkt Lärm auf das Verhalten der Kinder ein. Er verringert nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern erhöht auch die Bereitschaft zu Aggressionen. Eine Verringerung des Lärmexpositionspegels und der Nachhallzeiten durch raumakustische

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

Auslösewerte bei Lärm	
Unterer Auslösewert bei einer achtstündigen Lärmexposition	$L_{ex} = 80 \text{ dB (A)}$
Oberer Auslösewert bei einer achtstündigen Lärmexposition	$L_{ex} = 85 \text{ dB (A)}$

Tabelle 5: Auslösewerte bei Lärm (nach § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)

Maßnahmen ist daher eine vorrangige bauliche Anforderung.

Lärmexpositionspegel

Der Lärmexpositionspegel ist die Kenngröße des auf den Menschen einwirkenden Schalls, bezogen auf einen achtstündigen Arbeitstag bzw. auf eine vierzigstündige Arbeitswoche. Die Grenzwerte des Lärmexpositionspegels sind in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festgelegt.

Bereits beim Überschreiten des unteren Auslösewertes von 80 dB(A) sind vom Arbeitgeber Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu treffen, wobei technische Maßnahmen vor organisatorischen Vorrang haben. Dazu gehört vor allem die lärmmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze. Neben organisatorischen Maßnahmen, wie eine Einbeziehung von Stillarbeitsphasen in den Tagesablauf und eine verstärkte Nutzung des Außengeländes, sind raumakustische Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung in Kindertageseinrichtungen unumgänglich.

Schallpegelmessungen in Kindertageseinrichtungen liefern häufig Werte zwischen 80 und 90 dB(A). Diese Werte schwanken stark, weil sie unter anderem abhängig von der Anzahl der Kinder und der Art des pädagogischen Angebots sind. Daher können sie zur Beurteilung der Lärmbelastung nur begrenzt verwendet werden. Ein objektiv nachprüfbares Maß ist hingegen die Nachhallzeit, die die akustische Qualität eines Raums beschreibt.

Nachhallzeit

Durch die Nachhallzeit, das heißt die Dauer des Halls eines Einzelgeräusches, wird die akustische Eigenschaft eines Raums beschrieben. Die Nachhallzeit ist diejenige Zeit in Sekunden, in der der Schalldruckpegel in einem Raum um 60 dB abgefallen ist. Sie ist unabhängig von den tatsächlich auftretenden Schallereignissen und eignet sich daher im Gegensatz zum Lärmexpositionspegel gut zur Bewertung der baulichen Gegebenheiten.

Die einzuhaltenden Nachhallzeiten sind abhängig von der Nutzungsart und dem Raumvolumen. Weiterhin sind erhöhte Anforderungen nötig, wenn sich Kinder mit eingeschränktem Hörvermögen oder Kinder, für die die benutzte Sprache eine Fremdsprache ist, betreut werden. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Nachhallzeiten ist DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“. Auf diese Norm wird in der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ sowie in der „Branchenregel Kindertageseinrichtungen“ Bezug genommen, sie ist somit verbindlich anzuwenden. Die Norm gilt für kleine bis mittelgroße Räume mit einem Raumvolumen bis etwa 5.000 m³. Für Gruppenräume, Spielflure mit Lesecken oder Differenzierungsräume sollten die gleichen Anforderungen eingehalten werden, wie sie für Unterrichtsräume (Nutzungsart A4 nach DIN 18041) gelten, während für Flure oder Bewegungsräume eine einfache Sprachverständlichkeit unter Umständen ausreicht. Bei den üblichen Abmessungen eines

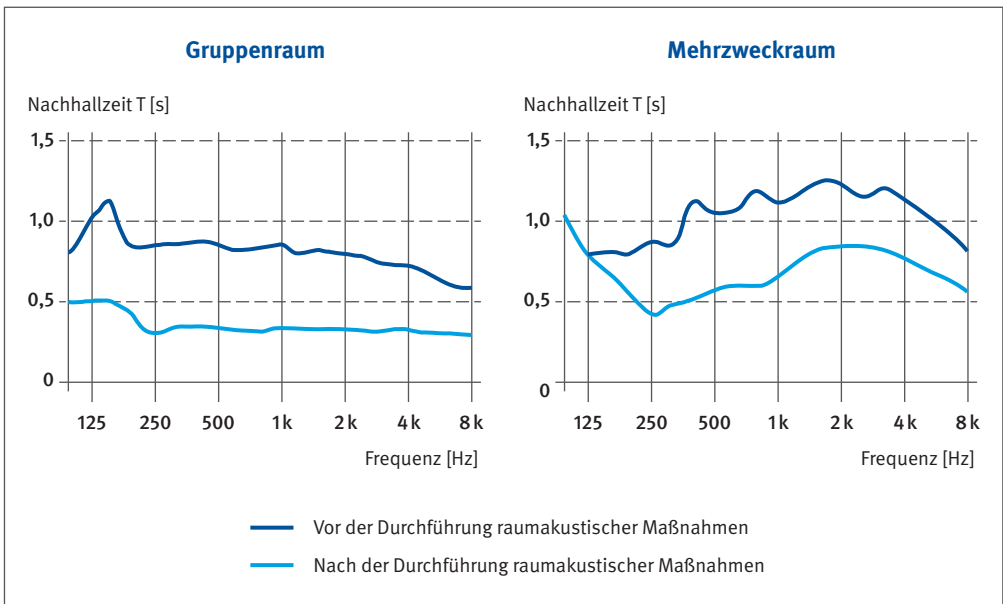


Abbildung 4: Nachhallzeiten vor und nach dem Einbau von Akustikplatten

Gruppenräumen sollten Nachhallzeiten von ca. 0,5 Sekunden angestrebt werden.

In der Praxis werden in den Gruppenräumen häufig Nachhallzeiten von 0,8 s bis 1,2 s sowie in Fluren und Mehrzweckräumen Nachhallzeiten von mehr als 1,0 s gemessen. Durch den Einbau von schallabsorbierenden Deckenverkleidungen (Gipskartonlochplatten mit Mineralfasermatten) als akustische Verbesserungsmaßnahme konnten die Nachhallzeiten, wie Abbildung 4 zu entnehmen ist, um die Hälfte verringert werden.

Raumakustische Maßnahmen

Bei der Verbesserung der Raumakustik sind zunächst die beiden Wirkungsweisen der **Dämmung von Körperschall** und Dämmung von Luftschall zu unterscheiden. Unter Dämmung von Körperschall wird die Verringerung von Schall, der beim Begehen und bei ähnlichen Anregungen eines Bodens als Trittschall oder durch Schwingungen von Möbel und sonstigen Einrichtungsgegen-

ständen entsteht und welcher teilweise als Luftschall abgestrahlt wird, verstanden. Bei der **Dämmung von Luftschall** werden die durch Reflektion an Wänden und Decken auftreffenden Schallwellen vermindert. Die Trittschalldämmung wird durch den Bodenbelag und den Fußbodenaufbau wesentlich bestimmt, während der Körperschall von Möbeln vorwiegend von deren Oberflächengestaltung und Steifigkeit abhängt.

Ein elastischer Tischbelag (siehe Foto 3) und eine steife Unterkonstruktion verhindern Schwingungen, die beispielsweise beim Spielen mit Bauklötzen oder durch Trommeln auf die Tischplatte entstehen. Weiterhin sollten die Beine von Tischen und Stühlen mit nachgiebigen Gleitern (siehe Foto 4) ausgestattet sein, um Schwingungsanregungen beim Schieben über den Boden zu vermeiden.

Die Bewertung von akustischen Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge lässt sich durch einen Vergleich der Trittschall-

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung



Foto 3: Elastischer Tischbelag aus Linoleum



Foto 4: Gleiter mit Teflonbeschichtung

Verbesserungsmaße (VM) der Materialien erreichen. Das Trittschall-Verbesserungsmaß kennzeichnet die Differenz zwischen dem untersuchten Bodenbelag und einem völlig schallharten Boden (siehe Tabelle 6).

Wie Tabelle 6 zu entnehmen ist, lassen sich die höchsten Dämmwerte durch Kunstfaser- (z. B. aus Polyamid, Polypropylen) und Wollteppiche mit geschäumter Rückseite erreichen. Die Verwendung dieser Bodenbeläge ist jedoch aus hygienischen Gründen zumindest in den Aufenthaltsbereichen nicht zu empfehlen. Die feuchtigkeitsbeständigen Bodenbeläge aus Linoleum und PVC besitzen ein schlechteres Trittschallverhalten und erfordern daher einen höheren Aufwand bei der Fußbodenunterkonstruktion.

Bodenbelagart	VM [dB]
Keramische Fliesen	2
Linoleum (2,5 mm)	7
Linoleum auf 2 mm Kork	15
Korklinoleum (3,5 mm)	15
Korklinoleum (7 mm)	18
Kokosfaserläufer	17
PVC-Beläge mit genadeltem Jutefilz	13
PVC-Beläge mit Unterschicht aus PVC-Schaumstoff	16
Nadelvlies (5 mm)	20
Kunstfaser- und Wollteppiche:	
Unterseite geschäumt (4–8 mm)	19–28
Unterseite ungeschäumt (4–8 mm)	19–24

Tabelle 6: Akustische Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge (nach DIN 4109, Beiblatt 1)

Zur Bodenkonstruktion werden in der Regel Stahlbeton-Massivdecken oder Holz-Werkstoffe verwendet, die mit einer schwimmenden Auflage versehen werden. Die akustischen Eigenschaften, gekennzeichnet durch das Trittschall-VM, üblicher Bodenkonstruktionen sind in DIN 4101 (siehe Tabelle 7) aufgeführt.

Die besten akustischen Eigenschaften lassen sich mit einem schwimmend verlegten Estrich auf einer möglichst weichen Dämmschicht (dynamische Steifigkeit kleiner als 10 MN/m^2) erreichen.

Neben dem Trittschall ist die Wirkung von Luftschall, der durch menschliche Stimmen und das Hantieren mit Spielsachen oder Einrichtungsgegenständen verursacht wird,

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

Bodenaufbau	VM [dB] mit hartem Bodenbelag	VM [dB] mit weich-federndem Bodenbelag (VM ≤ 20 dB)
Gussasphaltestrich mit Dämmschicht (dynamische Steifigkeit 50–10 MN/m ²)	20–29	20–32
Estrich mit Dämmschicht (dynamische Steifigkeit 50–10 MN/m ²)	22–30	23–34
Holzspanplatten auf Lagerhölzern mit Dämmstreifen-Unterlagen	24	
Holzspanplatten vollflächig schwimmend auf Dämmstoffen verlegt	25	
Parkettbelag auf porösen Holzfaserplatten (10 mm)	16	

Tabelle 7: Akustische Eigenschaften üblicher Bodenkonstruktionen (nach DIN 4109, Beiblatt 1 und König 1998)

wesentlich für den Lautstärkeindruck verantwortlich. Der auf den Menschen einwirkende Luftschall setzt sich dabei aus einem direkten und einem indirekten

Anteil zusammen. Das Direktschallfeld wird von dem aus reflektierten Schallanteilen bestehenden Raumschallfeld überlagert. Der indirekte (reflektierte) Anteil wird stark



Foto 5: Deckenkonstruktion aus Holzfasernplatten in einem Gruppenraum

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

Schallabsorbermaterial	Dicke [mm]	Wandabstand [cm]	Schallabsorptionsgrad
Mineralfaserplatte/Abdeckung transparentes Faservlies (Dichte 30–50 kg/m³)	20	0	0,75
	30	0	0,80
	30	5	1,00
	40	0	0,95
	50	0	1,00
Mineralfaserplatte/Abdeckung transparentes Faservlies (Dichte 70–80 kg/m³)	20	10	0,95
	30	10	1,00
	30	50	0,95
	50	10	1,00
	80	10	1,00
	100	10	1,00
Holzwole Leichtbauplatte	35	0–30	0,45–0,50
Akustik-Spritzputz	20		0,75
Bimsbeton	50		0,55
Hohllochziegel (Löcher zum Raum hin offen, Hinterlegung Mineralfaserplatten)	115	5	0,40
Gipskartonlochplatte (9,5 mm) mit Mineralfaserplatte (30 mm)	40	5–40	0,90–0,80
Gipskartonlochplatte (9,5 mm) mit Mineralfaserplatte (40 mm) in Folie	50	20–60	0,65
Gipskartonlochplatte (9,5 mm) mit Mineralfaserplatte (50 mm)	60		0,95
Metalllochkassette mit Mineralfaserplatte (40 mm)	40	0–40	0,85–0,90
Beton, Naturstein			0,02–0,05
Kalkzementputz, Tapete, Gipskartonplatten			0,02–0,08

Tabelle 8: Schallabsorptionsgrade üblicher Schallabsorber im Vergleich zum Mauerwerk (nach Fasold 1998)

vom Absorptionsvermögen des Raums bestimmt. Bei der Ausbreitung von Schallwellen in geschlossenen Räumen werden diese von Wänden, Decken, Böden und

Einrichtungsgegenständen mehr oder minder stark reflektiert. Je nach verwendeten Materialien wird ein größerer oder kleinerer Teil des Schalls absorbiert bzw. reflektiert.

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

Ein akustisch optimal gestalteter Raum zeichnet sich daher durch ein hohes Absorptionsvermögen aus. Die Schallabsorption beruht vor allem auf der Umwandlung der Schallenergie in Wärmeenergie, verursacht durch Reibung der sich in den Poren bewegenden Luftteilchen. Für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen eignen sich, bedingt durch den auftretenden Frequenzverlauf, am besten poröse Schallabsorber (siehe Foto 5).

Tabelle 8 zeigt sehr gute Werte für Mineralfaserplatten, die bereits bei einer Dicke von 30 mm einen Absorptionsgrad von 1,00 erreichen können. Bei niedrigen Frequenzen besitzen sie allerdings nur ein geringes Absorptionsvermögen. Einen fast gleichmäßigen Absorptionsgrad über die verschiedenen Frequenzbereiche haben Gipskartonlochplatten (siehe Foto 6) in Kombination mit Mineralfaserplatten. Eine innenseitige Abdeckung der Lochplatten durch einen Rieselschutz ist zu berücksichtigen.

Frequenzanalysen der Lärmereignisse in Kindertageseinrichtungen ergeben Spektren mit zwei Spitzen, zum einen zwischen 50 und 150 Hz und zum anderen zwischen 1.000 und 3.000 Hz. Die Ursachen für das Auftreten von zwei Spitzen sind im Material des Inventars, in der Handhabung der



Foto 6: Deckenkonstruktion aus Gipskartonlochplatten mit ungleichmäßiger Lochung in einem Bewegungsraum

Möbel und des Spielzeugs sowie in den hohen Kinderstimmen begründet.

Als ergänzende Maßnahme können textile Vorhänge zur Erhöhung des Absorptionsgrades eingesetzt werden (siehe Tabelle 9). Da ihre Dicke gering ist, erstreckt sich die Wirkung vor allem auf hohe Frequenzen. Tiefe Frequenzen können durch einen schweren Vorhangstoff und eine Vergrößerung des Wandabstands gedämpft werden.

Materialart	Befestigungsart	Wandabstand [cm]	Schallabsorptionsgrad
Baumwollstoff (Plüsch) (0,4 kg/m ²)	gespannt, einfach	0	0,02–0,50
		7	0,10–0,80
		22	0,25–0,75
	hängend, zweifach gefaltet	0–22	0,02–1,00
Kunstseide (0,2 kg/m ²)	einfach, gespannt	7–22	0,02–0,15
	hängend, dreifach gefaltet	0–22	0,03–0,25

Tabelle 9: Schallabsorptionsgrade von Vorhängen

3. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

3.3 Beleuchtung

Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient (d. h. das Verhältnis der Beleuchtungsstärke im Innenraum zur Beleuchtungsstärke im Freien) größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist (vgl. ASR A 3.4).

Diese Anforderungen gelten auch für Aufenthaltsbereiche in Pausenräumen.

Anforderungen an die Beleuchtung mit künstlichem Licht (siehe Tabelle 10) ergeben sich auch aus der DIN EN 12464 Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1 und der DIN EN 12665 Licht und Beleuchtung. Identische Angaben finden sich auch in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung (ASR A 3.4).

Die Nennbeleuchtungsstärken müssen in eingerichteten Innenräumen auf der Arbeitsfläche erreicht werden. In Kindertageseinrichtungen sollte im Gruppenraum der Fußboden als Bezugsfläche gewählt werden. Besondere Räume (z. B. Snoozle-Räume) können abweichende Werte aufweisen, die sich aus der Art der Nutzung ergeben.

Raumbezeichnung	Mindestbeleuchtungsstärke [lx]
Eingangsbereich	100
Flur	100
Flur mit Garderoben	200
Treppen	150
Büroräume (z. B. Leitungszimmer, Verwaltungsraum)	500
Personalraum, Besprechungsraum	300
Küche	500
Teeküchen	200
Speiseraum, Mensa	200
Mehrzweckraum, Gymnastikraum, Sporthalle	300
Gruppenraum	300
Bastel- oder Werkraum	300–500
Toilette	200
Waschraum	200
Vorrats-, Lager- und Putzräume	100
Haustechnikraum	200

Tabelle 10: Beleuchtungsstärken nach DIN EN 12464 bzw. ASR A 3.4

3.4 Raumklima

Als Richtwert für die allgemeinen Raumtemperaturen⁴ sind 20 °C anzunehmen. In Bereichen, in denen die Kinder sich entkleiden bzw. zum Waschen oder Wickeln entkleidet werden, sollte eine Mindesttemperatur von 24 °C nicht unterschritten werden. In Schlafräumen sind niedrigere Temperaturen empfehlenswert. Idealerweise sollten sie dort bei 18 °C liegen.

Die Lufttemperatur in Aufenthaltsräumen sollte 26 °C nicht überschreiten. Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über 26 °C, sind bauliche oder technische Maßnahmen

erforderlich. Fensterflächen in Kindertagesstätten sollten daher grundsätzlich mit einem wirksamen Sonnenschutz ausgerüstet werden. In der Regel werden dazu außen liegende Verschattungen eingesetzt, die die Fensterflächen möglichst vollständig abdecken. Es ist allerdings darauf zu achten, dass dadurch Fluchtwege nicht versperrt werden.

Die Raumlufttemperatur wird in einer Höhe von 50 bis 80 cm gemessen. Da Kinder häufig auf dem Fußboden spielen, sollte dieser aus einem Material mit geringer Wärmeleitfähigkeit bestehen (siehe Kapitel 4.3 Bodenbeläge).

⁴ Angaben zur Raumtemperatur finden sich u. a. in den Regeln für Arbeitsstätten – Raumtemperatur (ASR A 3.5) sowie in der Branchenregel Kindertageseinrichtungen (DGUV Regel 102-602).

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

4.1 Treppen, Treppengeländer und Handläufe

Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene und rutschhemmende Auftrittsflächen in gleichmäßigen Abständen.

Entsprechend den Körperabmessungen von Kindern sind Treppen in Tagesstätten mit einer geringeren Steigung bei größerer Auftrittsfläche zu versehen (siehe Tabelle 11).

Innerhalb eines Gebäudes sollen alle Treppen gleiche Auftritte und Steigungen aufweisen. Wendel- und Spindeltreppen sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. (vgl. ASRA 2.3). Kleine Kinder können Treppen noch nicht sicher begehen, daher sollten diese in Kindertageseinrichtungen mit geraden Läufen ausgeführt werden.

In Kinderkrippen sollten sich die Räume daher im Erdgeschosse befinden und möglichst stufenlos erschlossen werden.

Nach höchstens 18 Stufen je Treppenlauf muss ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet sein. Unmittelbar vor und hinter Türen muss zu Absätzen oder Treppen mindestens 1,00 m Abstand sein. Bei nach außen aufschlagender Tür ist eine Podesttiefe von zusätzlich 0,50 m einzuhalten.

In Kindertageseinrichtungen müssen Stufenvorderkanten leicht gerundet oder gefast sein, wobei der Radius bzw. die Fase mindestens 2 mm betragen soll. Weiterhin sind rutschhemmende Treppenbeläge oder Stufenvorderkanten empfehlenswert. Die Stufenzwischenräume müssen entweder mit Setzstufen versehen oder durch Aufkantungen auf eine lichte Öffnungsweite von weniger als 11 cm bzw. 8,9 cm verringert werden, da auch hier Absturzgefahren für Kinder bestehen (siehe Foto 7).

Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen sie durch Farbgebung oder Verwen-

Anwendungsbereich	Auftritt [cm]	Steigung [cm]
Freitreppen	32–28	14–16
Versammlungsstätten, Verwaltungsgebäude der öffentlichen Verwaltung, Schulen, Horte und Kindertageseinrichtungen	31–29	15–17
Gewerbliche und sonstige Bauten	30–26	16–19
Hilfstreppen	30–21	14–21

Tabelle 11: Auftritte und Steigungen unterschiedlicher Treppen (ASRA 1.8 Verkehrswege)

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente



Foto 7: Treppe mit Aufkantungen zur Verringerung der Öffnungsweite zwischen den Stufen

dung andersartiger Materialien gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag deutlich gekennzeichnet sein.

Die Breite von Treppen richtet sich nach der Nutzungsart des Gebäudes und nach der Zahl der Treppenbenutzenden. Die nutzbare Treppenlaufbreite beträgt für baurechtlich notwendige Treppen nach DIN 18065 Gebäudetreppe mindestens 1,00 m.

Aus den in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan (ASR A 2.3) genannten Verkehrswegebreiten lassen sich weitere Treppenabmessungen ableiten, die Tabelle 12 zu entnehmen sind.

Anzahl der Personen	lichte Breite
bei bis zu 5 Personen aus dem Einzugsgebiet	0,875 m
bei bis zu 20 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,00 m
bei bis zu 200 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,20 m
bei bis zu 300 Personen aus dem Einzugsgebiet	1,80 m

Tabelle 12: Mindestbreiten von Treppen

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Für Schulgebäude wird in der hessischen Schulbau-Richtlinie eine Mindestgeländerhöhe von 1,10 m gefordert, diese Anforderungen sind auch für den Hort, d. h. für Kinder ab sechs Jahren, einzuhalten.

Nutzungsart der Treppe	Mindest-Geländerhöhe	Rechtsgrundlage
Privater Wohnungsbau	0,90 m	Hessische Bauordnung
Gewerbauten, Kindertagesstätten	1,00 m	ASRA 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, DGUV Regel 102-602 Branche Kindertageseinrichtungen
Schulen, Horte	1,10 m	Muster-Schulbau-Richtlinie
Gewerbauten, Kindertagesstätten (Absturzhöhe > 12 m)	1,10 m	ASRA 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen

Tabelle 13: Geländerhöhen in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Treppe

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente



Foto 8: Innentreppe



Foto 9: Außentreppe als zweiter Fluchtweg

Alle Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe haben (siehe Fotos 8 und 9). Handläufe sollten so angeordnet und gestaltet sein, dass sie von Kinderhänden durchgehend benutzt werden können. Für Kinder im Alter bis zu drei Jahren sollte

die Handlaufhöhe bei mindestens 60 cm liegen. Wird die Treppe auch von älteren Kindern genutzt, ist eine Handlaufhöhe von ca. 70 cm sinnvoll. Für Erwachsene und Hortkinder ist eine Handlaufhöhe von 85 cm bis 90 cm nötig.

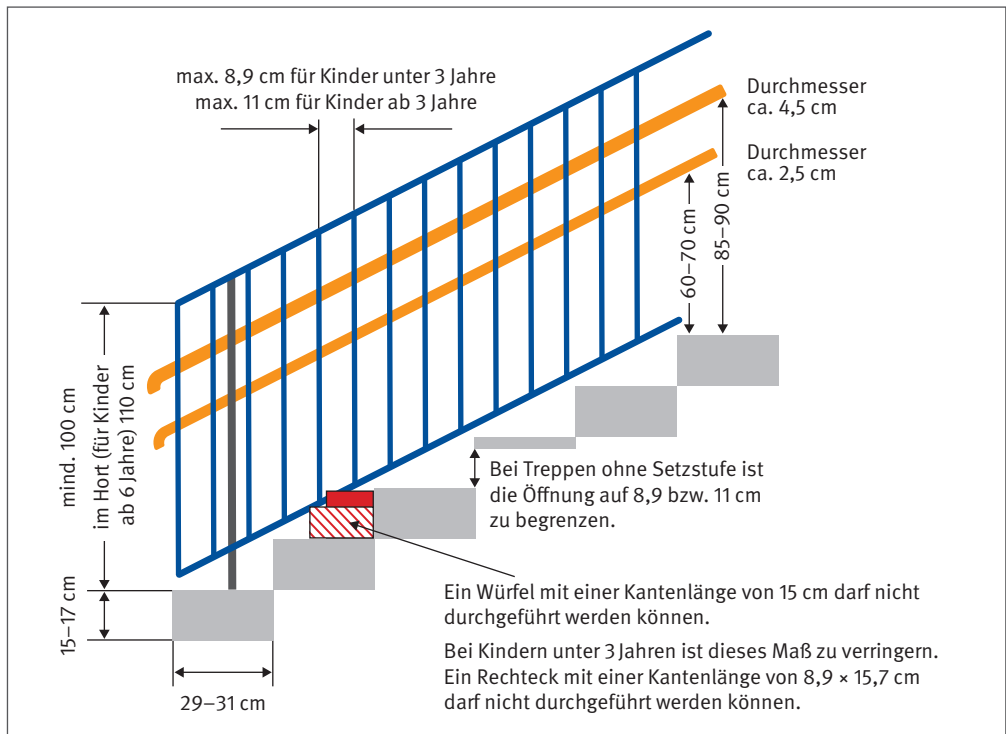


Abbildung 5: Die wesentlichen Abmessungen einer Treppe in Kindertageseinrichtungen.

Um ein Beklettern von Geländern zu vermeiden, müssen waagerechte Handläufe vermieden werden, damit sie nicht als Aufstiegshilfe genutzt werden können und dadurch keine Absturzgefahren drohen. Sie dürfen nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleiten. Die Enden müssen so beschaffen sein, dass ein Hängenbleiben verhindert wird. Dazu können die Enden der Handläufe mit Rundbögen versehen oder bis zum Boden oder zur Wand weitergeführt werden. Damit Kinder einen Handlauf gut umgreifen können, sollte der Durchmesser bei ca. 25 mm liegen.

Seitliche Abstände zwischen Treppentwange und Wand sowie zwischen Treppentwange und Geländer dürfen nicht größer als 4 cm sein, bei Krippenkindern wird ein maximaler Abstand von 2,5 cm empfohlen. Der lichte Abstand von Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 11 cm bzw. 8,9 cm bei Kinderkrippen betragen. Treppen in Kinderkrippen sind z. B. durch Schutzgitter mit einer Höhe von mindestens 65 cm zu sichern (siehe Abbildung 5).

4.2 Türen und Eingänge

Die Dimensionierung der Türen richtet sich nach den erforderlichen Breiten der Verkehrswege in Abhängigkeit von der Personenzahl, die zum Einzugsbereich zählen.

Raumtüren sollen nicht in den Verkehrsbereich hineinschlagen, sie sollten also entweder nach innen öffnen oder in ausreichend tiefen Nischen (siehe Foto 10) angeordnet werden. Lassen sich diese Anforderungen nicht realisieren, dürfen die Türen in der Endstellung nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsweg hineinragen.

Pendeltüren und Schiebetüren sind wegen der erhöhten Unfallgefahr grundsätzlich nicht empfehlenswert. Sollten Schiebetüren dennoch beispielsweise bei beengten



Foto 10: Nischenanordnung einer Tür

Platzverhältnissen Verwendung finden, sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, die ein Einklemmen der Finger oder ein Quetschen des gesamten Körpers verhindern. Öffnungsspalt dürfen in keiner Stellung zwischen 4 mm und 25 mm betragen. Die Schließkante muss zusätzlich durch eine Gummilippe gesichert werden, damit keine Klemmstellen entstehen. Ein zusätzlicher Anschlagdämpfer sollte die Tür in einem Abstand von 25 cm vor der Schließkante abfangen und langsam schließen. Schiebetüren dürfen ferner nicht im Verlauf von Fluchtwegen eingebaut werden.

Eine besondere Gefährdung stellen auch die Nebenschließkanten von Türen dar, da es hier durch die Hebelwirkung des Türblatts zu schweren Verletzungen bis hin zum Abtrennen der Fingerkuppen kommen kann. In Aufenthaltsbereichen sind daher die Nebenschließkanten mit elastischen Abdeckungen zu versehen, die ein Greifen in den Türspalt zuverlässig verhindern (siehe Fotos 11 und 12). Weiterhin sind auch

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente



Foto 11 und Foto 12: Beidseitige Abdeckung der Nebenschließkante



Foto 13 und Foto 14: Zarge ohne Quetschgefahren an der Bandseite

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

besondere Türkonstruktionen erhältlich, die nur sehr geringe Spaltbreiten (weniger als 4 mm) aufweisen und mit zusätzlichen Gummiprofilen gesichert sind (siehe Fotos 13 und 14).

Verglasungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften bestehen. Raumhohe Glasflächen müssen in Augenhöhe (ca. 0,70 m für Kinder und ca. 1,60 m für Erwachsene) deutlich gekennzeichnet sein.

Im Krippenbereich ist es sinnvoll, in Türen Glaselemente aus Sicherheitsglas einzubauen, die eine Durchsicht auf kleinere Kinder ermöglichen. Dies empfiehlt sich z. B. bei stark frequentierten Gruppenräumen oder den Türen zu Waschräumen, um Verletzungsgefahren durch aufschlagende Türen zu vermeiden.

Eingänge

Zugangstüren müssen abschließbar sein, damit Kinder nicht in ungesicherte Bereiche gelangen können. Als Sicherung gegen ein ungewolltes Öffnen der Tür durch Kinder kann ein Türgriff oder eine elektrische Türöffnung in einer Höhe von ca. 1,70 m angebracht werden. Falls die Tür als Flucht- und Rettungsweg dient, ist ein zusätzlicher Paniköffner nötig. Eine Sicherung von Ausgangstüren kann auch durch einen sogenannten Türwächter mit akustischer Alarmierung erfolgen (siehe Foto 15).

Die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege muss im Rahmen eines Gesamtkonzepts mit den örtlichen Brandschutzämtern abgestimmt werden.

Podeste vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe der Türblattbreite plus 0,50 m aufweisen.



Foto 15: Fluchtweg mit Sicherheit



Foto 16: Bündig eingelassene Abstreifmatte in einem Kindergarteneingang

Im Bereich der Gebäudeeingänge sind großflächige Schuhabstreifmatten (siehe Foto 16) vorzusehen. Sie müssen die gesamte Eingangsbreite erfassen und mindestens 1,50 m tief sein. Sie sollten nicht als Gitterroste ausgeführt sein, denn – je nach Oberflächenstruktur – führen Gitterroste entweder zu Verletzungen beim Barfußgehen oder bei Stürzen. Eine zu glatte Metalloberfläche ist darüber hinaus

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

bei Nässe nicht ausreichend trittsicher. In der Praxis haben sich Abstreifmatten aus Gummielementen bewährt.

Türen von Sanitärkabinen

Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch eine elastische Abdeckung auf der Bänderseite und durch einen Spalt an der Hauptschließkante erreicht werden (siehe Foto 17). Die Spaltbreite muss dabei mindestens 25 mm betragen (vgl. DIN 33 402 Körpermaße des Menschen).



Foto 17: Kabinentür im Sanitärbereich ohne Quetschstellen

Türen in Bewegungsräumen

Türen dürfen nicht nach innen aufschlagen. Vorstehende Teile sind nicht zulässig. Diese Forderung kann zum Beispiel durch einen bündigen eingelassenen Türdrücker, auch Turnhallenmuschel genannt (siehe Foto 18), oder stark gerundete Griffe erreicht werden.



Foto 18: Türgriff (Turnhallenmuschel) in einem Mehrzweckraum einer Kindertagesstätte

4.3 Bodenbeläge

Im Hinblick auf das hohe Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Fußböden ist die Auswahl des geeigneten Bodenbelages von besonders hoher Bedeutung. Zur Verringerung der Rutschgefahr empfehlen sich im Eingangsbereich großflächige Abstreifmatten, die bündig in den Boden eingelassen werden sollten (siehe Foto 19).

Sowohl im Sanitärbereich als auch in Küchen sind Fliesen erforderlich, die auch im nassen Zustand gut rutschhemmend sind. Dazu gehören Bodenbeläge, die der Bewertungs-kategorie R 10 entsprechen (siehe Tabelle 14).



Foto 19: Abstreifmatte im Innenbereich

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Raumnutzung	Bewertungsklasse
Eingangsbereich, innen	R 9
Eingangsbereich, außen	R 10 oder R 11 V4
Gruppenraum	R 9
Flur	R 9
Pausenraum, Büro	R 9
Treppen	R 9
Werkraum	R 10
Toilette, Waschraum	R 10
Speiseraum	R 9
Speiseraum/Essensausgabe	R 9/Empfehlung R 10
Küche (Auftau- und Anwärmküche)	R 10
Küche (für Gemeinschaftsverpflegung)	R 11
Spülräume in Küchen für Gemeinschaftsverpflegung	R 11
Kühlräume und Tiefkühlräume	R 11

Tabelle 14: Anforderungen an Bodenbeläge (nach DGUV R 108-003)

Im Sanitärbereich ist ein flächenbündig eingebauter Bodenablauf zu empfehlen.

Für Räume zur Bewegungserziehung eignen sich elastische und biegeweiche Bodenbeläge (siehe Tabelle 15). Beispiele hierfür sind:

- eine Schicht aus mindestens 3 mm starkem Kork oder gebundenem Schaumgranulat als Unterlage mit einem üblichen Bahnenbelag aus Linoleum oder anderen Materialien

- ein mindestens 3 mm starker Kork-Linoleum Fertigbelag mit eingearbeiteten Anteilen aus granuliertem Kork

Eine Sportbodenkonstruktion nach DIN 18032 (Schwingboden) ist in Mehrzweckräumen möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Neben den genannten bautechnischen Anforderungen sind jedoch auch physiologische Kriterien zu berücksichtigen. Beim Kontakt mit dem Fußboden wird Wärme

	Omnisports Compact	Omnisports Speed	Omnisports Training	Omnisports Reference	Omnisports Excel
Gesamtdicke	2 mm	3,45 mm	5,0 mm	6,5 mm	8,3 mm
Dicke der Nutzschicht	0,8 mm	0,65 mm	0,7 mm	0,7 mm	0,8 mm
Kraftabbau	–	6 %	19 %	27 %	33 %
Eindruckverhalten	< 0,1 mm	0,18 mm	0,16 mm	0,21 mm	0,29 mm
Trittschallschutz-Verbesserungsmaß	ca. +2 dB	ca. +19 dB	ca. +20 dB	ca. +19 dB	ca. +20 dB

Tabelle 15: Kraftabbau verschiedener Bodenbeläge (Quelle: Tarkett: www.tarkett.com)

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Bodenart	Wärmeableitung [KJ/m ²]	Wärmeleitfähigkeit [W/mK]	Bemerkung
Hartholzparkett	34	0,21	
Weichholzdielen	24	0,11	
Kork		0,07	besonders fußwarm
Linoleum		0,17	
PVC		0,19	
Gummi (synthetisch)		0,20	
Wollteppich		0,04	hygienisch ungeeignet
Keramikfliesen		0,96	besonders fußkalt

Tabelle 16: Wärmeableitung und Wärmeleitfähigkeit verschiedener Bodenbeläge

vom Körper abgeleitet. Dies ist in Kindertageseinrichtungen von besonderer Bedeutung, da Kinder einen Großteil der Zeit auf dem Fußboden sitzen oder spielen. Ein Bodenbelag gilt als besonders fußwarm, wenn die Wärmeableitung nicht mehr als 35 kJ/m² beträgt. Eine ausreichende Fußwärme wird noch bei 50 kJ/m² erreicht (siehe Tabelle 16).

4.4 Verglasungen und Fenster

In den letzten Jahren werden teils aus ästhetischen, teils aus praktischen Gründen, wie etwa der Nutzung des Tageslichts oder der Schaffung von Sichtverbindungen nach außen, verstärkt großflächige bis zum Boden reichende Glasflächen in Kindertageseinrichtungen verbaut. Diesen Baumaßnahmen stehen unterschiedliche Schutzziele gegenüber, die es zu beachten gilt:

- Schutz vor Schnittverletzungen bei Glasbruch
- Schutz gegen Herabfallen (z. B. bei Bruch einer Verglasung als Absturzsicherung)
- Schutz gegen Anstoßen und Klemmen an Rahmen und Beschlägen
- Schutz gegen Sturzverletzungen beim Reinigen der Glasflächen

- ggf. Schutz vor Rauch- und Brandeinwirkungen

Üblicherweise werden Floatglas (Flachglas), Drahtglas, Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verwendet. Hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf das Bruchverhalten, die Schnittgefahr, die Absturzgefahr und den Brandschutz unterscheiden sich die Glasarten jedoch deutlich, wie Tabelle 17 zu entnehmen ist.

Entsprechend dem gewünschten Schutzziel sind geeignete Glasarten auszuwählen. Verglasungen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m müssen aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Das bedeutet, dass zunächst Einscheiben-Sicherheitsglas in Betracht kommt. Ist zusätzlich eine Absturzgefahr zu vermeiden (z. B. bei raumhohen Fenstern), muss zumindest im unteren Bereich Verbund-Sicherheitsglas verwendet werden. Bei einer Mehrscheiben-Isolierverglasung ist darauf zu achten, dass sich die Verbund-Glasscheibe auf der Innenseite befindet. Sollte auch der Außenbereich als Aufent-

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Glasart	Bruchgefahr	Schnittgefahr	Absturzgefahr	Brandschutz
Floatglas	groß	groß	groß	nein
Drahtglas	groß	mittelgroß	groß	ja
ESG	klein	klein	groß	nein
VSG	relativ groß	keine	keine	nein ja bei Sonderausführungen

Tabelle 17: Eigenschaften verschiedener Glasarten (nach DGUV I 208-014 bzw. DGUV I 202-087)

halts- oder Spielfläche dienen, ist darüber hinaus eine Außenverglasung mit bruchsi-
cheren Eigenschaften nötig.

Sowohl Drahtglas als auch Floatglas besit-
zen hinsichtlich ihres Splitterverhaltens
keine Sicherheitseigenschaften und kön-
nen daher nur ab einer Höhe von 2,00 m
verwendet werden oder sind entsprechend
abzuschirmen.

Wenn Glasflächen z. B. durch mindestens
80 cm hohe und 20 cm tiefe Fensterbänke,
mindestens 1,00 m hohe Geländer in einem
Abstand von 20 cm oder im Außenbereich

durch eine etwa 1,00 m tiefe bepflanzte
Schutzzone dem Zugang der Kinder ent-
zogen werden, ist kein Sicherheitsglas
erforderlich.

Transparente Glaswände, Ganzglastüren
und großflächig verglaste Türen sind mit
zwei mindestens 8 cm hohen Sicherheits-
markierungen in Streifenform oder aus
einzelnen Elementen zu versehen, die
über die gesamte Glasbreite (siehe Foto
20) reichen. Sie müssen visuell kontrast-
reich sein sowie helle und dunkle Anteile
enthalten. Sie sollten in einer Höhe von 40
bis 70 cm und 120 bis 160 cm angebracht



Foto 20: Kennzeichnung einer
Glasscheibe an einer Tür



Foto 21: Kennzeichnung einer Glasfläche im Bewegungsraum

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

werden (vgl. DIN 32975). In Kindertageseinrichtungen können auch selbstgestaltete Bilder oder Gemälde, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen, verwendet werden (siehe Fotos 20 und 21).

Um Räume ausreichend mit Tageslicht zu belichten, ist eine Fensterfläche von ca. 1/10 der Raumgrundfläche nötig.

Im geöffneten Zustand sollen Lüftungsflügel von Fenstern nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen. Dies kann entweder durch eine Öffnungsbegrenzung (Anschlagpuffer auf der Fensterbank oder vorgesetzter Querriegel), aber auch durch einen abschließbaren Drehkippbeschlag erreicht werden. Soll ein Fenster auch als zweiter Rettungsweg genutzt werden, muss sich dieses jedoch jederzeit vollständig öffnen lassen.

Betätigungshebel für Oberlichtflügel dürfen in keiner Stellung in die Aufenthaltsbereiche ragen. Sie sollten entweder in einer Nische angeordnet werden oder sich außerhalb des Kopfbereichs befinden, wobei die Höhe mindestens 1,80 m betragen muss.

Beschläge müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, dass Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind. Dazu ist ein Abstand von mindestens 25 mm zur Gegenschließkante erforderlich.

4.5 Umwehungen

Bestehen für Kinder Absturzgefahren, so sind diese Bereiche zu sichern. Für Krabbelkinder bis zu einem Alter von circa einem Jahr sollte eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm nicht überschritten werden. Dies entspricht in etwa der Höhe einer Einzelstufe. Sind höhere Absätze vorhanden, ist es angebracht, diese durch treppenartige Elemente zu reduzieren. Für

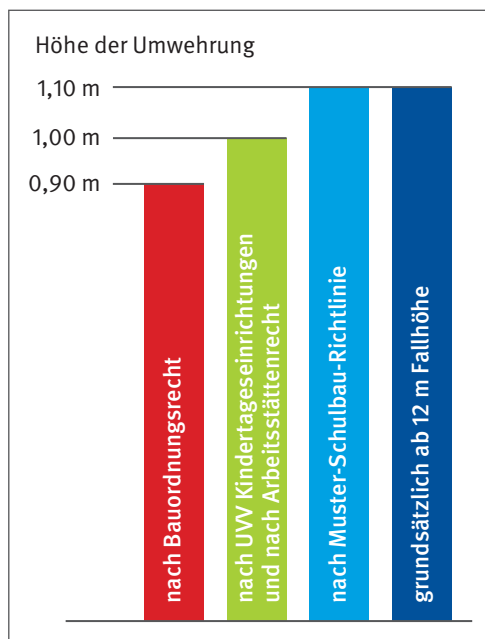


Abbildung 6: Höhe der Umwehungen

Kinder, die unter drei Jahren sind, jedoch schon sicher und stabil gehen können, wird eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm empfohlen. Dies entspricht etwa zwei Treppensteigungen beziehungsweise der üblichen Höhe einer Sitzstufe. Für Kinder über drei Jahren sind ungesicherte Absturzhöhen bis 60 cm zulässig.

Absturzhöhen ab 60 cm erfordern Absicherungen, zum Beispiel durch mindestens 70 cm hohe Geländer oder ausgelegte Sportmatten oder Liegepolster.

Beträgt die Absturzhöhe 1,00 m oder mehr, sind an Podesten, Gängen, erhöhten Spielebenen und sonstigen Bauteilen entsprechende Umwehungen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m vorzusehen (siehe Abbildung 6). Die Gestaltung der Umwehungen muss so ausgeführt werden, dass ein Beklettern erschwert wird, indem beispielsweise quer verlaufende Brüstungselemente vermieden werden. Bei senkrecht

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

verlaufenden Füllstäben darf, wie auch bei Treppengeländern, der lichte Abstand in einer Richtung nicht mehr als 11 cm bzw. 8,9 cm in Kinderkrippen betragen. Ist ein Beklettern (z. B. in Spielbereichen mit Stühlen oder Kästen) sehr wahrscheinlich, sollte die Umwehrung erhöht und ggf. bis zur Decke ausgeführt werden.

Das der Hessischen Bauordnung entnommene Maß von 0,90 m ist weder für Kindertageseinrichtungen noch für sonstige Arbeitsstätten anzuwenden, vielmehr müssen im gewerblichen Bereich Umwehungen mindestens 1,00 m hoch sein.

4.6 Heizkörper

Ecken und Kanten an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen (auch an Heizkörpern und Armaturen) müssen abgerundet (Radius $r = 2$ mm / in Bewegungsräumen $r = 10$ mm) oder entsprechend stark gefast sein. Bauteile und Einrichtungsgegenstände dürfen keine Spitzen aufweisen. Nicht vermeidbare, in Aufenthaltsbereiche vorstehende Spitzen sind abzuschirmen.

Nicht geeignet sind Guss- und Stahlgliederheizkörper nach DIN 4703 Raumheiz-

körper, es sei denn, sie werden in Nischen angeordnet und sind durch Verkleidungen abgedeckt (siehe Foto 22). Für eine frei stehende Anordnung eignen sich Stahlröhrenradiatoren und Flachheizkörper, sofern sie keine vorstehenden Ventile und Verschraubungen besitzen. Bei Oberflächentemperaturen von mehr als 60°C ist eine wirksame Schutzverkleidung vorzusehen.

Heizkörper in Sport- und Bewegungsräumen sollten immer in Nischen angeordnet werden, andernfalls sind Verkleidungen mit einem Kantenradius von 10 mm erforderlich.

4.7 Erhöhte Spielebenen und Spiellandschaften

Grundsätzlich gilt, dass Spielebenen für ihren Gebrauch sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein müssen. Dabei sind besonders die jeweiligen Altersgruppen, wie z. B. das Krippenalter (bis drei Jahre), zu berücksichtigen.

An allen Ausstattungen sind scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen und vorstehende Teile zu vermeiden. Dementsprechend sind die Einbauten mit einem Abrundungsradius von mindestens 2 mm oder einer gebrochenen bzw. gefasteten Kante (entsprechend dem Radius von 2 mm) zu versehen. An beweglichen Teilen sind Scherstellen zu vermeiden. Für alle Ausstattungen gilt, dass die Öffnungsspalten zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger kleiner als 4 mm oder größer als 25 mm sein müssen. Bei Kinderbetten und sogenannten Schlafnestern darf die Öffnungsweite zwischen Gitterstäben nur 4,5 cm bis 6,5 cm betragen.

Neben der sicheren Gestaltung muss bei der Planung von erhöhten Spielebenen auch auf eine raumgerechte Architektur geachtet werden. Planungsfehler können



Foto 22: Abdeckung eines Stahlgliederheizkörpers in einem Mehrzweckraum

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

die gesamte Nutzung des Gruppenraums beeinträchtigen. Spätere eventuell nötige, sicherheitsbedingte Nachrüstungen sind häufig weder optisch ansprechend noch kostengünstig.

Bei der Gestaltung der Ebenen sind bei den folgenden Punkten spezifische Anforderungen zu erfüllen, die nachfolgend detailliert erläutert werden:

- Absturzsicherung (Geländer und Brüstungen)
- Beleuchtung
- Aufstiege
- Fenster und Verglasungen
- Aufsicht und Einsicht
- Statik und Standsicherheit
- Brandschutz
- Akustik
- Raumhöhe und Begehbarkeit

Absturzsicherungen (Geländer und Brüstungen)

Anders als Spielplatzgeräte haben Spielebenen keinen stoßdämpfenden Untergrund. Bei einem eventuellen Absturz besteht somit erhebliche Verletzungsgefahr. Dem Geländer kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Es muss eine Mindesthöhe von 1,00 m haben und so gestaltet sein, dass ein Beklettern oder Aufsitzen nicht begünstigt wird. Befinden sich auf der Ebene Möbel oder ähnliche Gegenstände, die ein Überklettern der Brüstung begünstigen, ist das Geländer zu erhöhen oder das Überklettern durch andere Maßnahmen zu verhindern, zum Beispiel durch den Einbau eines deckenhohen Netzes. Die Maschenweite sollte dabei im unteren Bereich möglichst klein gewählt werden (ca. 2,0 cm), damit auch hierbei der Leitereffekt vermieden wird (siehe Foto 25).

Öffnungen müssen so bemessen sein, dass ein Durchstürzen oder Hängenbleiben mit

dem Kopf ausgeschlossen wird. Dies erfordert eine Öffnungsweite von nicht mehr als 11 cm, bei Nutzung durch Krippenkinder 8,9 cm. Diese Anforderungen gelten auch für Öffnungen zwischen Brüstungsoberkante und Zimmerdecke. Das unbeabsichtigte Herabfallen von Spielzeug ist durch Aufkantungen (2 cm hohe Fußleiste) etc. zu verhindern.

Sowohl Spielebenen als auch Spielburgen mit Podesten und Ebenen sollten bei Krippenkindern eine maximale Fallhöhe von 20 cm, bei Kindern ab zwei Jahren von 40 cm nicht überschreiten. Für Kinder in einem Alter ab drei Jahren darf die Fallhöhe auf einen harten Untergrund nicht mehr als 60 cm betragen. Bei größeren Höhen sind Umwehrungen erforderlich, deren Höhe sich nach der Absturzhöhe richtet (siehe Tabelle 18).

Fallhöhe	Umwehrungshöhe
bis 20 cm	–
20 bis 40 cm	70 cm (nur bei U2 erforderlich)
40 bis 60 cm	70 cm (nur bei U3 erforderlich)
60 bis 100 cm	70 cm
ab 100 cm	100 cm

Tabelle 18: Umwehrungshöhen bei Spiellandschaften in Abhängigkeit zur Fallhöhe

Ebenso müssen auch Treppenaufstiege, Rampen und Wellentreppen in Abhängigkeit zur jeweiligen Fallhöhe mit beidseitigen Brüstungen versehen sein (siehe Foto 23). Die jeweilige Brüstungshöhe ist Tabelle 18 zu entnehmen. Die Aufstiege müssen mit Handläufen versehen werden, wobei in der Regel ein einseitiger Handlauf ausreichen wird. Dieser sollte an der Wandseite befes-

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente



Foto 23: Wellentreppe und Brüstungselement als Aufstiegshilfe



Foto 25: Absturzicherung durch feinmaschiges Netz, das nicht bekletterbar ist



Foto 24: Umwehung einer Spielebene mit unzulässigen Öffnungen, weil diese ein Beklettern der Brüstung ermöglichen

tigt werden um ein Überklettern der Brüstung zu vermeiden und 60 cm hoch sein.

Bei Spielebenen und Spielburgen sind alle Aufstiegshilfen wie z. B. Fenster, Gucklö-

cher, Aussparungen und Netzelemente zu vermeiden. Sollten dennoch Netzelemente im bodennahen Bereich verwendet werden, ist die Maschenweite so gering zu halten, dass ein Einsteigen mit dem Kleinkinderfuß nicht möglich ist. Ein sogenannter Leitereffekt wird angenommen, wenn Öffnungen mit mehr als 1,5 cm Höhe und mehr als 2,5 cm Breite vorliegen⁵. Werden aus gestalterischen Gründen Geländer mit Querstreben versehen, kann durch andere Maßnahmen dem Leitereffekt entgegengewirkt werden, z. B. können zusätzlich vor die Querstreben noch Platten angebracht werden.

Beim Anbringen von Netzelementen ist auf eine dauerhafte und ausreichende Befestigung zu achten. Kabelbinder und Kunststoffelemente, die mit der Zeit brüchig werden, sind zu vermeiden.

⁵ (vgl. Kommentierung zur Hessischen Bauordnung)

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Erhöhte Spiellandschaften und Spiel-ebenen, die als Zugang eine Wellentreppe besitzen, sind so zu gestalten, dass ein sicheres Begehen und Verlassen auch durch Erwachsene möglich ist.

Beleuchtung

Der Einbau einer Spielebene kann die Lichtverhältnisse eines Gruppenraums ggf. erheblich beeinträchtigen. Man sollte daher Ebenen so aufstellen, dass der Lichteinfall durch die Fenster nicht wesentlich gemindert wird. Unabhängig hiervon ist in der Regel die Beleuchtungsanlage dennoch anzupassen. Oberflächen von Leuchtkörpern dürfen nicht zugänglich sein. Leuchten und Elektroinstallationen müssen gegen unbefugten Eingriff und mechanische Beschädigung geschützt ausgeführt werden (Kabelkanäle etc.).

Aufstiege

Als Aufstiege kommen bei einer erhöhten Spielebene vorrangig Treppen in Betracht. Für **baurechtlich nicht notwendige** Aufstiege sollte das Maß für die Treppensteigung 19 cm nicht überschreiten und der Treppenauftritt muss wenigstens 26 cm betragen.

Für **baurechtlich notwendige** Treppen darf die Treppensteigung maximal 17 cm betragen und der Auftritt soll nicht kleiner als 29 cm sein.

Aufstiege müssen kindgerecht gestaltet sein und benötigen einen einseitigen Handlauf in mindestens 60 cm Höhe (siehe Foto 25), ab Treppenbreiten von 80 cm ist ein beidseitiger Handlauf erforderlich (siehe Foto 26). Bei längeren Treppen (ab 18 Stufen) ist ein Zwischenpodest vorzusehen. Das lichte Maß zwischen Treppenstufen muss kleiner 11 cm (bei Nutzung durch Krippenkinder kleiner als 8,9 cm) sein.

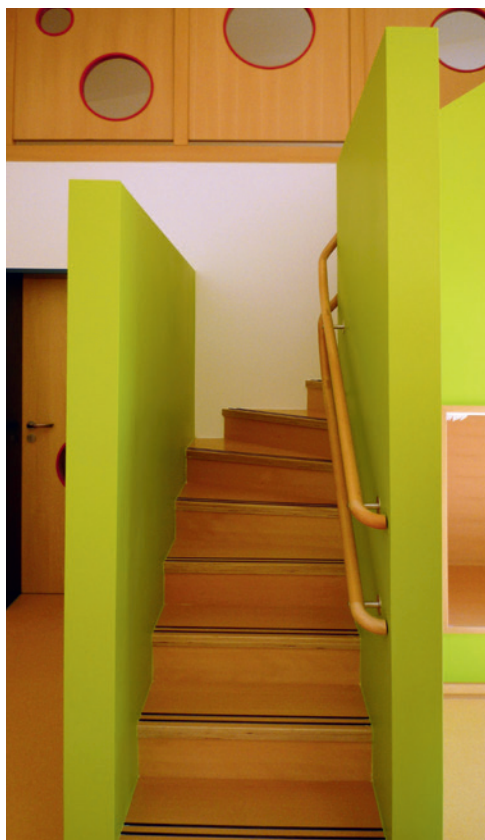


Foto 26: Schutzstreifen an einer Holzterrasse

Da erhöhte Spielebenen ohne Schuhe begangen werden, müssen die Treppen rutschsicher sein, bei Holzstufen empfiehlt sich daher ein Schutzstreifen an der Vorderkante (siehe Foto 26). Ob Treppen zu erhöhten Spielebenen durch Kinderschutzgitter (siehe DIN EN 1930) gesichert werden, hängt vom pädagogischen Konzept der Einrichtung und einer Gefährdungsbeurteilung ab.

Auf Leitern als Zugang sollten Sie möglichst verzichten.

Leitern dürfen wegen der erhöhten Absturzgefahr nur bis zu einer Höhe von 2,00 m verwendet werden. Der Fallbereich muss mit einem für die jeweilige Höhe geeigne-

ten Fallschutz (Matten, Fallschutzplatten) ausgestattet sein (Abmessungen siehe Kapitel 5.1). Der Einstieg ist mit einem Querriegel (Höhe zwischen 0,60 m und 0,85 m) auszustatten. Das lichte Maß zwischen den Leitersprossen muss entweder kleiner als 11 cm (bei Nutzung durch Krippenkinder kleiner als 8,9 cm) oder größer als 23 cm sein.

Bei Krippenkindern sind Leiteraufstiege jedoch nicht zu empfehlen oder gegebenenfalls auch als Aufstiegsfilter auszubilden.

Fenster und Verglasungen

Falls durch den Einbau einer Ebene Fenster oder sonstige Glasflächen unmittelbar zugänglich werden, müssen diese ausreichend bruchsicher sein und zudem Brüstungseigenschaften aufweisen. Dies wird durch die Verwendung von Sicherheitsverglasungen oder durch eine entsprechende Abschirmung der Glasflächen (Gitter etc.) erreicht.

Aufsicht und Einsicht

Umwehrungen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist. Diese Forderung soll eine Beobachtung etwaiger Aktivitäten (Klettern etc.) im Brüstungsbereich ermöglichen und das pädagogischen Personal somit in die Lage versetzen, rasch eingreifen zu können.

Unabhängig hiervon wird man sich bei der Planung der Ebene überlegen müssen, wie die Aufsichtsführung erfolgen soll. Neben entsprechenden Verhaltensregeln können Einblickmöglichkeiten die notwendigen Kontrollen erleichtern. Zum Teil verlangen auch Brandschutzbehörden eine Einsehbarkeit als Kontrollmöglichkeit bei einer notwendigen Räumung des Gebäudes.

Statik und Standsicherheit

Unabhängig von Bauart und Größe müssen Spielebenen statisch ausreichend bemessen sein. Während bei kleineren Ebenen, zum Beispiel Spielhäusern, in der Regel eine Auswahl der tragenden Querschnitte nach handwerklichen Gesichtspunkten ausreicht, muss bei größeren Ebenen mit hoher Nutzerzahl und eventuell zusätzlichen Belastungen durch Mobiliar ein rechnerischer Nachweis erfolgen. Galerien und ähnliche Konstruktionen müssen zudem den baurechtlichen Anforderungen genügen, wozu beispielsweise eine Berechnung der Statik gehört.

Brandschutz

Je nach Größe sind Spielebenen als Mobiliar (Einbauten) oder baulicher Bestandteil des Gebäudes einzustufen. Abhängig hiervon sind gegebenenfalls bestimmte Brandschutzanforderungen (z. B. ein zweiter Fluchtweg) zu erfüllen. Da dies von den örtlichen Brandschutzbehörden zum Teil recht unterschiedlich gehandhabt wird, ist eine entsprechende Rücksprache bereits in der Planungsphase dringend zu empfehlen. In der Regel wird allerdings nur bei größeren Spielebenen und Ebenen mit weiteren Räumen ein zweiter Abgang gefordert.

Akustik

Leichte Holzkonstruktionen ohne trittschalldämmende Beläge verstärken die Lärmexposition durch trampelnde Kinderfüße und können folglich die Raumnutzung erheblich beeinträchtigen. Bei der Planung sollte daher auf eine ausreichend steife (nicht zu leichte) Konstruktion geachtet und auch ein dämpfender Belag (z. B. Teppich) vorgesehen werden. Darüber hinaus kann auch, insbesondere bei galerieartigen Ebenen, die Unterseite der Spielebene mit Akustikplatten versehen werden.

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Raumhöhe und Begehbarkeit

Die nutzbare Mindesthöhe der Ebene (Abstand zur Decke) soll 1,35 m betragen. Bei Raumhöhen von ca. 2,80 m kann es bei Einhaltung dieser Forderung zu einer deutlichen Reduzierung der nutzbaren Höhe unter der Ebene kommen. Erfahrungsgemäß wird dieser untere Bereich jedoch „bewegungsintensiver“ genutzt (Laufen, Rennen), wodurch eine erhöhte Anstoßgefahr an Balken etc. besteht. In diesen Fällen muss abgewogen werden, wie die Höhenaufteilung erfolgen soll. Gegebenenfalls ist es dann sinnvoller, die Mindesthöhe auf der Ebene zu reduzieren, um dadurch unter der Ebene ausreichend Platz zu gewinnen.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege dürfen durch erhöhte Ebenen weder in der Höhe noch in der Breite eingeschränkt werden.

4.8 Möbel

Neben den bereits eingangs erwähnten Sicherheitsaspekten bestehen an Möbel in einer Kindertageseinrichtung auch funktionale und ergonomische Anforderungen. Vor allem durch kleine, den kindlichen Körpermaßen angepasste Stühle und Tische

(siehe Tabelle 20) muss das pädagogische Personal eine gebeugte oder verdrehte Haltung im Sitzen einnehmen. Bei der Auswahl des Mobiliars sollte darauf geachtet werden, dass kritische Körperhaltungen im Sitzen möglichst selten vorkommen. Die effektivste Verbesserungsmaßnahme ist sicherlich die Ausstattung der Kindertagesstätten mit erwachsenengerechtem Mobiliar in Verbindung mit dem Einsatz von Hochstühlen für Kinder.

Alternativ können höhenverstellbare ergonomisch geformte Drehstühle, die sich der Höhe des kindgerechten Mobiliars anpassen, eingesetzt werden. Der höhenverstellbare Drehstuhl entlastet zwar die Lendenwirbelsäule, die Beschäftigten sitzen jedoch nach wie vor an zu kleinen Tischen und besonders in der niedrigsten Position lassen sich die Beine oft nicht unterstellen (siehe Fotos 27 und 28).

Für Kinder ab sechs Jahren sollten sich die Stühle und Tische an den Größenvorgaben für Schulmöbel orientieren (siehe Tabelle 19). Aspekte des dynamischen Sitzens sowie die Möglichkeit, dass Stühle und Tische höhenverstellbar sind, sollte dabei berücksichtigt werden.



Foto 27 und Foto 28: Bürodrehstuhl mit niedriger Sitzhöhe für Kindertageseinrichtungen

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente

Körpergröße [mm]	Ungefähres Alter [Jahre]	Sitzhöhe [mm] ± 10 mm	Effektive Sitztiefe [mm]	Sitzbreite [mm]	Höhe der Rückenlehne [mm]	Breite der Rückenlehne [mm]	Neigung der Rückenlehne
800–950	1–2	210	225	210	mindestens 100	–	95° bis 110°
930–1160	3–5	260	250	240		210	
1080–1210	4–6	310	270	280		250	
1190–1420	6–9	350	300	320		270	
1330–1590	8–12	380	340	340		270	
1460–1765	11–14	430	380	360		300	
1590–1880	ab 14	460	420	380		330	
1740–2070	ab 14	510	460	400		360	

Tabelle 19: Auswahl von Größenvorgaben für Stühle in Bildungseinrichtungen (nach DIN EN 1729-1)

Körpergröße [mm]	Ungefähres Alter [Jahre]	Höhe der Tischplatte [mm] ± 10 mm	Tiefe der Tischplatte [mm]	Länge der Tischplatte [mm]
800–950	1–2	400	mindestens 500	mindestens 600 mm je Benutzer
930–1160	3–5	460		
1080–1210	4–6	530		
1190–1420	6–9	590		
1330–1590	8–12	640		
1460–1765	11–14	710		
1590–1880	ab 14	760		
1740–2070	ab 14	820		

Tabelle 20: Auswahl von Größenvorgaben für Tische in Bildungseinrichtungen (Auswahl nach DIN EN 1729-1)

Die Wirkungen der Möblierung auf die Raumakustik werden ausführlich in Kapitel 3.1 behandelt.

4.9 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen den aktuellen elektrotechnischen Vorgaben entsprechen. Zu nennen ist hierbei vorrangig die

Normenreihe DIN VDE 0100 Errichtung von Niederspannungsanlagen sowie DIN VDE 0620-1 Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Demnach müssen die Räume von Kindertagesstätten über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD-Residual Current Device) abgesichert sein.

4. Spezielle Anforderungen an Bauteile und Ausstattungselemente



Foto 29 und Foto 30: Kantenabdeckung im Bewegungsraum

Fehlerstrom-Schutzschalter mit Bemessungsfehlerstrom nicht größer als 30 mA müssen vorgesehen werden für:

- Steckdosen in Endstromkreisen mit einem Bemessungsstrom nicht größer als 32 A, die für die Benutzung durch elektrotechnische Laien und zur allgemeinen Verwendung bestimmt sind
- Endstromkreise für im Außenbereich verwendete tragbare Betriebsmittel mit einem Bemessungsstrom nicht größer als 32 A
- Leuchtenstromkreise

Steckdosen müssen über einen erhöhten Berührungsschutz verfügen, der verhindert, dass unzulässige Gegenstände in die Steckdose eingeführt werden.

4.10 Wände und Stützen

Die Wände in Kindertageseinrichtungen sollten möglichst glatt und ohne vorste-

hende Bauteile beschaffen sein, um Verletzungen bei Stürzen zu vermeiden oder deren Folgen möglichst gering zu halten. Stark strukturierte Oberflächen sind daher zumindest für die Lauf- und Aufenthaltsbereiche ungeeignet. Für Mauerwerkskanten sind Putzschienen mit einem möglichst großen Radius von mindestens 2 mm erforderlich. Für Bewegungsräume gelten höhere Anforderungen (siehe auch Kapitel 5.1).

Freistehende Stützen sollten grundsätzlich in Aufenthaltsbereichen vermieden werden. Sind sie aus statischen Gründen unvermeidbar, sollten diese möglichst rund und gut erkennbar gestaltet werden. In Laufbereichen und Bewegungsräumen ist ein Rundungsradius von mindestens 10 mm notwendig. Eine Verkleidung der Stützen mit stoßdämpfenden Materialien bis zu einer Höhe von ca. 1,50 m ist zusätzlich erforderlich (siehe Fotos 29 und 30).

5. Spezielle Anforderungen an Räume

5.1 Bewegungsräume

In jeder Kindertageseinrichtung sollten Räume zur Bewegungsförderung vorhanden sein. Sie haben, bedingt durch die Nutzungsart und hinsichtlich der sicherheitsgerechten Gestaltung, höhere Anforderungen als Gruppenräume an sich. Die Standards einer Sporthalle können dabei zwar als Orientierung dienen, müssen aber beispielsweise bei der Auswahl des Bodens nicht zwingend eingehalten werden. Folgende Merkmale sind zu beachten:

- Die Raumfläche sollte so groß sein, dass Lauf- und Ballspiele sowie Toben möglich sind.
- Wände müssen vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächlich und glatt sein.

- Ecken und Kanten haben einen Radius von mindestens 10 mm.
- Fensterbänke stehen nicht über.
- Türen schlagen nicht nach innen auf.
- Der Bodenbelag ist elastisch, zum Beispiel Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm oder Kork beziehungsweise andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm (siehe Kapitel 3.3.3).

Sind Sprossen- oder Kletterwände vorgesehen, ist ein ausreichend großer Fallraum nötig, der mit stoßdämpfenden Matten ausgelegt werden kann. Dieser Fallraum darf sich nicht mit anderen Fallräumen überschneiden und muss frei von vorstehenden Einbauten, wie Fensterbänken, sein (siehe auch Band 21, Schriftenreihe UKH).



Abbildung 7: Fallraum einer Sprossenwand

5. Spezielle Anforderungen an Räume

Gemäß DIN EN 1176 wird die Ausdehnung L der Aufprallfläche höhenabhängig ermittelt. Es gilt:

Fallhöhe bis 1,50 m:

$$L = 1,50 \text{ m}$$

Fallhöhe über 1,50 m:

$$L = 2/3 \times \text{Fallhöhe} + 0,5 \text{ m}$$

Bewegungsräume sind auch Aufenthaltsbereiche, in denen die Anforderungen der Raumakustik berücksichtigt werden müssen. Dazu sind auch in Bewegungsräumen Akustikdecken oder vergleichbare Schallabsorber nötig. Um bei Akustikdecken eine gewisse Ballwurfsicherheit zu erreichen, sollten entweder feste Decken wie z. B. Lochplattendecken oder Kassettendecken mit festgeklebten Elementen verwendet werden.

5.2 Sanitärräume und Pflegebereich mit Wickelplatz

Gut geplante Sanitärräume unterstützen die zunehmende Selbstständigkeit der Kinder, beachten den Schutz der kindlichen Intimsphäre und bieten Raum für Spiele und Erfahrungen mit dem Element Wasser. Wird der Sanitärbereich dem Gruppenraum zugeordnet, kann dieser optimal genutzt werden, weil sich dadurch Wege verkürzen und die Aufsichtsführung erleichtert wird.

Insbesondere bei der Betreuung von Krippenkindern wird der Wickel- und Pflegebereich intensiv genutzt. Er ist so einzurichten, dass zugewandte und ungestörte Körperpflege möglich ist. Wird der Wickelbereich nicht in einem separaten Raum, sondern im Sanitärbereich untergebracht, ist darauf zu achten, dass ausreichend Bewegungsflächen vorhanden sind und Gefährdungen (z. B. durch aufschlagende Türen) ausgeschlossen sind.

Wasch- und Toilettenräume für Kinder

Alle Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände sind auf die Körpergröße der Kinder abzustimmen. Bei Tageseinrichtungen mit einer großen Altersspanne empfiehlt sich eine in der Höhe abgestufte Montage der Waschbecken, Armaturen und Toilettenanlagen (siehe Foto 32).

Für Kinderkrippen sollten die Toilettenbecken nicht höher als 30 cm (Sitzhöhe) montiert werden (siehe Foto 31 und Tabelle 21). Für Kinder in einem Alter ab drei Jahren beträgt die geeignete Sitzhöhe 35 cm.



Foto 31: Toilettenbecken in einer Kinderkrippe

Handwaschbecken für Kinderkrippen sollten in einer Höhe von nicht mehr als 50 cm und für Kinder in einem Alter von drei bis sechs Jahren in einer Höhe von 55 cm bis 65 cm montiert werden. Für Kinder ab sechs Jahren (Hort) ist eine Waschbeckenhöhe von 65 cm bis 75 cm nötig (siehe Tabelle 21).

Die Anzahl der Toiletten und Waschbecken wird in der Regel zwar von den Jugendämtern vorgegeben. Angaben finden sich jedoch auch in VDI-Richtlinie 6000-6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen-Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“ (siehe Tabelle 22). Demnach sind in Kinderkrippen für zwei bis sechs Kinder je ein Waschbecken und für acht bis zehn Kinder je eine Toilette



Foto 32 und Foto 33: Kindgerechte Waschtische in unterschiedlichen Höhen

Montagehöhen über OKFFB	Waschbecken	Toilettenbecken
Kinder bis drei Jahre	max. 50 cm	max. 30 cm
Kinder bis sechs Jahre	55 bis 65 cm	35 cm
Kinder bis elf Jahre	65 bis 75 cm	35 cm
Erwachsene	85 cm	42 cm

Tabelle 21: Montagehöhe von Sanitärobjekten (in Anlehnung an VDI-Richtlinie 6000-6)

erforderlich. Für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder reicht eine Toilette für sechs bis zehn Kinder aus.

Aus hygienischen Gründen sollte im Sanitärbereich auch ein zusätzliches Waschbecken in üblicher Höhe und Ausführung für die Beschäftigten vorhanden sein. Jeder Handwaschplatz sollte mit kaltem und

warmem fließendem Wasser ausgestattet sein. Seifenspender, Möglichkeiten zum Trocknen der Hände (z. B. Papierhandtuchspender oder Textilhandtuchautomaten) sowie Abfallbehälter sind vorzusehen.

Auch in Waschräumen sind Verbrühungsgefahren auszuschließen. Die Wassertemperatur ist an der Entnahmestelle auf

Ausstattung mit Sanitärobjekten	Kinderkrippe (Ü3)	Kindertagesstätte (Ü3) und Hort
	Gruppengröße bis 12 Kinder	Gruppengröße bis 25 Kinder
	Anzahl pro Gruppe	
Handwaschbecken für Kinder	2–6	4–12
Handwaschbecken für Beschäftigte	1	1
Toiletten	1–2	3–4
Wickeltisch	1	ggf. 1

Tabelle 22: Anzahl der Sanitärobjekte (in Anlehnung an VDI-Richtlinie 6000-6)

5. Spezielle Anforderungen an Räume

43 °C (bei Säuglingen auf höchstens 38 °C) zu begrenzen. Ein Zugriff von Kindern auf Geräte zur Warmwasserzubereitung ist auszuschließen.

Spiegel müssen aus bruch sicherem Material bestehen oder vollflächig verklebt sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass diese nicht seitlich aus der Halterung geschoben werden können.

Ab dem Kindergartenalter sind von innen abschließbare Sanitärkabinen üblich, um teilweise die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Für Hilfestellungen und im Notfall ist es wichtig, dass die WC-Türen nach außen aufschlagen und ohne Hilfsmittel von außen zu öffnen sind. Kindertoiletten im Krippenbereich müssen nicht in Sanitärkabinen untergebracht sein. Im Krippenbereich haben sich für eine spielerische Sauberkeitserziehung Kindertoiletten bewährt, die mit Schamwänden versehen und als offene Bereiche gestaltet sind.

Pflegebereich mit Wickelplatz

Besonders bei der Betreuung von Kindern im Alter von weniger als drei Jahren ist ein sicherer und ergonomisch günstig gestalteter Wickelplatz von erheblicher Bedeutung. Dieser besteht optimalerweise aus einem Wickeltisch mit einer integrierten Waschegelegenheit, die in gleicher Höhe installiert ist. Die Waschegelegenheit, z. B. Waschbecken, Säuglingswanne oder Duschtasse mit einer Wannentiefe von 25 cm bis 30 cm, verfügt über einen Kalt- und Warmwasseranschluss mit Verbrühungsschutz.

Stürze von Wickeltischen sind bei Kleinkindern eine sehr häufige Unfallursache und führen zu schweren und sogar tödlichen Verletzungen. Eine geeignete Absturzsicherung an offenen Seiten des Wickelplatzes ist daher unbedingt erforderlich. Sie kann durch eine hintere und seitliche Aufkan-

tungen mit einer Höhe von mindestens 20 cm erreicht werden. Weiterhin sollten die beim Wickeln benötigten Materialien so angeordnet werden, dass sie vom Wickelplatz aus erreicht werden können. Kinder dürfen niemals unbeaufsichtigt auf dem Wickeltisch zurückgelassen werden.

Die Auflagefläche des Wickeltisches bemisst sich nach der Größe der zu wickelnden Kinder. Da auch über Dreijährige gewickelt werden müssen, sollte die Tiefe 100 cm bis 120 cm betragen. Alle Ecken und Kanten des Wickeltisches müssen gerundet sein.

Die ergonomisch am besten geeignete Arbeitshöhe des Wickeltisches ist abhängig von der Körpergröße der wickelnden Person und liegt in der Regel zwischen 85 cm und 95 cm. Unterhalb der Wickelanlage ist ausreichender Freiraum für die Füße und Knie vorzusehen, um eine ergonomische Arbeitshaltung zu ermöglichen.

Zur Förderung der Selbständigkeit und um ein häufiges Heben der Kinder zu vermeiden, müssen Wickelplätze mit einem kindgerechten Aufstieg versehen werden (siehe Foto 34). Dieser dient dazu, dass Kinder unter Aufsicht und gegebenenfalls mit Unterstützung den Wickelplatz erreichen können. Um ein unerlaubtes Beklettern des Wickeltisches zu verhindern, muss die Aufstiegshilfe gesichert sein. Praktikable Lösungen sind hierbei versenkbare Auftritte oder Treppenschutzgitter bzw. -türen. Sind mobile Aufstiegshilfen in Wickeltische integriert, müssen diese leicht ausziehbar und feststellbar sein.

Alternativ sind auch höhenverstellbare Wickelplätze möglich, die durch einen Elektromotor auf Einstiegsniveau herabgelassen werden und dann, nach dem Hochfahren, ein Arbeiten in optimaler Höhe ermöglichen.



Foto 34: Wickeltisch mit integrierter mobiler Aufstiegshilfe

Ein Sichtfenster über dem Wickelbereich ermöglicht der pädagogischen Fachkraft einerseits einen problemlosen Einblick in den Gruppenraum und andererseits bleibt für die Krippenkinder der Sichtkontakt zur Bezugsperson erhalten.

Dicht schließende Windeleimer und Behälter für verschmutzte Wäsche gehören zur Grundausstattung des Wickelraums. Verwendete Textilien sollten bei mindestens 60 °C waschbar sein.

Händedesinfektionsspender müssen außerhalb der Reichweite der Kinder angebracht sein. Vorräte von Desinfektionsmitteln müssen an einem für Kinder nicht zugänglichem Ort aufbewahrt werden.

In Toilettenräumen und Wickelbereichen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten,

um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Die Belüftung kann entweder über freie Lüftung (Fensterlüftung) oder über Lüftungstechnische Anlagen erfolgen. Im Pflege- und Waschraum ist jedoch eine Raumtemperatur von 24 °C und eine Belüftung ohne Durchzug sicherzustellen.

Sanitärräume für Beschäftigte

Für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind Sanitärräume, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 4.1) entsprechen, bereitzustellen. Demnach sind bei bis zu zehn Beschäftigten eine Toilette und bei 11 bis 25 Beschäftigten zwei Toiletten erforderlich. Für weibliche und männliche Beschäftigte sind getrennte Sanitärräume einzurichten. In Betrieben mit bis zu neun Beschäftigten kann auf getrennte Toiletten verzichtet werden.

5. Spezielle Anforderungen an Räume

5.3 Ruhe- und Schlafräume

Kinder benötigen regelmäßige Ruhe- und Schlafzeiten, die zudem dem Tag Struktur und den Kindern Orientierung geben. Deshalb sind in den Einrichtungen zeitliche, vor allem aber auch räumliche Bedingungen zu schaffen, die individuelle Ruhepausen zulassen und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, ist ein akustisch und räumlich abgetrennter Schlafraum empfehlenswert (siehe Foto 35).



Foto 35: Schlafraum mit Platz für eine Schlafwache

Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten:

- ausreichend Bewegungsraum zwischen den einzelnen Schlafplätzen
- Verkehrswege mit einer Breite von mindestens 1,00 m
- Fluchtwege, die nicht durch Betten verstellt werden und auch bei Verdunkelung nutzbar sind
- zuträgliches Raumklima, am besten Frischluft von außen und eine Raumtemperatur von circa 18 °C, keine Zugluft

- Überwachung durch Rauchmelder
- blendfreie Beleuchtung, außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht (keine Nachttisch-, sondern Wandleuchten)

5.4 Büroraum der Leitung

Der Raum der Einrichtungsleitung muss mindestens 8,00 m² bis 10,00 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsfläche groß sein. Der Raum muss Tageslicht erhalten und ausreichend ausgeleuchtet werden können.

Ferner muss ein wirksamer Blendschutz an den Fenstern vorhanden sein, wenn im Leitungsbüro an Bildschirmen gearbeitet wird. Bei künstlicher Beleuchtung ist eine Stärke von 500 Lux erforderlich, wobei störende Blendung oder Reflexionen zu vermeiden sind.

5.5 Pausenraum

Nach dem Arbeitsstättenrecht sind unter anderem Pausenräume notwendig, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. In Kindertageseinrichtungen sind dies beispielsweise andauernde, einseitig belastende Körperhaltung mit eingeschränktem Bewegungsraum, Lärmbelastung oder auch Gefährdungen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. beim Wickeln).

In Pausenräumen oder Pausenbereichen muss für alle Beschäftigten, die den Raum oder Bereich gleichzeitig benutzen sollen, eine Grundfläche von jeweils mindestens 1,00 m² einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Die Grundfläche eines Pausenraums muss mindestens 6,00 m² betragen und die Raumhöhe darf die Anforderungen an Arbeitsräume nicht unterschreiten. Sie müssen daher eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m, in Keller- und Dachgeschossen von mindestens 2,20 m haben.

Zudem ist ausreichendes Tageslicht erforderlich. Dies erfordert Fenster mit einer Fensteröffnung von mindestens einem Zehntel der Netto-Raumfläche (ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume).

5.6 Elternsprechzimmer

Für die Sicherheit und Gesundheit in der Kita ist es wichtig, den pädagogischen Fachkräften ausreichend Zeit und geeignete Räumlichkeiten für die Elternarbeit inklusive Vor- und Nachbereitung zur Verfügung zu stellen. Für Gespräche mit Eltern sollen pädagogische Fachkräfte einen Raum nutzen können, der über eine angenehme Atmosphäre verfügt und ein ungestörtes Gespräch ermöglicht. Dies wird unter anderem erreicht durch:

- Tageslicht und eine ausreichend künstliche Beleuchtung
- ausreichend natürliche Be- und Entlüftung, keine Zugluft
- gesunde, zuträgliche Raumtemperatur zwischen 20 °C und 22 °C

5.7 Küchen

In Kindertageseinrichtungen werden zunehmend Aufwärm- und Verteilküchen genutzt, in denen angeliefertes Essen warmgehalten und portioniert wird. Für diese gelten die Anforderungen an Auftau- und Anwärmküchen, beispielsweise im Hinblick auf die Rutschfestigkeit der Bodenbeläge (R 10) und die Lüftung der Räume. Werden jedoch in der Küche Speisen im größeren Umfang zubereitet, sind die Anforderungen an Küchen für Gemeinschaftsverpflegung einzuhalten.

An den Küchen-Arbeitsplätzen muss eine ausreichend Bewegungsfreiheit von mindestens 8,00 m² Grundfläche pro Person und für jede weitere Person 6,00 m² zur Verfügung stehen. Die Raumhöhe darf die Anforderungen an Arbeitsräume nicht

unterschreiten und muss daher mindestens 2,40 m, in Keller- und Dachgeschossen mindestens 2,20 m betragen. Wegen der Wärmebelastung und der aufsteigenden Dämpfe sollten Küchen jedoch eher großzügig bemessen werden und eine größere Grundfläche aufweisen sowie eine Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche sind Fußböden der folgenden Bewertungsgruppen erforderlich:

Raumnutzung	Bewertungsklasse
Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten, Sanatorien	R11
Spülräume in Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten	R 11
Auftau- und Anwärmküchen	R 10
Kühlräume, Tiefkühlräume für unverpackte Ware	R 12
Kühlräume, Tiefkühlräume für verpackte Ware	R 11
Speisenausgabebereiche	R 9 Empfohlen wird R 10

Tabelle 23: Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen (Quelle: ASRA 1.5/1,2 „Fußböden“, Anhang 2)

In Küchen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux erforderlich. Für Vorrats- und Lagerräume sowie Verkehrswege reicht eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux aus.

5. Spezielle Anforderungen an Räume

Die Lufttemperatur soll mindestens 18 °C betragen und 26 °C nicht überschreiten.

Wärme- und Feuchtelasten müssen durch eine wirksame Be- und Entlüftung beseitigt werden. In kleinen Küchen kann unter Umständen eine freie Lüftung durch vollständig zu öffnende Fenster und eine Abluftanlage ausreichend sein. Erstrebenswert und – bei größeren Küchen auch erforderlich – ist es jedoch erforderlich, eine raumluftechnische Anlage mit Zu- und Abluft zu installieren. Die Abluft aus Küchen darf gemäß ASR A3.6 nicht als Zuluft genutzt werden, das heißt eine Luftrückführung ist grundsätzlich unzulässig. Bei Fensterlüftung ist ein Insektenschutzgitter empfehlenswert.

Falls Aufzüge für Speisen oder für Servierwagen nötig sind, müssen diese gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder, beispielsweise durch einen Schlüsselschalter, gesichert werden. Um Gefährdungen beim Betrieb des Aufzuges zu vermeiden, ist eine vollständige Einhausung des Fahrweges nötig.

Sollen Küchen auch durch Kinder genutzt werden, muss der Herd über einen separaten und für Kinder unzugänglichen Schalter sowie ein Herdschutzgitter abgesichert werden. Zur Aufbewahrung von Gefahrstoffen (z. B. Reinigungsmittel) müssen



Foto 36: Zugangssicherung in einer Krippenküche

entweder abschließbare Schränke oder Oberschränke vorgesehen werden.

Falls ein Betreten der Küche durch Kinder nicht erfolgen soll, muss sie mit einer abschließbaren Tür oder einer gleichwertigen Zugangssicherung versehen werden (siehe Foto 36).

6. Zusammenfassung

Die Planung einer Kindertageseinrichtung setzt die Beachtung einer Vielzahl von Wünschen des Bauherrn und der späteren Nutzer sowie die Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen voraus.

Die rechtlichen Vorgaben reichen dabei vom Baurecht über die Arbeitsschutz-Gesetzgebung des Staates und die Regelung der Unfallversicherungsträger bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz mit den angegliederten Landesgesetzen und -verordnungen.

Ergonomische Vorgaben lassen sich aus den anthropometrischen Daten von Kindern und Erwachsenen gewinnen. Hierdurch lassen sich Greifräume, Sitzhöhen, Sehbereiche und optimale Bewegungsräume entsprechend den verschiedenen Altersgruppen wie auch der individuellen Varianz festlegen. Diese Daten finden sich teilweise auch in Normen und Richtlinien wieder, beispielsweise bei der Treppengestaltung.

Die Bemessung der Raumgrößen muss sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben halten, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung und aus den Gesetzen der Länder ergeben. Der Raumbedarf einer Kindertageseinrichtung richtet sich aber auch nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Die allgemeinen Hinweise an die Gebäudegestaltung beschreiben die Erfordernisse hinsichtlich der Umgebungsfaktoren Lärm, Beleuchtung und Raumtemperatur, wobei der Schwerpunkt auf einer Verbesserung des Schallschutzes liegt. Eine Optimierung der Raumakustik durch bauliche Maßnahmen wurde in der Vergangenheit oftmals

nur unzureichend berücksichtigt, lässt sich aber sehr effektiv erreichen.

Einzelne Bauteile und Ausstattungselemente, die sich aufgrund des Unfallgeschehens als besonders sicherheitsrelevant erwiesen haben, werden in einem gesonderten Kapitel beschrieben. So können Treppen bei Einhaltung eines kindgerechten Schrittmaßes von Erwachsenen und Kindern sicherer begangen werden. Fensterflügel müssen nicht in den Bewegungsraum hineinragen und Heizkörper lassen sich beispielsweise in Nischen anbringen. Die richtige Auswahl von Bodenbelägen für die verschiedenen Räume und Nutzungsarten verringert die Rutschgefahr und somit das Unfallgeschehen. Ein hinsichtlich der Höhe und der Ausführung optimal gestaltetes Gelände verringert die Absturzgefahr von Hochebenen, Treppen und Emporen. Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen, vor allem an Sanitärkabinen, lassen sich durch geeignete Beschläge vermeiden.

Spezielle und für Kindertageseinrichtungen typische Räume ziehen auch besondere Anforderungen an deren Gestaltung nach sich. Bewegungsräume, Schlaf- und Ruheräume sowie Sanitärbereiche und Wickelplätze müssen auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Die Kita als Arbeitsplatz für das pädagogische Personal wurde in der Vergangenheit nicht immer ausreichend berücksichtigt. Daher wurden in diesen Leitfaden auch die Anforderungen an Pausenräume für die Beschäftigten, Leitungsbüro, Eltern-Sprechzimmer und Küchen aufgenommen.

Werden die genannten Anforderungen eingehalten, können Planer und Nutzer

6. Zusammenfassung

sichergehen, dass die Einrichtung nicht nur hinsichtlich Ästhetik und Nutzbarkeit, sondern auch in Sachen Sicherheit sowie der

Förderung der Gesundheit und dem Stand der heutigen Technik entspricht.

7. Literatur

Publikationen

- Fasold, W.; Veres, E.: Schallschutz und Raumakustik in der Praxis: Planungsbeispiele und konstruktive Lösungen. Berlin: Verlag für Bauwesen 1998
- Hartmann, H.; Krawitz, A.: Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung. Schriftenreihe der UKH, Band 21. Wiesbaden: Universum-Verlag 2020, 2. Auflage
- König, H.: Wege zum gesunden Bauen: Wohnphysiologie, Baustoffe, Baukonstruktionen, Normen und Preise. Stauf: Ökobuch Verlag 1998
- Kunz, T.: Sicherheit und Gesundheit in Kindertagesstätten. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag 2011
- Stolzenberg, H.; Kahl, H.; Bergmann, K. E.: Körpermaße bei Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS). Bundesgesundheitsblatt 2007-50:659-669 Berlin: Springer Medizin Verlag 2007

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 7. Juli 2018 (GVBl. S 198)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698 ff.)
- Handlungsempfehlung zum Vollzug der HBO vom 22 Januar 2004 (StAnz. S. 746) aktualisierter Stand: 1. Oktober 2014
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert

- Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR) April 2009
- Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859)
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Raumtemperatur (ASR A3.5) Juni 2010 zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018, S. 751)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (ASR V3a.2) August 2012, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018, S. 469)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung (ASR A3.4) April 2011, zuletzt geändert 2014 (GMBI 2014, S. 287)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan (ASR A2.3) August 2007, zuletzt geändert 2017 (GMBI 2017, S. 8)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden (ASR A1.5/1,2) Februar 2013, zuletzt geändert 2019 (GMBI 2019, S. 70)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Lüftung (ASR A3.6) Januar 2012, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018 S. 474)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Pausen- und Bereitschaftsräume (ASR A4.2) August 2012, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018 S. 474)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Raumabmessungen und Bewegungs-

7. Literatur

flächen (ASR A1.2), September 2013, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018, S. 471)

Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sanitärräume (ASR A4.1) September 2013, zuletzt geändert 2017 (GMBI 2017, S. 401)

Technische Regeln für Arbeitsstätten – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen (ASR A2.1) November 2012, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018 S. 473)

Technische Regeln für Arbeitsstätten – Verkehrswege (ASR A 1.8), November 2012, zuletzt geändert 2018 (GMBI 2018, S. 473)

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

Vorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger

DGUV Information 202-087: Mehr Sicherheit bei Glasbruch, Ausgabe Oktober 2018

DGUV Information 208-005: Treppen, Ausgabe Juli 2010

DGUV Information 208-014: Glastüren, Glaswände, Ausgabe Februar 2019

DGUV Regel 102-602: Regel Branche Kindertageseinrichtungen, Ausgabe Juli 2019

DGUV Regel 108-003: Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Ausgabe Oktober 2003

DGUV Vorschrift 82: Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen, Ausgabe Mai 2007

Statistik-Schülerunfallgeschehen 2018, DGUV (Hrsg.) Berlin 2019

Normen

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude. Berlin: Beuth 2010-10

DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung. Berlin: Beuth 2016-03

DIN 18065 Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße. Berlin: Beuth 2015-03

DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung. Berlin: Beuth 2009-12

DIN 33402 Ergonomie – Körpermaße des Menschen – Teil 2: Werte. Berlin: Beuth 2005-12

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen. Berlin: Beuth 2018-01

DIN 4703-1 Raumheizkörper, Teil 1: Maße von Gliederheizkörpern. Berlin: Beuth 1999-12

DIN 5034-1 Tageslicht in Innenräumen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen. Berlin: Beuth 2011-07

DIN 5034-2 Tageslicht in Innenräumen, Teil 2: Grundlagen. Berlin: Beuth 1985-02

DIN 5034-3 Tageslicht in Innenräumen, Teil 3: Berechnung. Berlin: Beuth 2007-02

DIN 5034-4 Tageslicht in Innenräumen, Teil 4: Vereinfachte Bestimmung von Mindestfenstergrößen für Wohnräume. Berlin: Beuth 1994-09

DIN EN 1176-1 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren. Berlin: Beuth 2017-12

DIN EN 12464-1: Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen. Berlin: Beuth 2011-08

DIN EN 12665 Licht und Beleuchtung – Grundlegende Begriffe und Kriterien für die Festlegung von Anforderungen an die Beleuchtung. Berlin: Beuth 2018-08

DIN EN 1729-1 Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Teil 1: Funktionsmaße. Berlin: Beuth 2016-02

DIN EN 1930 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderschutzgitter – Sicher-

heitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren. Berlin: Beuth 2012-02
DIN EN 81-70 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen. Berlin: Beuth 2018-07
DIN VDE 0100-100 Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 1: Allgemeine

Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale, Begriffe. VDE-Verlag 2009-09
DIN VDE 0620 Beiblatt: Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen. VDE-Verlag 2017-02
VDI-Richtlinie 6000-Blatt 6 Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen. Berlin: Beuth 2006-11

Anhang

Bauliche Anforderungen der Branchenregel „Kindertageseinrichtungen“ DGUV R 102-602

Die Branchenregel „Kindertageseinrichtungen“ wendet sich an den Unternehmer (Träger der Einrichtung und Kita-Leitung) und spricht diesen direkt an. Sie ist ferner nach Tätigkeiten geordnet, denen jeweils ein Kapitel entspricht.

3.1 Kinder bringen und abholen

Zu- und Ausgänge sicher gestalten

Sorgen Sie dafür, dass es eine Abgrenzung zwischen dem Eingang und der Straße gibt, sodass Kinder nicht in den fließenden Verkehr laufen können.

Eingangsbereich gestalten

Beachten Sie für einen sicheren Aufenthalt im Eingangsbereich:

- rutschhemmender Bodenbelag (mindestens Bewertungsgruppe R 9), frei von Stolperstellen und gut zu reinigen
- gute Ausleuchtung (siehe ASR A3.4)
- keine brennbaren Materialien im gesamten Eingangs- und Flurbereich
- freie Verkehrs- und Fluchtwege

Nicht zuletzt hat eine gute Raumakustik, die sich durch geringe Nachhallzeiten auszeichnet, großen Einfluss auf die Atmosphäre. Ein geringer Lärmpegel erleichtert die Kommunikation im Eingangsbereich und beugt psychischen Fehlbelastungen vor. Erreichen können Sie dies beispielsweise durch ausreichend große Schallabsorptionsflächen.

Orientierungshilfen geben

Geben Sie Orientierung: Wer den Eingangsbereich betritt, sollte schnell aktuelle Infor-

mationen erfassen können und leicht die Wege durch die Einrichtung finden. Zudem ist es notwendig, Flucht- und Rettungswege gut sichtbar zu kennzeichnen. Sie sollten bei größeren, insbesondere mehrgeschossigen Gebäuden an geeigneten Stellen zusätzliche Flucht- und Rettungswegepläne aufhängen, die im Gefahrenfall zusätzlich Orientierung geben.

Garderobebereich gestalten

Eine ausreichend große Garderobe vermeidet Unordnung und Stress beim Aus- und Ankleiden der Kinder. Planen Sie Platz für kleine Bänke oder Hocker sowie höhenverstellbare Stühle ein, damit Erwachsene Kindern rückschonend helfen können.

Für die Kleidung, Schuhe und kleinere Beutel der Kinder sollte ausreichend Stauraum in Schränken oder Regalen vorhanden sein. Dabei sind sowohl dicke Winterjacken als auch Regensachen und Wechselwäsche einzuplanen. Empfehlenswert sind zudem Haken für Fahrradhelme. Achten Sie darauf, dass Garderobenhaken nach innen zeigen oder geeignet abgeschirmt sind.

3.2 Aufenthalt im Gebäude

Ausreichend Raum zur Verfügung stellen

Für die Größe und Gestaltung eines Gebäudes einer Kindertageseinrichtung gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorgaben und landesspezifischen Regelungen. Berücksichtigen Sie dabei die Belange sowohl der Kinder als auch der Beschäftigten. Stellen Sie zum Beispiel genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung – empfehlenswert sind 4,50 bis 6,50 m² pro Kind – Auch für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Sie entsprechend der ASR A1.2 ausreichend

Bewegungsfläche zur Verfügung stellen. Beachten Sie dabei, dass die Raumhöhe grundsätzlich nicht niedriger als 2,50 m sein darf. Zudem müssen Rückzugsräume, in denen Beschäftigte Arbeitsaufgaben erledigen oder ihre Pausen verbringen können, vorhanden sein.

Verglasungen bruchsicher gestalten

Gibt es in Ihren Kindertageseinrichtungen Verglasungen oder Spiegel, zu denen Personen direkten Zugang haben? Dann sind bruchsichere Werkstoffe erforderlich. Andernfalls muss die Fläche ausreichend abgeschirmt werden.

So erfüllen Sie zum Beispiel die Anforderungen:

- Bis zu einer Höhe von 2,00 m Sicherheitsglas wie Verbundsicherheitsglas (VSG) oder Einscheibensicherheitsglas (ESG) einbauen.
- Bei Fenstern 80 cm hohe Brüstungen bei 20 cm tiefen Fensterbänken vorsehen.

Machen Sie großflächige Verglasungen im Bereich der Verkehrswege gut sichtbar, zum Beispiel durch farbige Aufkleber oder mattierte Streifen in Augenhöhe der Kinder und Erwachsenen.

Geeignete Bodenbeläge einsetzen

Für alle Aufenthaltsbereiche gilt: ebene, rutschhemmende und leicht zu reinigende Fußbodenbeläge entsprechend der Nutzung wählen. Im Sinne der Barrierefreiheit sollten sie auch taktil und visuell kontrastreich sein.

Kantenradius beachten

Vermeiden Sie Verletzungsgefahren in Ihren Kindertageseinrichtungen, indem Sie Ecken und Kanten bis 2,00 m Höhe gebrochen beziehungsweise gefast (Abrundungsradius ≥ 2 mm) ausführen.

Räume und Bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr
Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9
Treppen	R 9
Gruppenräume, Bewegungsraum	R 9
Toiletten, Waschräume	R 10
Auftau- und Anwärkküchen	R 10
Fachräume für Werken	R 10

Tabelle: Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen, Quelle: Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“

Geeignet sind beispielsweise Wände aus vollverfugtem Mauerwerk oder entgratete Betonflächen, ebene Holzverschalungen mit gerundeten beziehungsweise gefasteten Kanten oder mit geglättetem Putz.

Treppen absichern

Gestalten Sie Treppen in Ihren Kindertageseinrichtungen so, dass sie gut erkennbar und sicher zu nutzen sind. Dazu zählen Handläufe auf beiden Seiten – empfehlenswert ist eine Höhe von 85 cm; für Kinder unter drei Jahren sollten Sie einen zweiten Handlauf in einer Höhe von mindestens 60 cm anbringen.

Der Abschluss des Handlaufs muss so gestaltet sein, dass ein Hängenbleiben vermieden wird. Damit bei Umwehungen mit Absturzgefahr kein Leitereffekt entsteht, sind die kleinkindgerechten Handläufe beispielsweise wandseitig anzubringen.

Der Durchmesser des Handlaufs sollte bei circa 2,5 cm liegen.

Die Stufen der Treppen müssen zwischen 15 und 17 cm hoch und ihre Auftrittsflächen zwischen 29 und 31 cm tief sein (siehe ASR A1.8). Die lichte Weite zwischen den Stufen darf nicht mehr als 11 cm betragen, bei Kindern unter drei Jahren 8,9 cm. Der Einbau von Setzstufen hat sich bewährt. Einzelstufen sind nicht erlaubt. Zudem gilt es, die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Wo Rampen erforderlich sind, beispielsweise in Fluren, müssen Sie diese mit einer Neigung von maximal 6 Prozent auslegen.

Offen zugängliche Bereiche unter Treppenläufen und -podesten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen, zum Beispiel durch Schutzgitter oder Möbel, vermieden werden.

Abstürze vermeiden

Sorgen Sie dafür, dass Aufenthaltsbereiche mit Absturzgefahren altersgerecht gesichert sind.

Vorkehrungen für die Sicherung bei Absturzgefahren bis 1,00 m Höhe können zum Beispiel sein:

- als Barrieren aufgestellte Pflanztröge
- Schutzstreifen in Form von Anpflanzungen
- Umwehungen (Geländer oder Brüstungen)

Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, sind zur Höhe von Umwehungen allgemeine Bestimmungen im Baurecht der Länder sowie im Arbeitsstättenrecht zu berücksichtigen.

Unabhängig davon sollen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m Umwehungen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Fensterbrüstungen bis auf 80 cm verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung min-

destens 20 cm beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Beachten Sie zudem, dass Umwehungen kindersicher gestaltet werden müssen und nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten dürfen.

Für Krabbelkinder sollte eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm nicht überschritten werden. Dies entspricht in etwa der Höhe einer Einzelstufe. Sind höhere Absätze vorhanden, ist es angebracht, diese durch treppenartige Elemente zu reduzieren.

Für Kinder, die unter drei Jahren sind, jedoch schon sicher und stabil gehen können, wird eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm empfohlen. Dies entspricht etwa zwei Treppensteigungen beziehungsweise der üblichen Höhe einer Sitzstufe. Eine Absicherung bei zu großen Fallhöhen kann hier zum Beispiel durch eine Abtreppung oder eine Brüstung erfolgen.

Für Kinder über drei Jahren sind ungesicherte Absturzhöhen bis 60 cm zulässig. Absturzhöhen ab 60 cm erfordern Absicherungen, zum Beispiel durch:

- mindestens 70 cm hohe Geländer oder
- ausgelegte Sportmatten oder Liegepolster.

Treppen können durch Kinderschutzgitter (siehe DIN EN 1930) gesichert werden.

Raumakustik optimieren

Um Lärm zu reduzieren, ist eine gute Raumakustik erforderlich. Sie wird erreicht, wenn Sie unter anderem in Gruppenräumen, Spielfluren und Räumen für Bewegungsförderung Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 einhalten.

Effektiv sind absorbierende Unterdecken oder Schallabsorber-Elemente. Sie sollten sich dabei von Fachfirmen beraten lassen. Falls Personen mit eingeschränktem Hörvermögen einen Raum nutzen, stellen sich erhöhte bau- und raumakustische Anforderungen. Um eine gute Verständigung sicherzustellen, gilt dies auch, wenn die Verkehrssprache Ihrer Kindertageseinrichtungen für dort untergebrachte Kinder eine Fremdsprache ist.

Raumatmosphäre gestalten

Licht und Luft sorgen dafür, dass sich Menschen in Ihren Kindertageseinrichtungen wohl und gesund fühlen. Um dies zu erreichen, müssen Sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sorgen Sie dafür, dass alle Räumlichkeiten im Gebäude ausreichend Tageslicht einlassen. Dazu sollte die Fensterfläche mindestens 1/10 der Grundfläche des Raums betragen.
- Bei künstlicher Beleuchtung ist eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux in den Aufenthaltsräumen erforderlich; für Bastel- und Werkarbeiten ist eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux vorzusehen. Zudem wird eine steuerbare, zum Beispiel dimmbare Beleuchtung empfohlen.
- Es müssen ausreichend große und zu öffnende Fenster oder eine Lüftungsanlage vorhanden sein, um die Räume ausreichend zu be- und entlüften.
- Vermeiden Sie, dass dauerhaft Zugluft in den Räumen herrscht.
- Stellen Sie sicher, dass die Innenräume frei von Gefahrstoffen sind, wie gesundheitsschädliche Ausdünstungen von Reinigungsmitteln, Farben oder Klebstoffen.
- Ein wirksamer Sonnenschutz, etwa durch außenliegende Jalousien, verhindert eine starke Aufheizung der Räume.

Gesunde und zuträgliche Raumtemperatur in Kindertageseinrichtungen:

- allgemeiner Richtwert 20 °C
- ideal für Kleinkinder 21 °C bis 22 °C
- in Waschräumen 24 °C
- in Schlafräumen 18 °C

Erhöhte Spielebenen absichern

Wo Ihre Kindertageseinrichtungen Kindern das Spielen auf erhöhten Ebenen anbieten, sollte die lichte Höhe mindestens 1,35 m betragen, damit sich Kinder nicht am Kopf stoßen.

Beachten Sie, dass es für Kinder von der erhöhten Ebene nicht möglich sein darf, in die Beleuchtungsanlage zu greifen, es sei denn, diese ist entsprechend gesichert (bruchsicher ausgeführt beziehungsweise abgedeckt und ohne Hitzeentwicklung, zum Beispiel LED-Technik).

Auf Leitern als Zugang sollten Sie möglichst verzichten. Wo das nicht möglich ist, muss die gesamte Breite der Einstiegsöffnung mit einem Querriegel gesichert sein. Außerdem ist je nach Höhe ein stoßdämpfender Bodenbelag im Fallbereich der Leiter notwendig.

Die sicherere Lösung sind Treppen mit Umwehrungen. Die lichte Weite zwischen den Stufen darf nicht mehr als 11 cm betragen, bei Kindern unter drei Jahren 8,9 cm. Der Einbau von Setzstufen hat sich bewährt.

Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist. Die Umwehrung muss mindestens 1,00 m hoch sein. Zudem dürfen keine Öffnungen größer als 8,9 cm sein. Prüfen Sie, ob Kinder Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten wie Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle

oder Regale an die Umwehrung stellen können. In diesem Fall muss die Absturzsicherung erhöht werden, gegebenenfalls bis zur Raumdecke. Eine solche Erhöhung, zum Beispiel durch ein ausreichend stabiles Netz, ist aus präventiven Gründen grundsätzlich zu empfehlen.

Gegen das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen bieten 2 cm hohe Fußleisten einen Schutz.

Es ist empfehlenswert, dass die erhöhten Spielebenen so konstruiert sind, dass das pädagogische Personal zu jeder Zeit Hilfeleistung geben kann.

Vor elektrischem Strom schützen

Elektrischer Strom ist ein großes Risiko für Kinder. Stellen Sie in Ihren Kindertageseinrichtungen sicher, dass die Sicherheit und Gesundheit nicht durch elektrische Anlagen wie Steckdosen oder durch Betriebsmittel, etwa Lichterketten, gefährdet werden. Es ist erforderlich, dass die elektrischen Anlagen entsprechend den aktuellen VDE-Vorgaben gestaltet sind. Unter anderem müssen Steckdosen über einen integrierten erhöhten Berührungsschutz verfügen.

Vor heißen Materialien schützen

Ist ein kurzzeitiger Kontakt mit heißen Materialien nicht auszuschließen, dürfen die Temperaturen von Oberflächen nicht mehr als 60 °C und von Flüssigkeiten nicht mehr als 43 °C betragen.

Brandschutzmaßnahmen einhalten

Insbesondere gilt es,

- bei der Beschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen auf eine geringe Entzündbarkeit der Materialien zu achten
- Einrichtungen mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Feuerlöschern auszustatten

Der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin hat zudem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung erforderlich sind. Erforderlich ist insbesondere,

- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall alle in der Kindertageseinrichtung frühzeitig gewarnt und zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert werden, zum Beispiel durch die Installation von Rauchmeldern und einer Alarmierungsanlage,
- Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstelle gut sichtbar zu kennzeichnen,
- aus allen Räumen einer Kindertageseinrichtung das schnelle Verlassen des Gebäudes und das Aufsuchen der Sammelstelle zu ermöglichen.

Stellen Sie Umkleidemöglichkeiten und Kleiderablagen zur Verfügung, wenn eine besondere Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung getragen werden muss.

3.5 Bewegungsangebote gestalten Geeignete Räumlichkeiten nutzen

Für die systematische Bewegungsförderung sollten Sie einen speziellen Bewegungs- und Mehrzweckraum in jeder Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen.

Neben den im Abschnitt 3.2 aufgeführten baulichen und sicherheitstechnischen Kriterien sind folgende Merkmale wichtig:

- Die Raumfläche sollte so groß sein, dass Lauf- und Ballspiele sowie Toben möglich sind.
- Wände sollen vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sein.
- Ecken und Kanten haben einen Radius von mindestens 10 mm.
- Fensterbänke stehen nicht über.

- Türen schlagen nicht nach innen auf.
- Der Bodenbelag ist elastisch, zum Beispiel Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm oder Kork beziehungsweise andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm.
- Es ist ausreichend frische Luft vorhanden.
- Bodentiefe Glasflächen sind abgesichert oder aus bruchsicherem Material gestaltet.
- Nachhallzeiten werden entsprechend DIN 18041 erreicht.

Nutzen Sie Flure oder andere Verkehrsflächen für die systematische Bewegungsförderung, müssen diese entsprechend gestaltet sein. Alternativ müssen die Angebote den jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Ob Gruppen- oder Mehrzweckräume: Für Bewegungsangebote sollte eine hindernisfreie Fläche von mindestens 2,00 m² pro Kind zur Verfügung stehen.

3.7 Gemeinschaftsverpflegung vor- und nachbereiten

Arbeitsräume und Lager gestalten

Achten Sie darauf, dass an den Arbeitsplätzen ausreichend Bewegungsfreiheit für die geplanten Tätigkeiten zur Verfügung steht: mindestens 8,00 m² Grundfläche pro Person und für jede weitere Person 6,00 m². Auch die Höhe des Arbeitsraums darf nicht zu niedrig sein, mindestens 2,50 m sind erforderlich. Bemessen Sie Arbeits-, Ablage- oder Abstellflächen ausreichend groß.

Richten Sie die Arbeits- und Lagerräume nach der Verordnung über Lebensmittelhygiene ein.

Fußböden auswählen und pflegen

Es ist notwendig, dass Fußböden in den Arbeitsräumen sicher begehbar sind. Wählen Sie einen rutschhemmenden Belag

und beseitigen Sie Stolperstellen. Damit er nicht rutschig wird, muss der Bodenbelag gegen die vorkommenden Stoffe, zum Beispiel Reinigungsmittel oder Fettsäuren, widerstandsfähig sein.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche sind Fußböden der folgenden Bewertungsgruppen erforderlich:

Arbeitsbereich	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten, Sanatorien	R11
Spülräume in Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten	R 11
Auftau- und Anwärkküchen	R 10
Kühlräume, Tiefkühlräume für unverpackte Ware	R 12
Kühlräume, Tiefkühlräume für verpackte Ware	R 11
Speisenausgabebereiche	R 9 Empfohlen wird R 10

Tabelle: Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen, Quelle: ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, Anhang 2

Rutschgefahr durch nasse Fußböden kann durch ein leichtes Gefälle des Fußbodens zur Ablauföffnung oder Ablaufrinne vermieden werden.

Sicher transportieren

Achten Sie darauf, dass geeignete, barrierefreie und sichere Wege für die Anlieferung der Verpflegung sowie für den Transport der Speisen vorhanden sind.

Ausreichend beleuchten

Es ist erforderlich, dass die Arbeitsstätten für die Zubereitung der Verpflegung ausreichend beleuchtet sind. In Küchen sind mindestens 500 Lux erforderlich. Für Vorrats- und Lagerräume sowie Verkehrswege reicht eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux aus.

Ziehen Sie Tageslicht der künstlichen Beleuchtung vor.

Für gutes Raumklima sorgen

In Küchen ist es eine besondere Herausforderung, während der Arbeitszeit ein angenehmes Raumklima zu gewährleisten: Die Lufttemperatur soll mindestens 18 °C betragen und 26 °C nicht überschreiten.

Geeignete Zu- und Abluftanlagen vorsehen

Wärme- und Feuchtelasten müssen durch eine wirksame Be- und Entlüftung beseitigt werden. Wenn dies durch eine freie Lüftung allein nicht möglich ist, so ist mindestens eine Abluftanlage erforderlich oder gegebenenfalls auch eine raumlufttechnische Anlage mit Zu- und Abluft. Die Abluft aus Küchen darf gemäß ASR A3.6 nicht als Zuluft genutzt werden, das heißt, eine Luftrückführung ist grundsätzlich unzulässig. Stellen Sie sicher, dass die entstehenden Wärme-, Feuchte- und Stofflasten möglichst vollständig erfasst und aus dem Arbeitsbereich abgeführt werden.

Dies erreichen Sie, indem Sie mit einer ausreichend dimensionierten und wirksamen Abluftanlage für eine gute Absaugung der über den Küchengeräten (Fritteusen, Brat- und Grillgeräte, Kochkessel usw.) ent-

stehenden Dünste und Dämpfe (Wrasen) sorgen. Bei Fensterlüftung ist ein Insektenschutzgitter empfehlenswert.

Speisenaufzüge sichern

Falls es in Ihren Kindertageseinrichtungen Speisenaufzüge gibt: Sichern Sie diese gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder, beispielsweise durch einen Schlüsselschalter.

3.8 Mahlzeiten einnehmen

Angenehme Essensatmosphäre schaffen

Einen großen Effekt hat es, wenn Sie den Geräuschpegel beim Essen senken. Um Lärm zu reduzieren, ist eine gute Raumakustik erforderlich. Sie wird erreicht, wenn Sie Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 einhalten. Dies können Sie durch lärmindernde bautechnische Maßnahmen wie den Einbau von Akustikdecken erreichen.

Geeignete Räumlichkeit schaffen

Für die Mahlzeiten sollte es separate Räume oder zumindest von den übrigen Aktivitäten abgegrenzte Bereiche geben. Diese sollten wie folgt gestaltet sein:

- hell und angemessen beleuchtet (mindestens 300 Lux)
- gut zu reinigendes Mobiliar und rutschhemmender Bodenbelag (mindestens R9)
- pro Person 1,00 m² Platz plus Einbauten, Verkehrswege und Zugänge
- Raumtemperatur von rund 21°C

3.9 Schlafen und Ruhen

Schlafräum sicher gestalten

Um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, ist ein akustisch und räumlich abgetrennter Schlafräum empfehlenswert.

Sorgen Sie darüber hinaus für folgende Rahmenbedingungen:

- ausreichend Bewegungsraum zwischen den einzelnen Schlafplätzen
- Absturzsicherungen oder Schutzgitter gegen Absturz und Fallen aus größerer Höhe
- zuträgliches Raumklima, am besten Frischluft von außen und eine Raumtemperatur von circa 18 °C
- keine Zugluft
- blendfreie Beleuchtung, außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht (keine Nachttisch-, sondern Wandleuchten)

Prüfen Sie zudem, ob eine Überwachung durch Rauchmelder und ein zweiter Flucht- und Rettungsweg erforderlich sowie ausreichende Möglichkeiten zum Abdunkeln vorhanden sind. Dabei müssen Sie länderspezifische Regelungen und Vorgaben beachten.

Rückzugs- und Ruhebereich schaffen

In den Ruhe- und Rückzugsbereichen sollten Sie vor allem älteren Kindern die Gelegenheit geben, sich zurückzuziehen. Die Bereiche können sich auch innerhalb eines Gruppenraums befinden, beispielsweise als Matratzenlandschaft, Hochebenen mit Kuschecken, Schlafhöhle oder -podeste. Durch Regale, halbhohe Schränke oder Trennwände mit ausreichender Standfestigkeit können Sie diese Bereiche abtrennen. Um zu vermeiden, dass sich Kinder strangulieren, sollten hinsichtlich möglicher Fangstellen die Vorgaben der Spielplatzgerätenorm DIN EN 1176 angewendet werden.

3.12 Kindertageseinrichtungen leiten Arbeitsraum der Leitung gestalten

Sorgen Sie dafür, dass der Raum der Einrichtungsleitung

- eine Größe von 8,00 m² bis 10,00 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsfläche besitzt.

- Tageslicht enthält und ausreichend ausgeleuchtet werden kann, was durch Fensterflächen erreicht wird, die mindestens 1/10 der Grundfläche des Raums beträgt. An Fensterflächen, die besonnt werden können, müssen Sonnen- bzw. Blendschutzvorrichtungen vorhanden sein. Bei künstlicher Beleuchtung ist eine Stärke von 500 Lux erforderlich. Störende Blendung oder Reflexionen sind zu vermeiden.
- über eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung verfügt. Dazu benötigt der Raum eine ausreichend große Fensterfläche (siehe ASR A3.6) oder eine Lüftungsanlage.
- über eine gesunde, zuträgliche Raumtemperatur (siehe ASR A3.5) verfügt und Zugluft vermieden wird. Als Mindestwert sind 20 °C erforderlich.

3.13 Zusammenarbeit mit Eltern Zeitkontingente und geeignete Räumlichkeiten bereitstellen

Für Gespräche mit Eltern sollen pädagogische Fachkräfte einen Raum nutzen können, der über eine angenehme Atmosphäre verfügt und ein ungestörtes Gespräch ermöglicht. Dies erreichen Sie unter anderem durch:

- Tageslicht und eine ausreichend künstliche Beleuchtung
- ausreichend natürliche Be- und Entlüftung, keine Zugluft
- gesunde, zuträgliche Raumtemperatur zwischen 20 °C und 22 °C

3.16 Arbeitspausen gestalten Geeignete Pausenräume anbieten

Sie sind verpflichtet, Pausenräume einzurichten, wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit es erfordert, beispielsweise bei andauernder einseitig belastender Körperhaltung oder Lärmbelastung. Unabhängig davon muss ab zehn

Anhang

anwesenden Beschäftigten ein Pausenraum eingerichtet werden. Erforderlich ist dieser auch, wenn üblicherweise Dritte, wie zum Beispiel Eltern, Zutritt zu den Arbeitsbereichen haben.

Aus präventiven Gründen wird empfohlen, grundsätzlich einen Pausenraum in einer Kindertageseinrichtung einzurichten.

Pausenräume können außerhalb der festgelegten Pausenzeiten für andere Zwecke genutzt werden.

Sorgen Sie dafür, dass die Mindestgröße des Pausenraums 6,00 m² beträgt und für jede gleichzeitig anwesende beschäftigte Person eine Fläche von mindestens

1,00 m² inklusive Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden ist. Rechnen Sie Flächen für weitere Einrichtungsgegenstände, Zugänge und Verkehrswege hinzu. Die lichte Höhe des Pausenraums darf 2,50 m nicht unterschreiten.

Für Pausenräume ist ausreichend Tageslicht erforderlich und eine Sichtverbindung nach außen.

Es ist zudem erforderlich, dass die Räume ausreichend temperiert (mindestens 21°C) und beleuchtet sind sowie über gesundheitlich zuträgliche Atemluft verfügen.

Wenn möglich, schaffen Sie besondere Ruhe- und Entspannungsräume.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

ISBN 978-3-934729-23-0